



Fluchtland Türkei

Inländische Vertreibung

Asyl

Festung Europa



Inhalt

Vorwort	S. 2
FLUCHTLAND TÜRKEI	
Die unsichtbare Macht des Doppelstaates - Demokratisierung und Herrschaftssicherung in der Türkei – Gazi Caglar	S. 7
„Politik des Verständnisses und der Toleranz“ – Volkan Vural	S. 10
„Medien sind ein Spiegel ihres Landes“ – Aydin Engin / Frage an Engin und Antwort	S. 12
„Unsere Aufgabe ist, Flüchtlingen die Türen offenzuhalten“ – Metin Corabatur	S. 16
ASYLSUCHENDE IN DER TÜRKEI	
Recht auf Asyl und Flüchtlinge in der Türkei – Mithat Sancar und Y. Bülent Peker	S. 18
Migranten und Asylsuchende in der Türkei 2001; Ausgegrenzt und ohne Rechte– Y. Bülent Peker	S. 21
Lage der nicht-europ. Flüchtlinge in Van – Ferda Cemiloglu Cilalioglu	S. 30
Ausgesetzt im Niemandsland (Misshandlungen an afrikanischen Migranten und Flüchtlingen) – IHD	S. 32
Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern (Bericht einer Delegationsreise nach Hatay) – Y. Bülent Peker und Hatice Can	S. 35
INLÄNDISCHE VERTREIBUNG	
Inländische Vertreibung: Eine systematische Menschenrechtsverletzung in der Türkei – Y. Bülent Peker	S. 37
Rückkehr in die Dörfer - Erklärung einer Menschenrechtsdelegation nach Van vom 26./27.05.01	S. 43
Bericht über Vertreibungen im Kreis Beytüssebap / Sirnak v. 8.-10.08.01, IHD	S. 45
Inl. Vertreibung in der Türkei, Irak, Kaukasus, Balkan - Christophe Beau	S. 47
UN-Richtlinien zur inländ. Vertreibung – Simon Bagshaw	S. 52
FESTUNG EUROPA	
„Was macht man jetzt mit all diesen Flüchtlingen?“ - Augenzeugin auf Zakyntos	S. 54
Türkische Asylbewerber in Deutschland – Claudia Gayer	S. 58
„Von Deutschland in den türkischen Folterkeller“ – Doku von 40 Fällen – NFR	S. 58
Folter, Flucht, Asyl – Inge Genefke	S. 59
Politik der Abschreckung - Die soziale Situation von Flüchtlingen in Europa – Areti Sianni	S. 75
In der Falle - Das Konzept der „Inländischen Fluchtalternative“ und Internationales Flüchtlingsrecht – Thomas Uwer	S. 80
DISKUSSIONSBEITRÄGE	
Plattform für Asylrecht und Flüchtlinge – versch. Redner zur Rolle von NGOs und Rechtsanwälten im Flüchtlingsschutz	S. 85
Das Asylrecht als Grundrecht / Die Bedeutung der GFK im 21. Jahrhundert - Neval Ogan Balkiz	S. 88
Ist die Genfer Konvention ein überholtes Vertragswerk? - Levent Korkut	S. 91
Abkürzungen / Erläuterungen	S. 91
Projektpartner / Adressen	S. 95
Karten der Türkei	S. 97

Vorwort

Das vorliegende Heft beinhaltet die Ergebnisse eines Projekts, das der Niedersächsische Flüchtlingsrat (NFR), PRO ASYL und die türkische Stiftung TAV seit Mai 2000 zwei Jahre lang in Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission durchführten. Ziel des Projektes war es, gemeinsam mit der Menschenrechtsbewegung in der Türkei die Basis für den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge innerhalb der Türkei zu schaffen.

Flüchtlinge in der Türkei

In der Türkei sind drei unterschiedliche Gruppen von Flüchtlingen zu unterscheiden: 1. nicht-europäische ausländische Flüchtlinge, die aus Ländern außerhalb Europas in bzw. durch die Türkei fliehen, 2. inländische Flüchtlinge (IDPs), d.h. überwiegend KurdInnen aus dem Südosten der Türkei, die von dort vertrieben in die Großstädte im Westen fliehen und 3. schließlich die abgelehnten Asylsuchenden türkischer Staatsangehörigkeit, die aus den Staaten der EU in die Türkei zurückkehren bzw. abgeschoben werden. Alle drei Flüchtlingsgruppen sind in der Türkei mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Ihre Lebenssituation ist gekennzeichnet durch mangelnde Rechtssicherheit, den Ausschluss von demokratischer Partizipation, wirtschaftliche Not, Menschenrechtsverletzungen und oftmals auch Traumatisierungen.

In der Türkei existiert kein kodifiziertes Recht auf Asyl. Die Türkei hat bislang die Genfer Flüchtlingskonvention mit dem Vorbehalt unterschrieben, dass diese nur bezüglich europäischer Flüchtlinge Anwendung findet. Im Hinblick auf Nichteuropäer ist die Türkei völkerrechtlich nur durch das Prinzip des non-refoulement (d.h. die Nicht-Abschiebung in den Verfolgerstaat) gebunden.¹ Viele nichteuropäische Flüchtlinge leben aufgrund der praktizierten restriktiven Regelungen illegal in der Türkei. Sie können jederzeit ohne Prüfung ihrer Verfolgungsgründe abgeschoben werden. Der UNHCR, der eine Repräsentanz in Ankara unterhält, führt ein Parallelverfahren zum staatlichen Verfahren durch und organisiert die Weiterwanderung von durch ihn anerkannten nicht-europäischen Flüchtlingen. (s. Kap. 2, Recht auf Asyl und Flüchtlinge in der Türkei).

Die Situation der Inlandsflüchtlinge ist höchst problematisch: Die Existenz dieser Flüchtlingsgruppe ist ein Indikator für Menschenrechtsverletzungen und mangelnden Minderheitenschutz in der Türkei selbst. Bei den Inlandsflüchtlingen handelt es sich in der Mehrzahl um KurdInnen. Dem Menschenrechtsreport des IHD zufolge wurden in den letzten 15 Jahren rund 3.500 Dörfer und Siedlungen aus den Notstandsprovinzen im Osten der Türkei evakuiert und teilweise niedergebrannt. Bis zu 5 Millionen Menschen wurden aus ihren angestammten Siedlungsgebieten vertrieben und zur Flucht gezwungen. Die Mehrheit der Vertriebenen, rund 3 Millionen, blieb im Land. Immer wieder gibt es Berichte über pogromartige Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen durch staatliche und rechtsnationalistische Kräfte. (s. Kap. 3 zur inländischen Vertreibung)

Auch bezüglich der dritten Flüchtlingsgruppe, den aus europäischen Ländern abgeschobenen Asylsuchenden, liegen zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen vor. (s. Kap. 4, „Von Deutschland in den türkischen Folterkeller“)

Das Projekt

Zu Projektbeginn gab es in der Türkei so gut wie keine vernetzten Beratungs- und Hilfsangebote für die verschiedenen Flüchtlingsgruppen. Zwar gab es einige Vereine, die sich für Flüchtlinge einsetzten, wie z.B. der SGDD in Van (siehe Bericht in Kapitel 2), jedoch keine organisierte Lobbyarbeit. Es mangelte an speziellen Hilfsangeboten für Flüchtlinge, die Opfer von Folter und Misshandlung wurden. Insgesamt waren Flüchtlinge in der Türkei kaum Thema, weder in der Öffentlichkeit noch speziell in den Medien. Es gab kaum Analysen und Berichte über die aktuelle Situation von Flüchtlingen und über die Entwicklung und Perspektive von Migration und Asyl. Die Menschenrechtsverletzungen an inländisch Vertriebenen war das einzige, was dank engagierter NGOs wie Gök-Der oder IHD punktuell in die Öffentlichkeit gelangte.²

In diesem Zusammenhang ist wichtig und muss explizit erwähnt werden, dass der Großteil der politischen und sozialen Arbeit in der Türkei durch engagierte, nicht bezahlte Kräfte geleistet wird. Eine professionalisierte und teils institutionalisierte Sozialarbeit wie z.B. in Deutschland exi-

tiert in der Türkei für den Flüchtlingsbereich nicht, ebensowenig gibt es eine materielle und sonstige Unterstützung durch staatliche Stellen. Die Arbeit wird im Gegenteil eher blockiert und mit (strafrechtlichen) Sanktionen belegt (siehe unter: Repressionen).

Im Rahmen des Projekts wurden umfangreiche Studien durchgeführt zur Geschichte des Asyls in der Türkei, zur Behandlung und Situation von Asylsuchenden, zur Lage der inländisch Vertriebenen (IDPs) und zur Rückkehrgefährdung von KurdInnen. Diese sind größtenteils im vorliegenden Heft und im Projektzwischenbericht „Turkey and Refugees“, 2001³ dokumentiert. Zudem wurden Lehrmaterialien zum Flüchtlingsrecht entwickelt, und der IHD führte Lehrgänge für MitarbeiterInnen von Menschenrechtsgruppen durch.

Kampagne

Mit einer landesweiten Kampagne machte das Projekt ab Sommer 2001 in der Türkei auf die Situation von Flüchtlingen aufmerksam. Internationales Aufsehen erregte dabei ein Skandal, den der IHD öffentlich machte: Hunderte AfrikanerInnen wurden in Istanbul Anfang Juli 2001 durch türkische Sicherheitskräfte ohne Prüfung ihres Aufenthaltsstatus festgenommen und im Grenzgebiet zwischen der Türkei und Griechenland ausgesetzt. Tagelang irrte die Gruppe in dem sumpfigen Gebiet umher, da sowohl Griechenland als auch die Türkei die Einreise verweigerten. Im Rahmen der Kampagne wurden zudem Delegationen in den Osten der Türkei durchgeführt, um Berichten über Vertreibungen und Folter nachzugehen und mit den Bewohnern zerstörter Dörfer zu sprechen (siehe Kap. 3, „Rückkehr in die Dörfer“ etc.).

Im Sommer 2001 schlossen sich auf Initiative des IHD verschiedene türkische NGOs wie amnesty international, TAV, ASAM und Mazlum-Der zu einer Plattform für Asylrecht und Flüchtlinge zusammen, um künftig gemeinsam zum Thema zu arbeiten. Angestrebt ist die Gründung eines Flüchtlingsrates, der türkeiweit tätig sein soll. (s. Kap. 5, Plattform).

Recherchen zur Rückkehrgefährdung

Bestandteil des Projektes waren auch die Recherchen zur Rückkehrgefährdung von Kuren bei einer Abschiebung in die Türkei. Soweit möglich, leiteten der Nds. Flüchtlingsrat und PRO ASYL (in Zusammenarbeit mit dem IHD und anderen Menschenrechtsorganisationen) bei glaubwürdigen Berichten über menschenrechtswidrige Behandlung nach der Abschiebung Recherchen in Deutschland und der Türkei ein. Teilweise wurde eine Verfolgung nach der Abschiebung durch Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) oder Gerichte festgestellt. Die hier dokumentierten 40 Fälle von Folter und Verfolgung nach der Abschiebung offenbarten die Menschenrechtsverletzungen, die Flüchtlingen bei einer Abschiebung in die Türkei drohen. Sie machen aber gleichzeitig auch deutlich, dass der Flüchtlingsschutz in Deutschland offensichtlich mangelhaft ist und oftmals nicht mit der gebotenen Sorgfalt über die Asylanträge politisch Verfolgter entschieden wird.

Internationales Symposium

Den Abschluss des Projekts bildete ein internationales Symposium, das vom 31.01. - 02.02.02 in Ankara stattfand, und an dem ca. 130 Vertreter von europäischen und türkischen NGOs und Regierungen teilnahmen. Mit dem Symposium wurden in der Türkei erstmals öffentlich diverse Aspekte der Flüchtlingsproblematik diskutiert. Einige der Beiträge sind hier auszugsweise dokumentiert. Der ehemalige türkische Botschafter in Deutschland, Volkan Vural, äußerte sich als Vertreter der türkischen Regierung in seiner Eröffnungsrede positiv zur Asylpolitik in der Türkei: Die Türkei pflege traditionsgemäß eine „Politik des Verständnisses und der Toleranz“ gegenüber Flüchtlingen, die in der Türkei Schutz suchten, so Vural. Gegenüber Asylsuchenden, die aus der Türkei nach Deutschland flohen, hatte er dagegen überwiegend nur harsche Kritik übrig (s. Kapitel 1: Fluchtland Türkei). Diesem Beitrag stehen die Einschätzungen von Menschenrechtlern zur Situation nicht-europäischer und abgeschobener Flüchtlinge und inländischer Vertriebener in der Türkei gegenüber (s. Kapitel 2, 3 und 4). Großen Raum nahmen kritische Diskussionen über die Genfer Flüchtlingskonvention (s. Kap. 5, Diskussionsbeiträge) und über die Rolle der Medien im Bezug auf die Flüchtlingsproblematik ein (s. Kapitel 1: Fluchtland Türkei). Thematisiert wurde auf dem Symposium auch die Flüchtlingspolitik der EU, die nicht gerade als gutes Beispiel für einen humanen Umgang mit Flüchtlingen dasteht: Anfängen von Aktionsplänen, mit denen Flücht-

linge durch regionale Unterbringung in oder nahe bei Krisenregionen an der Flucht in die EU gehindert werden sollen, über eine Politik der Abschreckung und Vergraulung gegenüber denjenigen, denen eine Flucht gelungen ist, bis hin zu einer restriktiv vollzogenen Abschiebungspolitik (s. Kap. 3 zur Festung Europa).

Repressionen

Sofern die Aktivitäten in der Türkei stattfanden, arbeitete das Projekt unter erschwerten Bedingungen: Das Thema Flüchtlinge ist in der Türkei, insbesondere wenn es um die inländisch Vertrieben und die abgeschobenen türkischen Asylsuchenden geht, mit zahlreichen Tabus belegt. Die Beschäftigung mit diesen Themen birgt die Gefahr, sich selbst dem Verdacht separatistischer Umtriebe bzw. türkeifeindlicher Tätigkeiten auszusetzen. Dazu kommt, dass verschiedene Gruppierungen in der Türkei derzeit bestrebt sind, eine Aufnahme in die EU zu verhindern bzw. zu verzögern, da sie einen gravierenden Macht- und Prestigeverlust befürchten (siehe hierzu auch Beitrag von Dr. Gazi Caglar in Kap. 1). Diese Gruppierungen versuchen, die Arbeit von Menschenrechtsgruppen und ihrer ausländischen Partner zu torpedieren. Auch unser Projekt blieb hiervon nicht verschont: Die Projektpartner waren während der zwei Jahre gemeinsamer Arbeit mit Problemen und Behinderungen durch staatliche und rechtsnationalistische Kräfte in der Türkei konfrontiert. Insbesondere der Kooperationspartner IHD hatte unter fortwährenden Repressionen und Drohungen zu leiden, was teilweise zu einer massiven Einschränkung der Arbeit führte: Mehrere Razzien wurden in der Hauptstelle des IHD in Ankara durchgeführt, sämtliche Computer und wichtige Unterlagen beschlagnahmt und erst nach mehreren Wochen wieder zurückgegeben. Dem Verein wurde wiederholt ein Verbot angedroht.

Zudem geriet die Projektarbeit ins Visier des türkischen Geheimdienstes. Im März wurde eine Recherchereise des Nds. Flüchtlingsrats nach Mardin auf Schritt und Tritt observiert, u.a. kopierten die türkischen Behörden die Pässe aller Teilnehmer der Reise. Ende Mai wurde der Projektkoordinator des Nds. Flüchtlingsrats, der an der Delegation teilgenommen hatte, bei seiner Ausreise auf dem Flughafen in Istanbul festgenommen. Die Grundlage der Inhaftierung bildeten zwei Haftbefehle der Anti-Terrorpolizei und des Polizeigeheimdienstes. Darin wurde ihm - ebenso wie zwei anderen Delegationsteilnehmern - vorgeworfen, heimlich Kontakt mit „verdächtigen Personen“ aufgenommen und gegen die Interessen der Türkei gearbeitet zu haben. Die Delegationsreisen, die der IHD gemeinsam mit anderen türkischen Menschenrechtsorganisationen im Rahmen der Kampagne in den Osten der Türkei unternahm, wurden von Sicherheitskräften ebenso verfolgt. Mehrfach wurden Delegationsteilnehmer durchsucht und sämtliche Aufzeichnungen beschlagnahmt (s. hierzu Berichte der Delegationen nach Hatay und Beytüşebap in Kap. 3).

Im November 2001 begann die Zeitung Aydinlik, die offensichtlich vom türkischen Geheimdienst MIT mit Informationen versorgt wird, eine Hetzkampagne gegen das Projekt, u.a. indem sie die türkischen Projektpartner als „Vaterlandsverräter“ und den NFR und PRO ASYL als „Menschenrechtsimperialisten“ bezeichnete. Kurz nach Erscheinen des Artikels in der Aydinlik am 25.11.01 wurden im IHD erneute Razzien durchgeführt und Unterlagen des Vereins beschlagnahmt. Dies hatte weitere Komplikationen und Verzögerungen in der Projektarbeit zu Folge, da wichtige Unterlagen nicht zur Verfügung standen, der IHD unter erheblichen Repressionen stand (und steht) und die Kommunikation zeitweise nur eingeschränkt stattfinden konnte.

Beim Internationalen Symposium in Ankara schien es zunächst keine Probleme zu geben, die Eröffnungsrede eines Regierungsvertreters sowie Glückwunschtelegramme u.a. des stellvertretenden Ministerpräsidenten Mesut Yilmaz und des Kulturministers signalisierten sogar Wohlwollen. Ein türkischer Teilnehmer wurde allerdings mitten in der Nacht in seinem Hotelzimmer festgenommen und bis zum späten Vormittag auf der Wache behalten. Begründet wurde die Festnahme mit dem Vorwurf, er habe seinen Wehrdienst nicht abgeleistet, was sich später als „Irrtum“ herausstellte. Abgesehen von der offensichtlichen Schikane zeigt dieser Vorfall, dass genau registriert wurde, wer am Symposium teilnahm.⁴ Zudem wurde die gesamte Veranstaltung vom türkischen Geheimdienst beobachtet und teilweise auch gefilmt.

Ergebnisse/Bilanz

Trotz der beschriebenen Repressionen konnte das Projekt, wenn auch mit einigen zeitlichen Verzögerungen, insgesamt erfolgreich zu Ende geführt und die Arbeit im Flüchtlingsbereich ausge-

baut werden. Das Projekt trug dazu bei, dass die Themen „Flüchtlinge“ und „Flüchtlingsrechte“ heute in der Türkei breiter rezipiert und diskutiert werden als vor Beginn des Projekts. Verschiedene Buchveröffentlichungen, zahlreiche Zeitungsartikel, die hier dokumentierten Berichte und Analysen und die Herausbildung einer Flüchtlingsplattform, in der sich verschiedene NGO engagieren, zeugen davon. Zudem konnte die organisierte Zusammenarbeit deutscher/europäischer und türkischer Flüchtlings- und Menschenrechtsgruppen intensiviert werden. Die Beschäftigung mit dem Thema Asyl und Flucht ist zu einem festen Bestandteil der Menschenrechtsarbeit in der Türkei geworden. Damit wurde das Projektziel, eine Basis für den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge in der Türkei zu schaffen, erreicht. Dr. Gazi Caglar, der das Projekt im April 2002 evaluierte, stellte zusammenfassend fest:

„Die positiven Wirkungen des Projektes umfassen im Wesentlichen die Stärkung der Wahrnehmung der Probleme von Flüchtlingen in der Gesellschaft durch die Entwicklung eigener flüchtlingspolitischer Aktivitäten, die Schaffung von türkeiweiten Flüchtlingsplattformen, die Einleitung eines türkeiweiten Entwicklungs- und Aufbauprozesses von konkreten Unterstützungsinitiativen, die Sensibilisierung der Medien und der Menschenrechtsorganisationen sowie die Aufklärung von einigen Flüchtlingsschicksalen, die nach Abschiebung aus Europa in der Türkei misshandelt wurden. Mit diesen Wirkungen und aufgrund der unermesslichen Notlage der Flüchtlinge in der Türkei kann über das Projektkonzept nur ein Satz gesagt werden: Gäbe es das Projekt nicht bereits, müsste es erfunden werden!“

Annli von Alvensleben
Claudia Gayer

- ¹ Das fehlende Asylrecht und die daraus resultierende Schutz- und Perspektivlosigkeit für nicht-europäische Flüchtlinge führen dazu, dass die Türkei von einigen Flüchtlingen nur als Zwischenstation, als Transitland benutzt wird für eine Weiterflucht z.B. in Staaten der EU. Die Situation der Flüchtlinge aus europäischen Staaten wird in diesem Heft nicht thematisiert. Siehe hierzu den Projektzwischenbericht „Turkey and Refugees“, FLÜCHTLINGSRAT 4/01.
- ² Zu den verschiedenen in der Türkei tätigen Vereinen im Bereich der Flüchtlingsarbeit siehe Glossar und Kontakte in diesem Heft.
- ³ Der Projektbericht „Turkey and Refugees - Report on Interim Project Results“ wurde im Juni 2001 in englischer Sprache vom NFR herausgegeben (FLÜCHTLINGSRAT 4/01). Er enthält u.a. eine Studie zur Historie des Umgangs mit Flüchtlingen und Asyl in der Türkei, Beiträge des IHD zur inländischen Vertreibung, die Dokumentation des NFR zur Rückkehrgefährdung von KurdInnen sowie mehrere Referate, die im Rahmen eines Workshops, der im März 2001 in Ankara stattfand und an dem verschiedene türk. und europ. NGOs teilnahmen, gehalten wurden. Der Bericht kann über die Geschäftsstelle des Nds. Flüchtlingsrats bezogen werden oder der website www.nds-fluerat.org heruntergeladen werden.
- ⁴ Die Festnahme wurde auf Wunsch der türkischen Partner auf dem Symposium nicht öffentlich thematisiert, um den Ablauf der Veranstaltung nicht zu gefährden. Die Beschwerde des Betroffenen und das Festnahmeprotokoll liegen dem NFR vor.

IMPRESSUM	BLZ: 250 100 30	I-3 Tausend, Mai 2002
<u>Titel:</u> Fluchtland Türkei Inländische Vertreibung - Asyl - Festung Europa	Kto.-Nr.: 8402-306	ISSN 1433-4488 © Förderverein Nds. Flüchtlingsrat e.V. Alle Rechte vorbehalten
<u>Ausgabe:</u> Mai 2002	Förderverein PRO ASYL e.V. Postfach 16 06 24 60069 Frankfurt a. M. Tel: 069-23 0688 Fax: 069-23 06 50 proasyl@proasyl.de www.proasyl.de	Diese Broschüre wurde mit finanzieller Unterstützung der EU erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Ansichten ge- ben nicht die offizielle Meinung der EU wieder. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Mei- nung der Redaktion wieder.
<u>Herausgeber, Verleger</u> <u>Redaktionsanschrift:</u> Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. Langer Garten 23b 31137 Hildesheim Tel: 05121-15605 Fax: 05121-31609 buero@nds-fluerat.org www.nds-fluerat.org Spenden -> Postbank Hannover	<u>Verantwortlich und ViSdP:</u> Claudia Gayer Annli v. Alvensleben c/o Geschäftsstelle	<u>Titelfoto:</u> NFR
	<u>Layout</u> Justus Reuleaux	
	<u>Druck:</u> Druckerei Lühmann Bockenem	

Fluchtland Türkei

- **Die unsichtbare Macht des Doppelstaates - Demokratisierung und Herrschaftssicherung in der Türkei / Gazi Caglar**
- **"Politik des Verständnisses und der Toleranz" / Volkan Vural**
- **"Medien sind ein Spiegel ihres Landes" / Aydin Engin**
- **"Unsere Aufgabe ist, Flüchtlingen die Türen offenzuhalten" UNHCR, Flüchtlingspolitik und Medien in der Türkei / Metin Corabatur**



Foto: NFR

Die unsichtbare Macht des Doppelstaates Demokratisierung und Herrschaftssicherung in der Türkei

Von Dr. Gazi Caglar

Dr. Caglar evaluierte das EU-Projekt zum Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge in der Türkei. Der folgende Text ist dem Evaluationsbericht entnommen

Das 21. Jahrhundert begann für die Türkei auf dem EU-Gipfeltreffen am 12. Dezember 1999 in Helsinki, zwei Tage nach dem Internationalen Tag der Menschenrechte. An diesem Tag erhielt die Türkei die langersehnte Anerkennung ihrer Beitragskandidatur für die Europäische Gemeinschaft (vgl. zur Geschichte der Beziehungen Türkei-EU: Kramer 1988; Adanir 1995), von der sich nicht nur bestimmte Teile etablierter politischer Kräfte des herrschenden Blocks, sondern auch demokratische Strömungen eine Kompensation der strukturellen Schwäche und chronischen Unfähigkeit der politischen Repräsentanten zu einer Politik konsensualer Herrschaftssicherung und Demokratisierung erhofften. Ob und in welchen Formen die Aufnahmeperspektive in die Europäische Union, also ein Anstoß von außen, für die Türkei Demokratisierungseffekte haben konnte, war damals schon eine spannende Frage. Zumal die damit gestellten harten ökonomischen Anforderungen einer europäischen

Vollintegration zunächst eher eine Verschärfung der sozialen und politischen Konflikte zur Folge haben, wie sie sich auch nach der Zollunion angedeutet hatten (Caglar 2000). Unbestritten war es aber auch damals, dass eine umfassende Demokratisierung nur ein Prozess sein konnte, der von den widerstreitenden Hegemonieprojekten in der Zivilgesellschaft und den sie artikulierenden Kräften, also im inneren, aktiv getragen und angestrebt werden musste. Ebenfalls unbestritten war, dass der „Übergang von der politischen zur sozialen Demokratie“ (Bobbio 1988:19) und die Erweiterung menschlicher Autonomie ebenso wie die tendenzielle Beseitigung der unsichtbaren Macht des Doppelstaates, wie sie für die Türkei von höchster Aktualität ist, eingeschlossen sein müssten. Alles andere wäre – wie Kritiker bereits damals befürchtet haben – eine Erstarrung der Demokratie zu einem Regelsystem, zum Mechanismus der Regulierung von Konflikten, oder gar die Hinzufügung eines weiteren staat-

lich gewünschten und kosmetischen „Übergangs“ zum Zwecke der EU-Integration zu den in der Türkei häufigen „Übergängen zur Demokratie“.

Folgte man leichtgläubig und formalistisch Lewis' Annahme, so wäre die Demokratie in der Türkei allein schon dadurch gegeben, dass der Regierungswechsel friedlich und über Wahlen erfolgt (vgl. Lewis 1994:44 ff.), wobei dieser sich nach Ansicht eines Repräsentanten der sog. realistischen politischen Schule „mindestens zwei Mal wiederholen“ sollte, damit „Demokratie als etabliert“ betrachtet werden könne (Huntington 1991:266). Interpretiert man hingegen die unverstimmte Sprache der gesellschaftlichen und politischen Realität systematischer Menschenrechtsverletzungen und rechtsstaatlicher Brüche dahingehend, dass es in der Türkei ein erhebliches Demokratiedefizit gibt, das sowohl den „internen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Volkssouveränität“ als auch den „internen Zusammenhang von Demokratie und Rechtsstaat“ betrifft (Habermas 1998:175), dann wird die Notwendigkeit einer umfassenden intellektuellen, sozioökonomischen und politischen Reform einsichtig. Letztere wird von den gegenwärtigen politischen Eliten unter Bedingungen der Vorherrschaft des Militärischen kaum ernsthaft in Angriff genommen. Notwendig wäre ein vielfältiges demokratisches Hegemonieprojekt in der Türkei selbst. Es müsste in jedem Augenblick und überall darauf angelegt sein, dominante Charakteristika der politischen Kultur des herrschenden Blocks, die nicht nur über die politische Gesellschaft, sondern vor allem über die Zivilgesellschaft zur hegemonialen Kultur geworden ist, durch eine kritische ‚Politik des Kulturellen‘ aufzuheben.

Diese politischen Kultur ist - in Kürze und stichwortartig - mitgeprägt

- vom Fehlen eines popular-nationalen Kollektivwillens und einer einigermaßen homogenen politischen Kultur,
- von tiefen Brüchen und Verwerfungen in Folge konfessioneller und ‚ethnischer‘ Teilung,
- vom nicht nur erzwungenen „Unpolitischsein“ als „Merkmal“ der Bevölkerung,
- vom kosmopolitischen Charakter der Intellektuellen sowie der Ungleichzeitigkeit von Industrialisierung und Demokratisierung.

Ihre hervorstechenden Merkmale sind

- eine tiefe Ambivalenz gegenüber aufklärerischen Ideen,

- obrigkeitsstaatliche und autoritäre Orientierungen in Folge einer Auffassung des Staats als etwas von der Gesamtheit der Bürger Abstrahiertes,
- Harmoniebedürfnis und Konfliktscheuheit, was sich in den Beschwörungsformeln des scheinbar von antagonistischen Klasseninteressen freien türkischen Volkes und des „mit seinem Land und seiner Nation ein unteilbares Ganzes bildenden Staates der Türkei“ (Art. 3 der Verfassung) besonders krass ausdrückt,
- ein tief verinnerlichter Ethos von Pflicht, Disziplin, Gehorsam, Treue, Fleiß usw., was übrigens auch durch die Zivilgesellschaft vermittelt wird,
- patriarchalische Erwartungsmuster an die Frau wie Keuschheit, Anpassung an den Mann, Geduld, Häuslichkeit, Ordnungssinn, Friedfertigkeit, Sittsamkeit und Anstand (vgl. Tekeli 1990:163 ff),
- Bevorzugung formaler Gesichtspunkte vor inhaltlichen,
- Militarismus (Galip 1999),
- militanter Antikommunismus,
- über politische Gesellschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam verankerte Freund-Feind-Schematisierungen, die sich in einer paranoiden Angstkultur bis zum Exzess steigern, wenn es darum geht, z. B. die linke Bewegung oder den kurdischen Widerstand zu erklären: niemals sind sie durch die inneren Bedingungen des Landes verursacht, sondern immer von außen, von Armeniern, Griechen, Russen etc. in die Welt gesetzt und ‚gesteuert‘, um die Türkei zu ‚schwächen‘ usw. *

Ohne eine massenhafte kritische Infragestellung dieser Wertvorstellungen und Merkmale der politischen Kultur des herrschenden Blocks, die sich nicht nur in der politischen Gesellschaft institutionalisiert hat, sondern auch in den herrschenden Formen der Zivilgesellschaft gepflegt und verbreitet wird, dürfte sich das Fehlen einer wirklichen Demokratie nicht beheben lassen. Zumal für die Türkei von einem mehr oder weniger maskierten Despotismus der militärischen und zivilen Bürokratie als historisches Merkmal ihrer Gesellschaftsentwicklung gesprochen werden kann.

Will man der modegewordenen Entehrung und Verarmung der Begriffe als einen subtilen Mechanismus des gegenwärtigen Bedeutungswandels der politischen Sprache entgegenstehen und sich im vorherrschenden Kampf um Worte und Begriffe um die Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Sinngehalte bemühen, so bedarf es keiner umfassenden kritischen Analyse des

* Ein besonders krasses Beispiel: Um das angebliche Gesteuertsein der PKK-Kämpfer durch z. B. Armenier nachzuweisen, präsentierte die türkische Armee der Presse immer wieder Leichen, deren Penis nicht beschnitten war, was von dieser entsprechend ausgeschlachtet wurde. Auch ein kemalistischer Professor erklärt (!) den „komplexen Problemnoden im Südosten“ unter den Überschriften „Machenschaften des Imperialismus“, „Außenunterstützung“, „Finger des Imperialismus“ und liefert weitere Stichworte mit „tausendjähriger Feindschaft Griechenlands“, „historischer Feindschaft Armeniens“, „russischer Unterstützung“, „iranischer“ und „syrischer“ Machenschaften und fährt fort: „Das Ziel der PKK ist ... letztlich die Erwirkung von Repression und Diskriminierung des Staates der Republik Türkei gegenüber den Kurden“ (Kongar 1988: 298ff, 313). Die PKK ist also nicht entstanden, weil es auch Diskriminierung und Repression gegeben hat, sondern sie ruft diese erst hervor, um die Kurden einer größeren Unterdrückung auszusetzen!

gegenwärtigen politischen Prozesses in der Türkei, um ihm Begriffe wie Demokratie und Demokratisierung grundsätzlich abzusprechen. Die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in der Türkei waren auch während des Projektzeitraums von kontinuierlicher Instabilität und tiefer Krise gekennzeichnet. Nicht nur waren durch die außerordentliche Härte der ökonomischen Krise vor allem im Jahre 2001 die Bemühungen großer Teile der Bevölkerung auf das nackte Überleben gerichtet (vgl. Sönmez 2001) und damit ihre Aufmerksamkeit für Demokratisierungserfordernisse und ihr gesellschaftspolitischer

ehrentamtlicher Einsatz gelähmt. Auch agierten die Kräfte des „Staates im Staate“ während des Projektzeitraums ungehindert weiter. Unter anderem ihrem Selbsterhaltungs-„trieb“ ist es zu verdanken, dass nach Angaben des Menschenrechtsvereins IHD bislang keine Verbesserung der Menschenrechtslage festgestellt werden kann. Im Gegenteil wird eine Steigerung von Folter- und Misshandlungsfällen verzeichnet (vgl. Pressekonferenz mit Hüsnü Öndül, Vorsitzender des IHD am 21.11.01). In den östlichen Gebieten vervierfachten sich nach Angaben des IHD-Vorsitzenden von Diyarbakir, RA Osman Baydemir, die Fälle von Folter und Misshandlung 2001. Nach wie vor können als Indikatoren für



Foto: NFR

den Staatsterror die Repressionswellen gegen die Opposition aufgeführt werden: Die prokurdische HADEP und ihre Mitglieder sind weiterhin Repressalien ausgesetzt, der Partei droht das Verbot als scharfes Instrument der Verdrängung von der politischen Bühne. Nicht nur der auf brutale polizeiliche Unterdrückung und juristische Verfolgung gegründete Umgang mit der mit friedlichen Mitteln geführten Kampagne der kurdischen Bevölkerungsgruppen für den muttersprachlichen Unterricht, sondern auch der tödliche Kurs der Staatskräfte gegen die Newroz-Feiern am 21. 03. 2002 (wieder starben mehrere Menschen und wurden unzählige verletzt: Cumhuriyet, 22.03.2002) zeigt deutlich, dass die Regierung sich nicht von Demokratisierungserfordernissen leiten lässt. Statt dessen herrschen nach wie vor die Direktiven des „Dokuments der Politik der Nationalen Sicherheit“ vor, welches vor einigen Jahren vom Nationalen Sicherheitsrat (MGK) beschlossen worden war (Hürriyet, 4. Nov. 1997). Ein weiteres Indiz dafür ist, dass die Regierung in der Frage des Todesfastens zu keinem Schritt bereit ist, der als ein geringfügiges Teilzugeständnis interpretiert werden und weitere Todesfälle verhindern könnte (vgl.

Radikal, 24.3.2002). So sterben immer noch Menschen, weil die türkische Gefängnispolitik nicht auf der Idee der „Besserung“ gründet, sondern auf die Vernichtung der Identität der politischen Gefangenen zielt.

Unter diesen Bedingungen verblasen die auf der anderen Seite existierenden politischen Bestrebungen in der Türkei, das Land möglichst schnell auf einen EU-Beitritt vorzubereiten. Mehrere Gesetzesreformen im Rahmen des sog. „Nationalen Programms“ zur Erfüllung der EU-Forderungen, die zu einer Verbesserung

der Menschenrechtslage beitragen sollen, wurden in die Wege geleitet und teils auch verabschiedet (so z. B. die Verfassungsänderung 2001, die Verkürzung der Polizeihaft im Ausnahmezustandsgebiet und die Reform der Strafrechtsartikel). Nach Ansicht der Menschenrechtsorganisationen handelt es sich dabei jedoch um Scheinzugeständnisse an die EU. In Wirklichkeit gebe es keine Verbesserungen. Die Strafrechtsreform schränkt z. B. selbst nach Meinung von Kommentatoren der staatstreuen Hürriyet die Meinungsfreiheit weiter ein (Hürriyet, 4. u. 6. Februar 2002).

Nach Einschätzung des Gutachters ist dieser Umstand nicht allein dem fehlenden oder gar schlechten

Willen der Regierungskreise zu verdanken, vielmehr liegen die Gründe in den tiefen Ambivalenzen der sozioökonomischen und politischen Gesellschaftsformation der Türkei. Als brennendes Problem offenbaren sich immer wieder die teils offenen, teils aber größtmöglichst verdeckten Strukturen des Doppeltaates, die jenseits von legalen und gesetzlichen Organen des Staates und tief verstrickt mit ihnen eine weitergehende Demokratisierung des Landes und Fortschritte in der Durchsetzung der Menschenrechte systematisch vereiteln und verhindern, weil sie ihr Einkommen und ihr Renommee den Bedingungen der Kriegsführung „niedrigerer Intensität“ gegen das kurdische Volk und der brutalen Unterdrückung der radikal-demokratischen Opposition verdanken. So hat der Vorfall in Susurluk nicht nur die seit langem anhand mehrerer Indizien vermutete Verstrickung mafioser Strukturen, faschistischer Terrorbanden und staatlicher Sicherheitsapparate und Regierungsorgane an den Tag gefördert (siehe die höchst informative Webseite „Susurluk“: <http://ilef.ankara.edu.tr/susurluk/main.htm>). Vor allem zeigte er, dass Susurluk nur die Spitze eines Eisbergs ist, den der Gutachter hier als

Doppelstaat benannt hat (vgl. Caglar 2000). Dass diese Kräfte mit der Beteiligung der MHP an der Regierung direkte legale Gesprächspartner an der Spitze des Staates haben, ist in der Türkei kein Geheimnis. So ist es auch kein Wunder, dass solche Kräfte kein wirkliches Interesse daran haben können, das Land möglichst schnell in die EU zu integrieren. (...)

Literatur

- Adanir, Fikret (1995): Geschichte der Republik Türkei. Mannheim
- Bobbio, Norberto (1988): Die Zukunft der Demokratie. Berlin
- Caglar, Gazi (2000): Staat und Zivilgesellschaft in der Türkei und im Osmanischen Reich. Frankfurt am Main / New York
- Galip, Ali (1999): Modernlesme, ordu ve müdahalecilik, in: Bir adim, 1/1999
- Habermas, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Frankfurt am Main
- Huntington, Samuel P. (1991): The Third Wave. Democratization in the late Twentieth Century. Norman
- Kramer, Heinz (1988): Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei. Baden- Baden
- Kongar, Emre (1998): 21. Yüzyılda Türkiye. Istanbul
- Lewis, Bernard (1994): Why Turkey is the Only Muslim Democracy, in: Middle East Quarterly. March, S. 44-49
- Sönmez, Mustafa (2001): 1994 Krizi isiginda 2001 Krizi, Bianet
- Tekeli, Sirin (1990): Kadın bakis acisindan 1980'ler Türkiye'sinde kadınlar. Istanbul

"Politik des Verständnisses und der Toleranz"

von Volkan Vural, Leiter des Generalsekretariats für EU-Angelegenheiten in der Türkei. Er sprach als offizieller Vertreter der Türkei über Aspekte der Flüchtlingspolitik auf dem internationalen Symposium in Ankara

(...) Tatsächlich sind Migration, Asylrecht und die Situation der Flüchtlinge sehr komplizierte Sachverhalte, die einerseits politische und menschliche Aspekte haben, andererseits aber auch über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Dimensionen verfügen. Es erscheint unmöglich, diese Sachverhalte unabhängig von nationalen Positionen und internationalen Entwicklungen darzustellen und jeden für sich selbst genommen unabhängig zu behandeln. Als einfaches Beispiel darf ich anführen, dass die Länder der EU, die heute so sehr im Zentrum der Aufmerksamkeit von Asylsuchenden und Migranten stehen, noch vor nicht allzu langer Zeit, vor 50 bis 60 Jahren, die Quelle einer massenhaften Emigration und vieler Flüchtlinge waren. Eigentlich haben die Themen Migration und Asyl die Türkei ständig beschäftigt. (...) Die Emigrationsströme in Richtung Anatolien intensivierten sich in der Niedergangphase des osmanischen Reiches und setzten sich auch im 20. Jahrhundert fort. Das in Europa gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten an den Tag gelegte Verhalten, die Bürgerkriege in verschiedenen Ländern und Wirtschaftskrisen intensivierten auch Migrations- und Asylbewegungen in Richtung Anatolien.

Auf dem Gebiet der heutigen Türkei leben Millionen Emigranten aus dem Balkan, dem Kaukasus, Zentralasien und dem Nahen Osten. Die Republik Türkei hat sie alle aufgenommen. Es ist unmöglich, alle diese Migrations- und Flüchtlingsbewegungen unter einem einzigen Stichpunkt zu kategorisieren. Sie alle beinhalten die unterschiedlichsten Aspekte; so kamen z.B. bosniakisch sprechende Albaner in unser Land, deren

Muttersprache zwar nicht Türkisch war, die jedoch einen Teil der türkischen Kultur darstellen und ebenfalls Moslems sind. In der Zeit des Zerfalls der Donaumonarchie und des Zarenreiches kamen Russen, Polen und Österreicher. Seit dem 15. Jahrhundert sind immer wieder Einwanderungswellen von Juden festzustellen. In der Zeit des Hitler-Deutschland wählten nahezu 100.000 Juden die Türkei als ihre Zuflucht aus. Diese Entwicklungen zusammen mit unserer Geschichte und der daraus resultierenden Erfahrungen führten in der Türkei zu einer Kultur der Toleranz, des Verständnisses und der Solidarität gegenüber Migranten. Daher brachte die Tradition der Türkei, Flüchtlingen und Migranten ihre Tore zu öffnen, eine sehr bewusste und nachhaltige Politik mit sich, die sich in der Zeit des Osmanischen Reiches entwickelte und sodann während der Zeit der Republik fortsetzte. Diese Politik achtet auf keinen politischen Vorteil, schon gar nicht auf den wirtschaftlichen. In dieser Politik steht der Mensch im Mittelpunkt unseres Interesses und im Zentrum unseres grundlegenden Handelns.

(...) Erinnern Sie sich an die 80er Jahre - die Westthrazien-Politik Griechenlands, die Revolution im Iran, die Kriege und Bürgerkriege in Afghanistan, die Praktiken des kommunistischen Regimes in Bulgarien, der irakisch-iranische Krieg, die Auflösungserscheinungen in der Sowjetunion und in Jugoslawien - all diese Geschehnisse führten zu Migration und politisch motivierter Flucht in die Türkei. Durch die positive Einstellung des türkischen Staates und im Rahmen des Vertrags von Lausanne oder anderer bilateraler Verträge gelang die Integration aller Emigranten und Asyl-

suchenden, die auf legalem Wege in die Türkei kamen, trotz aller wirtschaftlicher Belastungen ziemlich schmerz- und problemlos. Die Frage der Emigranten und Asylsuchenden, die sich auf diesem Wege in die Türkei begaben, wurde mit den eigenen Möglichkeiten des Landes gelöst. Jedoch hat die ungeordnete und illegale Migration große Probleme innerhalb der Türkei geschaffen. Derartige und von Massen geprägte Bewegungen haben auch Beispiele hervorgebracht, die die laizistische und demokratische Ordnung unserer Republik, unseren sozialen Frieden und unsere Kontinuität hätten stören können.

Andererseits war die Türkei insbesondere nach den 80er Jahren mit der Tatsache des separatistischen Terrors und unserer Staatsbürger konfrontiert, die in Europa - und hier steht Deutschland an der Spitze - um politisches Asyl nachsuchten. Der Großteil dieser Menschen war gezwungen, in dem Land, in welches sie gegangen waren, unbedingt politische Gründe anzuführen, um dort bleiben zu können, auch wenn sie persönlich ausführten, dass sie nur aus wirtschaftlichen Gründen diesen Weg ausgesucht haben. Diese juristischen Gegebenheiten in den Ländern der EU führten einerseits zu einem breit angelegten Missbrauch, andererseits führten sie hinsichtlich des betroffenen Landes und der Türkei zu Problemen. Heute können wir als Quelle einer antitürkischen Stimmung in vielen Ländern der EU diese Tatsache nicht übersehen. Andererseits hat diese Tatsache des Asyls insbesondere hinsichtlich der separatistischen Terrororganisation eine Grundlage für deren Anhänger und Kämpfer geschaffen und zugleich dazu geführt, dass sie als eine wichtige Finanzierungsquelle betrachtet wurde. Diese Flüchtlinge wurden geradezu wie eine Armee moderner Sklaven mit Gewalt in die Verpflichtung eingebunden, einen Teil der vom Staat erhaltenen Hilfen der Organisation zur Verfügung zu stellen. Als eine Person, die dieses aus der Nähe miterleben konnte, möchte ich betonen, dass diese Tatsachen sowohl aus Sicht des betreffenden Landes als auch aus Sicht der Türkei zu Besorgnis und Problemen Anlass gegeben haben. So musste ein deutscher Staatsbürger, ohne hierzu seine Einwilligung und seinen Willen geäußert zu haben, als Steuerzahler einen im politischen Sinn ausgenutzten Asylbewerber finanzieren. Sie alle haben Gesetzeslücken und Möglichkeiten in Anspruch genommen. Zusätzlich können wir nicht übersehen, dass viele Menschen auf diese Weise sich eine nicht geringzuschätzende Einkommensquelle erschlossen haben.

Unser Land kann in der Frage der Flüchtlinge und Asylsuchenden viele Mängel aufweisen. Dem ist zweifellos so. Jedoch ändern diese Mängel nichts an der Tatsache, dass wir in unserer Politik und Herangehensweise an Emigranten und Flüchtlinge grundsätzlich menschlich und tolerant sind. In dieser Hinsicht stellt die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt der Türkei hinsichtlich der Anpassung an die aktuelle Praxis und Politik der EU einen nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteil für unser Land dar. Die Türkei hat das Genfer Abkommen von 1951 mit dessen Zusatz-

protokoll von 1967, die die grundlegenden Dokumente des internationalen Flüchtlingsrechts darstellen, mit einem geographischen Vorbehalt unterzeichnet. In diesem Sinne gewährt die Türkei nur den Asylsuchenden, die aus Europa kommen, den Flüchtlingsstatus. Den Asylsuchenden von außerhalb Europas kann sie aus humanitären Gründen ein vorübergehendes Asylrecht zugestehen. Zudem halten wir uns nachdrücklich an den Grundsatz, dass Flüchtlinge mit vorübergehendem Status und Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, in kein Land zurückschickt werden, in denen ihnen grausame Behandlung droht. Im Verlauf unseres Beitrittsprozesses zur EU sieht unsere Regierung vor, diesen geographischen Vorbehalt zu annullieren. Dieser Punkt ist in unserem nationalen Programm bereits als ein mittelfristiges Ziel vorgesehen. Mit der mittelfristigen Terminierung verfolgte unsere Regierung bereits seit dem Beginn dieses Schrittes das Ziel, die hierfür erforderlichen Gesetze und Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Eigentlich stellen Asyl, Emigration und der Schutz der Grenzen Themen dar, die im Kern miteinander verbunden sind. Während unseres Anpassungsprozesses zur EU bewerten wir diese Themen als eine Einheit. Heute bewerten wir die Anträge auf Asyl mit Hilfe und in Zusammenarbeit mit dem UNHCR. Sollte sich jedoch in der Beantragung von Asyl ein großer Zuwachs ergeben, so könnte die Hilfe des UNHCR nicht mehr ausreichen. Deswegen sind die Schaffung gesetzlicher und verwaltungstechnischer Vorkehrungen und die schnelle Erhöhung der Verwaltungskapazitäten zur Auswertung von Asylanträgen geboten.

Während wir einerseits unsere Grenzkontrollen verstärken, sind Maßnahmen notwendig, die die Rückkehr illegaler Migranten in ihre Länder erleichtern sollen. Die Arbeiten hierzu haben begonnen. Die Türkei wird die Politik des Verständnisses und der Toleranz, die sie bis jetzt gegenüber Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen angewendet hat, jedoch auch weiterhin unbedingt fortsetzen. Dieses ist ein Teil unserer Kultur. Jedoch ist es zugleich auch notwendig, dass wir die erforderlichen Vorkehrungen gegen die illegale Einwanderung und den Menschenhandel treffen, die zu schwersten Menschenrechtsverletzungen führen. Bei diesen Arbeiten benötigen wir neben der Hilfe und Unterstützung der EU auch die des UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration und der ausländischen NGOs. Ich bin davon überzeugt, dass wir diese Entwicklung im Rahmen unserer Mitgliedschaftsperspektive bei der EU international und mit der Zivilgesellschaft in kürzester Zeit und in der bestmöglichen Form verwirklichen werden. (...)

"Medien sind ein Spiegel ihres Landes"

*Rede von Aydin Engin, Journalist (Cumhuriyet),
gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara*

(...) Zwar habe ich die Gewohnheit, auf der anderen Seite des Tisches zu sitzen und Notizen zu machen. Aber ich hätte mir gewünscht, auch während der Sitzungen heute Morgen und zum Thema der Konvention von 1951 diesseits des Tisches zu sitzen. Denn ich bin ein Freund von Euch, der 12 Jahre seines Lebens mit den von der Genfer Konvention anerkannten und nicht anerkannten Rechten verbracht hat, also ein altgedienter Flüchtling. D. h. ich hätte etwas zu sagen gehabt. Im Gegensatz dazu hätte ich es vorgezogen, während dieser Sitzung jetzt, die das Thema Flüchtlinge in den Medien diskutieren wird, auf der anderen Seite des Tisches zu sein. Denn ich muss nun Rede und Antwort stehen, sobald wir die Frage stellen, was für ein Interesse die Medien an der Flüchtlingsproblematik haben. Ich muss dann aufzählen und benennen, welchen Mist wir bauen. Ich kann mir nicht die Hand weißwaschen und mich in eine Ecke verziehen, denn ich übe aktiv diesen Beruf aus. Wenn ich sagen würde, dass die Medien dieses und jenes tun, und im Anschluss gefragt werden würde, gut Aydin Engin, aber was tust Du, wäre meine Antwort auf diese Frage ein riesiges Nichts.

Nun müssen wir die Medien in der Türkei oder anders gesagt die Frage besprechen, wie die Medien in der Türkei die Migrantfrage betrachten. Ich bin der Ansicht, dass man ein gesondertes Symposium einrichten sollte, das sich mit der Frage beschäftigt, wie die Medien in Europa dieses Problem betrachten. Was die Medien in der Türkei angeht, reicht die uns zur Verfügung gestellte Zeit dafür aus. Wenn wir heute meine vielen berühmten und mit Auszeichnungen dekorierten Freunde, die in den Herausgeberabteilungen oder Redaktionen der Zeitungen oder irgenwo sonst arbeiten, nach der Überschrift dieser Diskussion, also nach der Migrant- und Flüchtlingsproblematik fragen sollten, würden wir mit großer Wahrscheinlichkeit von ihnen entweder die Antwort bekommen, "ja, ich habe davon gehört, aber ich weiß nichts genaues", oder sie haben davon nur mal gehört. Ich glaube nicht daran, dass sie einen weiteren Schritt tun und über diese Begriffe umfassend nachdenken und ihr persönliches Urteil bilden, geschweige denn eine Sensibilität für diese Begriffe haben. Ich habe die ernste Vermutung, dass sie fragen werden, "was ist das?", sobald wir von der Genfer Konvention von 1951 sprechen. Es ist mehr als eine Vermutung, ich arbeite seit 1968 als aktiver Journalist, ich habe in fast allen Abteilungen der Zeitungen gearbeitet, ich habe in ihrer Küche (gemeint ist die Satz- und Layoutabteilung, d. Ü.) gearbeitet, in der Redaktion gearbeitet, als Herausgeber gearbeitet, als Berichterstatter gearbeitet, als Leiter gearbeitet, aber ich habe erst 1980 in Deutschland, als ich einen Asylantrag stellte, von der Existenz einer internationalen

Konvention erfahren, welche 1951 zur Regelung der Rechte der Flüchtlinge unterzeichnet wurde. D.h. ich hatte in diesem Land 14-15 Jahre lang eifrig den Beruf eines Journalisten ausgeübt, ohne von der Existenz eines solchen Vertrags zu wissen.

(...) Es gibt eine richtige Verwirrung, ein Chaos auf der ganzen Linie, wenn wir die Begriffe ins Türkische übersetzen bzw. als Begriffe im Türkischen behandeln: Was ist ein Migrant? Was ist ein Flüchtling? Was ist ein politischer Flüchtling? Was ist Zwangsumsiedlung? Was ist Asyl? Was ist ein Asylsuchender? Und was ist ein Verbannter, ein Begriff, von dem unklar ist, was er heute bedeutet, obwohl er ein romantischer Terminus ist? Ich bin der Ansicht, dass in den Medien über alle diese Begriffe etwa nicht totale Verwirrung, sondern schlicht Unwissenheit herrscht. Bleiben wir bei den türkischen Medien. Wenn der Flüchtling ein Türke ist, so ist er nach meinen persönlichen Beobachtungen und ein wenig auch Erfahrungen ein Türke, der im Allgemeinen in jenen Ländern Asyl beantragt hat, die in den heutigen EU-Grenzen Westeuropas liegen. Wenn dieser Türke geplant hat, als 'Wirtschaftsflüchtling', als jemand, der die Asylwaffe aus wirtschaftlichen Gründen einsetzend die Rechte der Flüchtlinge in Anspruch nehmen will, als jemand, der zum Zwecke der Arbeitsaufnahme und Zukunftsvorbereitung rübergehen will, wenn also dieser Türke solches geplant hat, so wird das von den Medien in der Logik des "gewieften Türken" wiedergespiegelt. Was für schöne Nummern sie erfinden, wie sie Tricks anwenden um das Asylrecht trotz allem zu bekommen und ähnliches sind Themen, über die vor allem türkische Medien in Europa zwar nicht jeden Tag, aber oft berichten. Vor allem in Zeiten vermehrter Asylanträge erscheinen Anekdoten, Berichte und Nachrichten über die Erfindungsgabe des türkischen Geistes der gewieften Türken. Sie haben auch recht, in der Tat ist es so, dass für die Armen der Türkei, die aus ökonomischen Gründen, auf der Suche nach Arbeit, nach Essen und nach Zukunft endlich in einem westeuropäischen Land ankommen wollen, eines der Tore wegen der gesetzlichen Hindernisse für eine Arbeitsmigration das Asyl ist. (...) Die Haltung der türkischen Medien zu diesen aus ökonomischen Gründen Asylsuchenden besteht darin, dass sie sagen, "Mann, unglaublich, wie gewieft, wie klug sind unsere Jungs, sie haben es die Deutschen und Holländer schlucken lassen". Nach meiner Ansicht ist das ein Schanddokument für den Journalistenberuf, eine Nachrichten- oder Reportagenauffassung, die sich gegen die Berufsethik richtet. Wenn jedoch der Asylsuchende politische Motive hat, so verdrei- oder vervierfachen sie die offizielle Verleumdung und nennen diesen einen "blutlosen Verräter". Die wiederum, die am meisten

Mitleid haben, charakterisieren diesen dann als "einen Feigling, der sich nach Europa gerettet hat, während seine Freunde im Gefängnis sind". Das ist das Bild des politischen Flüchtlinge in den türkischen Medien.

Ich habe von einer Medienstruktur gesprochen, die die offizielle Propaganda verdrei- oder vervierfacht. Auch die europäischen Ableger der türkischen Medien haben sich hierin gegenseitig überboten, und zwar nach dem 12. September (Anm. der Red.: gemeint ist der Militärputsch 1980), als wir leidvolle Erfahrungen machten. Denn Europa wurde Zeuge einer wirklich massenhaften Flut von politischen Migranten. In jener Zeit hat kein Journalist sich daran erinnert oder das Bedürfnis danach gehabt, sich urteilbildend damit auseinanderzusetzen, dass die offizielle Propaganda die Propaganda des Faschismus vom 12. September war, dass sie die Propaganda einer faschistischen Junta war, dass sie sich in eine sonderbare Lage brachten, indem sie dieselbe Terminologie wie diese benutzten. (...)

Die Türkei ist ein Land, das 3,5 Millionen seiner Menschen als Migranten ins Ausland entsandt hat. Es ist ein Land, das nach Westeuropa, nach Kanada, nach Australien, nach Amerika, nach Lybien, ja in alle diese Länder Migranten oder Arbeiter entsandt hat. D.h. es ist ein Land, das kein Recht darauf hat, unsensibel gegenüber dieser Problematik zu sein, über dieses Problem nicht nachgedacht zu haben. Dazu kommt, dass es während des verschämten Faschismus vom 12. März 1971 eine Menge und während des unverschämten, aller Schamgrenzen entledigten Faschismus vom 12. September 1980 eine besonders massenhafte Anzahl politischer Migranten ans Ausland abgegeben hat. D.h. das Migrationsphänomen oder die Flüchtlingsproblematik betrifft die Türkei der letzten 30-40 Jahre auf eine Weise, dass man sie nur mit wenigen Ländern in dieser Hinsicht vergleichen kann. Obwohl dem so ist, gibt es in der Türkei und in den Medien, die Spiegel der Türkei sein sollten, eine totale Unsensibilität, ein totales Desinteresse gegenüber diesem Thema. Wenn also ein Flüchtling in der Türkei aus ökonomischen Gründen Asyl gesucht hat oder migriert ist und nun auf dem Wege des Asylrechts eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis anstrebt, kann die Haltung der türkischen Medien dazu mit dem Terminus des Parasiten zusammengefasst werden, auch wenn das nicht immer sprachlich ausgedrückt wird. Diese Haltung wird aber eingenommen, wenn in Redaktionen diskutiert und die Nachricht geformt wird. Denn die Türkei bekommt vor allem aus Ländern des Ostens Asylsuchende. Über diejenigen, die aus jenen Ländern kommen, wird dann in einer primitiven, wilden Haltung gesagt: "Der Araber, der nicht zu uns gehört, ist gekommen, er wird sich hier wieder ein schönes Leben machen, er ist eine Last für uns, wir stecken sowieso in großen Schwierigkeiten".

Wenn hingegen der Flüchtling aus politischen Gründen in der Türkei Asyl gesucht hat, dann wird er als potenzieller Spion oder zumindest als zwielichtige Person betrachtet. Das ist in einem Maße so, dass ich unter meinen beruflichen Erinnerungen auf die aus der

Frühphase zurückgreifen kann. Damals befand sich das Flüchtlingslager in Yozgat. Als wir zu Wahlkampfzwecken nach Yozgat gefahren waren, haben wir uns mit zwei Freunden (...) vorgenommen, einige interessante Reportagen rauszuholen. Wir standen dann vor dem Flüchtlingslager in Yozgat und haben versucht, mit einigen dort ein- und ausgehenden Flüchtlingen zu sprechen; wir hatten angenommen, dass sie sprechen würden, denn sie hatten Sorgen, sie hatten Wunden, sie würden sprechen. Wir vereinbarten für den nächsten Tag Gesprächstermine, fanden aber anstelle der Migranten die Polizei vor, als wir am nächsten Tag dahin gingen. Wir wurden beim Polizeipräsidium in Yozgat einer eingehenden Vernehmung unterworfen, sie wollten wissen, was wir planten. Zwar konnten sie sich dann davon überzeugen, dass wir wirklich nur zum Zwecke des Journalismus da waren, dennoch war aber ganz offensichtlich, dass sie uns verdächtigten, Spione, zweifelhafte Personen zu sein. Als ob das Flüchtlingsphänomen in der Türkei, vor allem das Phänomen politischer Flüchtlinge, für die türkischen Medien kein Thema der Polizei, nicht einmal des Innenministeriums sei, sondern ein Bereich des MIT, des Geheimdienstes. Folglich schreibt man in diesem Bereich nicht viel, spricht nicht oft, denn dieses Thema ist ein geheimes und auch ein bisschen gefährliches Thema. (...) Aus diesem Grunde veröffentlichten unsere Medien kaum eine ernste Nachricht über die Asylsuchenden in der Türkei, weder über diejenigen, die in den schlimmsten Tagen des Mullahregimes im Iran in die Türkei flüchteten, noch über diejenigen, welche in den Tagen der durch Giftgas erfolgten Ermordung seiner Bürger durch Saddam in Halabdscha Schutz in der Türkei suchten. Sie haben den Flüchtlingen sogar ihr Recht auf eine Nachrichtzeile verwehrt, obwohl das Asylrecht sowohl in der Menschenrechtserklärung der UN als auch in der Genfer Konvention von 1951 als eines der grundlegenden Menschenrechte anerkannt wurde. (...)

Die Definition dessen, was es für einen Flüchtling bedeutet, in sein Land wieder abgeschoben zu werden, ist etwas, was ich nicht schaffen kann, nicht, weil ich unfähig bin oder keine Gaben habe; ich denke, dass es sehr schwer ist. Denn in den meisten Fällen ist das Ergebnis der Abschiebung von Menschen, die aus gnadenlosen Regimen kommen, der Tod, auch wenn sie keine ernstzunehmende politische Position haben, sondern nur dem Regime widersprechen oder gar sich eine politische Erklärung aus wirtschaftlichen Gründen zurechtgelegt haben. Es ist ein Tod, der in keiner Zeitung stehen wird. Wir wissen, dass die Menschen, die zumeist über Van und zahlenmäßig am stärksten über die iranische Grenze vor totalitären Regimen in die Türkei fliehen, um für sich Freiheit zu haben und Asyl zu suchen, allein aufgrund der Befehle der Gouverneure gleich an den Grenzen abgeschoben werden, ohne dass sie jemals Ankara, Yozgat oder gar die Justiz erreichen können. Ich wurde in Digor sogar Zeuge dessen, dass Ausweisungen auf Befehl von Unteroffizieren erfolgten. Die Abschiebungen an den Grenzen sind ein blutiges Beispiel offensichtlicher Menschenrechtsverletzungen in der Türkei.

Die Medien sind bar jeglicher Sensibilität, denn es hat sich (...) in Bezug auf das Asylrecht keine demokratische Kultur entwickelt. Selbst bei ökonomischen oder Kriegsflüchtlingen besteht die Haltung der Medien darin zu sagen, "Mann, sind wir ein perfektes Land, dass wir den Menschen unsere Grenzen geöffnet haben". Sie wollen also sagen, wenn wir wollten, müssten wir das nicht. Dabei handelt es sich um eine humane Verpflichtung, darum, die in der Natur der Erde liegenden Traditionen mit Fleisch und Blut zu versehen. Von solchen Beispielen können für die Medien viele genannt werden. Beispielsweise suchten viele Migranten während der rassistischen Massaker in Bosnien Schutz in der Türkei. Sie wurden schwerpunktmäßig in dem Flüchtlingscamp in Kırklareli als Gäste aufgenommen, schauen Sie, auch hier haben wir nicht einmal die kleinste demokratische Kultur in Bezug auf das Asylrecht. Nicht die geringste Auffassung existiert in den Köpfen, dass dies ein Menschenrecht sein könnte. Das konnte man in diesem Flüchtlingslager offen beobachten: quartiere sie ein, sperre sie ein und vergiss sie. Sie wurden dort in unmögliche Hütten einquartiert. Für 2200 Flüchtlinge existierten gerade mal 4 Brunnen. Die Ausgangserlaubnis hing vom Mitleid des das Tor bewachenden Polizisten ab. Sie wurden vergessen. Was passiert mit den Kindern, was passiert mit der Gesundheitsversorgung, was passiert mit ihrer Schulsituation? Was passiert mit ihrer Zukunft? Alle diese Fragen waren im wahrsten Sinne des Wortes vergessen. Es gab zwei Kreise, die sich um sie kümmerten. Die ersten waren die Sicherheitskräfte in Kırklareli, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung dort 24 Stunden lang Wache schoben und wegen der besonderen Lage Verstärkung bekamen. Die zweiten waren diejenigen aus dem Prostitutionssektor, die aus Kırklareli und den verschiedenen Regionen Thraziens kamen, d.h. also Zuhälter. Nur sie kümmerten sich um dieses Camp. Darüber hinaus interessierte sich niemand

dafür. "Quartiere sie ein, sperre sie ein und vergiss sie." Dabei hatten Intellektuelle in Kırklareli zur gleichen Zeit, und aus diesem Grund war ich da und kann so ausführlich darüber berichten, eine Podiumsdiskussion zum Thema Demokratisierung der Türkei vor dem Eintritt in die Europäische Union veranstaltet. Obwohl vor ihrer Nase ein grundlegendes, dem Demokratisierungsbegriff inhärentes Menschenrecht auf unverschämte Weise mit Füßen getreten wurde, diskutierten in Kırklareli die Intellektuellen lediglich über die Frage der Demokratisierung in der Türkei, weil eben kein Stück dieser Kultur in der Türkei Fuß gefasst hat.

Erlaubt mir, wie folgt zum Schluss zu kommen: Ich kann sowohl auf der Grundlage meiner persönlichen als auch auf der meiner beruflichen Erfahrungen sagen, dass das Asyl- und Migrationsrecht, vor allem aber das Asylrecht eine Frage der Demokratie ist. Wenn im gesellschaftlichen Bewusstsein und Gedächtnis solche Errungenschaften nicht existieren, wenn diese Errungenschaften als eine Bildungsauffassung nicht in die kleinsten Adern des Menschen des jeweiligen Landes eindringen und zu einer Bewusstseinsakkumulation führen, dann bleibt dieser Mensch unsensibel, uninteressiert. Dann kann er, ohne sich zu schämen und irgend etwas Anstößiges daran zu finden, sagen, das sei ein Bereich des MIT, ein Bereich des Geheimdienstes, und dem Ganzen den Rücken drehen. Die Medien sind ein Spiegel ihres Landes, so entwickelt die Demokratie in der Türkei ist, so entwickelt ist sie in den Medien. Ich habe keine andere Möglichkeit als den Flüchtlingen in der Türkei zu sagen, hoffentlich müsst Ihr keine Flüchtlinge in der Türkei sein. Und denjenigen, die Hilfe von den türkischen Medien zu diesem Thema erwarten, muss ich sagen, vergesst sie, sucht nach anderen Methoden, um Eurer Stimme Gehör zu verschaffen.



Foto: 3.Welt Saar

Frage in der Diskussion:

(...) Mehmet Eymür, der pensionierte Chef des Geheimdienstes MIT, hat in seiner Kommentarecke geschrieben, dass es sich bei vielen Journalisten um Geheimdienstagenten handelt. Daraus kann man schließen, dass der türkische Staat Aufsichts- und Ausrichtungsmechanismen bezüglich der türkischen Medien geschaffen hat. Ich denke, dass dies einer der Gründe ist, weswegen in der Türkei nicht über die Themen Asyl und Migration informiert wird. Was denken sie als langjähriger Journalist hierüber?

Aydin Engin:

In Südostanatolien wurden Tausende von Dörfern niedergebrannt. Als Begründung hierfür wurde die Vernichtung der strategischen Mittel der PKK und ihrer Rekrutierungsquellen für ihre Kader genannt. Genau auf diesen Punkt konzentriert sich das Interesse der türkischen Medien. (...) Das Niederbrennen von Dörfern und deren Evakuierungen werden von den türkischen Medien dienstfertig als ein „menschliches Drama“ bezeichnet. Die Medien wollen eine öffentliche Meinung dahingehend schaffen, dass sie behaupten, ohne Dorfevakuierungen könnten keine Fortschritte im Kampf gegen die PKK erzielt werden. Während bezüglich der Themen Asyl und Migration ein allgemeines Desinteresse vorherrscht, nehmen die Medien bei den Themen Niederbrennen und Evakuierung von Dörfern und Vertreibung eine Rolle ein, die ihnen nicht offiziell zugewiesen wurde, die sie jedoch freiwillig übernommen haben.

Also kurz gesagt, wie es auch in der restlichen Welt üblich ist, werden in der Türkei die Medien von den Herrschenden gelenkt. Nahezu hinter allen Medien stehen Holdings. Niemand hat die Absicht, mit der Gründung von Zeitungen und Fernsehstationen die Bürger zu informieren. Das eigentliche Ziel ist die Werbung für die angeschlossenen Unternehmen, bzw. das Volk mit einseitigen Nachrichten auf eine Meinung festzulegen.

Damit informieren sie nicht, sondern verursachen vielmehr Informationslosigkeit. Natürlich spielt hier auch noch die Dimension der politischen Herrschaft hinein, die durch einige dunkle Machenschaften die Medien in der Hand hat und nach ihrem Gusto einsetzt.

Die weitreichenden staatlichen Einflüsse auf die Medien z.B. mittels des Geheimdienstes und des Nationalen Sicherheitsrates, beeinflussen die Medien und formen sie. Manchmal halten sie die Bevölkerung aus Informationsprozessen heraus, und manchmal beeinflussen sie sie in der von ihnen gewünschten Richtung. Wenn das Flüchtlingsproblem, die Vertreibung und das Asyl keine gewinnbringenden Themen darstellen, interessieren sich die Medien auch nicht dafür. Wenn dann die Journalisten, Kommentatoren und anderen Medienangestellten erleben müssen, wie ihre Beiträge zu diesen Themen auf den Tischen der Herausgeber zusammengestrichen werden, verzichten sie in Zukunft auf diese Nachrichten.

(...) Ich möchte kurz sagen, dass ich nach einem 12 Jahre währenden politischen Asyl folgendes vertrete: Ein Mensch, der aus politischen Gründen in ein anderes Land geht, der also nach der Einrichtung des Faschismus im eigenen Land sich aus Liebe zu seinem Heimatland nicht aufgibt und in ein anderes Land flieht, anstatt ins Gefängnis zu gehen, geht in dieses Land nicht, um dort nur zu leben. Er hat dort Aufgaben, hat sich Aufgaben vorgenommen. Nur wenn er diese erfüllt, kann er sich selbst in die Augen schauen. Er wird also politisch aktiv sein wollen. Möchte der europäischen Öffentlichkeit das blutige Gesicht des Faschismus in der Türkei vorführen. Ich möchte dieses nicht nur auf die Türkei beschränken - das Gleiche habe ich bei Menschen erlebt, die 1973 vor Pinochet aus Chile geflohen waren. Sie erlebten das Gleiche, was die Emigranten aus der Türkei in Deutschland erlebten. Auch den fortschrittlichen Kommunisten aus Griechenland, die vor der Junta flohen, ist dasselbe widerfahren: Politischen Flüchtlingen ist die po-

litische Tätigkeit in ihrem Fluchtland untersagt. Man kann in diesen Ländern arbeiten oder Urlaub machen, aber politisch betätigen darf man sich dort nicht. Ich habe in Berlin zweieinhalb Jahre lang eine annehmbare Publikation herausgebracht, die an die Öffentlichkeit gerichtet war. Bei den ungefähr 30 Ausgaben kann ich mich an keine einzige erinnern, bei der ich keine Probleme mit der deutschen Polizei oder der Ausländerbehörde gehabt hätte. Nach jeder Ausgabe musste ich mich irgendwo rechtfertigen.

Flüchtlinge gehen nicht in diese Länder, um dort Urlaub zu machen oder sagen zu können, dass sie ihr Leben gerettet hätten. Das gilt für alle Flüchtlinge. In Europa möchten sie ihre Aufgaben erfüllen, und meiner Meinung nach ist die westeuropäische Presse weit weniger sensibel als unsere. Insbesondere ihre Sensibilität, die sie gegenüber der für sie etwas fernen und romantisch angehauchten Pinochet-Zeit und gegenüber den griechischen Juntaflüchtlingen gezeigt haben, haben sie gegenüber den türkischen Flüchtlingen nicht gezeigt. Obwohl wir jede Art von Medienkasperei angestellt haben, um die Hinrichtung eines Jugendlichen unter 18 Jahren in der Türkei zu verhindern, schafften wir es (...) nicht, dieses in die Zeitungen zu bringen. Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen sind sehr eng. In jener Zeit nahm die Türkei ihren Löwenanteil von Ausfuhren in die Bundesrepublik vor und ihre Importe kamen hauptsächlich von dort. Und leider hat eine sozialdemokratische, eine linke Partei, die sich seinerzeit an der Macht befand, nicht das Geringste getan, um dieses zu verhindern. Wie wichtig die Angelegenheit auch immer ist und wie sehr sie auch die Menschenrechte betreffen mag - es interessiert einfach nicht. Im letzten Augenblick greifen die wirtschaftlichen Interessen und alle Aktivitäten, die man aus menschlicher Verantwortung unternommen hat, sind zum Untergang verurteilt.



Foto: 3.Welt Saar

"Unsere Aufgabe ist, Flüchtlingen die Türen offenzuhalten"

UNHCR, Flüchtlingspolitik und Medien in der Türkei

*Von Metin Corabatur, Pressesprecher des UNHCR Türkei,
Redebeitrag auf dem internationalen Symposium in Ankara*

(...) Zu Beginn meiner Rede möchte ich kurz die Medienphilosophie des UNHCR zusammenfassen. Wie Sie wissen, ist der UNHCR eine äußerst transparente und medienfreundliche Organisation: Jedes Jahr nimmt der Anteil der Ausgaben zu, die für die Beziehungen zu den Medien in unserem Budget vorgesehen sind. Immer mehr Public Information Officers arbeiten als professionelle Kräfte in allen Büros des UNHCR, und die Zahl der Aktivitäten nimmt zu. Das hat Gründe: Vor allem muss der UNHCR freundliche und gastfreundliche Gesellschaften schaffen, um seine Aufgaben im von der Generalversammlung der UN bestimmten Aufgabenfeld gut erfüllen zu können. Sie können als Organisation die besten Juristen der Welt haben, Sie können sie in ihrer Organisation beschäftigen, aber alle Aktivitäten werden ergebnislos bleiben, wenn die Gesellschaft, in die der Flüchtling kommt, diesem Flüchtling gegenüber negativ gesonnen ist. Außerdem ist es unsere Aufgabe, Flüchtlingen auf der ganzen Welt die Türen offenzuhalten. Das wichtigste Mittel dazu ist, einen öffentlichen Druck auf die Regierungen und Staaten herzustellen.

Unsere Organisation ist 1950 für eine Frist von drei Jahren gegründet worden. Man hat angenommen, dass sie die Probleme von 2 Millionen Flüchtlingen am Ende des 2. Weltkriegs in Europa lösen würde, wir dann anschließend unsere Türen schließen könnten, unsere Arbeit also damit endete. Dem war nicht so, aber als Fortsetzung dieser Denkweise stammen nur gut 2 % unseres Budgets aus dem allgemeinen Budget der UN, der Rest setzt sich aus Spenden von Regierungen, von Nichtregierungsorganisationen, von Privatunternehmen und Individuen zusammen. Um diese Spenden aufzutreiben, müssen wir Öffentlichkeit schaffen, damit Regierungen ihren Steuerzahlern gegenüber ihre Spenden an uns rechtfertigen können. Die wichtigsten Mittel dazu sind die Beziehungen zu den Medien.

Eine andere Aufgabe, die wir von der internationalen Gemeinschaft gestellt bekommen haben, besteht darin, bei der Verbesserung der Qualität des Asylrechts und der Asylpraxis in allen Ländern behilflich zu sein. Auch hier ist die Unterstützung durch die Öffentlichkeit sehr wichtig. (...) Ich möchte an dieser Stelle eine Anekdote erzählen: Als ich für einen amerikanischen TV-Sender 1992 zuerst an der irakischen Grenze der Türkei und dann in Nordirak arbeitete, flohen von 1,5 Millionen Irakern 500.000 in die Türkei. Die ganze Weltpresse war hier, die wichtigsten Kräfte der internationalen Sender waren hier, die türkische Presse hingegen beobachtete das Geschehen leider nur durch die regionale Presse. In der heißesten Phase der Krise, zu jenem Zeitpunkt, als die Menschen aus den Bergen hinunter kamen, besuchte der damalige Ministerpräsident die Region. Mit ihm kamen alle Kommentatoren sowie Herausgeber nationaler Zeitungen. Aus Flugzeugen und Hubschraubern beobachteten sie die Region und kehrten dann wieder zurück. Als wir einige Tage später die Zeitungen in Händen hielten, sahen wir leider nur wenige Nachrichten über das Geschehen. Die Nachrichten bestanden aus Interviews mit dem Ministerpräsidenten zur Innenpolitik, die er im Flugzeug und in der Region gegeben hatte. So hochtrabend sind sie dahin gereist und kamen zurück, ohne die Tragödie von 500.000 Personen zu sehen. (...)

(...) Wenn Menschen in der Türkei als Flüchtlinge anerkannt werden, bleiben sie maximal 1 - 1,5 Jahre und werden dann vom UNHCR in einem Drittland untergebracht (vgl. dazu Peker/Sancar, Recht auf Asyl und Flüchtlinge in Deutschland, in diesem Heft). Insofern bekommen sie von türkischen Ämtern für die Zeit ihres Aufenthaltes eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis. Es ist zumeist ein Aufenthalt in mittelanatolischen Kleinstädten und mit begrenzten Rechten. Es ist ein Leben in Wartestellung ohne Arbeitserlaubnis, ohne

Reisefreiheit und ohne die Freiheit, Geld zu verdienen. Wir als UNHCR bieten diesen Menschen materielle, medizinische, soziale und psychologische Hilfe an, damit sie sich ernähren können, damit sie ein Dach über dem Kopf haben. Für die hiesige Gesellschaft sind das Menschen, die heute kommen und morgen gehen werden, für sie leisten sie keinen Beitrag zu ihrer Arbeit oder Kultur. (...)

Weil Flüchtlinge in der Gesellschaft als vorläufiges Phänomen betrachtet werden, sind ihre Probleme keine politischen, die die Öffentlichkeit interessieren. Daher haben auch die Medien kein Interesse. Ein anderer Grund für das Desinteresse ist, dass in der Türkei die Flüchtlingsproblematik nicht als eine humanitäre Angelegenheit, sondern als ein Sicherheitsproblem für das Land betrachtet wird. Aus diesem Grunde werden politische Maßnahmen jenseits der zivilen Politik, der Zivilgesellschaft und der Medien beschlossen, die wiederum zu dem gerade genannten Desinteresse führen.

Als die türkische Regierung 1994 eine Flüchtlingsverordnung erließ, die den Rang eines ersten nationalen Gesetzes hat, war unser Büro in Ankara schockiert. Denn bei der Vorbereitung dieser Verordnung gab es keinerlei Partizipation seitens unseres Büros. Wir erfuhr davon über den 'Offiziellen Anzeiger'. Über diese Verordnung waren auch die Flüchtlinge nicht informiert. Nach dieser Verordnung mussten die Flüchtlinge, die auf illegalem Wege in das Land eingereist waren, sich innerhalb von 5 Tagen an ein zuständiges Amt wenden. Die Menschen, die keine Ahnung davon hatten, kamen über die östlichen Grenzen nach Ankara, verbrachten einige Tage in Ankara, suchten hier eine Wohnung. Wenn die fünf Tage verstrichen waren, kamen sie zu unserem Büro. Nur weil diese Formalität nicht erfüllt worden ist, entstanden unerwünschte Folgen wie eine Vielzahl von Abschiebungen und refoulements. Um Abhilfe zu schaffen, hat unser Büro Verschiedenes unternommen: Ein Weg war, die klassischen diplomatischen Kanäle bis zum Schluss auszunutzen Die zweite Methode zur Verbesserung der Verordnung war die Mobilisierung der Öffentlichkeit.

Bis dahin hatte unser Büro hier keine großen Erfahrungen im Hinblick auf Öffentlichkeitskampagnen und Medienbeziehungen. Ab Anfang 1995 wurde ein immer größerer Teil unseres Budgets, unserer Politik und unserer Arbeitskraft dafür aufgebracht, Öffentlichkeit zu schaffen und die Beziehungen zu den Medien zu stabilisieren. Seit 1994-95 entwickelten sich unsere Beziehungen zu den Medien und zur Zivilgesellschaft in zwei Etappen. In den ersten Jahren ging es vor allem darum, die Unwissenheit, die Begriffsverwirrung sowie das Fehlen von Definitionen zu beseitigen. Wir haben versucht, den Medien, so gut wir konnten, immer wieder Antworten auf Fragen wie "wer ist ein Flüchtling", "was ist Asyl", "was sind die aus der Konvention von 1951 hervorgehenden Rechte", "was macht die UN" und "ist das Phänomen ein humanitäres, also ein Phänomen der Menschenrechte" zu geben. Gegen Ende der 1990'er Jahre hatten diese

Bemühungen in Bezug auf die Zivilgesellschaft und die Medien teilweise zu wichtigen Ergebnissen geführt, wenngleich kein Idealzustand erreicht wurde.

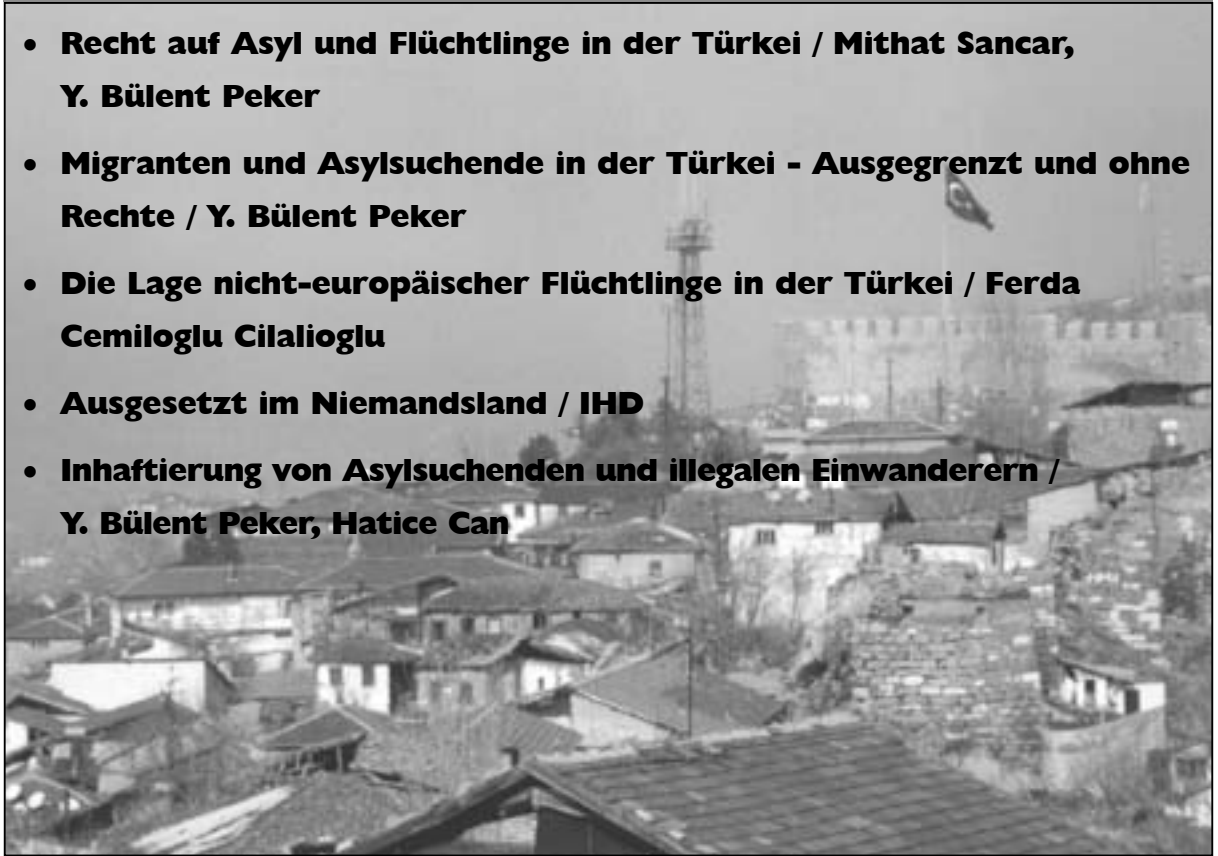
Damit waren wir in der zweiten Etappe angelangt. Und das sind zum Beispiel Veranstaltungen von der Art hier, die auf Initiative einer Zivilgesellschaftsorganisation zurückgehen. In den nächsten Monaten werden 6-7 Veranstaltungen zu diesem Thema stattfinden. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die von anderen Organisationen organisiert wurden, und zu denen wir eingeladen sind. Einige Zivilgesellschaftsorganisationen haben in der Türkei zur Verbesserung des Flüchtlingsschutzes zum ersten Mal eine Plattform eingerichtet. Zum ersten Mal hat die Istanbul Handelskammer uns ersucht, bei der Behandlung von Flüchtlingsproblemen behilflich zu sein.

Diese Entwicklungen in der Zivilgesellschaft liefen parallel zu der zunehmenden Bedeutung des Phänomens in den Medien. In den letzten Jahren gab es einen Umschwung, der unterschiedliche Gründe hat: Vor allem nahmen viele Private Fernsehsender und Radios seit 1995 ihre Arbeit auf. Wenn wir früher von türkischen Medien gesprochen haben, so war nur die staatliche TRT gemeint, dazu gab es noch 3 bis 4 Zeitungen. Nun haben Privatfernsehen und -radios auf ihrer Suche nach Nachrichten Flüchtlingsangelegenheiten entdeckt und diese als "sensationelle Ereignisse" präsentiert, z.B die Fälle Bosnien, Tscheschenien, Kosovo und zuletzt die afghanische Flüchtlingskrise. Die Aktionen einiger abgelehnter Flüchtlinge gegen uns, ihre Hungerstreiks haben uns (Anm.: dem UNHCR) eine gewisse Öffentlichkeit beschert. (...) Der Fall der Afrikaner im letzten Sommer (vgl. IHD, Misshandlungen an afrikanischen Migranten und Flüchtlingen, in diesem Heft), all diese Beispiele zogen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich. Wir haben versucht, in all diesen Fällen rechtzeitig einzugreifen und alle Nachfragen nach Informationen so gut wie möglich zu beantworten. Schließlich existiert jetzt kein ideales, aber verglichen mit dem Anfang ein fortgeschrittenes Bewusstsein und Interesse.

Das wiederum bringt uns zur dritten Etappe, und sie ist voller großer Herausforderungen: die angestrebte Mitgliedschaft in der EU. In diesem Rahmen ist die Türkei engagiert, den geographischen Vorbehalt (vgl. dazu Peker/Sancar, Recht auf Asyl und Flüchtlinge in Deutschland, in diesem Heft) abzuschaffen und ihre eigenen Institutionen aufzubauen. Der Gesetzesentwurf hierfür wird noch hinter geschlossenen Türen vorbereitet, und man weiß nicht, was dabei rauskommt. Die erste Aufgabe lautet, das Interesse der Zivilgesellschaft und der Medien so zu lenken, dass dieses Gesetz den internationalen Standards entspricht. Zweitens werden wir, wenn die Türkei ihre eigene Asylpolitik auf der Grundlage internationaler Standards gebildet hat, neue Aufgaben im Bereich der Präventionsarbeit gegen Ausländerfeindlichkeit (...) haben.

Asylsuchende in der Türkei

- **Recht auf Asyl und Flüchtlinge in der Türkei / Mithat Sancar, Y. Bülent Peker**
- **Migranten und Asylsuchende in der Türkei - Ausgegrenzt und ohne Rechte / Y. Bülent Peker**
- **Die Lage nicht-europäischer Flüchtlinge in der Türkei / Ferda Cemiloglu Cilalioglu**
- **Ausgesetzt im Niemandsland / IHD**
- **Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern / Y. Bülent Peker, Hatice Can**



Recht auf Asyl und Flüchtlinge in der Türkei

von Y. Bülent Peker, IHD, und Mithat Sancar, Juristische Fakultät der Universität Ankara
(Überarbeitete Übersetzung des Kapitel 5 des Buches über Flüchtlinge und Asylrecht: Mülteciler ve İnsan Hakları - Hayatin Kiyisindakilere Hosgeldin Diyebilmek - Flüchtlinge und Menschenrechte - Ein Willkommen an die am Rande des Lebens, Hrsg. IHD, 2001)

Die türkische Regierung unterzeichnete die (Genfer) Konvention von 1951 zum Status von Flüchtlingen im Jahre 1961 und deren Zusatzprotokoll von 1967 am 01. Juli 1968. Bei der Unterzeichnung machte die Regierung von der Vorbehaltsoption nach Artikel 42 Gebrauch und schloss die vorübergehenden Regelungen für russische und armenische Flüchtlinge von 1926 und für ehemals osmanische Staatsbürger assyrischer, chaldäischer und türkischer Volkszugehörigkeit aus. Die Türkei vermerkte ebenfalls einen geographischen Vorbehalt in der Konvention, der Flüchtlinge im Zusammenhang mit Vorfällen außerhalb Europas ausschloss. Dabei waren insbesondere palästinensische und andere, seinerzeit aktuelle anticoloniale Kämpfe gemeint.

Die Türkei erklärte ebenso, dass "keine Bestimmung dieser Konvention dazu führen darf, dass ein Flüchtling in der Türkei mehr Rechte hat als ein türkischer Staatsbürger". In Übereinstimmung mit dem New Yorker Protokoll von 1967 stimmte die Türkei zwar

der Aufhebung der zeitlichen Beschränkung zu, behielt aber die geographische Einschränkung bei, da den Unterzeichnerstaaten von vor 1967 ein derartiges Recht zugestanden worden war ¹.

Die Türkei als ein Land, das Flüchtlinge selbst hervorbringt und aufnimmt, liegt geographisch inmitten von Staaten, deren häufige Menschenrechtskrisen zu Massenströmen von Vertriebenen führen. So erreichten z.B. zwischen 1980 und 1991 1,5 Millionen Iraner die Türkei; nach 1991 mehr als 500.000 Iraker, 1992 15.000 Abchasen aus der Russischen Föderation und nach 1992 20.000 Bosnier und 18.000 Kosovaren ². Von diesen Menschen wurden jedoch nur sehr wenige als Flüchtlinge oder Asylsuchende in der Türkei anerkannt.

Die Türkei nahm im Jahr 2000 etwa 9.900 Flüchtlinge und Asylsuchende auf. Diese Zahl beinhaltet rund 4.600 anerkannte Flüchtlinge, davon sind 3.405 Iraner, 1.106 Iraker und 130 Menschen aus anderen Ländern. Im selben Jahr gewährte die Regierung 940 Nichteu-

ropäern vorübergehendes Asyl, von denen 838 Iraner und 92 Iraker waren. Am Jahresende waren 3.440 Asylanträge bei den türkischen Behörden anhängig, von denen der Hauptteil von Iranern (2.494) und Irakern (861) gestellt wurde³.

Europäische Flüchtlinge und solche, "die der türkischen Kultur zugehörig sind"

Obwohl die Lage der europäischen Flüchtlinge und die entsprechenden Bestimmungen hier nicht behandelt werden, soll dennoch kurz auf diese Thematik eingegangen werden.

Die türkische Regierung ging im Zusammenhang mit der Konvention von 1951 Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus europäischen Ländern ein (die die Gebiete der früheren Sowjetunion mit einschließen, wie Tschetschenien, das sich jetzt in der Russischen Föderation befindet). Dies bedeutet, dass die Türkei Asylsuchenden aus diesen Ländern den Flüchtlingsstatus zuerkennen sollte. Jedoch tut die Türkei dies in der Praxis nur selten. Im Jahr 2000 erkannte sie nur 16 Europäer an, die alle aus der Russischen Föderation stammten.

Das einzige Gesetz, das auf die Ansiedlung von Flüchtlingen in der Türkei eingeht, ist das Neuansiedlungsgesetz von 1934⁴, welches einen Flüchtling als "vertriebenen ausländischen Migranten" definiert, der sich nach Artikel 3 befristet in der Türkei aufhält.

Die Ansiedlung von Flüchtlingen in der Türkei ist abhängig von der "Zugehörigkeit zum türkischen Kulturkreis". In der Praxis dürfen sich Flüchtlinge aus Europa in der Türkei niederlassen, wenn von der "Zugehörigkeit zur türkischen Rasse" ausgegangen wird. Diese Praxis unterliegt wiederum seit dem Ende der 80er Jahre aufgrund von Zusatzgesetzen zu dem oben erwähnten Gesetz einem bestimmten Quotierungsverfahren⁵.

Das Gesetz wird nicht bezüglich aller türkisch-sprechenden Menschen angewendet. So wurde z.B. vielen türkisch-sprechenden Menschen aus Bulgarien, dem früheren Jugoslawien und dem Nordirak der Aufenthalt in der Türkei nicht gestattet⁶.

Flüchtlinge aus nicht-europäischen Ländern

Flüchtlinge aus nicht-europäischen Ländern genießen in der Türkei keinen internationalen Schutz. Jedoch ist das UNHCR-Büro in Ankara seit 1960 für die Feststellung ihres Flüchtlingsstatus zuständig, parallel zum Innenministerium, welches seit 1994 ein Verfahren für zeitlich begrenztes Asyl durchführt (siehe unten).

Einem nicht-europäischen Asylsuchenden kann durch die türkische Regierung im Zusammenhang mit der 1994er „*Verordnung über die Verfahren und Prinzipien im Zusammenhang mit Masseneinwanderung und ausländischen Staatsbürgern, die als Individuen oder Gruppen in der Türkei ankommen und in der Türkei*

Asyl suchen möchten oder um eine Aufenthaltsgenehmigung bitten, um in einem Drittstaat Asyl zu beantragen“, ein zeitlich befristeter Aufenthalt erteilt werden. Die einzige Perspektive für nicht-europäische Flüchtlinge ist die Weiterwanderung in ein Drittland⁷.

Durch die Verordnung von 1994 führten die türkischen Behörden eine Parallelpraxis ein, die diese Form der zeitlich befristeten Asylgewährung durch formelle Kriterien einschränkte, z.B. durch die zeitliche Befristung von 10 Tagen (bis 1999 5 Tage) [Anm.d. Red.: für die Asylbeantragung bei den Behörden] und die Abgabe von gültigen Personalpapieren durch den Asylsuchenden. Wichtiger jedoch ist, dass das Innenministerium nach Einholung von Auskünften von weiteren Sicherheitsbehörden über den zu erteilenden Status entscheidet. Da das Außenministerium ebenfalls angefragt wird, kann davon ausgegangen werden, dass politische Rücksichten in diesem Verfahren zu einem entscheidenden Faktor geworden sind.

Dieses Parallelverfahren (...) führt manchmal zur Abschiebung ins Herkunftsland, auch bei Flüchtlingen, die durch den UNHCR anerkannt worden sind. Laut UNHCR ging die Zahl der Asylsuchenden von 33.100 im Jahr 1989 rasant auf 24.900 im Jahr 1994 und 9.900 im Jahr 1995 zurück.

Wir sollten beachten, dass diese Angaben die meisten Asylsuchenden ausschließen, die von den Parallelverfahren des türkischen Innenministeriums und des UNHCR nicht erfasst werden, weil sie entweder auf Basis der formalen Anforderungen oder politischen Erwägungen der türkischen Seite oder durch den UNHCR abgelehnt werden, der seinerseits nur über sehr geringe Kapazitäten für die Statusentscheidung und äußerst niedrige Quoten für Neuansiedlungen in Drittländern verfügt. Wir sollten ebenfalls beachten, dass der UNHCR von der türkischen Regierung sehr wirkungsvoll unter Druck gesetzt wird, damit er Asylsuchende von einer Einreise in die Türkei abschreckt. Aufgrund der Asylabschreckungspolitik in der Türkei tendieren immer mehr vertriebene Menschen dazu, auf illegalem Wege in europäische Länder zu reisen. Die amtlichen (oder dokumentierten) Zahlen der "illegalen Migranten", die durch Polizeibehörden, Gendarmerie und Streitkräfte inhaftiert und abgeschoben wurden, betragen 11.362 in 1995, 18.804 in 1996, 28.439 in 1997, 29.426 in 1998, 47.529 in 1999 und 94.000 in 2000. Dies lässt auf eine sich zunehmend verschärfende Abschreckungspolitik der türkischen Behörden schließen, die bezüglich verschärfter Grenzkontrollen wiederum von den Regierungen der EU-Länder unter Druck gesetzt werden.

Das System, das durch die Verordnung von 1994 eingeführt wurde, kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Um in das Verfahren für zeitlich befristetes Asyl in der Türkei aufgenommen zu werden, muss der Asylsuchende innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise beim Amt des Provinzgouverneurs vorsprechen. Die-

jenigen, die illegal ins Land eingereist sind (ohne einwandfreie Personal- und Einreisepapiere), müssen sich bei der Polizei der Stadt melden, die am nächsten zu ihrem Einreiseort liegt. Diejenigen, die legal eingereist sind, können ihren Antrag in jeder beliebigen Stadt im Land stellen.

Die gesamte Befragung wird durch Polizeibeamte durchgeführt, denen normalerweise Dolmetscher behilflich sind (bei denen es sich im Allgemeinen um Staatsbürger des Landes handelt, aus dem auch der Asylsuchende stammt). Im Gespräch legt der Asylsuchende die Gründe für seinen Asylanspruch dar. Es wird von ihm erwartet, dass er sein Anliegen dokumentiert. Anstatt einer vollständigen und vom Asylsuchenden überprüften Niederschrift wird vom Polizeibeamten die Erstellung einer Zusammenfassung erwartet, die dann eines der Dokumente ist, die das weitere Schicksal des Asylsuchenden bestimmen.

Diese Zusammenfassung und die vom Asylsuchenden vorgelegten Unterlagen, sofern es welche gibt, werden zur Entscheidung an das Innenministerium weitergeleitet, welches wiederum die Stellungnahmen des Außenministeriums und anderer "zuständiger Ministerien" einholt.

In der Zwischenzeit können Asylsuchende ihr Anliegen zum Zwecke der Weiterreise auch dem UNHCR vorlegen. Wenn das Innenministerium eine negative Entscheidung trifft, ergeht auch eine Abschiebeanordnung. Gegen diese kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch erhoben werden. Das UNHCR-Büro in Ankara nimmt noch immer unabhängig von der türkischen Regierung die Statusbestimmung für nicht-europäische Asylsuchende in der Türkei vor und bemüht sich, diejenigen in einem Drittland anzusiedeln, die als schutzbedürftig anerkannt werden.

Rechtsmittel gegen die Abschiebung

Die Abschiebung stellt nach türkischem Recht einen Verwaltungsvorgang dar. Die türkischen Gesetze über den Aufenthalt und die Bewegungsfreiheit von Ausländern sehen keine Widerspruchsmöglichkeiten dagegen vor, obwohl gemäß Artikel 125 der Verfassung von 1982 jeder Verwaltungsvorgang unter dem Rechtsmittelvorbehalt steht.

Nach Bestimmungen internationalen Rechts, die in der Türkei gemäß Artikel 90 der türkischen Verfassung verbindlich sind, verbietet Artikel 33 der Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen deren Abschiebung in den Verfolgerstaat, sowie Abschiebung oder Ausweisung in ein Land, in dem ihnen Gefahr drohen könnte. Dies ist ein grundlegendes Prinzip und gilt für alle Personen, die ein solches Risiko geltend machen, auch wenn sich die staatlichen Verpflichtungen nach der Flüchtlingskonvention nicht auf sie beziehen, wie es bei den nicht-europäischen Flüchtlingen in der Türkei der Fall ist. Diese grundlegende Regel ist zudem verankert in der UN-Antifolterkonvention, welche die Abschiebung von Personen

in ein Land untersagt, in dem ihnen Folter drohen könnte. Dieses Verbot unter Artikel 3 der Europäischen Konvention wurde ins Prozessrecht bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR) aufgenommen.

In einigen wenigen Fällen, die an sie herangetragen wurden, kippten Verwaltungsgerichte in der Türkei die Abschiebeanweisungen oder -aktionen des Innenministeriums. Sie taten dies unter Berufung auf die Konvention von 1951. So entschied z.B. die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Ankara über den Fall eines iranischen Flüchtlings, der vom UNHCR zuvor anerkannt worden war. Diesen Flüchtling erwartete die Abschiebung aufgrund formaler Mängel in seinem Fall, da er innerhalb der 5 Tage nach seiner Einreise in die Türkei sich nicht von der Polizei hatte registrieren lassen⁸. In einem anderen Fall verwarf die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Ankara die Abschiebeanordnung bezüglich eines irakischen Flüchtlings, der bis dahin noch nicht durch den UNHCR anerkannt worden war. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass der irakische Flüchtling ausgeführt hatte, dass sein Leben im Falle einer Rückkehr in den Nordirak bedroht sei. In diesem Fall hatte das Außenministerium die Angaben des Asylsuchenden bestätigt, weshalb das Gericht befand, dass die Voraussetzungen für einen Asylsuchenden gemäß der Regelung von 1994 erfüllt seien⁹.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) beschäftigte sich ebenfalls mit Flüchtlingsfällen aus der Türkei. In dem Verfahren Jabari gegen die Türkei befand er in seinem Urteil vom 11.07.2000, dass "im Fall der Ausführung der Entscheidung der Behörden des angeklagten Staates, die Antragstellerin in den Iran abzuschicken, dies eine Verletzung des Artikel 3 (Verbot der Folter) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen würde". In diesem Fall wurde ebenfalls die Verletzung des Artikel 13 (Recht auf Rechtsmittel) der Konvention festgestellt. (...)

Ein weiterer wichtiger Fall war der von Mamatkulov und Abdurasulovic gegen die Türkei, dessen Verfahren noch anhängig ist. Es geht dabei um die Anträge zweier usbekischer Staatsangehöriger, Rustam Mamatkulov und Askarov Abdurasulovic. (...)

Herr Mamatkulov und Herr Abdurasulovic wurden jedoch von der Türkei an Usbekistan ausgeliefert, während der Fall noch am EGMR anhängig war, obwohl dieser entschieden hatte, dass beide bis zu einem Urteil nicht ausgeliefert werden sollten.

Der Hohe Gerichtshof der Republik Usbekistan befand die Vorsprechenden für schuldig im Sinne der Anklage und verurteilte sie am 28.06.1999 zu Freiheitsstrafen von 20 und 11 Jahren.

¹ Die GFK war ursprünglich beschränkt auf Ereignisse, die vor dem 01.01.1951 vorgefallen sind. Siehe Tevfik Odman, Mülteci Hukuku (Flüchtlingsrecht), AÜ, SBF, İnsan Hakları Merkezi Yayınları, 1995.

- 2 Kemal Kirisci, "UNHCR and Turkey", International Journal of Refugee Law, Vol. 13, (2001)
- 3 US Committee for Refugees, "Country Report: Turkey-2000", www.refugee.org
- 4 Bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes in der Großen Nationalversammlung im Juni 1934 wurde dieses durch den Innenminister mit folgenden Worten begründet: "Dieses Gesetz wird ein Land schaffen, dessen Menschen die gleiche Sprache sprechen und einheitlich denken und fühlen werden." Siehe Turgut Tarhanli, "Siginmaci, Mülteci ve Gök Konularina Iliskin Türkiye'deki Yargi Kararlari Konusunda Hukuki Bir Degerlendirme" (eine juristische Bewertung türkischer Gerichtsurteile zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten), in Siginmaci, Mülteci ve Gök Konularina Iliskin Türkiye'deki Yargi Kararlari (Rechtsprechung in der Türkei zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten), herausgegeben von Isil Tokcan. Ankara: UNHCR, 2000.
- 5 Abgesehen von europäischen Ländern wie Griechenland, Bulgarien und dem früheren Jugoslawien werden Flüchtlinge aus Russland und Afghanistan auf der Grundlage des Geset-

zes zur Aufnahme und Wiederansiedlung von Flüchtlingen aus Afghanistan, die in Pakistan Asyl gefunden haben (1982) und des Gesetzes zur Aufnahme abchasischer Türken aus Rußland (1992) aufgenommen.

- 6 Siehe Kemal Kirisci, "Zorunlu Gök ve Türkiye" (Vertreibung und die Türkei), in dem Buch Siginmaci, Mülteci ve Gök Konularina Iliskin Türkiye'deki Yargi Kararlari (Rechtsprechung in der Türkei zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten), herausgegeben von Isil Tokcan. Ankara: UNHCR, 2000.
- 7 Bez. einer detaillierten Kritik dieser Verordnung, siehe T. Odman, Mülteci Hukuku (Flüchtlingsrecht), Seite 180-198. Doz. Odman war der Verfasser dieser Vorschrift.
- 8 Urteil 1997/824, in Siginma Hakki ve Mülteciler (Asylrecht und Flüchtlinge), herausgegeben von Y. Bülent Peker. Ankara: IHD Publications, 2001.
- 9 Urteil 1997/1321, in Siginma Hakki ve Mülteciler (Asylrecht und Flüchtlinge), herausgegeben von Y. Bülent Peker. Ankara: IHD Publications, 2001.

Migranten und Asylsuchende in der Türkei Ausgegrenzt und ohne Rechte

Von Y. Bülent Peker, Sprecher des Komitees für Migration, Vertreibung und Asyl des IHD

Der Menschenrechtsverein (IHD) der Türkei ist eine Bürgerinitiative, die sich auf ehrenamtlicher Basis für die Wahrung der Menschenrechte in einem Land einsetzt, das von massiven Menschenrechtsverletzungen geprägt ist. Der IHD beschäftigte sich im Jahr 2001 schwerpunktmäßig mit den Menschenrechten der grenzüberschreitenden Migranten und Asylsuchenden wie auch mit Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen, Binnenvertreibung und innerstaatlichem Frieden. Warum? Diese Frage wurde oft gestellt, da die massiven Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Nichtanerkennung von Minderheiten und die Verweigerung ihrer Grundrechte stärker im Bewusstsein waren, und die Menschen, die von diesen Verstößen betroffen wurden, größere Anteilnahme erfuhren; Migranten und Asylsuchende waren dagegen nahezu unsichtbar. Und das ist im Großen und Ganzen der Grund warum... (...)

1. Hintergrund – Die Türkei: Eine ungastliche Brücke?

Aus der Türkei und in die Türkei kommen Asylsuchende und grenzüberschreitende Migranten. Jedes Jahr suchen zehntausende von Vertriebenen aus Asien, Afrika oder Europa Asyl in der Türkei, immigrieren in die Türkei oder überschreiten die Grenzen der Türkei, um dort Asyl zu beantragen oder um sich in einem anderen Land niederzulassen. Aufgrund der Weigerung der türkischen Regierung, die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, sowie aufgrund der mehrdeutigen und willkürlichen Gesetzgebung und ebensolcher Verwaltungspraktiken werden die Grundrechte vieler dieser Vertriebenen nicht ausreichend geschützt. Was ganz wichtig ist: Der Mehrheit der Vertriebenen wird jeglicher rechtlicher Status in



Foto: TAV

der Türkei aberkannt oder sie haben einen ad-hoc-Status, der sie von dem ohnehin schwachen Schutz der fundamentalen Menschenrechte ausschließt. Die Türkei hält weiterhin an ihrem geographischen Vorbehalt fest, um Nicht-Europäer vom Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 auszuschließen. Im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstatus ist das türkische UNHCR-Büro nur in der Lage, eine sehr geringe Anzahl von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden in Ländern neu anzusiedeln, die zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit sind. (...)

Die Menschenrechtsaktivisten in der Türkei beobachten, dass das UNHCR-Verfahren zur Feststellung des Asylanspruches in einigen Aspekten fehlerhaft ist. Erstens: Der UNHCR kann nur dann in die Abschiebung von Asylsuchenden eingreifen, wenn diese beim UNHCR vorgespochen oder ein offenes Verfahren beim UNHCR haben. Zweitens: Ein vom UNHCR anerkannter Flüchtling erhält dann endgültigen internationalen Schutz, wenn das Aufnahmeland ihr/ihm die Ansiedlung erlaubt. Aus diesem Grund scheint der UNHCR z.B. nur ungern dazu bereit, Menschen aus dem Nordirak Flüchtlingsstatus zu gewähren, da diese

Region von den Aufnahmeländern im Allgemeinen als sicher angesehen wird. Drittens: Der UNHCR gibt bei Ablehnung von Asylanträgen keine Gründe an. Dies erschwert es den Menschenrechtsaktivisten, den abgelehnten Asylsuchenden zu helfen. Viertens und letztes: Gegen die UNHCR-Entscheidungen können keine formalen Berufungsverfahren eingeleitet werden, die in gewisser Weise eine juristische Überprüfung darstellen würden.

Der Schutz durch den UNHCR ist nur in begrenzter Zahl möglich¹, vor allem, da er durch ein parallel laufendes Verfahren für nicht-europäische Asylsuchende seitens der türkischen Sicherheitsbehörden eingeschränkt wird.² Tausende andere (es existieren keine zuverlässigen Statistiken; die offiziellen Zahlen über die festgenommenen und abgeschobenen „illegalen Einwanderer“ geben allerdings eine Vorstellung vom Umfang des Problems des Nicht-Schutzes) werden von Anfang an aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit ihrer Einreise vom Verfahren ausgeschlossen. Eine andere Gruppe von Personen, denen der Zugang zum Asylverfahren verweigert wird, bilden die Menschen, die bereits an den Grenzen angehalten und im schlimmsten Falle von paramilitärischen Kräften getötet oder verletzt werden, die die Staatsgrenzen gegen Menschen absichern.³

Gleichzeitig hat die Türkei in den seltensten Fällen europäischen Asylsuchenden aus Nachbarregionen den Flüchtlingsstatus gewährt, obwohl mindestens 7.000 europäische Asylsuchende im Jahr 2001 in das Land gekommen sind (allein im März kamen 5.600 Flüchtlinge aus Mazedonien in die Türkei; im Jahr 2000 gewährte die Türkei nur 16 europäischen Asylsuchenden Flüchtlingsstatus). Zur Zeit wird der Aufenthalt einer recht großen Anzahl von Flüchtlingen aus dem früheren Jugoslawien und aus Tschetschenien in der Türkei lediglich geduldet, ohne dass die türkischen Behörden eine Verpflichtung zum Schutz ihrer Grundrechte eingehen.

Während das Asylsystem einer begrenzten Anzahl von nicht-europäischen Vertriebenen einen begrenzten Schutz bietet, in dem Maße wie die Gründe für ihre Flucht unter die Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention fallen, wird eine große Anzahl von ihnen einfach aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit ihrer Einreise vom Asylverfahren ausgeschlossen, was einen Bruch des Prinzips des Non-Refoulement (Prinzip der „Nichtzurückweisung“) bedeutet. Einen gewissen Schutz können sie erlangen, wenn sie verhaftet werden, da sie dadurch einen de-facto Status erhalten; sie werden dadurch allerdings auch den Haftbedingungen und Haftzeiten ausgesetzt, die von der Europäischen Kommission zu Verhütung von Folter (CPT) im Jahre 1999 als eine Form von Misshandlung geschildert wurden.

Die türkischen Behörden gaben an, dass sie im Jahr 2000 mehr als 94.000 „illegale Einwanderer“ verhaftet und abgeschoben haben. Die meisten dieser Abschiebungen waren nicht rechtmäßig.⁴ Diese Migranten wurden zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich ihrer Asyl-

ansprüche befragt. Den zuständigen NGOs, einschließlich des IHD, wurde stets die Kontaktaufnahme mit ihnen verweigert, als versucht wurde, den Hintergründen ihrer Asylansprüche und anderen Menschenrechtsfragen nachzugehen.

Obwohl Menschenrechtsvertreter über schwere Verbrechen an Flüchtlingen, Asylsuchenden und internationalen Migranten berichten, wird von den Massenmedien über diese Verbrechen nicht berichtet,⁵ die Staatsanwälte erheben keine Anklage gegen die Täter – nicht einmal bei Tötungsdelikten – und die Politiker bemühen sich nicht um entsprechende gesetzliche Regelungen. Angesichts dieser vorstehend genannten Probleme werden aufgrund des Nicht-Vorhandenseins eines institutionellen oder gesetzlichen Rahmens zum Umgang mit internationaler Migration und Asylanliegenheiten die Entscheidungen über Asylrecht und Flüchtlingsstatus den persönlichen Initiativen und Urteilen von Beamten der Ausländerabteilung der Generaldirektion für Sicherheitsfragen und einfachen Beamten in lokalen Behörden überlassen.

Andererseits führen neue Gesetzgebungen und Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU lediglich zu Rückübernahmeabkommen mit einer Anzahl von Staaten, die keine gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Schutz der Grundrechte von Asylsuchenden und Migranten bzw. das Prinzip des Non-Refoulement haben. Obwohl ein anderes und wichtiges Element des Beitritts zur EU die türkische Verpflichtung zur Aufhebung des geographischen Vorbehalts im Rahmen der Lastenteilungsverträge mit den EU-Regierungen war, hat die Türkei ihre Versprechen in diesem Punkt nicht erfüllt.

2. Asylsuchende und Migranten in der Türkei: 2001

Die grundlegende Schwierigkeit beim Schutz der Menschenrechte von Vertriebenen in der Türkei ist die Tatsache, dass ihr Schicksal voll und ganz den Sicherheitsbehörden überlassen wird. Die türkischen Sicherheitsbehörden schicken oft Asylsuchende und Migranten in ihre Heimatländer zurück, entweder direkt an der Grenze, oder nachdem sie irgendwo in der Türkei ohne Ausweise oder Reisepapiere festgenommen wurden oder bei dem Versuch, in ein sichereres oder wohlhabenderes Land weiterzureisen. Im Zuge des Beitritts zur EU wurden unter dem Druck der EU-Regierungen seitens der türkischen Behörden die Maßnahmen zur Absicherung der türkischen Grenzen gegen Vertriebene verstärkt. Sehr viele Menschen wurden in die Nachbarländer der Türkei zurückgeschickt, ohne dass sie über ihre Asylansprüche befragt wurden, und es wurden Rückübernahmeabkommen angestrebt oder auch getroffen und zwar mit Ländern, die teilweise sehr weit entfernt liegen, z.B. China. Dies zeigt, dass ein wirksamer Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und grenzüberschreitenden Migranten in der Türkei nur gewährleistet werden kann, wenn die aktuelle Flüchtlings- und Migrationspolitik europaweit bekämpft wird.

2.1. Das Prinzip des Non-Refoulement und das Problem der „illegalen Einwanderung“

Im Jahr 2001 gab es keine Berichte über die Zurückweisung von durch den UNHCR anerkannten Flüchtlingen⁶; die von türkischen Behörden ausgeführten Abschiebungen und Rückführungen führten jedoch dazu, dass die Besorgnis hinsichtlich der Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zunahm, da die Zahl der Abschiebungen von Asylsuchenden und „illegalen“ Einwanderern nach offiziellen Schätzungen etwa 100.000 betrug. Die internationale Gemeinschaft war davon aber nicht so weit beunruhigt, dass sie die Türkei deutlicher aufgefordert hätte, das Problem der „illegalen“ Einwanderung wirkungsvoller anzugehen. Die Absicherung der Grenzen Europas begann für sie spätestens an der türkischen Grenze, und das war wichtiger als eventuelle Menschenrechtsverletzungen einschließlich des Non-Refoulement-Prinzips, dessen Verletzung bei der Durchführung von Massenabschiebungen ohne ordentliches Asylverfahren unvermeidlich war.⁷

Laut Innenministerium wurden im Jahr 2000 94.514 Personen aufgrund von „illegaler“ Einwanderung in benachbarte Länder abgeschoben und 31.399 aufgrund von „Verwicklung in verschiedene Straftaten“.⁸ Dabei ist nicht bekannt, ob die Personen der letztgenannten Gruppe verurteilt wurden, ob es sich dabei auch um politische Straftaten handelte, und ob daraus folgt, dass sie ausgeliefert wurden. Diese Fragen sind von großer Bedeutung, da ein Aspekt der Gefahr der unsichtbaren Zurückweisung (ein Problem, das, abgesehen von den jüngsten Bemühungen von Amnesty International, fast nie erwähnt wird) mit den Sicherheitsvereinbarungen mit den Regierungen der Nachbarländer zusammenhängt.

So unterzeichneten z.B. die Türkei und der Iran seit 1992 eine Reihe von Verträgen zu „Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Grenzen“ und zur „Verhinderung von terroristischen Aktivitäten, deren Ziele die Loslösung und die Zerstörung der territorialen Einheit und des Rechtssystems“ der beiden Länder sind. Als diese Verträge Mitte der 90er Jahre bekannt wurden, wiesen Erklärungen beider Regierungen darauf hin, dass es eines der hauptsächlichen Ziele dieses Protokolls ist, Aktivitäten von im jeweils anderen Land operierenden Oppositionsgruppen zu verhindern. Im August 1996 wurde berichtet, dass die türkischen Behörden beabsichtigten, dem Iran einen Vertrag vorzulegen, mit dem die Maßnahmen gegen separatistische Kurden und „Terrororganisationen“ koordiniert werden sollten. Der Vertrag soll Bestimmungen zur gegenseitigen Auslieferung Oppositioneller enthalten haben. Berichte wiesen darauf hin, dass die iranischen Sicherheitsbehörden die Ausweisung von 600 iranischen Dissidenten aus der Türkei verlangten. 1997 wurden mehr als 100 Personen, darunter auch durch den UNHCR anerkannte Flüchtlinge, in den Iran zurückgeschickt. 2001 gab es keine öffentlichen Berichte über Zurückweisungen in diesem Sinne, vielleicht auch, weil der UNHCR die Rücksendung oder

Abschiebung von Asylsuchenden, die nicht in einem ordentlichen Asylverfahren sind, nicht als Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips ansieht. Wie auch immer, die Mehrzahl der im Jahr 2001 abgeschobenen Personen wurde in den Iran abgeschoben.

Eine andere Form der Zurückweisung, die in keiner Weise dokumentiert oder überwacht wird, ist die Verweigerung der Einreise in die Türkei. Dies kommt entweder an einem regulären Grenzübergang oder bei illegalen Grenzüberschreitungen vor. Diese Übergänge werden von der Gendarmerie überwacht, einer militärischen Einheit, bestehend aus rekrutierten Soldaten, die einen 18monatigen Dienst ableisten. Wie bereits das US-amerikanische Flüchtlingskomitee beobachtete, wird über „Festnahmen von Migranten, die illegal versuchen, aus dem Iran oder dem Irak in die Türkei zu gelangen, häufig nicht berichtet, und zwar aufgrund der Abgelegenheit dieser Grenzregionen, aufgrund fehlender Zugangsmöglichkeiten für Journalisten oder unabhängige Beobachter und aufgrund der dortigen hohen Militär- und Polizeipräsenz. Nichtsdestotrotz gab es mehrere Berichte über schwerwiegenden Missbrauch in den Grenzregionen.“⁹ Der IHD konnte einen Fall von Einreiseverweigerung feststellen: Es handelte sich dabei um zwei Mädchen unter 10 Jahren, deren Eltern die Einreise in die Türkei gewährt wurde. Der IHD informierte das Innenministerium im April über diesen Vorfall und erhielt keine Antwort.

Durch die Militarisierung der Grenzübergänge wird das Leben von Asylsuchenden, die illegal versuchen, in die Türkei einzureisen, stark gefährdet. Im Jahr 2000 wurden mindestens 11 Migranten bei dem Versuch, die türkische Grenze zu überschreiten, beschossen und getötet. Im Jahr 2001 deckte der IHD nur 2 solcher Tötungsfälle auf.¹⁰

Im Jahr 2001 waren Rückübernahmeabkommen das deutlichere Problem, obwohl es nicht in die öffentliche Diskussion gelangte. Die Türkei bemühte sich darum, Rückübernahmeabkommen und Abkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit Ländern zu schließen, aus denen Asylsuchende und Migranten in die Türkei einreisen, und außerdem mit Griechenland und Bulgarien. 2001 schlug das türkische Innenministerium Ländern wie Indien, Sri Lanka, China, Bangladesch, Syrien, Iran, Bulgarien, Rumänien und Pakistan Rückübernahmeabkommen vor.¹¹ Die diesen Verträgen zugrundeliegende Einstellung wurde ganz offen im einleitenden Kapitel des Gesetzentwurfes für das Rückübernahmeabkommen mit Syrien ausgesprochen, das von der offiziellen anatolischen Nachrichtenagentur als anonymierter Kommentar am 18. Dezember 2001 abgedruckt wurde.

Die Behörden schätzten die Anzahl der „illegalen“ Einwanderer in der Türkei auf 500.000. Gemäß dem Gesetzentwurf *„kann legale Migration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nutzbringend sein, wenn sie geplant wird und an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes angepasst ist, während illegale Migration als*

schädigend für die soziale Ordnung und das wirtschaftliche Gleichgewicht angesehen wird, und ein Sicherheitsproblem darstellt, das unter Kontrolle gebracht werden muss“. Lösungsvorschläge für dieses Problem waren auch schon in Sicht: „Seit den frühen 90er Jahren haben internationale Organisationen deutlich gemacht, wie wichtig es ist, illegale Einwanderer wirksam und schnell in ihre Heimat-, Aufenthalts- oder Ausreiseländer zurückzubringen, um illegale Migration zu kontrollieren und sie zu beseitigen. Rückübernahmeabkommen, die schon seit langer Zeit zwischen den Ländern der EU als wirksame rechtliche Mittel zum Einsatz kommen, werden als angemessene Lösung dieses Problems angesehen. (...) Die Türkei muss Rückübernahmeabkommen abschließen; einerseits, um die erforderlichen Grundlagen für den EU-Beitritt zu schaffen und andererseits, um ihre eigene nationale Sicherheit zu gewährleisten.“

Obwohl der vorläufige Charakter des Rückübernahmeabkommens an sich schon die Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde bei Maßnahmen zur Bekämpfung der „illegalen“ Migration unterstreicht, enthält das Abkommen nicht einen einzigen Artikel, in dem die Wahrung der Menschenrechte oder der Schutz vor der Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips garantiert wird. Die Vertragsparteien einigen sich dahingehend, einheitliche Fragebögen und Registrierungsformulare zu benutzen, in die verschiedene Informationen zu den festgenommenen Personen im Hinblick auf eine Rückübernahme mit einfließen, und diese Formulare enthalten keine Frage bezüglich möglicher Asylansprüche. Bei einer Mission in Hatay an der syrischen Grenze, die im November stattfand, stellte der IHD fest, dass das Abkommen, obwohl es noch nicht von der Großen Nationalversammlung der Türkei bestätigt ist, bereits in die Praxis umgesetzt wird.

Ein weiteres Beispiel ist das jüngste Abkommen zwischen der Türkei und Griechenland zur Zusammenarbeit gegen „organisierte, grenzüberschreitende Kriminalität“. (...) Dieses Abkommen ist zwar kein Rückübernahmeabkommen, dient den beiden Regierungen durch Zusatzprotokolle aber auch zu Rückübernahmevereinbarungen. Die griechischen und türkischen Sicherheitsbehörden bezogen sich am 21. November 2001 zum ersten Mal auf das Abkommen, als die griechischen Behörden ihre türkischen Kollegen davon in Kenntnis setzten, dass ein Boot [Anm. d. Red.: aus der Türkei] mit 42 illegalen Migranten versuche, nahe der Insel Kos griechische Hoheitsgewässer zu erreichen. Das Boot wurde daraufhin von türkischen Behörden abgefangen. (...)

Ich möchte hervorheben, dass Rückübernahmeabkommen Hilfsmittel der EU-Regierungen sind, um die „Festung Europa“ in den EU-Randstaaten zu stärken. Die Türkei gilt als eines der größten „Transitländer“ für „illegale“ Migration und Asylsuchende, von denen die EU-Regierungen annehmen, dass sie keine „echten“ Asylsuchenden sind. [Anm. d. Redaktion: im Original folgt das Beispiel kurdischer Flüchtlinge aus dem Irak, denen aufgrund der sogenannten „Inländischen

Fluchtalternative“ im Nordirak ein Asylanspruch abgesprochen wird – s. Beitrag von Thomas Uwer in diesem Heft]

2.2. Auswirkungen des auf den 11. September folgenden „Krieges gegen den Terrorismus“

Eine Personengruppe, die die Folgen der terroristischen Anschläge vom 11. September in New York zu tragen hatte, waren die Flüchtlinge und die „illegalen Einwanderer“. Die Militarisierung der Weltbühne, die auf die brutalen Anschläge folgte, wurden von den USA und den Regierungen der EU auch dahingehend benutzt, um die Kriminalisierung von Flüchtlingen und „illegalen“ Einwanderern weiter zu rechtfertigen, die somit einerseits schon Opfer ihrer eigenen Regierungen sind und nun auch Opfer der Regierungen werden, die das internationale Flüchtlingsrecht und das Recht auf Reisefreiheit angreifen. Ein großer Teil der „anti-terroristischen“ Debatte, die nach dem 11. September ungeahnte Blüten trieb, zielte auf Asylsuchende und Migranten ab, und Letztgenannte waren in großem Umfang von den Reisebeschränkungen betroffen, die im Zuge des weltweiten Ausnahmezustandes eingeführt wurden.

Die türkischen Behörden, die für ihre „Anti-Terror“-Maßnahmen bis dahin häufig kritisiert wurden, zogen mit an diesem Strang. Von nun an war die Sicherung der Grenzen gegen Vertriebene eine internationale Pflicht. Bereits im Oktober wurden mindestens 3.000 Personen, viele davon aus Afghanistan, festgenommen und abgeschoben, da sie versucht hatten, „illegal“ einzureisen.¹² Solche Vorgänge waren schon vorher fast Normalität, doch unter diesen neuen Umständen wuchs die Wachsamkeit der Regierung und Bestimmungen wurden verschärft. Gleichzeitig mit den verstärkten Bemühungen um den Abschluss von Rückübernahmeabkommen und Abkommen zur „Bekämpfung grenzübergreifender Kriminalität“ wurde eine Reihe von Informationsblättern herausgegeben, in denen verschärfte Sicherheitsmaßnahmen angeordnet wurden. Als die US-Regierung ankündigte, dass sie gegen Afghanistan Krieg führen würde, wurden die militärischen Posten an den Grenzen verstärkt, um die zu erwartenden afghanischen Flüchtlinge aufzuhalten. Im Oktober berichteten die Zeitungen¹³, dass die Armee ihre Kräfte an der Grenze verstärkt habe. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter dieser Verstärkung auch einige Experten des Nachrichtendienstes waren, die Asylsuchende und Migranten auf ihre Unbedenklichkeit hin überprüfen sollten. Daraus entsteht die Besorgnis, dass Asylsuchende und Migranten, insbesondere solche aus Afghanistan und Palästina, misshandelt worden sind.

2.3. Merkmale von Personen, die Anträge beim IHD gestellt haben

Die Akten von Asylsuchenden, die 2001 beim IHD um Hilfe baten, spiegeln Informationen wider, die den Menschenrechtsvertretern in der Türkei dabei helfen können, die aktuellen Probleme der Migranten und

Asylsuchenden in der Türkei zu verstehen und Strategien zur Hilfeleistung zu entwickeln. Die aus diesen Akten entnommenen Informationen werden im Folgenden dargestellt.

Die Antragsteller, deren Akten beim IHD bearbeitet wurden (1.081 Personen), sind weitgehend Nicht-Europäer: Beim IHD baten nur 14 Asylsuchende aus europäischen Ländern um Unterstützung, 11 davon kamen aus Tschetschenien.¹⁴ Aufgrund dieser, statistisch gesehen, verzerrten Darstellung der Gruppe wurde diese von der Darstellung hier ausgeschlossen.

Die Antragsteller sind 394 Frauen und 687 Männer. Männer sind also in der Mehrzahl, was auf eine höhere Mobilität von Männern schließen lässt. Die Mehrzahl der betroffenen Frauen waren zusammen mit ihren Männern und Kindern in die Türkei geflohen: In einer Gruppe von 126 Frauen waren nur 34 allein und 92 Frauen hatten insgesamt 174 Kinder im Alter von unter 18 Jahren; 21 dieser Frauen mit Kindern waren entweder geschieden oder auf andere Weise von ihren Männern getrennt worden. (...) Zur Verteilung nach Heimatländern: Unter den Antragstellern kamen 504 Personen aus dem Irak und dem Nordirak, 298 Personen aus dem Iran, 59 aus Äthiopien, 48 aus Nigeria, 43 aus Sierra Leone, 23 aus Kenia, 12 aus dem Kongo/Zaire, 7 aus dem Sudan, 3 aus Eritrea, 3 aus Ruanda und 81 aus anderen Ländern.

Die Hauptursachen für die Vertreibung sind laut Antragsakten folgende:

- 644 Personen gaben an, dass sie politisch verfolgt wurden oder aufgrund ihrer politischen Äußerungen oder Zugehörigkeit zu politischen Gruppen stark gefährdet waren. Sie gehörten Oppositionsgruppen im Iran, Irak, Nordirak, Kenia, Nigeria oder anderen Ländern an, oder sie hatten die Regierungen ihrer Länder öffentlich kritisiert. (...)
- 468 Personen gaben an, dass sie aus ihren Heimatländern, hauptsächlich dem Iran, Irak, Nordirak, Äthiopien, Sudan, Nigeria und andern Ländern geflohen seien, da sie dort verfolgt wurden oder ernsthaft von Verfolgung bedroht waren, und zwar aufgrund ethnischer oder nationaler Diskriminierung. Viele von ihnen, vor allem Personen aus dem Iran, gehörten auch politischen Organisationen auf ethnischer Basis an. (...)
- 142 Personen verließen ihre Heimatländer aufgrund der direkten Auswirkungen von regionalen oder landesinternen Kriegen und 6 aufgrund von Angriffen durch bewaffnete Oppositionsgruppen.
- 76 Personen gaben an, dass sie ihre Heimatländer, u.a. Iran und Nigeria, wegen Verfolgung oder ernsthafter Gefahr einer Verfolgung verlassen haben, und zwar aufgrund von religiöser Diskriminierung (...)
- 53 Personen gaben an, ihre Heimatländer, vorwiegend Iran, Irak und Nordirak, aufgrund von Verfolgung oder ernsthafter Gefahr einer Verfolgung wegen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts verlassen zu haben und 8 Personen aufgrund von Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung.

3. Ausgrenzung und Statusberaubung

Zur Zeit ist das öffentliche Bild einer so großen Bevölkerungsgruppe, [Anm. d. Red.: wozu auch die oben dargestellte gehört] einfach auf „illegale Einwanderer“ reduziert. Letzteres ist ein Schlüsselwort für den Ausschluss einer großen Anzahl von Menschen von jeglichem humanitären oder rechtlichen Status, wodurch die meisten von ihnen ihrer Grundrechte beraubt werden und auch der Möglichkeit zum Einsatz ihrer persönlichen Fähigkeiten, auf denen sie aufbauen könnten. In vielen Fällen, mit denen ich mich beschäftigt habe, wurden Migranten und Asylsuchende von der Anwendung des Rechtssystems ausgeschlossen und des Rechts beraubt, ihre Grundrechte einzufordern.

Eine weit verbreitete Annahme über Migration in der Türkei geht davon aus, dass die Türkei lediglich ein Transitland für internationale Migranten und nicht-europäische Asylsuchende ist. Diese Annahme wird durch wissenschaftliche Forschungen auf diesem Gebiet untermauert. Aber weder die Behörden noch die Medien oder die Wissenschaftler, die in diesem Bereich tätig sind, haben jemals diese Annahme in Frage gestellt. Zum Beispiel wurde niemals untersucht, ob nicht-europäische Asylsuchende in der Türkei bleiben oder in ein Drittland weiterreisen wollten. So werden die rechtlichen und verwaltungstechnischen Auswirkungen einer in hohem Maße kontroversen Politik mit den tatsächlichen Präferenzen von Vertriebenen vermengt. Tatsache ist, dass viele von ihnen lange Zeit in der Türkei geblieben sind, in einigen Fällen länger als 10 Jahre. Trotzdem scheint die Annahme, dass die Türkei ein Transitland ist, die türkischen Behörden von jeglichen Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte von Migranten und Asylsuchenden zu befreien.

Andererseits gibt es nach Aussage des amtierenden Arbeitsministers der Türkei etwa 1 Million „illegale Einwanderer“ in der Türkei. Angesichts der herrschenden Vormacht und nahezu Allgegenwärtigkeit des Sicherheitsapparates in der Türkei fällt es schwer, die Existenz und Unsichtbarkeit einer solch großen Bevölkerungsgruppe in einem Land zu erklären, das offiziell davon ausgeht, dass es ethnisch homogen sei. Doch abgesehen davon ist es für den IHD von Bedeutung, dass es diese Gruppe in der Türkei gibt und dass sie keinen rechtlichen Status hat, der ihre Grundrechte zumindest in dem Maße schützen könnte, wie die Grundrechte der türkischen Bürger geschützt werden.

Sowohl die Analyse der an den IHD gestellten Anträge als auch die Interviews mit den Hilfesuchenden deuten darauf hin, dass das Hauptproblem der Asylsuchenden und Migranten in der Türkei das Fehlen jeglichen rechtlichen Status' ist, das sie unfähig macht, ihre Grundrechte einzufordern oder Rechtsmittel einzulegen, wenn ihre Rechte verletzt werden. Als z.B. 1996 36 assyrische Asylsuchende bei dem Versuch getötet wurden, aus der nordirakischen Provinz Sirnak kommend „illegal“ die türkische Grenze zu überschreiten, gab es sozusagen nichts, was man dagegen

unternehmen konnte. Gemäß der gültigen türkischen Gesetzgebung war der Staatsanwalt dazu verpflichtet, eine Untersuchung in die Wege zu leiten, ein ordentliches Gerichtsverfahren konnte jedoch nicht sichergestellt werden, da es keine Partei gab, die im Sinne der Opfer tätig geworden wäre. Dies ist ein Bereich, in dem sich der IHD um eine Veränderung der Situation bemüht.

Die weitaus häufigeren Vorfälle hängen jedoch mit dem Arbeitsmarkt oder anderen Aspekten des täglichen Lebens und dem Bestreiten des Lebensunterhalts zusammen. (...)

Die Berichte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vor der Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban im August letzten Jahres zeigen: *„Obne eine rechtliche Stellung kann der Migrant oder Flüchtling sozusagen „unsichtbar“ für die öffentliche Fürsorge, die Polizei, das Rechtssystem, das Gesundheitssystem und andere staatliche Einrichtungen sein, wodurch die Gefahr der Ausbeutung und Diskriminierung seiner Person steigt.“*¹⁵

4. Die neue Sklaverei

Obwohl im Rahmen der IHD-Interviews nicht speziell danach gefragt wurde, gaben mindestens 42 Migranten und Asylsuchende an, dass sie während ihres Aufenthalts in der Türkei länger als einen Monat illegal beschäftigt waren und für ihre Arbeit nicht bezahlt wurden. Fast alle Hilfesuchenden, einschließlich der bei der Polizei gemäß dem befristeten de-facto Asylrecht registrierten, waren zu irgendeiner Zeit während ihres Aufenthalts in der Türkei illegal beschäftigt und erhielten einen deutlich niedrigeren Lohn als ihre türkischen Kollegen. (...)

Selbstverständlich kann die internationale Migration nicht unabhängig von Arbeitsmarktfragen behandelt werden; erst recht nicht im Zeitalter des weltumspannenden Kapitalismus. Für die begünstigten westlichen Länder, die die Weltwirtschaft und die Geopolitik entsprechend den Interessen ihrer eigenen kapitalistischen Klasse formen, erscheint das Herangehen an Migrationsfragen von einer überlegenen Position aus als vernünftig. (...) Auf der einen Seite dieses Arrangements erhöht sich der Transfer von Ressourcen aus weniger begünstigten und ärmeren Ländern in die begünstigteren und reicheren Länder der Welt, und dieser Transfer geht mit der Zerstörung der Umwelt und der Zerstörung der traditionellen Wirtschaft zum Bestreiten des Lebensunterhalts in den ausgebeuteten Ländern einher. Der Transfer von Ressourcen schließt auch den Transfer von gebildeten und qualifizierten Arbeitskräften in Bereichen der Hochtechnologie mit ein.

Andererseits verstärkt dieses Arrangement die Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die in den begünstigten Ländern im Wettbewerb um Arbeitsplätze hoher und mittlerer Qualifikation stehen, z.B. Inge-

nieure, Berufe im Gesundheitswesen, Industriearbeiter. Gleichzeitig benötigen aber die begünstigten Länder wie die USA und die westeuropäischen Staaten die Arbeitskraft von Einwanderern für ihren Niedriglohnssektor. Und „illegale Einwanderung“ ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, da „illegale“ Ausländer keinen Anspruch auf Rechtsschutz, Sozialleistungen oder andere Leistungen haben, welche die Arbeit teuer machen. Mit anderen Worten, die illegale Einwanderung liefert im Rahmen der Weltwirtschaft eine Art von „primitiver Akkumulation“ für die benachteiligten Wirtschaftssektoren in den wohlhabenden Ländern, die in mancher Hinsicht der Sklaverei vergangener Jahrhunderte ähnelt.

Der Türkei, die sich in der neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Welthierarchie irgendwo im Mittelfeld befindet, fällt es nicht gerade leicht, zuzugeben, dass ihre Wirtschaft diese Art von Sklavenarbeitern aus anderen Ländern benötigt, um die Anforderungen der primitiven Akkumulation zu erfüllen. Nicht nur, weil andere Formen primitiver Akkumulation, wie Menschenhandel und –schmuggel, einige der wichtigsten Ressourcen der türkischen Wirtschaft sind. Es kommt wohl eher daher, dass Arbeit in der Türkei zu großen Teilen nicht an solche gesetzlichen und sozialen Garantien geknüpft ist, die Arbeit in den wohlhabenderen Ländern wirtschaftlich und politisch gesehen teuer machen. Es wurde beobachtet, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Arbeit, wie auch der Arbeit, die durch binnenvertriebene ländliche und halbländliche Bevölkerung bereitgestellt wird, überaus billige Arbeit ist, die dazu noch ohne das Vorhandensein angemessener Garantien geleistet wird. Es ist jedoch auch offensichtlich, dass angesichts der vom Arbeitsminister geschätzten einen Million an „illegalen“ ausländischen Arbeitern Sklavenarbeit einen großen Teil der Arbeitskraft ausmacht, die in die primitive Kapitalakkumulation gerade noch rentabler und weniger begünstigter Wirtschaftssektoren einfließt. Obwohl die Erfahrungen des IHD einige Anhaltspunkte in diesem Bereich geben, muss die Frage der „illegalen“ Migration in der Türkei in ihrem Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt noch systematisch untersucht werden.

5. Eine neue Form von Rassismus: Xeno-Rassismus

Ich möchte hier meine vorab aufgestellte Behauptung über Rassismus kurz erläutern:

Wie R. Cheran bemerkt, steht die derzeit erlebbare Rückwärtsentwicklung in der Asylpolitik der EU-Länder in Zusammenhang mit deren selektiver Einwanderungspolitik.¹⁶ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht den Anforderungen ihrer Arbeitsmärkte entsprechen, wenn diese Märkte von einer neo-liberalen Ideologie und neuen Ausschließungsdiskursen geprägt sind. Diese ideologische Dimension kommt angesichts der Möglichkeit „illegaler“ Einwanderung zum Vorschein; ansonsten sind die meisten Flüchtlinge einfach billige Arbeitskräfte.

Mit den Worten von A. Sivanandan ausgedrückt, ist Xenorassismus „ein Rassismus, der nicht gegen Menschen mit dunklerer Hautfarbe gerichtet ist, nicht gegen die Menschen aus den früheren Kolonien, sondern gegen die neue Kategorie der Vertriebenen, die Enteigneten und Entwurzelten, die an das Tor Westeuropas klopfen.“¹⁷ Anders gesagt, im Vergleich zu der „traditionelleren“ Form von Rassismus, die auf biologischen oder physischen Merkmalen von Fremden beruht und die in Zusammenhang mit der modernen Sklaverei zu sehen ist – die sie auch stets zu rechtfertigen wusste – bezieht sich die neue Form des Rassismus auf den Status der Vertriebenen, die aus den peripheren Regionen der neuen Weltwirtschaft kommen, und nimmt sie ins Visier, sobald sie in den Kernregionen auftauchen. Und sie steht in Zusammenhang mit der neuen Form der Sklaverei, die weiter oben bereits erwähnt wurde.

Die Berichte der ILO, der IOM und des UNHCHR vor der Weltkonferenz gegen Rassismus zeigen: „Illegale oder unrechtmäßige Migranten sind angreifbar für rassistische und fremdenfeindliche Übergriffe, sowohl in den Transitländern als auch in den Zielländern. Illegale Einwanderer sind häufige und leichte Ziele für solche Feindseligkeiten. Das Fehlen jeglicher rechtlichen Stellung schreckt sie davon ab, polizeilichen Schutz in Anspruch zu nehmen, Entschädigungen einzufordern und rechtliche Schritte einzuleiten. Der illegale Status behindert die Möglichkeiten zur Selbstorganisation der Gemeinschaft, zum Zusammenschluss oder zur Bildung anderer Verbindungsformen, um gemeinsam auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu reagieren und die Regierung und die Bevölkerung um Unterstützung zu bitten. Der illegale Status bedeutet für Migranten ein erhebliches Missbrauchsrisiko, falls sie mit staatlichen Behörden in Kontakt treten oder von ihnen verhaftet werden, vor allem, wenn die Beamten unzureichend ausgebildet sind und nur unzureichend kontrolliert werden.“¹⁸

Frau Gabriela Rodríguez Pizarro, UN-Sonderbericht-erstatteerin für die Menschenrechte von Migranten, stellt fest:¹⁹

„Fremdenfeindliche und rassistische Angriffe auf Migranten stehen definitiv in Zusammenhang mit deren Nicht-Bürgerstatus und in vielen Fällen mit dem Fehlen legaler Migrationsmöglichkeiten, was zu illegaler Migration führt, welche wiederum stets migrantenfeindliche Reaktionen in der Bevölkerung hervorruft. Das Problem der Diskriminierung taucht auch auf, wenn die Bedingungen der Arbeitsmigration Missbrauchssituationen zulassen, nicht nur durch Einzelne oder Gruppen im Rahmen der organisierten Kriminalität, z.B. durch den Verkauf von Ausweispapieren an potentielle Migranten, sondern auch durch Arbeitgeber, die, um Sozialversicherungsleistungen oder Steuern in ihrem Land nicht zahlen zu müssen, Arbeitnehmer ohne gültige Papiere einstellen, die von den Migrationsbehörden „illegal“ genannt werden; das Opfer wird so kriminalisiert oder benachteiligt, während sowohl der Schlepper als auch der Arbeitgeber Vorteile aus dem fehlenden gesetzlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schutz für Arbeiter ohne

gültige Papiere ziehen und auch nicht bestraft werden. Dadurch, dass Migranten ohne gültige Papiere lediglich aufgrund der Tatsache, dass sie sich ohne die richtigen Papiere in einem Land aufhalten, zu Kriminellen erklärt werden, werden sie angreifbar für mögliche rassistische oder fremdenfeindlich motivierte Angriffe aus den Gesellschaften der betroffenen Länder. Die Gesellschaft sieht die Situation der Migranten nur verzerrt; sie werden als Straftäter betrachtet und schnell in Zusammenhang mit Drogenhandel oder Raubüberfällen gebracht. Sie sind nicht dadurch kriminell, dass sie keine gültigen Papiere haben, sondern dieser Makel macht viele von ihnen erst angreifbar, und zwar in einem solchen Maße, dass sie leichte Opfer für kriminelle Organisationen werden.“

Ethnische Diskriminierung gehörte schon zum Prozess des Aufbaus des türkischen Nationalstaates und ist somit ein historisches Erbe in der Einwanderungspolitik der Türkei. Ich werde an dieser Stelle zwar nicht weiter auf diesen Punkt eingehen, möchte aber kurz darauf hinweisen, dass in den vom IHD geführten Interviews nicht nur die afrikanischen, sondern auch die asiatischen Migranten und Asylsuchenden über eine Haltung der Öffentlichkeit berichteten, die auf Xenodiskriminierung hinausläuft. Aber selbstverständlich trifft diese Diskriminierung nicht europäische oder US-amerikanische Migranten mit einem de-facto Status in der Türkei, da sie hoch bezahlte Jobs haben oder wohlhabend sind.

6. Die Notwendigkeit zu größerem Verständnis

Die vorstehend umrissenen Probleme zeigen auf, dass es unbedingt notwendig ist, die Kapazitäten der NGOs in der Türkei zu erhöhen, sie zu mobilisieren und ihren Einsatz strategisch zu planen, um die Asylsuchenden und „illegalen“ Einwanderer wirksam zu unterstützen und die Lücke ausfüllen zu können, die dadurch entsteht, dass die Regierung nicht den notwendigen Schutz und die entsprechende Unterstützung gewährt. Doch vor allem sollte das Phänomen der Vertreibung in allen seinen Dimensionen erfasst werden.

Um angemessene Aktivitäten und Kapazitäten für den Umgang mit den Problemen Vertriebener entwickeln zu können, müssen wir uns einen Überblick über diese Probleme verschaffen, um so die Kernbereiche zu bestimmen, auf die sich die NGOs konzentrieren und in entsprechendem Maße Kapazitäten ausbauen müssen. Auf diese Weise können Schutzlücken und politischer Handlungsbedarf, sowohl seitens der NGOs als auch seitens der betreffenden Behörden identifiziert werden. (...)

Es gibt keine menschenrechtsrelevanten Studien über internationale Migranten und Asylsuchende in der Türkei. Eine umfassende Analyse und Darstellung wäre hilfreich für den Ausbau der Kapazitäten der NGOs bei der Überbrückung der Schutzlücken und würde die derzeit vorherrschenden Ansätze beim Umgang mit internationalen Migranten und Asyl-

suchenden in den verschiedenen Ebenen der türkischen Behörden in Frage stellen und könnte zur Entwicklung von politischen Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Migranten und Asylsuchenden beitragen, einschließlich ihrer Integration innerhalb der Türkei.

Ich schlage vor, dass eine solche Untersuchung und Analyse folgende Fragestellungen einschließen sollte: Worin bestehen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten derer, die entsprechend den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Bedingungen als Vertriebene gelten und denen, die ihre Heimat aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen verlassen? Wie beeinflussen diese unterschiedlichen Gründe zum Verlassen des Heimatlandes die Vorbereitungen, die Zielauswahl und die Route der Einreise in die Türkei bzw. der Ausreise aus der Türkei? Welche Rolle spielt Menschenhandel und/oder Menschenhandel bei solchen Entscheidungen? Was geschieht mit solchen Netzwerken, wenn sie von den Sicherheitskräften aufgespürt werden? Wie stehen die türkischen Behörden, die Medien und die ehrenamtlichen Organisationen zu den Menschenrechtsproblemen der internationalen Migranten und Asylsuchenden? Welche politischen Maßnahmen gibt es seitens der türkischen Behörden, um den schweren Menschenrechtsverletzungen zu begegnen, die internationale Migranten und Asylsuchende erleiden müssen? Welches sind die Unterschiede in den Vertreibungsgeschichten der Menschen, die für ein de-facto- oder de-jure-Asyl in Frage kommen und ein befristetes oder ständiges Asyl in der Türkei erhalten und der Menschen, die es nicht erhalten? Warum werden Migranten und Asylsuchende toleriert, wenn sie lange Zeit in der Türkei bleiben und was bedeutet diese Tolerierung ohne gleichzeitige Zuerkennung eines rechtlichen Status für die Migranten und Asylsuchenden selbst? Welches sind die Auswirkungen der Statusberaubung auf den Schutz und die Ausübung der Grundrechte? Wie beeinflussen die traumatischen Erlebnisse, die ein Asylsuchender auf den verschiedenen Stationen seiner Reise hat, seine Reintegration? Auf welche Weise werden spezielle Gruppen von Migranten und Asylsuchenden, vor allem Frauen, Kinder, ältere Menschen, Behinderte, Homosexuelle, Folteropfer, Überlebende von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Angehörige extrem benachteiligter Minderheiten (z.B. Roma) vom Trauma der Vertreibung und Statusberaubung betroffen?

Selbstverständlich hängt die Begrenzung der Möglichkeiten zum wirksamen Eintreten für die Menschenrechte von Vertriebenen nicht nur mit Fehlen einer umfassenden Analyse des entsprechenden Phänomens zusammen. Bei der vom IHD im Jahre 2001 geleisteten Arbeit für Migranten und Asylsuchende wurde ganz deutlich, dass der IHD vor allem Probleme aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten hat. Obwohl der IHD die einzige nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation in der Türkei ist, die über ein Mandat und die notwendige Erfahrung für die Arbeit an allgemeinen Menschenrechtsproblemen von Nicht-Bürgern, einschließlich Migranten und Asylsuchende, hat, ver-

fügt er nicht über die Kapazitäten, die notwendig wären, um die Vielzahl und Komplexität der Probleme, die aus der Situation der „illegalen“ Migranten und Asylsuchenden in der Türkei entstehen, ausreichend bearbeiten zu können. Insbesondere die finanziellen Mittel, die für die rechtliche, soziale und medizinische Unterstützung der Migranten und Asylsuchenden notwendig sind, stehen dem IHD nicht zur Verfügung, da ihm die Finanzierung durch externe Mittel im Jahre 1997 vom Innenministerium untersagt wurde.

Schlussfolgerungen

Der vorstehende Bericht zeigt auf, dass ein wirksamer Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und grenzüberschreitenden Migranten ohne das Ringen um europaweite Veränderungen nicht gewährleistet werden kann. Wie Thomas Uwer einmal bemerkte²⁰: Wir müssen einen solchen Kampf auf Grundlage einer politischen Analyse der aktuellen Bedingungen organisieren, die die Umsetzung der Flüchtlingsgesetze und die humanitäre Hilfe bestimmen. Insbesondere muss die Schnittstelle Asyl/Migration umfassender betrachtet werden.

Ein Grund dafür ist, dass „illegale Migration“ als Vorwand verwendet wird, um Menschen vom Asylsystem auszuschließen. Der UN-Generalsekretär stellte im April 2001 fest: *„Es ist unbedingt notwendig, sich der Tatsache zu stellen, dass immer mehr Asylsuchende und Flüchtlinge auf eine Art und Weise transportiert werden, die unter die Definition von Menschenhandel fällt. (...) Sowohl das Prinzip des Non-Refoulement, das Herzstück des internationalen Flüchtlingsschutzes, als auch andere internationale Schutzverpflichtungen müssen in solchen Situationen explizit eingehalten werden. (...) Eingeschmuggelten Migranten muss in vollem Umfang die Möglichkeit gegeben werden, (auch durch die Vermittlung hinreichender Informationen) einen Asylantrag zu stellen oder in irgendeiner anderen Form eine Rechtfertigung des Anspruchs zum Verbleib in dem Land vorzutragen.“*²¹

Es ist eine deutliche Tendenz zu beobachten, nach der Bemühungen der Regierungen zur Einschränkung der „illegalen“ Migration als Sicherheitsmaßnahmen gerechtfertigt werden. Neben der Äußerung von Besorgnis über die Einschränkung des Grundrechtes der Freizügigkeit haben die Menschenrechtsaktivisten noch mehr zu den „Realitäten“ der modernen Nationalstaaten zu sagen. Und dafür werden politische Analysen gebraucht. Wir müssen uns mit der Migrationspolitik der europäischen Länder und anderer „fortschrittlicher“ Länder auseinandersetzen. Warum kämpfen sie gegen Migration, indem sie Programme entwerfen und in großem Umfang öffentliche Gelder ausgeben? Das IAA, die IOM und das UNHCHR argumentierten auf dem WCAR folgendermaßen:

„Im Prinzip sollte der Arbeitsstrom zwischen den Ländern wirtschaftliche Vorteile für alle Länder bringen. Während jedoch die unbeschränkte Freizügigkeit von

Gütern und Kapital nahezu ohne jede Einschränkung akzeptiert wird, scheint die Freizügigkeit der Arbeitskraft sensible politische und soziologische Punkte zu berühren. Es ist jedoch notwendig zu erkennen, dass Migration niemals abgeschafft werden kann, ja nicht einmal vollständig kontrolliert werden kann. Das heißt, bei zunehmender Globalisierung wird der Migrationsdruck wahrscheinlich noch zunehmen. Die Herausforderung für die internationale Gemeinschaft wird es sein, in dieser Frage in einem erweiterten Kontext eine verständliche, auf den Menschen zentrierte und auf den Menschenrechten basierende Antwort auf die Globalisierung zu finden.“²²

Ich denke, dass wir wirklich etwas gegen „illegale“ Migration und insbesondere gegen Menschenhandel unternehmen sollten. Aber nicht, weil die Regierungen ihr Interesse an der Kriminalisierung der Migration verfolgen. Menschenrechtsaktivisten sollten sich mit diesen Problemen beschäftigen, weil die Maßnahmen der nationalen Regierungen und die international vereinbarten Maßnahmen zur Kriminalisierung der Migration Menschenleben gefährden. Im Jahr 2000 starben mindestens 2.500 Menschen auf ihrer „Reise der Hoffnung“. In der Türkei starben nach Schätzungen 100 Menschen auf diese Weise. Und dies ist nur die sichtbare Seite der menschlichen Tragödien, die die Regierungen der EU und Nordamerikas provozieren, indem sie Wanderungsbewegungen von Menschen kriminalisieren und diese Menschen zwingen, Hilfe bei Menschenhandlungern zu suchen.

Angesichts der Gefährdung von Menschenleben durch illegale Migration können wir uns nicht damit zufrieden geben, zu sagen, dass wir für die vollständige Umsetzung der Grundrechte auf Freizügigkeit und auf Asyl eintreten. Wir müssen die Probleme, die unter den realen, modernen Bedingungen entstehen, ansprechen. Ich denke, dass wir die Regierungsbemühungen um die Reduzierung der illegalen Migration unterstützen können, wenn sie das Asylsystem stärker auf den Menschen beziehen, wenn sie die Möglichkeiten zur legalen Migration erweitern und stärken, dabei gefährdete Menschen Vorrang erhalten und die Menschenrechte wirkungsvoll auch auf Nicht-Bürger angewendet werden. Wenn die Regierungen die Menschenrechte auch in ihren Beziehungen zu anderen Staaten anwenden, z.B. durch kontinuierliche Bemühungen zur Umgestaltung des internationalen Finanzsystems, durch das z.Z. die Ressourcen der Entwicklungsländer transferiert werden und dabei die Wirtschaft und das soziale Leben in diesen Ländern zerstört wird, und durch die Einstellung von Waffenlieferungen, die häufig zur Unterstützung von Unterdrückerregimes eingesetzt werden, die üblicherweise Verbündete von Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, sind.

Natürlich ist es angesichts der großen Zahl von Menschen, die in der Türkei von Zurückweisung und anderen Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, nicht nur ein Analyseproblem, mit dem sich die Menschenrechtsbewegung in der Türkei zu beschäftigen

hat. Es ist vorrangig das Kapazitätenproblem, das wir lösen müssen und die türkischen Behörden scheinen einen ausgeprägten Spürsinn dafür zu haben, wo die Gefahr besteht, dass NGOs in diesem Bereich Kapazitäten ausbauen. Das ist nur einer der Gründe, warum die NGOs in der Türkei lernen sollten, wie man zusammenarbeiten kann und wie man solidarische Netzwerke aufbauen kann. Die türkische Plattform für das Asylrecht und die Menschenrechte von Flüchtlingen (vgl. „Beiträge zur Rolle von NGOs und Rechtsanwälten im Flüchtlingsschutz“ in dieser Veröffentlichung) bemüht sich darum, Lücken in diesem Bereich zu schließen. Der Erfolg dieses Versuchs hängt stark von den Bemühungen um eine effektive Form der Organisation ab. Wenn die ihr zugehörigen Organisationen und andere regionale und internationale NGOs erkennen, welches Potential in dieser Form der Organisation liegt, wird sie gestärkt werden und wirksamer in der Türkei aktiv sein können.

Die Gruppe der NGOs in der Türkei steht vor der ungeheuren Aufgabe, ihre Kapazitäten auszubauen, einschließlich des Aufbaus von Mechanismen zur effektiven Beobachtung der Lage der Vertriebenen und Entdeckung von Menschenrechtsverletzungen und einschließlich der Kapazitäten für die soziale, medizinische und rechtliche Unterstützung. Ich denke, dass solche Aktivitäten die einzigen Mittel sind, mit denen die Haltung der Öffentlichkeit und der Medien gegenüber den Vertriebenen verändert werden kann, die die türkische Grenze überschreiten, weil sie sich dort den Schutz ihrer Grundrechte erhoffen.

- 1 Im Jahr 2000 wurden 2.334 Flüchtlinge neu angesiedelt, darunter 1.980 Iraner, 323 Iraker und 31 andere. Die Haupt-Ansiedlungsländer waren die Vereinigten Staaten (951), Kanada (666), Australien (318) und Finnland (162); siehe US Committee for Refugees, „Country Report: Turkey – 2000“, unter www.refugee.org.
- 2 siehe „Recht auf Asyl und Flüchtlinge in der Türkei“ in dieser Veröffentlichung.
- 3 für Beispiele von Tötungsdelikten an Migranten und Asylsuchenden an Grenzen, siehe Amnesty International, Report - EUR 44/31/97 September 1997: „Turkey Refoulement of Non-European Refugees - A Protection Crisis“; IHD der Türkei, Human Rights Report of Turkey 1997, Ankara, 1999 und den IHD- Bericht einer Delegationsreise nach Hatay in dieser Veröffentlichung.
- 4 17.280 Personen aus dem Irak, 8.746 aus Afghanistan, 8.290 aus Moldawien, 6.825 aus dem Iran, 5.027 aus Pakistan, 4.554 aus Russland, 4.527 aus der Ukraine, 4.500 aus Rumänien und 3.300 aus Georgien.
- 5 Als zum Beispiel der IHD im Juli 2001 über die Situation afrikanischer Migranten und Asylsuchender in Istanbul berichtete (siehe Bericht in dieser Veröffentlichung), wurden diese Informationen von der türkischen Mainstream-Presse nicht aufgenommen, trotz der damit im Zusammenhang stehenden Probleme auf internationaler Ebene und obwohl die europäischen Zeitungen umfassend darüber berichteten.
- 6 Im Jahr 2000 dokumentierte der UNHCR die widerrechtliche Zurückweisung von 4 Flüchtlingen und 21 Asylsuchenden, von denen 2 Flüchtlinge und 19 Asylsuchende aus dem Iran kamen. 1999 zählte der UNHCR die Zurückweisung von 46 Asylsuchenden und 1998 64 Fälle von Zurückweisungen, darunter 15 Flüchtlinge und 49 Asylsuchende.

- ⁷ detaillierte Kritik an der EU-Politik zum Asylrecht im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess, siehe Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECCRE), Position on the Enlargement of the European Union in Relation to Asylum (September 1998).
- ⁸ Einleitung des Gesetzentwurfes zur Ratifizierung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Türkei und Syrien (23.11.2001). Die offizielle (bzw. registrierte) Anzahl von „illegalen Einwanderern“, die vom Generaldirektorat für Sicherheit, vom Generalkommando der Gendarmerie und von der Armee festgenommen und abgeschoben wurden, beläuft sich auf 11.362 im Jahr 1995, 18.804 im Jahr 1996, 28.439 im Jahr 1997, 29.426 im Jahr 1998 und 47.529 im Jahr 1999. Laut Aussage des Justizministers befanden sich am 9. November 2001 unter anderem folgende Gruppen ausländischer Häftlinge in türkischen Gefängnissen, die eventuell Asylansprüche hatten: 55 Personen aus Afghanistan, 8 aus Algerien, 8 aus Palästina, 130 aus dem Irak, 553 aus dem Iran, 26 aus Nigeria, 90 aus Syrien, 17 aus Tansania, 11 aus Somalia, 2 aus dem Kongo/Zaire und 30 aus anderen afrikanischen Sub-Sahara-Ländern. In diesen Zahlen sind nicht die Personen enthalten, die schon längere Zeit von der Polizei und der Gendarmerie festgehalten wurden; solche Haftzeiten können mehr als ein Jahr betragen.
- ⁹ „Country Report: Turkey – 2000“, unter www.refugee.org
- ¹⁰ siehe Hatay-Bericht in dieser Veröffentlichung.
- ¹¹ ebd.
- ¹² siehe Menschenrechtsstiftung (Human Rights Foundation) „Monthly Report of Human Rights, October 2001“ unter www.tihv.org.tr
- ¹³ Aktuelle Informationen zu Flüchtlingsfragen aus türkischen oder anderen Medien werden in der Mailingliste der türkischen Flüchtlingsplattform (Turkish Refugee Platform) weitergegeben: multeciler@yahoo.com Ich danke insbesondere Adem Arkadas vom Verein für Solidarität mit Asylsuchenden und Migranten (ASAM) und Hasan Kemal Elban von der Istanbul Bar Association für ihre Listenbeiträge.
- ¹⁴ Abgesehen von den Tschetschenen wurden andere europäische Gruppen (hauptsächlich Bosnier und Kosovaren) von den türkischen Behörden toleriert, obwohl ihnen nicht der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, und sie erhielten breite Unterstützung von Bosniern und Kosovaren, die sich bereits in der Vergangenheit in der Türkei angesiedelt hatten
- ¹⁵ International Migration, Racism, Discrimination and Xenophobia, erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz (WCAR), August 2001. Die türkische Übersetzung dieses Berichts wird in Kürze auf der Website der Türkischen Flüchtlingsplattform veröffentlicht, www.multeci.org.
- ¹⁶ R. Cheran, „Introduction: Xenophobia and International Migration“, Refugee, Bd. 19, Nr. 6, S. 1-3.
- ¹⁷ Zitat aus R. Cheran, a.a.O., S. 2.
- ¹⁸ International Migration, Racism, Discrimination and Xenophobia, a.a.O.
- ¹⁹ A/CONF.189/PC.2/23, 18 April 2001, para/ 13-14/
- ²⁰ siehe Vorlage bei einem Workshop im März 2001 in Ankara, in Siginma Hakki ve Mülteciler (Right to Asylum and Refugees), hrsgg. von Y. Bülent Peker. Ankara: IHD İktisadi İstemesi Yayınları, 2001.
- ²¹ Anmerkung des UN-Generalsekretärs, „Smuggling and trafficking in persons and the protection of their human rights“, E/CN.4/Sub.2/2001/26, 5 July 2001
- ²² International Migration, Racism, Discrimination and Xenophobia, a.a.O.

Die Lage nicht-europäischer Flüchtlinge in der Türkei

Referat von Ferda Cemiloglu Cilalioglu, Verein für Solidarität mit Flüchtlingen und Migranten (SGDD), gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara



Foto: TAV

Die Türkei hat das Abkommen von 1951 nur mit einem geographischen Vorbehalt akzeptiert. Entsprechend diesem Vorbehalt gewährt die Türkei Flüchtlingen aus nicht-europäischen Ländern nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, damit diese später in ein Drittland weiterreisen können. Die Institution, die über den Status der in Drittländer weiterreisenden Flüchtlinge entscheidet, ist der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), wobei die letzte Entscheidung hierzu durch die Regierung der Republik Türkei gefällt wird.

Flüchtlinge, die aus Ländern wie dem Iran, Irak und Syrien kommen, warten also nach ihrer Vorsprache beim UNHCR in Van auf eine Antwort. Für die, de-

nen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, beginnt in der Türkei als Zweitland eine neue Phase des Wartens. Die Feststellung eines Drittlandes, welches sie aufnehmen soll, verringert diese Wartezeit nicht. Nach der Festlegung des Drittlandes bedarf es einer Erlaubnis der türkischen Regierung. Während dieser Zeit haben die nichteuropäischen Flüchtlinge in der Türkei nicht das Recht zur Teilhabe am staatlichen sozialen System. Die stark belasteten Flüchtlinge sprechen zur Lösung ihrer Probleme in der Türkei nicht nur beim UNHCR vor, sondern wenden sich auch an den Verein für Solidarität mit Flüchtlingen und Migranten (SGDD) und andere NGOs.

Probleme der Flüchtlinge in Van

Menschen, die unter schwersten Bedingungen gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, sind in der Türkei mit mannigfaltigen und sehr ernsthaften Problemen konfrontiert. Die Probleme der in Van aufhaltenden Flüchtlinge sind, kurz zusammengefasst:

- Fehlende Akzeptanz durch die einheimische Bevölkerung,
- Angst der einheimischen Bevölkerung davor, die sowieso schon eingeschränkten Möglichkeiten auch noch mit den Flüchtlingen teilen zu müssen,
- fehlende Kommunikation mit der einheimischen Bevölkerung und den Behörden aufgrund sprachlicher Unzulänglichkeiten,
- schwere psychische Probleme,
- materielle Armut,
- hohe Erwartungen an das Fluchtland und
- Entstehung von tiefer Hoffnungslosigkeit und Traumata aufgrund der von den oben aufgezählten Problemen geschaffenen Anpassungsschwierigkeiten.

Die Vertreibungserfahrungen der in Van lebenden Flüchtlinge und die von einem Prozess des Wartens auf die Entscheidung, die ihr ganzes Leben beeinflussen wird, verursachen Spannungen, führen zur Entstehung unterschiedlichster psychischer Störungen. Die häufigen psychischen Probleme der Flüchtlinge können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Probleme, die von Sorge und Angst herrühren
- Schlafstörungen
- Depressionen
- Traumata aufgrund familiärer Gewalt

Die Zahl der Flüchtlinge, die illegal nach Van kamen und sich an den UNHCR wandten, betrug Ende Oktober 2001 1236 ¹. Die Personen, die auf legalem Wege in die Türkei einreisen, können in jeder Stadt, die eine Vertretung des UNHCR beherbergt, ihre Anerkennung als Flüchtlinge beantragen. Diejenigen jedoch, die illegal in die Türkei einreisen, sind gezwungen, in ihrer Einreiseprovinz Aufenthalt zu nehmen und ihre Anerkennung aus dieser Provinz zu betreiben. Daher hat sich diese große Zahl von Flüchtlingen in der Provinz Van angesammelt. Von Zeit zu Zeit werden jedoch Asylsuchende mit der Erlaubnis des Innenministeriums in andere Satellitenstädte gebracht. Die einzige Institution in der Türkei, die mit einem intensiven Flüchtlingsstrom konfrontiert ist und hierzu eine ernsthafte Arbeit betreibt, ist der SGDD ².

SGDD

Der SGDD führt Situationsanalysen durch und arbeitet im Bereich des Schutzes von Frauen und Kindern, die Opfer von Gewalt und Vergewaltigung sind. Er bietet auch Asylsuchenden einen Sozialdienst an und leistet zugleich einen anstrengenden Kampf gegen eine bewusst geschürte Stimmung gegen die Flüchtlinge in der Stadt. Der Verein verfügt nur über sehr begrenzte Mittel und kann aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Region nur unter außerordentlich zu nennenden Bedingungen arbeiten. Er führt regelmäßige Hausbesuche durch, wobei der Lebensstandard der Asylsuchenden dokumentiert und vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt werden. Ferner aktiviert der SGDD seine Beziehungen für Sachspenden für

die Wohnungen von Asylsuchenden. Daneben hat der Verein viele Projekte für Kinder von Asylsuchenden angeschoben, deren Bildungs- und Ausbildungsangebot nur sehr beschränkt ist. Aufgrund dieser Initiative können Hunderte von Kindern von Flüchtlingen und Asylsuchenden seit dem April 2001 bei der Stiftung für die Ausbildungsfreiwilligen der Türkei (TEGV) eine Ausbildung erhalten. Zudem hat der Verein nur durch die Mobilisierung von eigenen Mitteln zwei Schutzhäuser für Kinder und Frauen eröffnet, die Todesdrohungen, Vergewaltigungen und anderen Arten sexueller Übergriffe ausgesetzt waren.

Die Situation dieser Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, aufgrund der erlittenen Folter und Gewalt schwer traumatisiert ankamen und voller Gefühle wie Einsamkeit, Angst, Erschöpfung, Zweifel, Rache, Hass u.ä. sind, ist in der Türkei nach wie vor ungelöst. Die Probleme der Asylsuchenden enden nicht mit ihrer Ankunft in der Türkei. Die materiellen Schwierigkeiten, die durch die lange Prüfungsdauer ihrer Fälle ein für die Asylsuchenden nicht mehr auszuhaltendes Maß annehmen, führen in den Familien der Asylsuchenden zu einer Gewalt, die bis zum Tod reicht. Die Betrachtung der asylsuchenden Frauen als "Sexualobjekte" durch die einheimische Bevölkerung führt zu dramatischen Ereignissen, wie Vergewaltigungen und unerwünschte Kinder als deren Folge.

Während die Stadt Van durch eine massive Landflucht einem rapiden sozioökonomischen und kulturellen Niedergang ausgesetzt ist, wird diese Situation durch die Asylsuchenden noch weiter verschärft. Dass die stark belasteten Asylsuchenden dazu noch in der Öffentlichkeit als ein großes Problem lanciert werden, führt zum Anwachsen der gesellschaftlichen Spannungen.

Wir dürfen die Asylsuchenden nicht als bemitleidenswerte Menschen betrachten, die von den Hilfen abhängig sind, die ihnen angeboten werden. Vielfach handelt es sich um Persönlichkeiten, die in einer sehr starken Weise entschlossen sind, zu überleben. Diese Entschlossenheit ist es, die sie zu Asylsuchenden macht. Die Helfer der Asylsuchenden müssen die Überlebens- und Problemlösungskapazitäten prüfen und bei deren Stärkung behilflich sein. Auf diese Weise können Flüchtlinge und andere heimatlose Personen dabei gefördert werden, ihre eigenen Fähigkeiten und Eigenschaften im eigenen Interesse einzusetzen.

¹ Nach den letzten Zahlen des Polizeipräsidiums der Provinz Van beträgt die Flüchtlingszahl etwa 1600.

² Beim SGDD (Verein für Solidarität mit Flüchtlingen und Migranten) handelt es sich um eine NGO, die ohne Unterscheidung von Religion, Sprache, Rasse und politischer Meinung eine Arbeit betreibt, die auf die Menschenrechte von Flüchtlingen gerichtet ist. Er ist nicht auf Gewinn aus. (...) Seit dem November 2000 unterhält der SGDD in Van ein Projektbüro, mit dem eine Unterstützung der Arbeit des UNHCR in den Provinzen Van, Agri und Hakkari vorgesehen ist. Zudem leistet er hier für die Flüchtlinge und Asylsuchenden einen sozialen und psychologischen Beratungsdienst.

Ausgesetzt im Niemandsland

Bericht über die Misshandlung und Abschiebung afrikanischer Immigranten und Flüchtlinge

*vom Komitee zu Migration, Vertreibung und Asyl des IHD
Istanbul, 21. Dezember 2001*

“Der beste Test für das Engagement einer Regierung für Menschenrechte ist das Verhalten und die Einstellung ihrer Vertreter gegenüber Migranten und Flüchtlingen und der Schutz der Menschenrechte von Fremden im Allgemeinen.”

Vorwort

Eine Gruppe von Migranten und Flüchtlingen aus verschiedenen afrikanischen Ländern sprach am 17.07.2001 im IHD vor und bat darum, rechtliche Schritte einzuleiten, da mehr als 205 Afrikaner in das Niemandsland an der türkisch-griechischen Grenze getrieben worden seien. Sie sollten dazu gezwungen werden, nach Griechenland einzureisen. Sie würden hungern und ihre Lage sei von Unsicherheit gekennzeichnet. Der Vorstand des IHD fragte daraufhin das Innenministerium wegen Informationen an. Diese Anfrage wurde nicht beantwortet. Eine Kopie dieses Schreibens wurde an die Menschenrechtskommission des türkischen Parlaments und den für dieses Sachgebiet verantwortlichen Staatsminister weitergeleitet. Die Vorsitzende des IHD-Istanbul, Frau Eren Keskin, suchte die Ausländerpolizei Istanbul auf, um weitere Informationen zu erlangen und die Migranten und Asylsuchenden, die sich immer noch in Polizeihaft befanden (s. unten), zu beraten. Ihr Ansinnen wurde zurückgewiesen.

Der Sprecher des Komitees zu Migration, Vertreibung und Asyl des IHD, Y. Bülent Peker, wurde durch den Vorstand am 19.07.2001 beauftragt, die Aktivitäten des IHD zu dieser Sache durchzuführen. Nach einem Treffen mit mehreren Migranten und Asylsuchenden in Istanbul startete der IHD am 21.07.2001 einen Aufruf zu einer Urgent Action.

Der IHD arbeitete mit der Zivilen Katastrophenschutzorganisation gegen Naturkatastrophen zusammen, um eine humanitäre Aktion in der Grenzregion durchzuführen, was sich jedoch aufgrund der Tatsache, dass sich die betreffende Zone unter militärischer Kontrolle befindet, als undurchführbar erwies. Dem UNHCR, der sich nach dem 21. Juli mit der Situation befasste, wurde von den griechischen und türkischen Behörden erlaubt, Ende Juli und Anfang August Nachforschungen über die Situation in der Grenzregion anzustellen.

Erste Vorwürfe

Der IHD engagierte sich auf der Basis von Vorwürfen afrikanischer Migranten und Asylsuchender, die nach dem 17. Juli 2001 befragt wurden. Laut übereinstimmenden Aussagen waren am 7. Juli 2001 an verschiedenen Örtlichkeiten in Istanbul mehr als 205 afrikanische

Migranten und Asylsuchende festgenommen worden. Diese Menschen mussten bis zum 13. bzw. 14. Juli in Polizeihaft bleiben und wurden anschließend in Gruppen zu 40 – 50 Personen in die Grenzregion zwischen der Türkei und Griechenland gebracht. Für einige von ihnen war die Gendarmerie zuständig, für andere das Grenz-Infanterie-Regiment.

Das einzige Kriterium bei dieser Praxis der kollektiven Inhaftierung war die Hautfarbe der Betroffenen. Sie wurden in Haft weder gefragt, warum sie ihr Land verlassen hatten und sich in der Türkei aufhielten; noch nach ihrem rechtlichen Status in der Türkei. Es wurde ihnen nichts vorgeworfen, nicht einmal die übliche Anschuldigung, sie seien „illegale Einwanderer“. Einige von ihnen wohnten schon bis zu zehn Jahre in Istanbul, andere seit einigen Wochen.

Sie berichteten, dass die Haftbedingungen unmenschlich waren. Die Häftlinge wurden nicht mit Essen, sauberem Wasser und sanitären Anlagen versorgt. Den Kranken wurde keine medizinische Hilfe gewährt, wobei die Leute, besonders Frauen, wegen der allgemeinen Haftbedingungen krank wurden, vor allem wegen des Mangels an Trinkwasser. Sie wurden in engen, überfüllten Zellen mindestens 7 Tage lang gemeinsam festgehalten. Eine Frau starb am 22. Juli nach ihrer Freilassung an ihrer Krankheit, eine andere hatte eine Fehlgeburt. Beides wurde auf die Haftbedingungen zurückgeführt.

Die Flüchtlinge wurden in Polizeihaft gezwungen, Erklärungen auf Türkisch zu unterschreiben, in denen es hieß, dass sie aus Griechenland kommend in die Türkei eingereist seien und jetzt aus eigenem Willen dorthin zurückkehren wollten. Viele von ihnen sind nach eigenen Angaben geschlagen worden, damit sie diese Erklärungen unterzeichneten. Einige blieben die gesamte Zeit, die sich der IHD mit der Sache befasste (mindestens bis Ende September 2001) in Haft, da sie sich geweigert hatten, diese Dokumente zu unterzeichnen. Es wurde ebenfalls berichtet, dass die Polizei die Seiten, die türkische Visa enthielten, aus den Pässen gerissen hat.

Dann begann die Polizei, mindestens 205 afrikanische Migranten und Flüchtlinge in die Kreise Ipsala und Meric an der türkisch-griechischen Grenze zu bringen und setzte sie im Niemandsland ohne Wasser und Nahrung aus. Sie wurden gezwungen, auf die griechi-

sche Seite zu rennen, wobei sie von der türkischen Gendarmerie gewarnt wurden, erschossen zu werden, sollten sie zurückkommen. Auf der griechischen Seite wurde ihre Einreise nicht zugelassen, sondern sie wurden nach ein oder zwei Tagen Polizeihaft wieder zur Rückkehr auf die türkische Seite gezwungen, wo sie wiederum gezwungen wurden, auf die griechische Seite zurückzugehen. Sie mussten diesen Weg, der zwischen 5 und 13 Stunden dauert, bis zu sieben Mal zurücklegen.

Das Gebiet ist sumpfig und es gab Bedenken über Minenfelder auf einem Teil der griechischen Seite der Grenzzone. Einer der Vorsprechenden beim IHD berichtete, dass ein nordirakischer Flüchtling auf eine Mine getreten und vier Tage später von den griechischen Behörden in ein Krankenhaus gebracht worden sei. (Später bestanden beide Regierungen darauf, dass es auf keiner Seite dieser Zone Minen gebe. Dies wurde jedoch von keiner unabhängigen Quelle bestätigt.) Es wurde angegeben, dass alle Frauen seitens der Gendarmerie bei Abwesenheit der Vorgesetzten sexuell belästigt wurden. Drei Frauen und ein Mann seien durch die Gendarmerie vergewaltigt worden. Drei Frauen (äthiopische Asylsuchende eritreischer Volkszugehörigkeit) wurden in das Behandlungs- und Rehabilitationszentrum der Menschenrechtsstiftung der Türkei in Istanbul gebracht.

Ebenso beklagte man den Tod dreier Personen, die während ihrer Flucht zwischen den beiden Seiten ertrunken seien. Die Staatsanwaltschaften in den Kreisen Ipsala und Kesan gaben gegenüber dem IHD und dem Zivilen Katastrophenschutz an, dass ihnen zwischen dem 13. und dem 27.07.2001 kein Todesfall gemeldet worden sei, und dass die Leichen Ertrunkener lange brauchen, bis sie an die Oberfläche kommen.

II. Einschätzung der Lage und Empfehlungen

Am 27. Juli 2001 gab der IHD eine erste Einschätzung der Lage ab und übermittelte die folgenden Punkte an die türkische Regierung, den UNHCR und relevante Menschenrechts-Überwachungs-Einrichtungen unter dem Hohen Menschenrechtskommissariat der Vereinten Nationen und dem Europarat sowie an internationale Menschenrechtsorganisationen und die Presse.

i. Flüchtlingsstatus Entsprechend der Einschätzung unseres Komitees (...) dürfte es sich bei einigen dieser Personen (...) um Flüchtlinge handeln. Es konnte beobachtet werden, dass einige dieser Personen aus Angst vor Verfolgung in Verbindung mit politischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung oder Diskriminierung aufgrund von Stammeszugehörigkeit sowie weitverbreiteter Gewalt und Bürgerkriegen oder Angriffen bewaffneter Gruppen fliehen mussten. Ihnen wurde von dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie hatten, kein Schutz gewährt. Andererseits haben diese Menschen aufgrund ihres Mangels an Information keinerlei Asylverfahren eingeleitet, woraufhin sie durch unseren Verein über die Prozedur des UNHCR informiert wurden.

Menschen, die vertrieben werden oder aus Angst ihr Land verlassen müssen, sollten zumindest in einem anderen Land freundlich empfangen werden - dies ist eine tief verwurzelte Tradition der Menschheit.

Nach Meinung des IHD ist der beste Test für das Engagement einer Regierung für Menschenrechte das Verhalten und die Einstellung ihrer Vertreter gegenüber Migranten und Flüchtlingen und der Schutz der Menschenrechte von Nicht-Bürgern.

Außerdem, auch wenn die türkische Regierung die Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen mit einem geographischen Vorbehalt unterschrieben hat, schließt dieser nur das Recht der nichteuropäischen Flüchtlinge aus, Asyl in der Türkei zu erhalten. Der Vorbehalt berechtigt die Türkei jedoch nicht, diesen Menschen die in der Konvention vorgesehenen Garantien vorzuenthalten, einschließlich der Verpflichtung, zu prüfen, ob diese Menschen internationalen Schutz benötigen. Die Prinzipien internationalen Flüchtlingsrechts müssen auf jede Person angewendet werden, die internationalen Schutzes bedarf. Insbesondere befreit der geographische Vorbehalt die Türkei nicht von ihrer Verpflichtung, Menschen ein Aufenthaltsrecht in der Türkei zu gewähren, bis ihnen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird und / oder sie von einem anderen Land aufgenommen werden. Er stellt die Türkei auch nicht von ihren Verpflichtungen frei, gemäß den internationalen und europäischen Konventionen die Menschenrechte von Ausländern aus nichteuropäischen Ländern zu schützen.

ii. Bedingungen der Polizeihaft Wir sind betroffen über die Art der Festnahme dieser Menschen und über die Bedingungen in der Polizeihaft. Diese führte zu Misshandlungen, die sich in bestimmten Fällen zur Folter ausweiteten, wenn den Opfern über einen längeren Zeitraum die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse verweigert wird und sie in Isolation gehalten werden, ohne Rücksicht auf ihren rechtlichen Status in der Türkei. Die von uns zur Polizeihaftsituation zusammengetragenen Informationen weisen darauf hin, dass sich die Polizeihaftbedingungen bei der Ausländerpolizei Istanbul seit der Stellungnahme des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter nach dem Besuch 1997 nicht verändert haben.

iii. Rassistische Einstellungen Die kollektive Inhaftierung von Menschen nur aufgrund ihrer Hautfarbe bedarf hier besonderer Betonung. Eine derartige Praxis lässt vermuten, dass die Sicherheitskräfte Menschen aus rassistischen Gründen diskriminieren. So haben auch die von uns befragten Menschen geäußert, dass sie generell von den Sicherheitskräften diskriminiert wurden.

Wir beobachten, dass die Verlautbarungen der Behörden und Medien über Ausländer in der Türkei, insbesondere die über afrikanische Migranten und Asylsuchende, fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen in der Türkei verstärken, was sich auch in der Haltung der Sicherheitskräfte widerspiegelt.

Wir stellen fest, dass niemand aufgrund seiner Hautfarbe als unerwünschter Gast gelten kann. Die Staatsbürger der Türkei haben niemals von den Sicherheitskräften verlangt, dieses Land zu homogenisieren. Die Türkei ist kein homogenes Land und wird es auch niemals sein.

iv. Abschiebung und Misshandlung Insbesondere die Tatsache, dass diese Menschen in der Grenzregion ausgesetzt wurden, um sie sozusagen ohne die Möglichkeit einer juristischen Überprüfung abzuschicken, wobei ihre Sicherheit und ihr Überleben gefährdet sind, kann nach gültigem internationalem Menschenrecht nicht hingenommen werden. Regierungen können Personen nur ausweisen aus guten und gerechtfertigten Gründen, die von generellen Menschenrechtsprinzipien legitimiert sind, und unter Berücksichtigung von Recht und Menschenrechten. Die Abschiebung von Menschen darf nicht in Misshandlung und unmenschliche Behandlung ausarten und das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährden.

Unglücklicherweise werden aus der Türkei Zehntausende von Menschen unter dem Vorwand abgeschoben, „illegale Einwanderer“ zu sein, ohne dass danach gefragt wird, ob sie internationalen Schutzes bedürfen oder es sich bei ihnen ausschließlich um freiwillige Wirtschaftsmigranten handelt. Diese Praxis scheint voll und ganz im Ermessen der Sicherheitskräfte zu liegen und keinerlei politischer Kontrolle zu unterliegen; von juristischer Überprüfung ganz zu schweigen. Einwanderung und Asyl sind ein Bereich geworden, den man völlig den Sicherheitskräften in der Türkei überlassen hat.

v. Überwachung von Menschenrechten Ferner stellt das Recht von Menschenrechtsaktivisten, gemeldete Menschenrechtsverletzungen zu überprüfen, heutzutage ein Prinzip der internationalen Menschenrechtsgesetze dar. Wir protestieren dagegen, dass Frau Eren Keskin der Besuch der Festgenommenen nicht gestattet wurde. Wir sollten dabei betonen, dass sie als Rechtsanwältin berechtigt ist, Festgenommene aufzusuchen. Durch diese Behinderung nahm die Polizei den Festgenommenen auch ihr Recht auf juristische Beratung.

vi. Rechtsmittel Der IHD erklärt hiermit, dass wenn durch die türkische Gerichtsbarkeit keine Abhilfe bezüglich der Situation der afrikanischen Migranten und Asylsuchenden in der Türkei geschaffen wird, er diese Fälle vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und andere internationale Einrichtungen bringen wird.

Gründe für die Flucht

(...) Der IHD hatte nicht die notwendigen Kapazitäten, um die von den Antragstellern angegebenen Gründe für das Verlassen ihrer Heimatländer zu überprüfen. Die Antragsteller mit einem Asylanspruch wurden an den UNHCR verwiesen, ohne dass ihre Ansprüche formal unterstützt wurden, mit Ausnahme der Gruppe aus Kenia, die ihre Ansprüche dokumentiert hatte.

In ihren Anträgen gaben 265 Personen an, ihre Heimatländer verlassen zu haben, um Asyl in einem anderen Land zu beantragen, oder sie schilderten Umstände, die eventuell ausreichen, um sie als Vertriebene zu bezeichnen, obwohl sie keinen direkten Anspruch auf die Gewährung von Asyl geltend machten. 126 Personen hatten keinen offenkundigen oder stillschweigenden Asylanspruch (die Migrationsgründe von 91 Personen, die einfach nur Hilfe aufgrund von Menschenrechtsproblemen in der Türkei suchten, sind unbekannt).

Die hauptsächlichen Ursachen für die Migration, wie sie in den Anträgen genannt werden, sind folgende:

99 Personen gaben an, dass sie politisch verfolgt wurden, bzw. ernsthaft gefährdet waren. (...) Dazu gehören 34 Personen, die ihre Heimatländer aufgrund direkter Auswirkungen von regionalen oder landesinternen Kriegen verlassen haben, und sechs, die direkte Angriffe durch bewaffnete Oppositionsgruppen als Grund nannten. 10 Personen gehören zu Familien, die als ganze Gruppe innerhalb des Landes vertrieben wurden. 20 Personen gaben an, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten verfolgt wurden und 48 aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu religiösen Minderheiten. Vier Personen gaben an, dass sie aufgrund des Übertritts zu einer anderen Religion gefährdet seien. 16 Personen aus Mauretanien gaben an, dass sie in ihrem Heimatland von rassistisch motivierten Übergriffen bedroht würden. Zwei Personen aus dem Senegal gaben an, dass sie ihr Land wegen der Gefahr von Verfolgung aufgrund regionaler Diskriminierung verlassen haben. Sieben Personen aus Äthiopien, die ursprünglich aus Eritrea stammten, gaben an, wegen der Verfolgung aufgrund nationaler Diskriminierung geflohen zu sein, die in Zusammenhang mit dem Krieg steht, der durch die Unabhängigkeit Eritreas hervorgerufen wurde. Zwei Personen gaben Gefährdung aufgrund stammesinterner Gewalttätigkeit an, eine Person Gefährdung aufgrund von Gewalttätigkeit in der Familie und eine Person Gefährdung aufgrund ihres Geschlechts, wobei für alle Personen zutrifft, dass ihnen von staatlicher Seite kein Schutz gewährt wird.

103 der Antragsteller bezeichneten sich als Wirtschaftsmigranten und die Beschreibung ihrer Lebensumstände gibt keine Hinweise auf andere Fluchtgründe. (...) Es handelt sich dabei hauptsächlich um Universitätsabsolventen oder Sportler. Einige dieser Wirtschaftsmigranten besuchten die Türkei in Geschäftsangelegenheiten oder hatten geschäftliche Beziehungen mit ihrem Heimatland. Sie alle geben an, dass ihnen das Recht auf Arbeit verwehrt wurde, oder dass sie zwar Arbeit hatten, ihnen jedoch keinerlei Sozialversicherung zustand oder sie keine Garantien für den Erhalt ihrer Entlohnung hatten, bzw. nicht über garantierten Rechtsschutz zur Wahrung ihrer Interessen im Fall von Rechtsbruch oder Beraubung verfügten. 16 Personen, überwiegend Nigerianer, verließen ihr Land, um sich weiterführend zu bilden, da diese Möglichkeit in ihrem Heimatland nicht bestand.

Rechtliche Stellung

(...) 38 Personen waren beim UNHCR registriert (alle, bis auf vier, im Laufe dieser Arbeit). Zwei von ihnen wurde der internationale Schutz durch den UNHCR bereits verweigert; einer Person wurde der Schutz verweigert und es folgte 1997 die Abschiebung durch deutsche Behörden in ein Drittland.

Die Antragsteller hielten sich hinsichtlich ihres rechtlichen Status' zum größten Teil illegal in der Türkei auf. 35 von ihnen besaßen zu keiner Zeit ein Visum, während bei 100 Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung das Visum abgelaufen war. 42 hatten gültige Visa. (...) Von den Antragstellern waren 66 zu keiner Zeit polizeilich registriert und nur 12 Personen sind zur Zeit polizeilich registriert. Das bedeutet, dass sich fast die ganze Gruppe in einer äußerst prekären Situation befindet, wie auch die häufigen Inhaftierungen durch die Polizei wegen illegalen Aufenthalts in der Türkei zeigen.

Schlussfolgerungen

Die Arbeit des IHD bezüglich afrikanischer Migranten und Asylsuchender ist die bisher umfangreichste Tätigkeit des IHD in diesem Bereich. Das unterstreicht jedoch ebenfalls die Schwierigkeiten des IHD im Hinblick auf seine Kapazitäten. Obwohl der IHD die einzige NGO in der Türkei ist, die über Erfahrungen und die Berechtigung verfügt, allgemeine Menschenrechtsprobleme von Nicht-Bürgern - dazu gehören auch Migranten und Asylsuchende - zu behandeln, zeigt diese Arbeit auf, dass der IHD nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt, die für die Bearbeitung der umfangreichen und komplizierten Angelegenheiten der "illegalen Einwanderer" und Asylsuchenden in der Türkei notwendig wären. Insbesondere stehen dem IHD nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung, die für die rechtliche, soziale und medizinische Betreuung von Menschen benötigt werden, die sich in Situationen befinden, wie sie die afrikanischen Migranten und Asylsuchenden seit ihrer kollektiven Inhaftierung am 8. Juli erleben mussten.

Ein besonderes Problem ist die fehlende medizinische Hilfe für Folteropfer. Obwohl die meisten der beim IHD vorsprechenden Antragsteller sichtbare Zeichen von Schlägen zeigten und unter Erschöpfung und ernsthaften Erkrankungen litten, als sie aus der Grenzregion kamen, hatte der IHD große Schwierigkeiten, ihre medizinische Versorgung sicherzustellen. Obwohl die Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) über eine Einrichtung verfügt, in der Folteropfern, die in der Türkei gefoltert wurden, geholfen werden kann, war die Organisation auf einen solchen Notfall nicht vorbereitet. Trotzdem nahm die TIHV drei Vergewaltigungsopfer und eine Frau auf, die aufgrund der Haftbedingungen eine Fehlgeburt erlitten hatte. Die freiwilligen Ärzte des IHD andererseits hatten innerhalb der ersten 10 Tage Probleme bei der Herstellung klinischer Verhältnisse. Dies zeigt, dass die Hilfe für Asylsuchende durch den IHD oder andere Organisationen nicht effizient sein kann, solange kein Zugang zu medizinischen Einrichtungen besteht.

Im Hinblick auf den Rechtsschutz waren die fehlende rechtliche Stellung dieser Gruppe und ihre gerechtfertigte Angst vor Abschiebung und Übergriffen durch die Polizei große Hindernisse bei der rechtlichen Unterstützung. Der IHD, der all seine begrenzten Kapazitäten an freiwilligen Helfern auf die Bereiche Gefängnisse und Folterung konzentriert, war nicht in der Lage, alternative Lösungen für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu finden oder die Gruppe darin zu bestärken, selbst Rechtsschutz einzufordern. Diese Erfahrung zeigt, dass der UNHCR hinsichtlich des Schutzes von Asylsuchenden ohne gesetzliches Asylverfahren aktiver werden muss. Nach diesem Vorfall hat der UNHCR seine Zusammenarbeit mit den NGOs stärker ausgebaut. Trotzdem bleibt der Zugang des UNHCR zu den Einwanderern, die von den Regierungen als „illegal“ bezeichnet werden, weiterhin stark beschränkt.

Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern

Bericht einer Delegationsreise nach Hatay am 26./27. November 2001

Von Y. Bülent Peker, Sprecher der IHD-Kommission für Asylsuchende und Migranten, und Hatice Can, Vorsitzende der IHD-Zweigstelle Hatay, gekürzt

1. Asylsuchende und Migranten in Antakya

Die IHD-Delegation besuchte am 26. November das Polizeipräsidium der Provinz Hatay. Sie wurden dort darüber informiert, dass

"I. eine große Anzahl von illegalen Migranten, darunter auch Asylsuchende, über die Grenze zu Syrien, den Hafen von Iskenderun und anderen Punkten der Küste nach Hatay einreisten,

II. bis vor kurzem die illegalen Migranten zurück nach Syrien abgeschoben wurden, woraufhin die syrischen Behörden in einigen Fällen diese wieder zurück in die Türkei schickten. Jetzt würden die Abschiebungen amtlich durchgeführt, wobei jedoch die syrischen Behörden in einigen Fällen die abgeschobenen Personen nicht akzeptieren würden.

III. Die Personen, die sich mindestens seit dem 19. September in den Polizeiwachen von Antakya befinden,

würden von den syrischen Behörden nicht akzeptiert, da sie keine Personalausweise und Reisedokumente hätten. Sie befänden sich bei der Ausländerpolizei Antakya, der Wache Şehit Özen und der Provinzhauptwache und stammen aus Indien, Ruanda, Sierra Leone, Sri Lanka, Pakistan und Bangladesch. Obwohl diese Lage menschenrechtswidrig sei, bestehe im Moment keine Lösungsalternative.

IV. Das Provinzpolizeipräsidium schlug vor, dass ein Gästehaus in der Nähe der Grenze in Reybanli in eine vorübergehende Aufnahmestelle für illegale Einwanderer für die Zeit bis zu ihrer Wiederaufnahme umgewandelt werden solle; das Innenministerium stimmte dem Vorschlag zu.

V. Aktuell würde die gesamte Verantwortung und Last der illegalen Einwanderer dem Polizeipräsidium obliegen, ohne dass eine Regelung in Sicht wäre. Die Beamten müssten selbst für die Grundbedürfnisse dieser Menschen, wie Nahrung und Kleidung, aufkommen.“

Das Polizeipräsidium erlaubte der Delegation den Besuch der inhaftierten „illegalen Einwanderer“. Es war das erste Mal, dass dem IHD in der Türkei ein derartiger Besuch genehmigt wurde.

1.1 Asylsuchende und Migranten in Antakya in Haft

Bei der Ausländerpolizei im Polizeipräsidium Antakya (Abteilung Asyl und Grenze) befanden sich 11 Migranten und Asylsuchende, unter ihnen vier Frauen. Drei von ihnen stammten aus Sierra Leone, drei aus Ruanda, vier aus Indien und einer aus Sri Lanka. Der Delegation war es nicht erlaubt, sie in den Haftzellen zu besuchen, so dass die Zusammenkunft in einem der Amtsräume in Anwesenheit von Polizeibeamten stattfand. Von diesen wurden wir vor detaillierten Fragen, einschließlich nach ihrer Identität, gewarnt und es wurde uns untersagt, Notizen zu machen.

Die Polizeibeamten waren bezüglich des Flüchtlingsrechts und der Anwendungsbestimmungen „unterrichtet“ und sagten, dass es sich bei diesen Personen nicht um Flüchtlinge handle, da sie sich länger als 10 Tage in ihrem Gewahrsam befänden, womit die Frist vorbei sei, um einen Asylantrag abzugeben. Auf die Frage, ob diese Personen nach ihren Gründen für das Verlassen ihrer Heimat befragt worden wären und ob sie Asylgründe vorgetragen hätten, antworteten die Polizeibeamten, dass sie nicht aus den benachbarten Ländern stammten, weswegen sie das Recht auf den Vortrag von Asylgründen verloren hätten. (...)

In der Şehit Özen Wache wurden acht Personen aus Pakistan, Indien und Bangladesch in einer zwei mal drei Meter großen Zelle gehalten. Die Zelle hatte eine Aussicht von einem halben Meter auf einen engen Korridor. Wir konnten beobachten, dass die Polizeibeamten mit den Migranten sympathisierten. Sie waren jedoch nicht in der Lage, mit ihnen zu kommunizieren, da beide Gruppen Englisch als gemeinsame

Sprache nur sehr schlecht beherrschten. Die Migranten befanden sich bereits seit mehr als 2 Monaten dort.

Hier wurden der Delegation keine Einschränkungen bezüglich der Kommunikation gemacht. Einige Personen waren von Schlepperorganisationen mit der Begründung an der türkischen Küste ausgesetzt worden, es handele sich um die eines europäischen Landes. (...)

1.2 Beobachtungen - Zusammenfassung

- A. Migranten und Asylsuchende, die von den Polizeibehörden als „illegale Einwanderer“ betrachtet werden, wurden mindestens seit dem 19. September in Polizeihaft gehalten. Einige ihrer Grundbedürfnisse wurden durch die Polizeibeamten gestillt. Sie waren lange Zeit nicht mehr zum Hofgang geführt worden. Die ersten Zivilpersonen, die sie seit ihrer Festnahme sahen, waren die Vertreter des IHD.
- B. Der Hauptgrund für ihre überlange Polizeihaft war die Tatsache, dass sie keine gültigen Personalausweise hatten, die für eine Abschiebung nach Syrien nötig sind. Es fehlte ihnen jeglicher Status, der es ermöglicht hätte, ihre Rechte wahrzunehmen.
- C. Sie befanden sich in völliger Unkenntnis über die türkischen Einwanderungs- und Asylgesetze und waren darüber nur von Menschen (fehl)informiert, die Vorteile aus ihrer Unkenntnis zogen.
- D. Die Polizeibehörden lehnten jegliche Verantwortung für die Anhörung der Asylgründe ab, was auf einem systematischen Missverständnis der Asylregelung und der internationalen Flüchtlingsgesetzgebung beruht. Dies schien in ihrer Ausbildung begründet zu sein.

2. Migrant an der syrischen Grenze getötet

Die Militärbehörden informierten die Presse darüber, dass die Gendarmerie am 13. Juli 2001 in der Nähe des Dorfes Hisarcik im Kreis Yayladagi einen indischen Staatsbürger namens Kreys Ram getötet hatte, als sie das Feuer auf einen Kleinbus eröffnete. Dabei sei auch der Fahrer des Busses, Mehmet Atlan, ums Leben gekommen. Die Gendarmerie habe das Feuer eröffnet, nachdem der Fahrer der Aufforderung zum Halten nicht nachgekommen sei. Zudem seien sieben andere ägyptische und indische Reisende verletzt worden. Die Verwundeten und sieben weitere Iraner, Sudanesen und Inder seien von der Gendarmerie festgenommen worden. (Anm. d. Red.: Es handelte sich um sog. illegale Einwanderer, die gerade in die Türkei eingereist waren)

Die Delegation wurde von den Polizeibehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach der Versorgung der Verletzten im Staatlichen Krankenhaus von Antakya alle festgenommenen Personen nach Syrien zurückgeschoben wurden. Die Ermittlungen zum Vorfall wurden vom Staatsanwalt beim Militärgericht der Garnison in Gaziantep durchgeführt.

Inländische Vertreibung

- **Inländische Vertreibung: Eine systematisch durchgeführte Menschenrechtsverletzung / Y. Bülent Peker**
- **Rückkehr in die Dörfer / IHD**
- **Vertreibungen im Kreis Beytüssebap / Menschenrechtsdelegation**
- **Inländische Vertreibung in der Türkei, dem Irak, dem Kaukasus und auf dem Balkan / Christophe Beau**
- **Die UN-Richtlinien zu Inländischer Vertreibung / Simon Bagshaw**



Foto: 3.Welt Saar

Inländische Vertreibung: Eine systematisch durchgeführte Menschenrechtsverletzung

Von Y. Bülent Peker

Die inländische Vertreibung war und ist ein kompliziertes und häufig auftretendes Menschenrechtsproblem in der Türkei. Obwohl dieses Phänomen nicht beschränkt ist auf Praktiken wie die Räumung und Zerstörung menschlicher Siedlungen und das Terrorisieren ihrer Bevölkerung im Rahmen einer „internen Sicherheitsoperation“ des Militärs, wie es z.B. im Kurdenkonflikt in den letzten beiden Jahrzehnten geschah, wird sich die vorliegende Analyse ausschließlich auf diesen Aspekt beziehen. Tatsache ist, dass die Vertreibung von Kurden während dieses Konflikts die am größten angelegte seit der Vertreibung der gesamten orthodoxen armenischen Gemeinde zu Anfang dieses Jahrhunderts gewesen ist.

Seit der unilateralen Erklärung der bewaffneten kurdischen Oppositionsgruppe, der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), im Jahre 1999 hoffte man in der Türkei, dass die Regierung (einschließlich der Armee) einsehen würde, dass der Konflikt beendet ist. Die Ereignisse des letzten Jahres, die mit der kurdischen Frage und den Rechten von Minderheiten in der Türkei in Zusammenhang standen, haben jedoch die offizielle Ansicht deutlich gemacht, dass es nicht die bewaffneten Auseinandersetzungen sind, die den Konflikt ausmachen, sondern die Aufrechterhaltung der Grundursachen dieses Konflikts. Es wird zu Recht erkannt, dass die Grundursachen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen stehen, und auch Probleme hinsichtlich sozialer und kultureller Rechte beinhalten. Trotzdem lassen Erklärungen sowohl der militäri-

schen als auch der zivilen Regierungsgruppe erkennen, dass der offizielle Ansatz, diesen Grundursachen zu begegnen, unter anderem darin besteht, diese Rechte zu verweigern, und zwar mit dem Argument, dass die Gewährung dieser Rechte zu einer gestärkten kurdischen Identität führen würde, die wiederum innerhalb kurzer Zeit die „Souveränität und Einheit der türkischen Nation und des türkischen Staates“ gefährden würde. Die Binnenvertreibung ist untrennbar mit diesem Ansatz verbunden; das wurde deutlich in der Unwilligkeit der Regierung, nach Beendigung des Konflikts dieses Problem auf der Grundlage der Menschenrechte anzugehen.

Trotzdem konzentrieren sich seit 1999 die Forderungen der Binnenflüchtlinge (IDPs) und die Bemühungen der Menschenrechtsorganisationen in der Türkei auf die Rückkehr der Vertriebenen und den Wiederaufbau der Siedlungen. In dieser Analyse werde ich versuchen, die Schwierigkeiten und Komplikationen darzustellen, die mit der Rückkehr der IDPs einhergehen, selbstverständlich ohne dabei alle zur Verfügung stehenden Informationen erläutern zu können.¹

1. Definition: Binnenvertreibung

Für Analyse- und Unterstützungszwecke ist es sinnvoll, eine gemeinsame Definition der zu behandelnden Sache zu finden, auch wenn die menschlichen Erfahrungen mit ihrer menschenrechtsrelevanten Komponente nicht abschließend in einer Definition darge-

stellt werden können. Ich möchte die von Francis Deng, Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Binnenvertreibung, vorgeschlagene Definition übernehmen, die auch als Paragraph 2 in die UN-Richtlinien für Binnenvertreibung aufgenommen wurde. Demnach sind inländisch vertriebene Personen *“Personen oder Gruppen von Personen, die gezwungen oder genötigt wurden, zu fliehen oder ihre Heimatorte oder die Orte ihres gewohnheitsmäßigen Aufenthalts zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung von Auswirkungen bewaffneter Konflikte, allgemeiner Gewaltsituationen, Menschenrechtsverletzungen oder natürlicher oder menschengemachter Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben”*.(...) ²

2. Umfang der Binnenvertreibung in der Türkei

Von der brutalen Gewalt gegen menschliches Leben in Form der Folter waren, nach optimistischen Schätzungen der Menschenrechtsvertreter in der Türkei, seit der militärischen Machtübernahme 1980 mehr als 1 Million Menschen betroffen. Dies hat dazu geführt, dass Mediziner, die für die Menschenrechte eintreten, Folter als ein öffentliches Gesundheitsproblem bezeichnen. Diese Klassifizierung gilt auch für die Binnenvertreibung, vielleicht sogar in einem viel größeren Umfang und auf kompliziertere Weise, wie es die Untersuchungen der Ärztekammer von Diyarbakir und Beobachtungen einzelner praktizierender Ärzte zeigen.

(...) Auch wenn es schwierig ist eine zuverlässige Zahl zu nennen, denke ich, dass ich auf der sicheren Seite bin wenn ich sage, dass die IDP-Bevölkerungsgruppe in der Türkei insgesamt mehr als 3 Millionen zählt, wobei die Mehrzahl dieser Gruppe Kurden sind, die im Rahmen des Kurdenkonfliktes vertrieben wurden. Den zweithöchsten Anteil stellen ebenfalls Kurden, die im Rahmen des Entwicklungsprojektes in Südostanatolien (GAP) vertrieben wurden. Weiterhin gehören zu dieser Bevölkerungsgruppe Aleviten (Kurden oder Türken, die hauptsächlich aus Tunceli/Dersim, Sivas und Tokat stammen), Assyrer, Nestorianer, Chaldäer (hauptsächlich aus Sirnak und Mardin), Yazidis (eine heterodoxe, kurdisch sprechende Minderheit, hauptsächlich aus Mardin, Siirt und Batman).

Des Weiteren handelt es sich bei einer Mehrzahl der Menschen, die in diese Kategorie von Vertriebenen (im Rahmen von Konflikten vertriebene kurdische IDPs) mit eingeschlossen werden sollten, um solche, die betroffen sind von (I) teilweiser oder vollständiger Räumung und Zerstörung menschlicher Siedlungen (Städte, z.B. Lice, Diyarbakir und Cukurca, Sirnak, Dörfer und Dörfern angegliederte Siedlungen) durch Sicherheitsbehörden, vor allem Gendarmerie oder paramilitärische Kräfte, einschließlich der Dorfschützer, im Rahmen von „internen Sicherheitsoperationen“ oder als Strafaktionen zur Vergeltung von Guerillaangriffen auf Sicherheits- oder paramilitärische Gruppen; (II) allgemeiner lokaler Gewalt und ständiger Bedrohung der Sicherheit aufgrund von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Seiten;

(III) Auswirkungen der Vorbeugungs- oder Vergeltungsmaßnahmen der Regierung auf das tägliche Leben, wie Nahrungsmittelembargos (wovon z.B. zwischen 1991 und 2000 die gesamte Region um Tunceli/Dersim betroffen war) ³, Straßensperren, Dorfrazzien, Errichtung von Sperrzonen auf Produktionsarealen (z.B. Viehweiden) und das Legen von Landminen nahe der Lebensräume; (IV) schweren Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit den oben angeführten Punkten, wie Verschwinden, Verhaftung als Strafmaßnahme, Folter, sexuellem Missbrauch, Entzug der medizinischen Versorgung; (V) der Stärkung des Dorfschützer-Systems, das die Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen oder anderen Bestrafungsmaßnahmen in sich trägt; und (VI) Angriffen oder Bedrohung durch Guerillagruppen, vor allem durch die PKK, die sich gegen Menschen richten, die verdächtigt werden, am Dorfschützer-System mitzuarbeiten oder die den Guerillagruppen Nahrung und Obdach verweigern. Häufig gibt es Kombinationen aus den genannten Fällen.

Zu dieser Kategorie gehören weiterhin (VII) Personen oder Familien, die aus ihren Dörfern, aus Dörfern angegliederten Siedlungen oder Städten ausgewiesen wurden (auch aus großen Städten wie Diyarbakir), als Einzelfamilien aus ihrem Lebensraum ausgewiesen wurden aufgrund der Anordnung von Regional-, Provinz- oder Bezirksgouverneuren oder lokalen Sicherheitskräften oder Kräften der Dorfschützer durch schriftliche oder mündliche Anweisung. Zu dieser Gruppe gehören pro-kurdische politische Aktivisten, lokale Gewerkschaftsvertreter, bekannte Fachleute oder andere Personen des öffentlichen Lebens. ⁴

Weiterhin sollten wir angesichts der zerstörerischen Auswirkungen des Konflikts auf die regionale Wirtschaft durch spezielle Praktiken, wie z.B. die Zerstörung von Wäldern und Weideland, die Vernichtung von Viehbeständen oder die Festsetzung von Produktionsquoten (wie in Batman in den Jahren 1997 und 1998), und die damit einher gehende Zerstörung des regionalen wirtschaftlichen Netzwerks, bzw. die allgemeine Wirkung des Konflikts auf kleine Industrie- und Handelsbetriebe, eine weitere Gruppe in diese Kategorie mit aufnehmen, die (VIII) große Zahl der scheinbaren Wirtschaftsflüchtlinge in den betroffenen Gebieten. ⁵

Ein weiterer Punkt, der bei der Schätzung der Zahl betroffener Personen in Betracht gezogen werden muss, ist die Vergrößerung der Familien nach der eigentlichen Vertreibung (seit 1984). Weiterhin sollten wir uns mit der Frage befassen, ob die Rückkehrer (auf verschiedene Art und Weise) aus der Gruppe der IDPs gestrichen werden können, oder, um es deutlicher auszudrücken, unter welchen Bedingungen man davon ausgehen kann, dass eine Vertreibung beendet ist und wie viele der Rückkehrer wirklich reintegriert wurden. Das scheint jedoch eine sehr komplexe Fragestellung zu sein, auf die ich hier nicht weiter eingehen werde. Allerdings werde ich im Folgenden auf Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr und der Reintegration von IDPs eingehen.

(...) Im Jahr 2001 fanden weiterhin Räumungen und andere Maßnahmen statt, die zu zwangsweiser Umsiedlung führten. So wurden z.B. nach dem Tod eines Soldaten bei einer Minenexplosion nahe des Dorfes Ulucak (Germav) im Bezirk Beytüşebap (Sirnak) am 9. Juli, Germav und die umliegenden Dörfer Bêzal (Ortali), Tivor (Dagalti) und Cemêpirê (Asat) geräumt, wovon mindestens 280 Personen betroffen waren.⁶ Am 3. August wurden die Dörfer Sirangêl (Tokagac), Memiste (Ikizli), Sêgizan (Cevizli) und Glort (Bostanici) im Bezirk Yûksekova, Provinz Hakkari, von Soldaten geplündert und die Einwohner wurden gezwungen, diese Siedlungen zu verlassen.⁷

Ich möchte hier noch einmal unterstreichen, dass Binnenvertreibung nach wie vor eine gängige Praxis in der Türkei ist, nicht nur, weil Verwaltungs- und Militärbehörden weiterhin willkürlich menschliche Siedlungen zerstören oder Menschen aus ihren Siedlungen vertreiben, sondern vor allem auch, weil die meisten der seit 1984 aus ihren Städten und Dörfern Vertriebenen immer noch nicht die Erlaubnis haben, in ihre ursprünglichen Wohnorte zurückzukehren und sie sich in einer Lage befinden, in der ihnen ihre Grundrechte verweigert werden, einschließlich des Rechtes auf Freizügigkeit, auf freie Wohnortwahl, auf Arbeit, auf Unterkunft und auf Nahrung. Auch das Recht auf Eigentum wird ihnen nicht zugestanden. (...)

3. Verantwortung bei konfliktbedingten Vertreibungen

Alle mit der Binnenvertreibung und der Neuansiedlung im Osten und Südosten der Türkei in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden immer noch direkt vom Militär kontrolliert, das in regelmäßigen Sitzungen des Nationalen Sicherheitsrates (NSC) den zivilen Regierungsbereichen seine Politik auferlegt (Anm. d. Red.: vgl. dazu Gazi Caglar in dieser Veröffentlichung). Das Militär ist auch das offizielle ausführende Organ, das direkt für Maßnahmen wie Räumung und Zerstörung menschlicher Siedlungen verantwortlich ist, die zur Vertreibung aus diesen Gebieten führen – dies wurde vom Büro-Sprecher des Generalstabs-Leiters der Türkischen Armee während eines Pressetermins Ende des Jahres 1997 ausdrücklich zugegeben.

Obwohl das Gesetzdekret zur Einrichtung eines Gouverneursbüros für eine Notstandsregion (Nummer 285) den Gouverneur der Region die Entscheidungskompetenz zuweist, „Dörfer zu evakuieren und den Zugang zu diesen Dörfern und/oder das Verlassen dieser Dörfer zu beschränken“, wurden die entsprechenden Maßnahmen von militärischen Einheiten ohne Rücksicht auf formale Verfahrensvorgaben durchgeführt. Im Gegenteil, solche Vertreibungsmaßnahmen wurden eher nach zentralen oder lokalen Entscheidungen der Sicherheitskräfte ausgeführt als nach Entscheidungen des Gouverneursbüros für eine Notstandsregion oder ihm unterstellten Behörden oder Verwaltungsbehörden in anderen Regionen, in denen „interne Sicherheitsoperationen“ durchgeführt wur-

den. Jede Gendarmerie- und Polizeistation und jede Einheit, die „Operationen“ in der Region durchführte, hatte die de-facto-Berechtigung, Räumungen anzuordnen. Solches Vorgehen wurde durch Verwaltungsentscheidungen legitimiert, die, falls notwendig, auch im Nachhinein getroffen wurden. Das Einschreiten gegen solche Praktiken wurde sowohl auf rechtlicher als auch auf praktischer Ebene verhindert, wozu auch Schikane und Verhaftungen zu Einschüchterungszwecken eingesetzt wurden. Dieses Problem wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hervorgehoben, z.B. in dem Fall Dulas gegen die Türkei (25801/94, 30. Januar 2001).

Obleich die Regierung keine Verantwortung für Räumungen und die Zerstörung menschlicher Siedlungen in der Region übernimmt und sie gleichzeitig als Notwendigkeit der Kriegsführung gegen Aufständische in den Jahren 1984-1999 und als vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kurdenfrage rechtfertigt, wurden Räumungen und Zerstörungen von Dörfern durch lokale Militärbehörden als Strafmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung des kurdischen Volkes, der Aleviten und nicht-islamischer Minderheiten in diesem Gebiet durchgeführt. Als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter anderem in seinem Urteil im Fall Mentés und andere gegen die Türkei (1997) feststellte, dass diese Praktiken ein willkürliches Eingreifen in Heim und Eigentum der betroffenen Personen darstellen, weigerten sich die Behörden, auf die Beschwerden der Betroffenen zu antworten, sich ihrem Leid zu stellen oder sie für ihre Verluste zu entschädigen. Diese Haltung der Regierung hat sich nicht geändert.

Wie ich schon weiter oben angedeutet habe, tragen die PKK und andere bewaffnete Gruppen auch einen Teil der Verantwortung für die Vertreibungen, allerdings ist es generell sehr schwierig, Verantwortung exakt nachweisen zu können, da es zu den meisten Vorfällen während des Konfliktes kaum zuverlässige Informationen gab. Selbst in vielen der Fälle, in denen Dorfbewohner, die die Regierung unterstützten, ermordet oder durch bewaffnete Überfälle vertrieben wurden, und diese Taten nach Regierungsquellen der PKK zugeschrieben wurden, gab es begründete Zweifel aufgrund von gegensätzlichen Aussagen Überlebender. In einigen Fällen stellte sich sogar aufgrund einmütiger Aussagen von Überlebenden heraus, dass diese Vorfälle in Wirklichkeit von Regierungskräften verursacht wurden.⁸ (...)

Es gibt also viele Fälle von schweren Rechtsverletzungen, u.a. Vertreibung oder zur Vertreibung führende Maßnahmen, bei denen die Verantwortung bewaffneter Gruppen durch Überlebende und lokale Menschenrechtsgruppen bezeugt wurde, oder bei denen diese Gruppen selbst die Maßnahmen als „Lehre“ für andere Zivilisten bezeichneten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates stellte fest: „Die Verantwortung beider Parteien, die PKK auf der einen und die türkischen Streitkräfte auf der anderen Seite, sollten in angemessener Relation betrachtet werden. Nach

*Meinung der Berichterstatter trifft die türkischen Behörden größere Schuld an der unkontrollierten Eskalation der Gewalt in der Region; erstens da die provokative Unterdrückung der Rechte der kurdischen Minderheit als Ursache des Konfliktes angesehen wird und zweitens, da sie den gesamten Staatsapparat zu ihrer Verfügung haben. (...)*⁹

4. Regierungspläne zur Neuansiedlung

Im Zusammenhang mit der exklusiven Vollmacht des Nationalen Sicherheitsrates hinsichtlich der Neuansiedlung und der Reintegration der IDPs in der Region sind die Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse in großem Maße von fehlender Transparenz gekennzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass alle Regierungspläne in diesem Bereich vom „Aktionsplan für den Osten und den Südosten“ des Nationalen Sicherheitsrates abhängen, der im Mai 2000 angenommen wurde. Dieses Dokument ist nur einer begrenzten Anzahl von Regierungsbeamten bekannt.

Der 1996 präsentierte Gesetzentwurf zur Neuansiedlung, der dem Parlament vom derzeitigen Regierungskabinett 1999 erneut vorgelegt wurde, bestätigt diese Beobachtung. Während dieser Gesetzentwurf vom Parlament noch diskutiert wird, gibt sein Inhalt Aufschluss über die allgemeine politische Zielsetzung und die geplanten Maßnahmen der Regierung zum Thema Umsiedlung. Gemäß Artikel 13 des Gesetzentwurfes soll „die Neuansiedlung von Familien aus Gründen der nationalen Sicherheit zu solchen Bedingungen erfolgen, die vom Ministerrat noch beschlossen werden müssen, die sich aber generell an den Vorschlägen des Nationalen Sicherheitsrates orientieren“.

Menschenrechtsorganisationen in der Türkei beobachten, dass die Neuansiedlung oder Umsiedlung von der Regierung vorrangig als Sicherheitsfrage angesehen wird, d.h. politische Assimilation des kurdischen Volkes ohne militärische Konfrontationen mit bewaffneten Gruppen in der Region. In diesem Zusammenhang wird die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von IDPs sowohl durch willkürliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Militärbehörden der Region und Kommandeure der lokalen Gendarmeriestationen behindert, als auch durch eine Reihe von Problemen, wie Eigentumsstreitigkeiten und andere Streitigkeiten mit dem auf lokalen kommunalen Strukturen gebildeten Dorfschützersystem, Minen in vielen der geräumten Siedlungen oder deren Umgebung, das Fehlen von Mitteln zum Aufbau der Dörfer oder der Dörfern angegliederten Siedlungen, einschließlich der Wohnhäuser und weiterer Einrichtungen.

Des Weiteren erwägt die Regierung keine Pläne zur Zurückerstattung rechtmäßigen Eigentums oder zur Entschädigung für die Verluste der Binnenflüchtlinge. Seit 1996 sind aufgrund der Verletzung von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich Folter, Achtung der Familie, des Heims und Anerkennung von Eigentumsrechten eine Anzahl von Urteilen durch den Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte ergangen. Dennoch hat die Regierung nicht mehr getan, als an einzelne Antragsteller die Entschädigungen zu zahlen, die in ihren individuellen Fällen durch das Gericht festgelegt wurden, einschließlich ihrer Verluste bis zum Tag der Urteilsverkündung. Der Kernpunkt ist, dass die Regierung keinerlei Verantwortung für Binnenvertreibung übernimmt, auch nicht für die weitverbreitete Praxis der Räumung und Zerstörung von Siedlungen. Und zwar einzig und allein deshalb, weil diese Maßnahmen nicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchgeführt wurden. Obwohl die Regierung anscheinend plant, die Rückkehr einiger IDPs zu einigen wenigen ausgesuchten Dörfern zu genehmigen, werden diese Genehmigungen nicht von Entschädigungsleistungen begleitet, die für den Wiederaufbau dieser Siedlungen eingesetzt werden könnten. Außerdem weisen übereinstimmende Berichte und Anschuldigungen von Dorfbewohnern und Menschenrechtsgruppen, vor allem der Binnenflüchtlingsorganisation Göç-Der, darauf hin, dass zurückgekehrte Siedler ständigen Einschüchterungen durch die Gendarmerie und andere paramilitärische Kräfte ausgesetzt sind.¹⁰

Wenn man in Betracht zieht, dass Vertreibung eine Strafmaßnahme war und in Zusammenhang mit der Sicherheitspolitik des Militärs und dessen Plänen zur politischen Assimilation stand, können wir gewiss davon ausgehen, dass die Rückkehrpläne der Regierung keinesfalls alle IDPs einschließen, sondern nur ausgewählte Gruppen von Binnenflüchtlingen. Der US-Flüchtlingsausschuss stellte fest, dass die Regierungsprogramme zur Rückkehr „häufig einen politischen Loyalitätstest enthalten, wie z.B. Zustimmung zur Arbeit als Dorfschützer. Tatsache ist jedoch, dass viele der Vertriebenen ihre Häuser aufgrund der Bedrohung durch die Dorfschützer verlassen mussten oder vertrieben wurden, weil sie sich nicht den Dorfschützern anschließen wollten.“¹¹ Außerdem zwangen staatliche Behörden IDPs, wenn sie deren Rückkehranträge genehmigten, Formulare zu unterschreiben, in denen sie indirekt erklärten, dass sie „ihre Dörfer aufgrund von Terrorismus verlassen“ hätten. Den IDPs, die sich weigerten, die Formulare zu unterschreiben, wurde die Rückkehr nicht gestattet. Artikel 14 des Gesetzentwurfes besagt, dass Familien, die ein Anrecht auf Rückkehr haben, einschließlich derer, die aufgrund nationaler Sicherheitsbedenken zurückkehren sollen „ihren Anspruch auf Neuansiedlung verlieren und nicht erneut einen Antrag auf Neuansiedlung stellen dürfen.“

4.1. „Zentraldörfer“, „Dorfverwaltungsbezirke“, etc.

Seit 1996 hat die Regierung verschiedene Pläne vorgestellt, wie die „soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung“, die „Rückkehr in die Dörfer“, „Zentraldörfer“ und „Dorfverwaltungsbezirke“.

In dem Programm „Rückkehr in die Dörfer“, das vom „Ausschuss zur Koordination der Entwicklungspläne und Siedlungsaktivitäten in den östlichen und südöstli-

chen anatolischen Provinzen“ im August 1997 gestartet wurde, werden den IDPs unter der Bedingung, dass sie einwilligen, sich den Dorfschützern anzuschließen, drei Möglichkeiten vorgeschlagen: „1. Der Staat ruft zur Rückkehr in die Dörfer auf, in denen die Sicherheit vollständig garantiert werden kann und in denen in ausreichendem Maße wirtschaftliche Einrichtungen zur Verfügung stehen; 2. Diejenigen, die in den Städten bleiben, erhalten Arbeit, Unterstützung zum Lebensunterhalt und Unterkunft; 3. Es werden kollektive Siedlungszentren auf vom Finanzministerium bereitgestelltem Land errichtet, das für Ackerbau und Viehwirtschaft geeignet ist.“

Nach den Aufzeichnungen des Gouverneursbüros für die Notstandsregion kehrten 1997 im Rahmen des Programms „Rückkehr in die Dörfer“ 25.000 Dorfbewohner in 96 Dörfer und 76 Weiler zurück.

Die Rückkehr in die Dörfer wurde auch in dem von der Parlamentarischen Untersuchungskommission abgefassten Bericht erwähnt. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Projekt zur „Rückkehr in die Dörfer“ von den IDPs begrüßt wurde, dass die Behörden jedoch nur 148 „sichere“ Siedlungen benannt hatten, dass die Dorfbewohner nur dann die Erlaubnis erhielten, zurückzukehren, wenn sie zustimmten, Dorfschützer zu werden und dass „alte“ Dorfschützer versuchten, die Rückkehr in die Dörfer zu behindern.

Trotz des schlechten Informationsflusses (selbst bei der Durchführung einer Reihe von beratenden Studien durch den Fachbereich Sozialwissenschaften der Middle East Technical University (Technische Universität des Mittleren Ostens) und der Umsetzung von Projekten der Anatolian Development Foundation (Anatolische Stiftung für Entwicklung), wurde bekannt, dass die Regierung z.Zt. „Zentraldörfer“ und „Dorfverwaltungsbezirke“ (Anm. d. Red.: als Siedlungszentren) baut. Der Zutritt zu den bereits fertig gestellten Zentraldörfern ist stark eingeschränkt. Göc-Der berichtete, dass Zuzugserlaubnisse für diese Siedlungen hauptsächlich für Dorfschützer erteilt werden. (...)

Dorfverwaltungsbezirke sind gemäß dem Vierten 5-Jahres-Entwicklungsplan der Regierung eine Gruppe von Dörfern, deren Zentrum ein großes Dorf ist. Im Großen und Ganzen handelt es sich dabei um ein Konzept zur Ressourcenteilung, das die ländliche Wirtschaft effizienter gestalten könnte. Die Umsetzung dieses Konzepts im Kontext der Beendigung des Kurdenkonflikts lässt diese Maßnahme allerdings in einem ähnlichen Licht erscheinen wie die Errichtung der Zentraldörfer. (...)

Die hier dargestellten Betrachtungen zur Politik und zu den Plänen der Regierung hinsichtlich der Binnenvertreibung und der Neuansiedlung legen nahe, dass es sich dabei ausschließlich um Sicherheitsfragen handelt, die in einer Art und Weise behandelt werden, bei der Menschenrechte nicht relevant sind. Beobachtungen von Fachverbänden hinsichtlich der Errichtung der Zentraldörfer weisen darauf hin, dass diese Sied-

lungen weder für die ländliche Wirtschaft (...) noch für die Umweltbedingungen oder die lokale Kulturförderung in der Region von Bedeutung sind.¹² Statt dessen werden diese Dörfer so konstruiert, dass sie eine wirksame Kontrolle durch die lokalen Gendarmeriestationen vereinfachen. (...)

6. Schlussfolgerungen

Binnenvertreibung war und ist eine systematisch durchgeführte Maßnahme der Verwaltungsorgane, die im Zusammenhang mit deren Vorstellung von „staatlicher Sicherheit“ steht. Es handelt sich dabei nicht nur um eine vorbeugende oder bestrafende Maßnahme gegen die ländliche kurdische Bevölkerung, sondern Binnenvertreibung ist auch eine Politik zur Beseitigung des Kurdenproblems, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Rechte von Minderheiten. Dieser zentrale Aspekt wird auch Kernpunkt jeglicher Beschäftigung mit dem Thema Binnenvertreibung in der Türkei sein.

Als Auswirkung davon werden die Regierungspläne zur Neuansiedlung und Umsiedlung wahrscheinlich in einer diskriminierenden Weise durchgeführt, das lassen jedenfalls die bisherigen Erfahrungen vermuten. In Zusammenhang damit steht die Befürchtung, dass die Umsiedlungskompetenz der Regierung für bestimmte, Einschränkungen unterliegenden Gruppen im Rahmen der Projekte „Zentraldörfer“ und „Dorfverwaltungsbezirke“ die Regierung von ihrer Pflicht entbindet, Benachteiligungen in Angriff zu nehmen, die größere Gruppen von IDPs betreffen. Und dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur politischen und kulturellen Assimilation eingesetzt werden könnten, während der Ausschluss vom Prozess der Neuansiedlung und Rückkehr indirekt als Strafe für die Verweigerung der Anpassung eingesetzt werden könnte.

Ein wichtiger Punkt in der Diskussion um Neuansiedlung und Reintegration ist die Pflicht der Regierung, IDPs zu allen Planungsfragen zu konsultieren. Die unfreiwillige Form der Reintegration, wie sie in den Regierungsplänen enthalten ist, und das Ausschließen betroffener Personen von den Beratungen steht im Gegensatz zum Grundprinzip der Achtung der Menschenwürde und bedeutet einen Bruch des Artikels 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und steht außerdem in Konflikt mit Prinzip 28 der „Guiding principles on Internal Displacement“ (UN-Richtlinien zu Binnenvertreibung). In diesem Zusammenhang erhalten Menschenrechtsgruppen, andere NGOs und Berufsverbände, die im Namen der IDPs tätig sind, außerdem keine Möglichkeiten zur Unterstützung und Überwachung der Rückkehr, Neuansiedlung oder anderer Formen der Reintegration der IDPs. Diese Situation sollte die NGOs aber nicht von ihren systematischen Bemühungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten dieser Angelegenheit abbringen, z.B. insbesondere für die Unterstützung von Frauen und Kindern oder für rechtliche Unterstützung und Hilfe beim Verarbeiten des Vertreibungstraumas.

Auf jeden Fall scheint der politische Kontext der Binnenvertreibung in der Türkei der Kernpunkt dieser Angelegenheit zu bleiben. Sowohl der Menschenrechtsverein (IHD) als auch Göç-Der stellen fest, dass mehr als 90 % der IDPs zurückkehren wollen unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vorbedingungen erfüllt sind: die Aufhebung des de-facto oder de-jure Notstandes, die Abschaffung und Entwaffnung der paramilitärischen Gruppen, die Beseitigung anderer Sicherheitsrisiken wie Landminen und eine allgemeine „Lösung der kurdischen Frage“.

Die Parlamentarische Kommission schlug in ihrem Bericht von 1997 ähnliche Maßnahmen vor, die folgende Titel trugen: Friedensprojekt, Demokratisierungsprojekt und regionales sozio-ökonomisches Projekt. In ihrer Auflistung stand z.B.: „1. Es muss ein Atmosphäre der Toleranz, des Friedens und der Solidarität zwischen den Menschen geschaffen werden, die regionale, ethnische und kulturelle Unterschiede innerhalb des Landes überwindet; 2. die, die vom Krieg profitieren, sollten daran gehindert werden, sich innerhalb des Staates zu organisieren; 3. es sollten Gesetzesreformen durchgeführt werden, die Verdächtigen und Verurteilten Amnestie gewähren, die aufgrund von Verbrechen im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit und der Unterstützung illegaler Organisationen inhaftiert sind; 4. die Notstandserklärung sollte aufgehoben werden und es müssen Wege eröffnet werden, durch die der Einzelne seine Rechte geltend machen kann; 5. das Projekt in Südostanatolien sollte schnell abgeschlossen werden; die Landminen in der Region müssen geräumt werden (...); 8. das System der Dorfschützer sollte abgeschafft und durch befristete Arbeitsmaßnahmen ersetzt werden; 9. Mitglieder von Spezialeinheiten sollten aus der Region zurückgezogen und so rehabilitiert werden, dass ihre Rechte gewährleistet werden.“ Die Kommission empfahl weiterhin, dass eine Institution gebildet werden sollte, die Studien zu Migrationsfragen durchführt.

In einem Kapitel des Berichts wird die „Anerkennung der kurdischen Identität in der Verfassung“ gefordert, wodurch den kurdischen Mitgliedern der Kommission, einschließlich des Vorsitzenden, Herrn Seyit Hasim Hasimi, große Schwierigkeiten entstanden. Obwohl der Bericht nicht im Parlament diskutiert wurde, wurde den Kommissionsmitgliedern im Januar 1998 Separatismus vorgeworfen, und dass sie „die Sprache der PKK sprechen“ würden. Solche Vorwürfe führen auch heute noch zur gleichen Kontroverse.

Die starke Betonung des politischen Aspektes dieser Angelegenheit durch die Kommission weist auf die immer noch bestehende Schwierigkeiten einer politischen Lösung hin. „Die Verantwortung für das Finden einer Lösung liegt auf den Schultern der Politiker. Lösungsmöglichkeiten sollten frei und unter Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen diskutiert werden; allen Bürgern sollte es ermöglicht werden, an öffentlichen Entscheidungen mitzuwirken.“

fassung der wichtigsten, in englischer Sprache vorliegenden Dokumente im Zusammenhang mit dieser Frage siehe Norwegian Refugee Council / Global IDP Project: „Profile on Internal Displacement: Turkey – Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand: 24. August 2001), unter <http://www.idpproject.org>. Zur allgemeinen Diskussion von Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Binnenvertreibung, siehe „Compilation and Analysis of Legal Norms“ von Francis M. Deng. E/CN.4/1996/52/Add.2; für eine türkische Erörterung auf Grundlage dieses Dokuments siehe mein Beitrag „Zorunlu Göç: Hukuksal Normlar ve Dayanisma Görevleri“ (Zwangswise Migration: Rechtliche Normen und solidarische Pflichten), in İnsan Haklarinin Kavramsalsal Temelleri, S. 122-50, Ankara: IHD Publications, 2000; siehe auch Joan M. Fitzpatrick (Hrsg.), Human Rights Protection for Refugees, Asylum-Seekers, and Internally Displaced Persons: A Guide to International Mechanisms and Procedures. Arsley, New York: Transnational Publishers, 2002.

- 2 Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Francis M. Deng, vorgelegt gemäß der Kommissionsresolution 1997/39, „Addendum: Guiding Principles on Internal Displacement“, E/CN.4/1998/53/Add.2, 11. Februar 1998
- 3 siehe z.B. den Länderbericht des US-amerikanischen Außenministeriums für das Jahr 2000: „Im Oktober hat der Gouverneur von Tunceli formell das Nahrungsmittelembargo in dieser Region aufgehoben, die letzte großflächige Rationierungsmaßnahme in der Region. Die Rationierung von Lebensmitteln wurde auch damit gerechtfertigt, dass man der PKK keine logistische Unterstützung geben wolle. Provinzbehörden verweigern Dorfbewohnern unter Bezugnahme auf Sicherheitsbedenken die Nutzung einiger Hochweiden, anderen Dorfbewohnern hingegen wird die Nutzung erlaubt.“
- 4 Im Jahr 2001 wurden mindestens 33 Gewerkschaftsvertreter aus der Notstandsregion ausgewiesen. Diese Maßnahme ist eine dem Ermessen des Regionalgouverneurs überlassene Entscheidung gemäß Artikel 11/c des Notstandsgesetzes, die nicht vor Gericht angefochten werden kann.
- 5 In der Studie der Diyarbakir Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 1998, „Landwirtschaftliche Situation in der Region und Ursachen negativer Ereignisse“, wird festgestellt, dass die Praktiken der Dorfevakuierungen und der Verminderung im Rahmen der ‘speziellen Sicherheitsoperationen’ in der Region dazu führten, dass 50 % der Ackerflächen in Diyarbakir nicht genutzt wurden.
- 6 Plattform für Fragen zu Vertreibung in der Türkei, „Beytüşebap Report“ vom 10. August 2001.
- 7 Menschenrechtsstiftung der Türkei (HRFT), Human Rights Report Turkey - July and August 2001, unter www.tihv.org.tr. Genannt sind die kurdischen Ortsnamen, in Klammern die türkischen.
- 8 siehe z.B. Fall Mentés gegen die Türkei am ECHR (Gerichtssentscheidung, 1997)
- 9 Komitee für Migration, Flüchtlinge und Demographie, „Humanitarian Situation of the Kurdish Refugees and Displaced Persons in South-East Turkey and North Iraq“, Dok. 8131 (3. Juni 1998).
- 10 Für neueste Informationen über den Flüchtlingsverein für Kultur und Solidarität in der Gesellschaft (Göç-Der) siehe www.gocder.com.
- 11 „The Wall of Denial: Internal Displacement in Turkey“ (1999) unter www.refugees.org.
- 12 siehe z.B. Union of Chambers of Agriculture Engineers (Vereinigte Kammer der Landwirtschaftsingenieure), „Projekte zu Dorfverwaltungsbezirken und Rückkehr in die Dörfer“ (in türkischer Sprache), Ankara, 4. Februar 2001.

¹ Siehe „Die UN-Richtlinien zur inländischen Vertreibung“ in dieser Veröffentlichung) Für eine hervorragende Zusammen-

Rückkehr in die Dörfer

Bericht einer Delegation vom 26. - 27.05.2001 nach Van

Eine Delegation verschiedener Organisationen besuchte vom 26. bis 27. Mai 2001 die Provinz Van, um dort Menschen zu treffen, die in den Jahren 1990 bis 1998 aus ihren Dörfern vertrieben worden waren und sich ihre Anliegen und ihre Fragen anzuhören. Repräsentanten dieser Gruppe trafen sich einen Tag lang mit den Opfern und besuchten drei Dörfer, die früher geräumt und jetzt zur Wiederbesiedlung freigegeben worden waren. Die teilnehmenden Organisationen bereiteten nach dem Besuch eine gemeinsame Erklärung für die Öffentlichkeit vor. Auch beschlossen die NGOs, eine Plattform unter der Führung des Menschenrechtsvereins (IHD) zu bilden, um diese Frage auf die öffentliche Tagesordnung zu bringen und das Bewusstsein für die Probleme der Vertriebenen zu erhöhen.

Zusammenfassung der Erklärung

“Es sollten nicht die Sicherheitskräfte, sondern die Menschen selbst sein, die beschließen, in welche Dörfer sie zurückkehren möchten. Die Aufgabe der Sicherheitskräfte ist es, die Sicherheit in diesen Dörfern zu gewährleisten; wiederum andere öffentliche Einrichtungen sind verantwortlich für die Wiedergutmachung des Schadens, den diese Menschen erlitten haben, und für die Schaffung von Voraussetzungen für menschliche Lebensbedingungen in den wiederbesiedelten Dörfern.” (Aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission, 25.10.1998)

Der Menschenrechtsverein (IHD), die Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV), die Vereinigung der Ingenieurs- und Architektenkammern der Türkei (TMMOB), der Migrantenverein für soziale Zusammenarbeit und Kultur (Göc-Der), die Partei für Solidarität und Freiheit (ÖDP) und die Stiftung für sozialrechtliche Studien (TOHAV) bildeten eine Delegation zum Thema „Rückkehr in die Dörfer“ und besuchten auf Einladung der HADEP-Partei vom 26. bis 27. Mai 2001 die Provinz Van. Dort trafen sie mit Menschen zusammen, die aus den Dörfern Söğütlü, Düzcöalan(Corsin) und Cevre(Ez) in den Provinzen Van und Bitlis vertrieben worden waren. Dabei konnte die Delegation folgende Beobachtungen machen:

Menschenrechtsverein (IHD)
Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV)
Vereinigung der Türkischen Ingenieurs- und Architektenkammern (TMMOB)
Migrantenverein für soziale Zusammenarbeit und Kultur (Göc-Der)
Stiftung für sozialrechtliche Studien (TOHAV)
Partei für Freiheit und Solidarität (ÖDP)
Demokratiepartei des Volkes (HADEP)

Die Praxis der Evakuierung von Dörfern und der gewaltsamen Vertreibung ihrer Bewohner verstärkte sich in den 90er Jahren deutlich und dauerte bis zum Ende des Jahres 1999 als Verwaltungsmaßnahme an. Während dieser Zeit wurden nahezu 3700 Siedlungen evakuiert und über 3 Millionen Menschen aus ihren Siedlungsorten vertrieben. Im Verlauf des 16 Jahre währenden bewaffneten Konflikts wurden nicht nur Dörfer evakuiert und niedergebrannt, auch durften Hochebenen nicht mehr genutzt werden und Tausende Hektar Wälder wurden in Brand gesetzt.

In den evakuierten Dörfern wurden grundlegende Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bewässerungssysteme und die Stromversorgung zerstört. Der Großteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird nicht mehr bebaut. Gärten wurden zerstört, Bäume abgeschlagen. Das Verbot, die Hochebenen zu nutzen, führte zu einem Niedergang der Viehhaltung. Felder und andere Güter in den evakuierten Dörfern wurden von Dorfschützern beschlagnahmt oder schlichtweg zerstört.

Die Bewohner der evakuierten Dörfer mussten auf eigene Faust in die Stadtzentren der Region und die Großstädte im Westen emigrieren, ohne dass ihnen von den Behörden Plätze gezeigt wurden, wo sie leben könnten. Sie erhielten keine Wohlfahrtsleistungen wie Unterkunft, Arbeit, Gesundheit und Bildung. Die entwurzelten Menschen wurden vom Produktionsprozess ausgeschlossen, ihre grundlegenden Rechte und Freiheiten wurden ihnen vorenthalten, und sie mussten ihr Leben unterhalb der Armutsgrenze fristen. Familien wurden auseinandergerissen. Aufgrund ihrer Identität waren sie in ihrem neuen Lebensumfeld mannigfaltigen Angriffen und Unterdrückung ausgesetzt.

Da sich in den letzten beiden Jahren eine friedliche Atmosphäre eingestellt hat, wuchs der Willen der Familien zur Rückkehr in ihre Dörfer enorm an. Die Verwaltungsbehörden haben jedoch in vielen Fällen neue Hürden errichtet, die eine Rückkehr verhindern. Die Gouverneursämter haben Zehntausende von Anträgen auf Rückkehr nicht beantwortet. Die Stadt-Dorf- und Zentraldorf-Projekte der Regierung wurden als weiteres Zwangsmittel eingesetzt. Da es die Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen nicht gestattet, hat das Stadt-Dorf-Projekt zudem auch sozioökonomisch keinen Sinn.

Dort, wo die Gouverneursämter die Rückkehr gestattet haben, halten die Sicherheitskräfte die Menschen von der Rückkehr an ihre Siedlungsorte ab. Das Leben der Dorfbewohner ist bedroht. Es wurden keinerlei Schritte unternommen, um die Dörfer und deren Umgebung von Minen zu säubern. Zudem müssen die inländisch vertriebenen Menschen vorgedruckte Er-

klärungen unter Zwang unterschreiben, in denen sie erklären, dass sie aufgrund des Terrors (Anm. d. Red.: der PKK) ihre Heimat verlassen mussten und sie für den Fall der Rückkehr in ihr Dorf auf alle Ansprüche auf Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden verzichten.

Als unterzeichnende Organisationen sind wir überzeugt:

1. Es ist ein Grundrecht aller Menschen, ihren Wohnort frei zu wählen und an die Orte, in denen sie vor ihrer Vertreibung lebten, zurückzukehren. Aus Sicht der Menschenrechte sollte die Rückkehr von Gemeinschaften in ihre Heimorte oder die Entscheidung, anderswo zu leben, auf dem Prinzip der "Freiwilligkeit" beruhen.

2. Die Zentralverwaltung, die die Menschen gegen ihren Willen vertrieben hat, ist dafür verantwortlich, dass die materiellen und immateriellen Verluste dieser Menschen kompensiert werden, und dass ihnen in einer gesundheitlich unbedenklichen und ausreichenden Umwelt angemessene Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Arbeit und Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, damit die Menschen ein Leben nach den Menschenrechtsnormen und in Würde führen können.

3. Die Landminen müssen vollständig von den Feldern und aus der Umgebung evakuierter Dörfer geräumt werden, bevor die Menschen dorthin zurückkehren. Die Menschen sollten sowohl mit Material als auch technischer Beratung unterstützt werden, so dass die Probleme, mit denen sie konfrontiert sein werden, auf ein Minimum reduziert werden. Der Bereitstellung angemessener Unterkunft sollte Priorität eingeräumt werden. Die von den Gouverneursämtern vorgesehene Hilfe bei der Rückkehr dieser Menschen ist unzulänglich angesichts der Bedürfnisse bei der Rückkehr. Solche Unterstützung sollte in organisierter und geordneter Weise erfolgen, um die Gesamtnachfrage zu decken.

5. Wirtschaftliche Tätigkeiten wie Imkerei, Tabakanbau und Viehzucht sollten gefördert und die hierfür notwendige Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

6. Die Unterdrückung und Behinderung der Menschen, die in ihre Heimat zurückkehren möchten, muss beendet werden. Jegliche Bedrohung für ein sicheres Leben in der Region muss ausgeschaltet werden. Das aktuelle Dorfschützer-System muss abgeschafft werden. Die Beziehungen zwischen den Sicherheitskräften und der Regionalbevölkerung sollten auf gegenseitigem Vertrauen basieren. Die Behörden sollten sich bemühen, dem Gefühl der Angst abzuhelfen, welches aufgrund lang andauernder Gewaltausübung in der Vergangenheit entstanden ist, und die posttraumatischen Belastungsstörungen bei Menschen, die Opfer der Gewalt wurden, sollten behandelt werden.

7. Die staatlichen Organe sollten bei der Verwirklichung der Rückkehr in die Dörfer oder der Neuan siedlung von entwurzelten Dorfbewohnern mit den NGOs kooperieren, die zum Bereich der gewaltsamen Vertreibung arbeiten, d.h. mit professionellen Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen zivilen und demokratischen Einrichtungen, um Vertrauen aufzubauen und den Dorfbewohnern zu ermöglichen, ihr Leben neu einzurichten. In der Region sollten die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Arbeit von NGOs geschaffen werden. Die Vorbereitung eines umfassenden regionalen Entwicklungsplans im Rahmen des hier beschriebenen demokratischen Prozesses ist zwingend erforderlich.

8. Zur Erleichterung der Rückkehr der Rückkehrwilligen in ihre Dörfern muss der Konflikt zwischen den Gouverneursämtern und der Gendarmerie gelöst werden.

Die Erfüllung aller lebensnotwendigen Grundbedürfnisse, die die oben unterbreiteten Vorschläge mit einbezieht, wird nicht nur eine soziale Tragödie beenden, sondern zur Entwicklung von Demokratie und Wirtschaft in unserem Land beitragen. Die Festigung des wahrhaften Friedensprozesses ist nur durch fundierte Programme möglich, die den Grundrechten und -freiheiten Priorität einräumen.

Bis zu einer echten Lösung dieses Problems werden wir mit der Regionalbevölkerung in Solidarität verbunden bleiben und dieses Thema auf der Tagesordnung halten.

Das Misstrauen der Sicherheitskräfte in der Region richtet sich nicht nur gegen die Menschen, die in ihre Heimat zurückkehren möchten, sondern auch gegen Organisationen, die versuchen, Lösungen des Problems zu finden. Die Delegation nahm an dieser Reise teil, die von der HADEP organisiert wurde, wodurch die Bewohner der aufgesuchten Dörfer Opfer außergewöhnlich strenger Kontrollen durch die Sicherheitskräfte wurden.

Während des gesamten Verlaufs der Reise wurde die Delegation von Polizeibeamten in Zivil verfolgt, Gendarmerieoffiziere stoppten sie drei Mal auf ihrer Reiseroute, kontrollierten die Identitäten, durchsuchten die Wagen und ihr Hab und Gut und beschlagnahmten die von den Delegationsmitgliedern in den besuchten Dörfern gemachten Notizen. Der Delegation wurde befohlen, bis in die Provinz Van weiter zu reisen, ohne unterwegs anzuhalten. Die Dörfer, die besucht wurden oder besucht werden sollten, waren den Repressalien der Sicherheitskräfte ausgesetzt. Die Bitte um ein Gespräch mit dem Gouverneur von Van durch die Vertreter der HADEP, der türkischen Ingenieurs- und Architektenkammer (TMMOB) und des Migrantenvereins für soziale Zusammenarbeit und Kultur (Göc-Der) wurde zurückgewiesen.

Vertreibungen im Kreis Beytüssebap

Bericht einer Delegation in den Kreis Beytüssebap / Provinz Sirnak vom 08.-10. August 2001

Eine Menschenrechtsdelegation des Menschenrechtsvereins (IHD) mit Beteiligung von Repräsentanten der Organisation für Menschenrechte und Solidarität für Unterdrückte (Mazlum-Der), dem Vorstand der Union der Kammern der Ingenieure und Architekten der Türkei (TMMOB), der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV), der Türkischen Ärztevereinigung (ITB), dem Migrantenverein für soziale Zusammenarbeit und Kultur (Göc-Der) und der Demokratieplattform Diyarbakir wurde gebildet, um Beschuldigungen über Vertreibungen in den Dörfern Asat mit 15 Haushalten und Ortakli mit 30 Haushalten am 20. Juli 2001, die Durchführung eines Lebensmittelembargos und das Verbot des Betretens und Verlassens der Dörfer Ilicak mit 70 bis 80 Haushalten, Dagalti mit 40 bis 50 Haushalten und Hisarkapi mit 12 Haushalten und das bestehende Risiko einer Evakuierung zu untersuchen. Ebenso sollte Foltervorwürfen in der Kreisstadt Beytüssebap in der Provinz Sirnak nachgegangen werden. Die Delegation führte ihre Reise nach Beytüssebap vom 08. bis 10. August 2001 durch und stellte Nachforschungen zu den oben erwähnten Vorfällen an. Im folgenden ist die gemeinsame Presseerklärung der Delegation dokumentiert.

“Der Anblick, welcher sich der Delegation bot, war haarsträubend. Die 600 bis 700 Einwohner der Dörfer Asat und Ortakli wohnten in ca. 80 Zelten in der Nähe der Stadtgrenzen von Beytüssebap. Bei der Mehrzahl von ihnen handelt es sich um Frauen, Kinder und alte Menschen. Beinahe alle leben in Armut, unter Entbehrungen und in Ungewissheit. Die Dorfbewohner haben Angst- und Schockerfahrungen höchsten Grades durchlebt. Die Opfer berichteten, dass ungefähr 600 Tiere, Bienenstöcke, Obstgärten und andere Gärten aufgrund der nicht geleisteten Pflege seit ihrer Vertreibung am 20. Juli 2001 zugrunde gegangen seien. Die Produktionswege der Dorfbewohner waren abgeschnitten worden.

An dieser Stelle möchte die Delegation auf die Tatsache aufmerksam machen, dass diesen Opfern keinerlei Gesundheitsversorgung zuteil wurde und sie aufgrund der physischen Lebensbedingungen in den Zelten dem Risiko ernsthafter gesundheitlicher Probleme ausgesetzt sind, das bis hin zum Ausbruch von Seuchen reicht.

Vertriebene Dorfbewohner bestätigten, dass die Dörfer Ilicak, Dagalti und Hisarkapi jetzt einem Lebensmittelembargo unterzogen werden. Die Delegation führte Nachforschungen in dem Dorf Ilicak durch und konnte beobachten, dass auch die Bewohner dieses Dorfes sich in einem Zustand der Angst und Sorge befinden. So konnte auch festgestellt werden, dass der Kontrollpunkt für das Embargo und die Barrikaden auf der Straße zum Dorf einen Tag vor dem Besuch der Delegation abgebaut worden waren. Es hieß



Foto: TAV

auch, dass Soldaten und Dorfschützer nur für den Tag des Besuchs von diesem Kontrollposten zurückgezogen worden seien. Bewohner des Dorfes Ilicak berichteten, dass das Embargo in den vergangenen Tagen etwas gelockert worden sei, so dass es ihnen möglich war, begrenzte Mengen Lebensmittel zu erwerben, aber erst nachdem eine entsprechende Lebensmittelliste vom Oberbefehlshaber der Gendarmerie des Bezirks Beytüssebap genehmigt wurde.

In den Interviews, die die Delegation sowohl mit den Vertriebenen als auch den Dorfbewohnern unter dem Embargo durchführte, berichteten durchweg alle, dass sie mit den Minenexplosionen nichts zu tun hätten, die während der Militäroperationen im Juli bei einigen Soldaten zu Tod und Verletzungen geführt hätten. Die betreffenden Gebiete seien wahrscheinlich schon vor langer Zeit vermint worden und lägen 25 bis 40 km von ihren Dörfern entfernt. Verwandte von Dorfbewohnern, die nach den Minenexplosionen festgenommen und inhaftiert wurden, gaben an, dass diese der Folter ausgesetzt gewesen und kontinuierlich bedroht und eingeschüchtert worden seien und man die Waffen der Dorfschützer beschlagnahmt habe. (...)

Die Delegation war auf ihrem Weg nach Beytüssebap keinen Repressionen ausgesetzt, die nicht sowieso im Ausnahmezustandsgebiet praktiziert werden. Bei den Gesprächen mit den Opfern versuchten Mitglieder der Sicherheitskräfte in zivil jedoch, die Gespräche aufzuzeichnen und die Identität der Gesprächspartner festzustellen. Dies führte bei den Opfern dazu, dass sie es vermieden, offen zu sprechen. Der Vorsteher (Muhtar) des Dorfes erklärte gegenüber der Delegation, dass sie aus eigenem Antrieb das Dorf verlassen hätten. Einige Frauen jedoch bestritten diese Erklärung des Dorfvorstehers und fügten hinzu, dass der Muhtar unter Bedrohung stehe und gezwungen worden sei, ge-

genüber der Delegation eine derartige Erklärung abzugeben. Sogleich nach der Erklärung des Vorstehers trat ein junger Mann, Rasim Asan (18), dazwischen und forderte den Vorsteher auf, die Wahrheit zu sagen. Dann gab er der Delegation eine eigene Erklärung ab. Ungefähr 40 Minuten nach seinen Äußerungen trat Rasim Asan wieder an die Delegation heran, erklärte, dass er bedroht worden sei und äußerte den Wunsch, Beytüssebap zusammen mit der Delegation zu verlassen, um sein Leben zu sichern. Nach einer gemeinsam getroffenen Entscheidung nahm die Delegation Rasim Asan unter den Augen der Sicherheitsbeamten mit, die die Delegation seit Sirnak verfolgten, und verließ Beytüssebap.

Auf ihrem Weg zurück nach Sirnak wurde die Delegation von einer Sicherheitseskorte begleitet. Der Wagen der Delegation wurde am Kontrollpunkt der Gendarmerie an der Einfahrt nach Sirnak angehalten. Die Delegationsmitglieder wurden bedroht und aufgefordert, alle während ihrer Reise gemachten Video- und Fotoaufnahmen abzugeben. Alle Videokassetten, Filme und Notizen wurden von der Gendarmerie beschlagnahmt. Die Delegation wurde de facto in Haft genommen, da sie daran gehindert wurde, die Staatsanwaltschaft und andere Behörden zu informieren. Rasim Asan, der mit der Delegation gesprochen hatte, wurde mit der Begründung, sein Ausweis könnte gefälscht sein, in Haft genommen.

Die Delegation teilte den Behörden ihre Entscheidung mit, Sirnak bis zur Freilassung von Rasim Asan nicht zu verlassen. Rasim Asan wurde am 09. August 2001 um 14.00 Uhr in das Büro des Staatsanwalts in Sirnak geführt. Er erklärte, gefoltert und gezwungen worden zu sein, gegen Mitglieder der Delegation eine Erklärung abzugeben und diese zu unterschreiben. Obwohl er erklärte, dass er gefoltert worden sei und ein ärztlicher Bericht vorhanden war, der die Folterspuren an seinem Körper bestätigte, wurde er durch das Gericht mit Berufung auf den § 159 TStGB verhaftet und im Gefängnis von Sirnak inhaftiert. Alle Mitglieder der Delegation wurden Zeugen dieses Justizskandals.

Aufgrund der Aussagen, die Rasim Asan unterschreiben musste, vernahm der Staatsanwalt Osman Baydemir, den Vizepräsidenten des IHD, da Rasim Asan behaupten musste, dieser habe ihn zu einer Straftat verleitet. Nach der Vernehmung wurde Osman Baydemir wieder freigelassen. Danach wurde er wiederum von der Antiterrorabteilung des Polizeipräsidiums der Provinz Sirnak mit der Begründung festgenommen, in den Polizeiunterlagen befände sich ein Haftbefehl gegen seine Person. Nachdem er nahezu drei Stunden bei der Antiterrorabteilung festgehalten worden war, wurde er wieder freigelassen. Dazu wurde erklärt, dass es in den Unterlagen einen Fehler gebe.

Der Provinzgouverneur von Sirnak und dessen Stellvertreter, der dem Ausschuss für die Koordination von Menschenrechtsangelegenheiten in der Provinz vorsteht, lehnten die Anfragen der Delegation nach ei-

nem Gespräch aus unterschiedlichen Gründen ab, obwohl die Delegation sich mit dem Wunsch nach einem Gespräch an alle Behörden gewandt und ihre Ziele dargestellt hatte, bevor mit der Untersuchung begonnen wurde. Der Vertreter des Gouverneurs und der Gendarmeriekommandeur von Beytüssebap empfingen die Delegation ebenfalls nicht und führten als Begründung an, dass sie sich momentan in Weilern rund um Beytüssebap aufhalten würden. Der Bürgermeister von Beytüssebap, den die Delegation treffen konnte, gab Erklärungen der Art ab, dass er nichts gesehen und gehört habe und nichts wisse. Die Erklärungen des Bürgermeisters weisen auf den Druck auf ihn und seine Stimmung im Zusammenhang mit dem Vorfall hin.

Die Menschenrechtsdelegation konnte beobachten, dass es sich bei der Vertreibung aus den Dörfern und der Praxis des Lebensmittelembargos um Fakten handelt und hörte die Aussagen der Dorfbewohner, dass die Festgenommenen unter ihnen gefoltert worden waren. Alle Dorfbewohner, ob sie nun von der Evakuierung der Dörfer oder vom Lebensmittelembargo betroffen sind, haben eine menschliche Tragödie durchlebt. Sämtliche Bürger in der Region werden so lange einem sehr hohen Risiko ausgesetzt sein, wie die Verantwortlichen hierfür Protektion genießen und/oder geheim gehalten werden. Ein ausführlicher Bericht zusammen mit dem entsprechenden Bildmaterial wird von der Delegation vorbereitet und der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

Die unmenschliche Praxis, deren Zeuge die Delegation wurde, muss sofort beendet werden. Wir fordern die Regierung auf, diese inhumane Praxis, die im Gegensatz zu den weltweit gültigen Menschenrechten und den Regeln des Gesetzes steht, zu beenden.

Wir erklären, dass wir den Vorfall bis zur Beendigung des Leids der Menschen weiter verfolgen werden.

Wir rufen die Presse, die Öffentlichkeit und alle anderen Kreise auf, angesichts dieser Praxis und menschlichen Tragödie sensibel zu sein.“

Rasim Asan blieb ungefähr einen Monat im Gefängnis und wurde am ersten Verhandlungstag des Gerichts für schwere Strafsachen in Sirnak wieder auf freien Fuß gesetzt. Er kehrte wohlbehalten zu seinem Wohnort Mersin zurück. Sein Verfahren dauert aufgrund des §159 TStGB mit der Anklage der Beleidigung der Sicherheitsbehörden an.

Einen Monat nach dem Besuch der Delegation unternahmen Vertreter der belgischen Präsidentschaft (die belgische Botschaft) und der Vertretung der EU-Kommission in der Türkei eine Reise nach Beytüssebap und Sirnak, um Informationen zu erlangen. Im Anschluss an diesen Besuch führte die US-amerikanische Botschaft eine weitere Reise in die Region durch. Vor dieser Reise wurde den vertriebenen Dorfbewohnern der Bezug ihres Dorfes wieder gestattet.

Inländische Vertreibung in der Türkei, dem Irak, dem Kaukasus und auf dem Balkan

Von Christophe Beau, IDP-Projekt des Norwegischen Flüchtlingsrats, Vortrag im Rahmen des internationalen Symposiums in Ankara

Einleitung

Das „Global IDP Project“

Der Norwegische Flüchtlingsrat ist die größte humanitäre Nicht-Regierungsorganisation (im Folgenden NGO) in Norwegen. Seine Aufgabe besteht darin, wo nötig auf die Bedürfnisse von Flüchtlingen und inländisch Vertriebenen zu reagieren. Zur Zeit führt der Norwegische Flüchtlingsrat Hilfsprogramme in 12 Ländern durch, d.h. Programme zu Bildung und Unterbringung, Verteilung von Hilfsgütern und Rechtsberatung für die durch Konflikte und Gewalt vertriebene Bevölkerung.

1998 initiierte der Norwegische Flüchtlingsrat ein Projekt, das für die Belange Inländisch Vertriebener eintritt, das „Global IDP Project“ (IDP: Internally displaced people = Inländisch Vertriebene). Eine der Aufgaben des Projekts war es, den Repräsentanten des UN-Generalsekretariats für Inländisch Vertriebene in seinen Bemühungen zu unterstützen, eine bessere Antwort auf die Krise der Inländischen Vertreibung zu finden.

Vertreibung

Die Inländische Vertreibung hat leider einen noch größeren Umfang als die Flüchtlingskrise. Inländische Vertreibung als solche kann als guter Indikator für die gesamte Vertreibung in einer Region dienen, wie die folgenden Zahlen verdeutlichen.

In fast allen hier betrachteten Ländern hat inländische Vertreibung einen wesentlich größeren Umfang als die Flüchtlingskrise, abgesehen von Armenien und Jugoslawien (Spalten 1 und 2). Beinahe alle Krisen produzieren mehr inländische Vertreibung als Flüchtlingsbewegungen (die meisten Opfer von Vertreibung bleiben Vertriebene innerhalb ihres Landes, während nur ein

kleinerer Teil das Land verlässt, mit Ausnahme von Kroatien und Mazedonien¹; s. Spalten 1 und 3). Dieser Beitrag wird die Vertreibungskrise von drei Blickwinkeln her betrachten: die Gründe für Vertreibung, die Auswirkungen von Vertreibung auf die Opfer sowie Antworten auf und Lösungen für das Problem der Vertreibung.

I. Der typische Kontext: ein interner Konflikt aufgrund von ethnischen Spannungen

1. Gründe für Vertreibung

Die Richtlinien (Anm. d. Red.: der UN zu Inländischer Vertreibung) nennen in der Definition einer inländisch vertriebenen Person verschiedene Gründe, die Vertreibung auslösen können. Die wichtigsten Gründe für Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, allgemeine Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Umsiedlungen als Folge von Entwicklungsprojekten können ebenfalls problematisch sein, wenn sie willkürlich erfolgen oder ohne Sicherstellung der Rechte der umgesiedelten Personen. Umsiedlung als Folge von Entwicklungsprojekten wird jedoch hier nicht erörtert.

Lassen Sie uns mit Situationen beginnen, die als bewaffnete Konflikte zu bezeichnen sind. Am Anfang von Vertreibung stehen Gewalt und Verfolgung, wie sich in der zu betrachtenden Region umfangreich gezeigt hat. Auf dem Balkan oder im südlichen Kaukasus haben Spannungen zwischen ethnischen Gruppen auf kommunaler Ebene oder Verfolgung von Gemeinschaften auf ethnischer, religiöser oder kultureller Basis oft zu Vertreibungen geführt, bevor diese Spannungen bewaffnete Feindseligkeiten hervorbrachten.

Die meisten Zustände der Gewalt verwandeln sich in Konflikte mit bewaffneten Gruppen, im allgemeinen mit staatlichen Streitkräften. Die meisten Konflikte in

Länder	1. Inl. Vertriebene	2. ausl. Flüchtlinge im Land	3. Aus dem Land Geflüchtete
Türkei	1 000 000	3 500	36 000
Irak	700 000	129 000	450 000
Aserbaidschan	570 000	318	k.A.
Russische Föderation	500 000	21 000	38 000
Jugoslawien	476 000	401 000	190.000
Bosnien u. Herzegowina	470 000	33 000	250 000
Georgien	272 000	6 500	26 000
Armenien	60 000	267 000	k.A.

Quellen: Globale IDP – Datenbank (Spalte 1, Stand: Januar 2002), UNHCR (Spalte 2, Stand: September 2001) und USCR (Spalte 3, Stand: Dezember 2000)



Foto: 3. Welt Saar

der Region sind gekennzeichnet durch gravierende Menschenrechtsverletzungen, mit Berichten über Angriffe auf die Zivilbevölkerung, unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Plünderungen. Der hohe Grad an Gewalt des bewaffneten Konflikts lässt der Zivilbevölkerung keine andere Wahl, als wegzugehen und anderswo Sicherheit zu suchen.

Obwohl Konflikte, die Vertreibung verursachen, in den meisten Fällen interner Natur sind, gibt es auch eine geringe Anzahl von Vertreibungen durch zwischenstaatliche Konflikte. Dies ist der Fall in Aserbaidschan und Armenien. Bei den meisten internen Konflikten in zahlreichen Ländern haben jedoch Allianzen zwischen bewaffneten Gruppen und Drittstaaten die Gewalt noch angeheizt und die Vertreibungskrise verschärft. Nationale Grenzen überschreitende ethnische Allianzen auf dem Balkan haben zur Verbreitung ethnischer Spannungen und Vertreibungen beigetragen (beginnend in Kroatien, gefolgt von Bosnien, dem Kosovo und Mazedonien).

2. Vertreibung als bewusste Politik

Es ist leicht zu erkennen, dass zumeist die Vertreibung nicht bloß eine Folge oder ein Nebeneffekt von Konflikten oder Gewalt war, sondern bewusste Politik und direktes Ziel.

In bewaffneten Konflikten wird Vertreibung von den Parteien als ein Mittel benutzt, um eine ethnische Gruppe oder ein Gebiet zu kontrollieren, wobei internationale humanitäre Verpflichtungen verletzt werden. In der Türkei wurde die Politik der Evakuierung eingesetzt, um die bewaffneten kurdischen Bewegungen von logistischer Hilfe durch die Zivilbevölkerung abzuschneiden. Brutalste Evakuierungen wurden durchgeführt, es gibt Berichte über die Zerstörung von Eigentum, Vergewaltigung, Folter und entwürdigende Behandlung.² In Tschetschenien war der Grad der von russischen Streitkräften ausgeübten Gewalt seit Beginn des Konflikts so hoch, dass unterstellt werden kann, dass die Vertreibung der Bevölkerung bewusst vom russischen Militär ausgelöst wurde, um die Kontrolle über die Republik wiederzuerlangen.

Vertreibung ist unter Umständen nicht nur ein Mittel im Krieg, sondern das von einer Konfliktpartei eigentlich verfolgte Ziel. Diese Politik nennt man „eth-

nische Säuberung“. Im Zuge des Zusammenbruchs der Sowjetunion und der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien hat das Auftauchen politischer Kräfte, die sich um die Schaffung eines ethnisch homogenen Staats bemühten, zur Vertreibung einer ganzen auf ethnischer Basis definierten Bevölkerungsgruppe geführt, durch Einschüchterung, Angriffe und Morde. Auf dem Balkan, im Kaukasus und im Irak wurden ganze Gruppen gezwungen, auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit eine Region zu verlassen.

3. Die Verantwortung von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren

Für Gewalt- und Konfliktsituationen, die Vertreibung hervorbringen, sind sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure verantwortlich. In Bosnien, Mazedonien und im Südkaukasus wurde die Politik der Vertreibung von rebellischen oder secessionistischen Gruppen bewusst angewandt. Nach einem bekannten Muster haben Staaten jedoch den Kampf gegen Terrorismus als Mittel benutzt, um Verletzungen von Menschenrechten und humanitären Verpflichtungen gegenüber der Zivilbevölkerung, darunter Vertreibungen, zu kaschieren. Staatliche Sicherheitskräfte tragen häufig die Hauptverantwortung für die Vertreibung von Zivilisten. Die Vertreibung von Albanern im Kosovo 1999, Vertreibungen in Bosnien, Kroatien und Tschetschenien - diese Vertreibungskrisen können hauptsächlich staatlichen Akteuren zugeschrieben werden.

4. Ursachen

Neben den akuten Anlässen für Vertreibung gibt es auch tiefer liegende Ursachen. Man kann beobachten, dass die Region nach wie vor von problematischen Beziehungen zwischen Gruppen mit unterschiedlichen ethnischen, religiösen oder kulturellen Hintergründen betroffen ist. Letzten Endes waren diese Spannungen der Ursprung der Krisen, die zu Vertreibungen geführt haben.

Der kalte Krieg hat zeitweise die meisten potenziellen ethnischen Konfliktsituationen in der Region eingefroren. Die Beziehungen zwischen ethnischen Minderheiten und Zentralstaaten oder zwischen ethnischen Gruppen in einem bestimmten Gebiet mussten nach dem Zusammenbruch multiethnischer Staaten wie der Sowjetunion oder Jugoslawien neu definiert

werden. Dies geschah in vielen Fällen leider auf gewaltsame Art und Weise. Vertreibung ist ein Indikator für ungelöste Themen, wie den verfassten Status ethnischer Gruppen, Minderheitenrechte etc..

Schließlich zeigt die Gewalt, die in vielen Fällen erfolgte, einen Mangel an demokratischer Tradition und Bildung. Es gab keine Mittel zur friedlichen Beilegung der Konflikte, oder sie funktionierten nicht, und die Gesetzgebung musste in vielen der neuerdings unabhängigen Staaten neu entwickelt werden.

II. Ernsthafte Bedrohung der Sicherheit Vertriebener in der ganzen Region

Was auch immer die Gründe für Vertreibung sein mögen, die Auswirkungen der Vertreibung auf die Opfer sind in der ganzen Region ähnlich. Die Richtlinien zu inländischer Vertreibung (siehe Artikel von S. Baggshaw) sind ein guter Rahmen, um die Situation der Vertriebenen zu bewerten. Sie zählen alle Rechte der Vertriebenen auf, die meistens verletzt werden. In den Vertreibungskrisen in Europa und im Irak finden sich Beispiele für die Verletzung beinahe aller Rechte, die in den Richtlinien betont werden.

A. Körperliche Sicherheit und Bewegungsfreiheit

Vertreibung bedeutet, dass Menschen gezwungen wurden, ihren Heimatort zu verlassen, um vor unmittelbarer Bedrohung ihres Lebens zu fliehen, und anderswo Sicherheit zu suchen. Leider bleiben die Vertriebenen oft einer direkten Bedrohung ihres Lebens und ihrer physischen oder persönlichen Sicherheit in den Vertreibungsgebieten selbst ausgesetzt. Dies geschieht meist in Form von Druck, der auf die Vertriebenen ausgeübt wird, in ihre Heimatgebieten zurückzukehren, obwohl dort weiterhin Unsicherheit herrscht. Was als „inländische Zurückschiebung“ bezeichnet werden kann oder als erzwungene Rückkehr von inländisch Vertriebenen in unsichere Gebiete, war in vielen Fällen Realität, zum Beispiel im Tschetschenien-Konflikt. Feldstudien bestätigen, dass Vertriebene aus Tschetschenien vielfältigem Druck ausgesetzt waren, damit sie nach Tschetschenien zurückkehrten, trotz Berichten über die anhaltende Unsicherheit in der Republik. Die Formen des Drucks beinhalteten den Abbruch humanitärer Hilfe, die Zwangsschließung von Lagern und die Ablehnung von registriertem Aufenthalt außerhalb des Konfliktgebiets.

Menschenrechtsorganisationen argumentieren auch, dass die Rückkehrpolitik der türkischen Regierung in Bezug auf Vertriebene aus der Südosttürkei unausgereift sei, da Rückkehrer möglicherweise verschiedenen Quellen der Gewalt ausgesetzt sind, wie dem anhaltenden Risiko der Zwangsrekrutierung zu Dorfschützern.

B. Grundbedürfnisse

Vertreibung bedeutet auch eine dramatische Verschärfung der Situation der Opfer in Bezug auf ihre wichtigsten Grundbedürfnisse wie Gesundheit, Nahrung

und Unterkunft. In mindestens zwei Fällen sind Vertriebene abhängig von direkter humanitärer Unterstützung zur Befriedigung ihrer existenziellen Grundbedürfnisse: Im Nordkaukasus und in der Bundesrepublik Jugoslawien.

Außer im Irak haben die meisten Vertriebenen eine Unterkunft in den Vertreibungsgebieten bei der Bevölkerung vor Ort gefunden. Der Rest der vertriebenen Bevölkerung, deren Anteil von Land zu Land variiert, lebt in Gemeinschaftsunterkünften oder Lagern. Aus Lagern oder Gemeinschaftsunterkünften wird häufig ein ernsthafter Mangel an sanitären Anlagen und Zugang zu Wasser und Heizung berichtet, der die Quelle für gravierende Gesundheitsprobleme ist, unter anderem die Verbreitung von Infektionskrankheiten wie Durchfall, Cholera oder Tuberkulose (Nord- und Südkaukasus, Irak).

In Ländern, in denen Vertriebene für mehrere Jahre von ihrer Heimat entfernt leben, mit wenig Hoffnung, in naher Zukunft zurückkehren zu können, haben die schwierigen ökonomischen Bedingungen den meisten Vertriebenen jede Möglichkeit genommen, sich in die Bevölkerung vor Ort zu integrieren und für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Gastfreundschaft der örtlichen Bevölkerung, die selbst von der Wirtschaftskrise betroffen ist, gerät an ihre Grenzen. Berichte über Vertriebene, die von ihrer Gastfamilie vor die Tür gesetzt werden, sind in Vertreibungssituationen nichts Ungewöhnliches. Im Südkaukasus und auf dem Balkan haben die lang anhaltenden Auswirkungen der Vertreibung lokale Behörden gezwungen, Alternativen zur direkten humanitären Unterstützung zu finden und den Vertriebenen die Möglichkeit zu geben, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dennoch haben die abnehmende Unterstützung durch Spenden und das feindliche ökonomische Umfeld die Vertriebenen in eine sehr verwundbare Situation gebracht. Im Vergleich zur übrigen Bevölkerung sind bei den Vertriebenen die Arbeitslosenquoten höher, und es gibt weniger Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und andere soziale Dienste.

Die Schaffung so genannter Sicherer Gebiete ist ebenfalls eine Quelle physischer Gefahr für die Vertriebenen, sofern die zuständigen Behörden nicht fähig oder willens sind, dort ein angemessenes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

C. Verwundbare Gruppen

Typischerweise betrifft Vertreibung zuallererst die verwundbarsten Gruppen innerhalb einer Bevölkerung wie Frauen und Kinder, die die Mehrheit unter den Vertriebenen bilden. Sie haben spezielle Bedürfnisse, die leicht übersehen werden und besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Innerhalb von Familien, die durch die Vertreibung plötzlich einer neuen Umgebung ausgesetzt sind, haben sich die Geschlechterrollen bzw. die Aufteilung der Verantwortung zwischen Männern, Frauen und

Kindern dramatisch verändert. Frauen, die oft bereits schon die Führung des Haushalts innehaben, werden gezwungen, die Verantwortung für den Unterhalt der Familie zu übernehmen, während vertriebene Männer mitunter nicht in der Lage sind, damit umzugehen, dass sie ihren traditionellen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen können. Da die Männer ihr Auskommen und dadurch Respekt und Autorität in der Familie verloren haben, eskaliert familiäre Gewalt. Diese traumatischen Erfahrungen mit entsprechenden Auswirkungen für Frauen und Familien gibt es in der gesamten Region.

III. Antworten und dauerhafte Lösungen für Vertreibung: die Rolle des Staates

Während die Auswirkungen von Vertreibung auf die betroffene Bevölkerung in der gesamten Region mehr oder weniger nach dem selben Muster verlaufen, unterscheiden sich die Reaktionen auf die Bedürfnisse der Vertriebenen erheblich.

A. Reaktionen auf inländische Vertreibung

1. Reaktionen nationaler Akteure

Wie in den UN-Richtlinien wiederholt betont wird, liegt die Hauptverantwortung für die Befriedigung der Bedürfnisse inländisch Vertriebener bei ihrem Staat. Bei den hier betrachteten Ländern finden sich zwei verschiedene Kategorien von staatlichem Verhalten gegenüber den Vertriebenen.

In der ersten Kategorie zeigen Regierungen und lokale Behörden das, was der Repräsentant des UN-Generalsekretariats, Francis Deng, ein „Gefühl der Solidarität“ mit den vertriebenen Gemeinschaften genannt hat. Das ist besonders dann der Fall, wenn die Vertriebenen den selben ethnischen, religiösen oder kulturellen Hintergrund wie die aufnehmende Gemeinschaft oder die Mehrheit der Bevölkerung im Land haben.

Staatliche Behörden in Armenien, Aserbaidschan und Georgien waren für die Bedürfnisse der Vertriebenen, die größtenteils zur gleichen Ethnie gehören wie die übrige Bevölkerung, durchaus empfänglich. In diesen Ländern wurden Gesetze eingeführt, die die Rechte der Vertriebenen mit einschließen und ihnen verschiedene Sozialleistungen zubilligen. Selbst wenn die Wirkung dieser Maßnahmen durch die begrenzten finanziellen Möglichkeiten dieser Länder eingeschränkt wurde, zeigen sie eine positive Haltung, die sich vom zweiten Typus abhebt, bei dem Staaten gegenüber Vertriebenen weit weniger empfänglich, wenn nicht sogar feindlich eingestellt waren.

In der Russischen Föderation, in der Türkei oder im Irak waren die Staaten Mitverursacher der Vertreibung und haben Schwierigkeiten, die Auswirkungen der Vertreibung abzumildern, zu deren Entstehung sie zumindest teilweise beigetragen haben. Die wesentliche Folge solcher Umstände für die Vertriebenen ist eine weitgehend unbefriedigende Antwort der Behörden

auf ihre humanitären Bedürfnisse, im schlimmsten Fall auch das Ausbleiben jeglicher Hilfe. Das ungenügende Maß der gewährten Hilfe kann das Resultat einer staatlicher Weigerung sein, Hilfsorganisationen den Zugang zu der betroffenen Bevölkerung zu gewähren und ihnen das Schließen von Versorgungslücken zu ermöglichen. Derartige Probleme von humanitären und Menschenrechts-Organisationen wurden aus der Türkei, der Russischen Föderation und dem Irak berichtet.

Die Unterscheidung zwischen zugänglichen und nicht-zugänglichen Staaten sollte jedoch nicht zu vereinfachenden Schlussfolgerungen führen. Dieselben Staaten, die sich mit der Mehrheit der Vertriebenen auf ihrem Gebiet solidarisch zeigen, können sich gegenüber Gruppen von Vertriebenen mit anderem ethnischen, religiösen oder kulturellen Hintergrund weit aus weniger entgegenkommend verhalten. Die schreckliche Situation der vertriebenen Roma auf dem Balkan veranschaulicht, dass die Reaktion von Staaten und lokalen Behörden sehr selektiv und diskriminierend sein kann.

Schließlich können Staaten oft nicht widerstehen, eine vertriebene Bevölkerung für politische Zwecke zu instrumentalisieren. Die Vertriebenen in einer prekären Situation zu belassen war für verschiedene Regierungen, selbst wenn sie den Vertriebenen freundlich gegenübertraten, ein Mittel, auf die andere Seite, mit der sie in Konflikt stehen, weiter Druck auszuüben.

2. Internationales Engagement

Wie bereits erwähnt, hängt internationales Engagement vor allem vom Willen der betroffenen Staaten ab. Staatliche Souveränität wurde oft als Vorwand benutzt, internationales Engagement und humanitäre Hilfe zu verhindern. Daher variiert der Umfang internationaler Hilfsangebote von Fall zu Fall, obwohl die Notsituationen im Grunde vergleichbar sind. Der höchste Grad an internationalem Engagement konnte in Bosnien und im Kosovo beobachtet werden, wo die Internationale Gemeinschaft zeitweise die gesamte Verwaltung des Landes übernommen hat, eingeschlossen militärischer und Sicherheitsangelegenheiten. Dergleichen geschieht normalerweise in Folge einer internationalen militärischen Intervention, um einen Konflikt zu beenden. In schlimmeren Fällen blieb die Internationale Gemeinschaft stumm oder untätig, trotz eines im Grunde offensichtlichen Bedarfs (Türkei, Vertreibung der schiitischen Bevölkerung im Südirak).

Vor diesem Hintergrund sollte man bemerken, dass die Anwesenheit der Internationalen Gemeinschaft vor Ort durchaus einen Unterschied macht. Selbst in der Russischen Föderation, wo die humanitäre Gemeinschaft in einem wegen der Sicherheitslage schwierigen Kontext tätig ist, herrscht eine breite Übereinstimmung darin, dass der internationale Notfalleinsatz in Inguschetien ein humanitäres Desaster verhindert hat, indem dazu beigetragen wurde, die grundlegendsten Bedürfnisse der vertriebenen Bevölkerung zu befriedigen.

Seit mehreren Jahren beschränkt die Internationale Gemeinschaft ihren Eingriff nicht mehr auf die Notstandsphase einer Krise, sondern bleibt auch während der Wiederaufbauphase präsent. In Situationen andauernder Vertreibung hat die Internationale Gemeinschaft versucht, den Übergang von direkter humanitärer Hilfe zu Wiederaufbau, Rehabilitation und Entwicklung zu sichern. Dieser Übergang von humanitären Operationen zu einer Politik der Unterstützung von Selbsthilfekapazitäten der Vertriebenen findet jedoch überall im Kontext nachlassender Hilfe durch internationale Spenden statt. Diese so genannte „Spendenmüdigkeit“ konnte allgemein in Situationen lang anhaltender Vertreibung festgestellt werden, z.B. im Südkaukasus, und schränkt den Erfolg des Übergangsprozesses ein.

Seit kurzem ist die Internationale Gemeinschaft bestrebt, für die Schutzbedürfnisse der Vertriebenen empfänglicher zu sein und über die Anerkennung lediglich humanitärer Bedürfnisse hinauszugehen. Die Gewährung von Schutz durch die Internationale Gemeinschaft ist nicht neu, was Flüchtlinge angeht. Im Zusammenhang mit inländischer Vertreibung ist diese Entwicklung aber durchaus neu. Schutzprogramme oder -initiativen, wie die Bereitstellung von rechtlicher Beratung und Unterstützung für die vertriebene Bevölkerung oder koordinierte internationale Anwaltsinitiativen, wurden in einer steigenden Zahl von Fällen eingeführt, z.B. in der Russischen Föderation, im Südkaukasus und auf dem Balkan.

Ich möchte auch das wachsende Engagement regionaler Organisationen als Antwort auf die Vertreibungs-krise erwähnen, z.B. der OSZE oder des Europarats. Unbeständigkeit ist jedoch auch hier an der Tagesordnung. Regionale Organisationen sind bei ihrem Engagement selektiv vorgegangen, wie die Ergebnisse des letzten OSZE-Ministerratstreffens in Bukarest im Dezember 2001 gezeigt haben. Die wichtigste politische Körperschaft der Organisation gab Empfehlungen im Zusammenhang mit Vertreibungen auf dem Balkan und im Südkaukasus ab, war aber nicht in der Lage, irgendwelche Bedenken über die Vertreibung in der Russischen Föderation oder der Türkei zu äußern.

B. Dauerhafte Lösungen nach internationalem Gesetz und praktische Umsetzung

Neben Antworten auf die Bedürfnisse der Vertriebenen sind lokale Akteure und die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich, dauerhafte Lösungen anzubieten. Im Fall von inländischer Vertreibung sehen die Richtlinien Rückkehr und Neuansiedlung als dauerhafte Lösungen vor, analog zum Flüchtlingsrecht und der Praxis des UNHCR. Auch hier wurden dauerhafte Lösungen in der gesamten Region nicht konsequent umgesetzt.

1. Rückkehr als einzig akzeptable Lösung

Prinzipiell betrachtet die internationale humanitäre und Menschenrechts-Gemeinschaft Rückkehr als zu bevorzugende Lösung. In Europa hat die Internationale Gemeinschaft einen gewissen Willen gezeigt,

Rückkehr als die einzige Lösung für Vertreibung in der Region durchzusetzen, wobei das Recht der Vertriebenen bestätigt wurde, nicht nur in ihre Herkunftsregion, sondern auch in ihre Heimatorte zurückzukehren. In dieser Hinsicht war die Vertreibung in Bosnien und Herzegowina das bekannteste Beispiel für den Willen der Internationalen Gemeinschaft, das Recht der Vertriebenen einzuführen, in ihre Heimatorte aus Vorkriegszeiten zurückzukehren, ein Recht, das im Anhang 7 des Friedensabkommens von Dayton von Dezember 1995 enthalten ist. Rückkehr wurde auch in Kroatien, im Kosovo, in Mazedonien und Georgien als einzig akzeptable Lösung bestätigt.

Trotzdem bleibt die Anwendung des Rechts auf Rückkehr in den Heimatort eher die Ausnahme als die Regel in der Welt, auch in Europa. Der Fall Bosnien zeigt, wie schwierig es ist, Rückkehrhindernisse zu überwinden. Der kürzliche Durchbruch, der beim Rückkehrprozess in Bosnien beobachtet werden konnte, wurde möglich durch die Präsenz internationaler Truppen und die Macht des Repräsentanten der Internationalen Gemeinschaft (des „Hohen Repräsentanten“), den lokalen Behörden eine Gesetzgebung aufzuerlegen und hinderliche Beamte auf allen Ebenen der Verwaltung zu entfernen. Auch das starke finanzielle Engagement der Internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Wiederaufbaus in Bosnien war entscheidend. Trotz dieser internationalen Anstrengungen gibt es über 5 Jahre nach dem Friedensabkommen von Dayton immer noch 500 000 inländisch Vertriebene in Bosnien. Es ist unwahrscheinlich, dass die Internationale Gemeinschaft in anderen Rückkehrsituationen das gleiche Maß an Engagement zeigen wird.

2. Die häufigste Situation: Keine Zukunft

Leider ist für die Mehrheit der Vertriebenen in der Region in nächster Zukunft keine Lösung in Sicht. Im Südkaukasus, der Türkei oder im Irak leben Vertriebene bereits seit vielen Jahren nicht mehr in ihren Heimatorten, da dauerhafte Lösungen im größeren Stil bisher nicht möglich waren, entweder wegen fortdauernder Unsicherheit in den Rückkehrgegenden, oder mangels angemessener Unterstützung für Rückkehrer. Auch Neuansiedlungen wurden aus verschiedenen Gründen unterlassen, z.B. wegen unzureichender Finanzierung und Planung oder der Angst der Vertriebenen, ihr Recht auf Rückkehr oder die Rechte an ihrem zurückgelassenen Besitz zu verlieren, wenn sie sich dauerhaft an anderer Stelle niederlassen.

Dieser Zustand von „keine Rückkehr - keine Neuansiedlung“ wird zu einem „keine Zukunft“ für die Vertriebenen. Nach diesem Muster werden wahrscheinlich die jüngeren Vertreibungskrisen in der Region verlaufen, z.B. in Jugoslawien oder der Russischen Föderation.

Schlussfolgerungen

Vertreibungen in Europa und im Irak sind ein Phänomen, das weite Teile der Zivilbevölkerung bestimmter Länder betrifft, und ein Resultat von Gewalt und be-

waffneten Konflikten. Alle Vertreibungssituationen in der Region haben außerdem die Tatsache gemeinsam, dass Vertreibungen als beabsichtigte Politik der Konfliktparteien durchgeführt wurden. Das Fehlen von Lösungen für zahlreiche Konflikte, die Vertreibungen in der Region verursacht haben, wird zumindest kurz- und mittelfristig dazu beitragen, die große Zahl der vertriebenen Menschen zu erhalten.

Solange dauerhafte Lösungen noch ausstehen, hat die Haltung der betroffenen Staaten gegenüber der vertriebenen Bevölkerung einen entscheidenden Einfluss auf die Situation der Opfer. Sie schafft die Bedingungen für physische, soziale, ökonomische und rechtliche Sicherheit der Vertriebenen. In den meisten Fällen waren Staaten unfähig oder unwillig, das notwendige Maß an Hilfe und Schutz zu gewährleisten. Es gibt einige Fälle, in denen Behörden humanitären Zugang zu internationalen Einrichtungen verwehrt haben, trotz des Bedarfs an externer Hilfe.

Neben der Verantwortung staatlicher Behörden sollte auch die Verantwortung nicht-staatlicher Akteure betont werden, die in der Region in allen Phasen der Vertreibung eine beachtliche Rolle spielen. Insbesondere bewaffnete aufständische Gruppen wurden als Quellen der Unsicherheit identifiziert, die Vertreibung her-

vorrufen und humanitären Zugang sowie die Umsetzung dauerhafter Lösungen in allen Vertreibungskrisen behindern.

Der dritte Akteur mit entscheidendem Einfluss auf die Situation Vertriebener ist die Internationale Gemeinschaft. Das Engagement der Internationalen Gemeinschaft wurde als essenziell für das Wohlergehen der Vertriebenen in allen Phasen der Vertreibung anerkannt. Das niedrige Level der Präsenz bzw. die Abwesenheit der Internationalen Gemeinschaft in zahlreichen Fällen von Vertreibung zeigen einen unbeständigen Ansatz, eine Inkonsistenz, die das Risiko neuer Vertreibungskrisen in der Region erhöht.

¹ Die Zustände waren 2001 in Mazedonien am explosivsten. Über 81 000 Menschen flohen in den Kosovo, etwa 12 000 nach Südserbien, und bis zu 50 000 waren inländisch vertriebene innerhalb Mazedoniens. Über 6 Monate nach Beilegung des Konflikts gab es immer noch etwa 10 000 mazedonische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Jugoslawien und 21 000 inländisch Vertriebene in Mazedonien. Das Land beherbergt außerdem ca. 4 500 Flüchtlinge, die hauptsächlich aus dem Kosovo stammen (Januar 2002, Zahlenangaben: UNHCR)

² Zum Länderprofil Türkei siehe auch die Website des Norwegischen Flüchtlingsrats www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Turkey und die des USCR www.refugees.org

Die UN-Richtlinien zu Inländischer Vertreibung

*Von Simon Bagshaw, Brookings Institution - City University of New York
- Project on Internal Displacement, Auszüge aus dem Vortrag, gehalten auf
dem internationalen Symposium in Ankara*

Einleitung

(...)Weltweit gibt es schätzungsweise 20 bis 25 Millionen Menschen, die innerhalb der Grenzen ihres eigenen Landes vertrieben wurden und oft akuten Bedarf an Schutz und Hilfe haben. Während sich die etwa 12 Millionen Flüchtlinge auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 berufen und sich für Unterstützung an den UNHCR wenden können, gibt es kein vergleichbares internationales System, das sich um die Bedürfnisse inländisch Vertriebener kümmert.(...)

Entwicklung der Richtlinien

Die Entwicklung der UN-Richtlinien zu inländischer Vertreibung begann 1994, als auf Bitte der UN-Menschenrechtskommission und der Generalversammlung ein Team von Rechtsexperten unter Leitung des Repräsentanten (für inländisch Vertriebene, Dr. Francis Deng) begann, zunächst zu untersuchen, inwieweit internationales Recht angemessenen Schutz für inländisch Vertriebene bereitstellt. (...) Sie fanden heraus, dass viele für inländisch Vertriebene relevante Aspekte zwar von bestehendem Recht abgedeckt sind, nichtsdestotrotz aber deutliche Lücken und Grauzonen bestehen, bei denen bestehende Gesetze nicht genügend Schutz bieten. Sie empfahlen die Entwick-

lung von Richtlinien, um alle für inländisch Vertriebene relevanten rechtlichen Vorgaben in einem Dokument zusammenzustellen und die Lücken und Grauzonen anzugehen. (...) Die Richtlinien wurden (...) im Januar 1998 fertiggestellt. Vorangegangen war ein Prozess auf breiter Basis unter Mitwirkung von Rechtsexperten aus aller Welt, Vertretern internationaler und regionaler Organisationen, z.B. der OSZE, internationaler und nationaler NGO und Forschungs- und akademischer Einrichtungen.

Die Richtlinien bekräftigen bestehende Normen der Menschenrechte und des humanitären Rechts und ziehen Analogien zum Flüchtlingsrecht, soweit das für inländisch Vertriebene relevant ist. Sie sind kein verbindliches Instrument, aber sie spiegeln bestehendes internationales Recht und basieren auf diesem. (...) Sie sollen ein praktischer Ratgeber für alle sein, die mit den Belangen inländisch Vertriebener zu tun haben.

Inhalte der Richtlinien

Mit der Einleitung werden die Möglichkeiten und Absichten der Richtlinien beschrieben. Sie enthält auch eine Beschreibung, aber keine Definition einer inländisch vertriebenen Person. Die Beschreibung betont erstens den erzwungenen oder unfreiwilligen Charak-

ter des Wegzugs; zweitens die Tatsache, dass dieser innerhalb nationalstaatlicher Grenzen stattfindet. Die Fluchtgründe können unterschiedlich sein und beinhalten ohne Anspruch auf Vollständigkeit: bewaffnete Konflikte, Zustände von genereller Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sowie natürliche oder menschengemachte Katastrophen. Opfer solcher Katastrophen sind einbezogen, da auch sie als Resultat ihrer Vertreibung im inländischen Exil in einigen Fällen Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden können. Menschen, die freiwillig von einem Ort an einen anderen umziehen, aus wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gründen, haben selbstverständlich auch Anspruch auf die Wahrung ihrer Menschenrechte, aber sie passen nicht in die Beschreibung inländisch Vertriebener. Daher gelten die Richtlinien nicht für diese Menschen.

Es ist wichtig, zu betonen, dass dies keine rechtlich bindende Definition für inländisch Vertriebene ist. Im eigenen Land vertrieben zu werden, führt nicht zu einem speziellen rechtlichen Status, der beispielsweise mit dem eines Flüchtlings vergleichbar wäre. Das liegt daran, dass die Rechte und Garantien, die inländisch Vertriebene in Anspruch nehmen können, sich von der Tatsache herleiten, dass sie Menschen oder Bürger oder Einwohner eines bestimmten Staates sind. (...)

Sektion I der Richtlinien (Richtlinien 1-4) beinhaltet allgemeine Prinzipien, insbesondere, dass niemand aufgrund seines Vertriebens diskriminiert werden darf (1) und dass die Richtlinien für alle inländisch Vertriebenen gelten, unabhängig z.B. von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glaube, nationaler oder ethnischer Herkunft oder politischer Überzeugung (4). Sektion 1 erkennt auch an, dass es unter den inländisch Vertriebenen besonders verwundbare Personen gibt, wie Kinder, besonders unbegleitete Minderjährige; Frauen, besonders werdende Mütter, Mütter mit kleinen Kindern und weibliche Familienoberhäupter; Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

Sektion II (Richtlinien 5-9) bezieht sich auf den Schutz vor Vertreibung und erkennt insbesondere das Recht an, nicht willkürlich vertrieben zu werden (6). Dieses Recht ist von verschiedenen anderen Menschenrechten abgeleitet, einschließlich des Rechts auf Bewegungsfreiheit, der Wahl des Wohnorts und etlicher Vorgaben, die in Instrumenten des humanitären Rechts enthalten sind und sich auf Zwangsvertreibungen von Zivilisten in Zeiten bewaffneter Konflikte beziehen.

Sektion III (Richtlinien 10-23) bezieht sich auf den Schutz während der Vertreibung und gibt die zivilen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte vor, die inländisch Vertriebene in Anspruch nehmen können. Die Richtlinien bestätigen zunächst die anwendbaren Menschenrechte und versuchen dann, diese zu spezifizieren, indem sie herausstellen, was diese Garantien im Kontext der Vertreibung bedeuten. Viele dieser Spezifizierungen wurden vom humanitären Recht abgeleitet und gelten daher für Vertreibungen aufgrund von Konflikten.

Richtlinie 23 besagt zum Beispiel, dass jeder das Recht auf Bildung hat und führt aus, dass die Behörden zur Umsetzung dieses Rechts für Vertriebene, insbesondere vertriebene Kinder, sicherstellen sollen, dass diese kostenlosen und verpflichtenden Unterricht auf grundlegendem Niveau erhalten. Bezüglich der Kinderrechtskonvention wird ferner ausgeführt, dass der Unterricht die kulturelle Identität, Sprache und Religion der Kinder respektieren soll. Besonders interessant für dieses Symposium ist Richtlinie 15, die besagt, dass inländisch Vertriebene das Recht haben, in einem anderen Land Asyl zu suchen. Hier wird sich auf Garantien bezogen, die man in internationalen und einer Reihe von regionalen Menschenrechtsinstrumenten findet. Dadurch erhofft man sich, die Befürchtungen einiger Flüchtlingsunterstützer zu entkräften, dass die Erweiterung des Schutzes für inländisch Vertriebene Menschen bei ihrer Flucht behindern und ihr Recht, Asyl zu suchen, untergraben könnte, den Grundpfeiler des Flüchtlingsschutzes.

Sektion IV (Richtlinien 24-27) behandelt das Thema humanitärer Unterstützung und bestätigt, dass die Verpflichtung und Verantwortung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe für inländisch Vertriebene in erster Linie bei den nationalen Behörden liegt. Es wird jedoch auch bekräftigt, dass internationale Organisationen das Recht haben, ihre Dienste anzubieten, wenn nationale Behörden dazu nicht in der Lage oder nicht willens sind, und dass die Zustimmung dazu nicht willkürlich ausbleiben darf.

Die Richtlinien enden mit der Phase nach der Vertreibung und beziehen sich auf Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung (Sektion V, Richtlinien 28-30): Richtlinie 28 betont, dass die Verpflichtung und Verantwortung in erster Linie bei den zuständigen Behörden liegt, die Bedingungen zu schaffen und die Mittel bereitzustellen, die es inländisch Vertriebenen ermöglichen, freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimat bzw. ihre ehemaligen Wohnorte zurückzukehren, oder sich freiwillig in einem anderen Teil des Landes niederzulassen. Richtlinie 29(2) bestimmt die Zurückgabe des Besitzes, oder, wenn das nicht möglich ist, Entschädigung oder Reparationen.

(...) In einstimmig verabschiedeten Resolutionen haben viele Staaten, einschließlich der Türkei, die Verwendung der Richtlinien durch den Repräsentanten für inländische Vertriebene (...) begrüßt und ihn aufgefordert, diese Bemühungen fortzusetzen. (...)

Insgesamt weist die Resonanz auf die Richtlinien auf steigende Anwendung und Unterstützung, besonders durch internationale Organisationen, regionale Körperschaften, NGO und eine wachsende Anzahl von Regierungen hin. Sie werden insbesondere verwendet, um die Bedingungen in einzelnen Ländern zu beobachten, als Grundlage für nationales Recht und Politik und als anwaltliches Werkzeug. (...)

Festung Europa

- **"Was macht man jetzt mit all diesen Flüchtlingen?" / Augenzeugin auf Zakynthos**
- **Türkische Asylbewerber in Deutschland / Claudia Gayer**
- **Von Deutschland in den türkischen Folterkeller/ NFR**
- **Folter, Flucht, Asyl / Inge Genefke**
- **Politik der Abschreckung - Die soziale Situation von Flüchtlingen in Europa / Areti Sianni**
- **In der Falle - Das Konzept der "Inländischen Fluchtalternative" und Internationales Flüchtlingsrecht / Thomas Uwer**



"Was macht man jetzt mit all diesen Flüchtlingen?"

Bericht einer Bewohnerin der griechischen Insel Zakynthos im Ionischen Meer, aufgezeichnet April 2002



Foto: TAV

„Am 5. November letzten Jahres kam ein Schiff mit 738 Flüchtlingen nach Zakynthos. Es kam aus der Türkei, irgendwo unterhalb von Izmir. Sein Ziel war, Italien zu erreichen. Das Schiff ist tatsächlich bis nach Italien gekommen, ist dann aber wieder umgedreht. Die Flüchtlinge erzählen, dass die Mafia das Geld für den Kapitän nicht bei der Bank eingezahlt hatte. Der Kapitän sollte das Schiff verlassen und die Flüchtlin-

ge mitten auf dem Meer lassen, erst dann würde das Geld auf die Bank überwiesen. Das hat er aber nicht gemacht, aus Gewissensgründen. Er hat das Schiff gewendet und wollte wieder Richtung Türkei fahren. Zwischen Italien und Griechenland gerieten sie in einen sehr heftigen Sturm mit Windstärke 10. Das Schiff war total überladen und die Maschine ist gebrochen, das Schiff war also kaputt und außer Kontrolle. Da sind diese Menschen also noch mal eine Woche auf See gewesen, nach ein paar Tagen ohne Essen und ohne Wasser. Am Ende fingen sie an, Salzwasser zu trinken. Das Schiff war 45 Meter lang und 9,5 Meter breit, ein Cargo-Schiff mit einem riesengroßen Container, in den die Leute eingepfercht waren. Sie durften nicht an Deck. Unter diesen Leuten waren etwa 60 Frauen und 140 Kinder. Ungefähr 70% der Flüchtlinge waren KurdInnen aus der Türkei und dem Irak, außerdem Palästinenser, Afghanen, Äthiopier, Leute aus Eritrea, Sri Lanka, Indien, ungefähr 70 Türken, und einzelne Leute anderer Nationalitäten. Die Leute aus Sri Lanka waren beispielsweise vorher mit einem Boot nach Jemen gekommen, vom Jemen dann in die Türkei. Jeder hatte so seine Fahrt. Die Leute hat-

ten im Durchschnitt 3000 US\$ pro Person bezahlt, um an Bord zu kommen, die Leute aus Sri Lanka sogar 4-8000 US\$. Sie hatten alle bezahlt, um in ein bestimmtes Land gebracht zu werden, zum Beispiel nach Deutschland. Aber eigentlich sollten sie im Meer ertrinken. Die Leute hatten ihre Häuser und ihr Land verkauft, um das Geld für dieses Schiff zusammenzubringen.

Nach 7 Tagen kamen sie in Zakynthos an. Die Fischer der Insel brauchten stundenlang, um das Schiff in den Hafen zu ziehen, es konnte ja nicht mehr fahren. Der Empfang auf der Insel war wirklich rührend. Ungefähr 200 Leute hatten sich im Hafen versammelt und sind den ganzen Tag dort geblieben. Sie verlangten, die Flüchtlinge vom Schiff an Land zu bringen. Das Schiff kam vormittags gegen 11 Uhr an. Innerhalb von 3 Stunden hatten die Zakynther schon mehr als genug Essen, Decken und Kleider gesammelt und das Sportstadion fertig gemacht, um die Flüchtlinge zu empfangen. Aber der griechische Staat verweigerte die Genehmigung, sie von Bord zu bringen, da geplant war, sie auszuweisen. Auf Inseln, die in der Nähe der Türkei sind und wo öfters solche Boote ankommen, wie z.B. Chios und Lesbos, passiert es, dass die Menschen ausgewiesen werden, ohne dass es bekannt wird.

Auf Initiative des Abgeordneten der Insel, Herrn Dionysis Gouskos, wurde die Hafenzollbehörde davon abgehalten, die Flüchtlinge zurückzuschicken, und die lokalen Behörden wurden mobilisiert, die Leute aufzunehmen. Dann sorgte er dafür, dass die Ärzte ihrem Hippokratischen Eid folgen, und die Menschen, die in Not waren, vom Schiff gebracht werden konnten. Die Frauen und Kinder waren zum Teil ohnmächtig und vom Salzwasser total dehydriert. Ein kleines Baby einer afghanischen Familie war in den Bergen auf der Flucht geboren und erst 15 Tage alt. Es war fast tot. Ein anderes Kind hatte Meningitis und war ebenfalls in Lebensgefahr.

Das gesamte Krankenhauspersonal, bis hin zu den Putzfrauen, war da, um etwa 300 Männer, Frauen und Kinder vom Schiff runter zu tragen, da diese gar nicht mehr laufen konnten. Auf Tragen, in Privatautos und Krankenwagen wurden die Flüchtlinge ins Krankenhaus gebracht. Dort erhielten sie Erste Hilfe. Viele zivile Leute haben dabei geholfen, die Flüchtlinge am Leben zu halten. Das Spital räumte sogar seine Zimmer um, um die Familien nicht zu trennen.

Ganz Zakynthos - die lokale Regierung, die Behörden, die Polizei, die Hafenzollbehörde, der Abgeordnete - war offen und wollte die Flüchtlinge aufnehmen. Diejenigen, die Widerstand geleistet haben, waren die Soldaten, die vom Staat Befehl hatten, die Zakynther nicht zum Schiff zu lassen. Einwohner von Zakynthos sind weiter am Hafen geblieben, bis früh morgens, und auch die nächsten drei Tage. Sie verlangten, dass der Rest der Leute an Land gebracht wird. Als nach drei Tagen immer noch kein Bescheid der Regierung kam, hat die lokale Behörde die Selbstinitiative ergriffen und die Leute von Bord gehen lassen.

Die Situation auf dem Schiff war schrecklich. Einer hat auf dem anderen gelegen, die Leute haben in ihrem Erbrochenen und ihrem Kot gelegen, die Haut der Kinder war gelb. Im Hospital war der Gestank so schlimm, dass man sich zusammenreißen musste, nicht ohnmächtig zu werden. Nachdem Erste Hilfe geleistet war, wurden die Flüchtlinge ab 23 Uhr ins Stadion gebracht. Viele zakynthische Freiwillige haben dort gewartet, um zu helfen. Alle Leute konnten baden und erhielten frische Wäsche. Das war ein sehr sehr bewegender Tag, es war bewegend zu sehen, wie die Leute auf Zakynthos die Flüchtlinge aufgenommen haben.

Dann hieß es: "Was macht man jetzt mit all diesen Flüchtlingen?" Es wurde ein Hotel gefunden, das eine Kapazität für 300 Leute hatte, da mussten auf einmal 738 Leute rein. Das Krankenhaus hat sich ums Essen gekümmert. Normalerweise passen 100 Leute ins Krankenhaus. Jetzt musste auf einmal jeden Tag für 738 Leute gekocht werden. Die Infrastruktur im Krankenhaus ist total veraltet, die Küche sieht ziemlich schäbig aus. Man kann sich nicht vorstellen, dass das Personal einen derartigen Aufwand betrieben hat, und das für mehrere Monate. Das Essen, das angekommen ist, bestand allerdings täglich hauptsächlich aus Nudeln.

Anfangs kam alle Hilfe für die Flüchtlinge durch private Initiativen zustande. Später hat dann der Staat eine Pauschale gezahlt, mit der die Kosten für Krankenhaus und Hotel übernommen werden konnten.

Dann fing die Prozedur für die Asylanträge an. Das dauerte etwa zweieinhalb Wochen. Dafür kamen Leute aus Athen mit Übersetzern. Ansonsten lief die Übersetzung hauptsächlich mit Flüchtlingen, die schon seit mehreren Jahren in Zakynthos leben. Wie gesagt, gab es viele Sprachen: türkisch, Farsi, arabisch, indisch usw., es war nicht einfach. Eigentlich, laut Gesetz, musste dann die „Rosa Karte“ ausgegeben werden. Diese Karte besagt, dass der Inhaber einen Asylantrag gestellt hat und für 5 Monate in Griechenland bleiben kann. Der Staat ist dann für Essen und Unterkunft verantwortlich. Das ist aber nicht passiert, die Flüchtlinge blieben weiterhin eingeschlossen, bis zwei Tage vor Neujahr.

Die ersten 10 Tage waren die Flüchtlinge auf ihren Zimmer eingesperrt, bis zu 15 Leute in einem Zimmer, auch die Kinder. Danach konnten sie sich zwar frei bewegen, aber in dem Hotel war es sehr eng, es gab keine größeren Räume, um sich aufzuhalten. Außerdem war es eine sehr kalte Zeit. Die Flüchtlinge fingen an, die Elektroöfen zum Heizen zu benutzen, da es keine Heizung gab. Dadurch gab es auch noch Stromausfall. Tagelang gab es keinen Strom. Trotzdem, angesichts der Infrastruktur der Insel, die dafür nicht eingerichtet war, war das schon viel.

Nach zwei, drei Wochen haben wir uns zusammengesetzt, einige Bürger der Insel, ganz verschiedene Leute, die sich zum Teil gar nicht kannten, und die Initia-

tive für Flüchtlingsunterstützung gegründet. Wir haben versucht, all diese Probleme, die täglich aufkamen, lösen zu helfen. Im Hotel war sehr viel Polizei und das Rote Kreuz. Die Arbeit des Roten Kreuzes war wirklich fantastisch. Wir als Bürger haben zunächst die ganz kleinen Sachen besorgt, z.B. Windeln oder extra Essen, damit die Kinder nicht nur Nudeln essen. Die Leute hatten zwar Wäsche bekommen, aber da Zakynthos eine sehr warme Insel ist, gab es nicht genug Winterschuhe, also haben wir Winterschuhe gesammelt. Dann haben wir eine tägliche Kindergruppe organisiert, in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Lehrerverein, und haben es geschafft, in einer kleinen Ecke von 5 mal 20 Metern 150 Kinder zu beschäftigen. Wir haben auch Materialien für die Kinder gesammelt, Bücher, Farben, Spielzeug usw.

Dann war es aber die Politik des Roten Kreuzes, die Familien mit Kindern in offizielle, von der EU anerkannte Flüchtlingslager zu bringen. In Griechenland gibt es inzwischen mehrere solcher Lager, aber viele davon sind meiner Meinung nach untragbar. Es gibt neue Lager, die in den letzten beiden Jahren mit EU-Geldern eingerichtet wurden. Vorher waren das Jugendlager, wo man mit Zelten hinkonnte, ganz abgelegen in Zentral- und Nord- Griechenland. Dort hat man eine ganz provisorische Infrastruktur gebaut. Man ist dort total isoliert, das nächste Dorf ist weit und es gibt keine Möglichkeit, sich sozial einzuleben. Die ersten Familien wurden also dorthin geschickt. Für die Zakynthos war das ganz dramatisch. Sie haben im Fernsehen gesehen, wie „ihre“ Flüchtlingskinder und -frauen aus dem Flüchtlingslager rausgingen und stundenlang durch den Schnee in ein Dorf gelaufen und in eine Kirche gegangen sind, aus der sie von der örtlichen Bevölkerung rausgeschmissen wurden.

Nach etwa eineinhalb Monaten waren noch 450 Männer aus verschiedenen Ländern und 20 unverheiratete Frauen aus Äthiopien und Eritrea auf der Insel. Die Frauen kamen weinend zu uns und wollten weg. Wir beantragten beim Gesundheitsministerium, für diese Frauen in Athen ein Apartment zu mieten und ihnen eine Essenspauschale zu geben. So hatten sie die Chance, in Athen ein neues Leben anzufangen.

Zwar wurde aufgepasst, dass Vater, Mutter und Kinder zusammenblieben. Es gab aber zum Beispiel ein 14-jähriges Mädchen, das mit seinen zwei Onkeln gereist ist. Das Mädchen wurde in ein Lager gebracht, die Onkel auf der Insel gelassen. Oder es gab 16-18-jährige Cousins von Familien, die dableiben, während die Familie weggebracht wurde. Wir haben mit unserer Initiative geholfen, diese Familien wieder zusammenzubringen.

Täglich gab es Probleme, die wir lösen mussten. Jeden Tag wurden Leute weggeschickt. Es gab 70 Türken, die zurück in die Türkei wollten. Es hat über einen Monat gedauert, bis sie zurück konnten, sie haben auch einen Hungerstreik gemacht und es gab viele Diskussionen. Man muss der Polizei zugute halten, dass sie wirklich versucht hat, Konflikte mit Dialog zu

lösen. Mit wenigen Ausnahmen haben sich die Polizisten gegenüber den Flüchtlingen sehr anständig und menschlich verhalten.

Aber Reporter durften zum Beispiel nicht rein, das österreichische Fernsehen kam und durfte nicht filmen oder Interviews machen, ohne Begründung.

Unsere Initiative hat aber verschiedene Sachen organisiert für die eingeschlossenen Leute, zum Beispiel Kulturaustausch-Abende. So etwas gab es etwa einmal in der Woche. Das war sehr erfolgreich, wir hatten sehr schöne Abende mit den Flüchtlingen. Es kamen auch immer viele Einheimische. Sowie so gab es viele Zakynthos, die nicht täglich da waren, aber auf ihre Weise versucht haben, zu helfen. Alle paar Tage zum Beispiel kam eine Frau mit frischer Wäsche, oder ein Supermarkthaber hat Zigaretten vorbeigebracht, auch die Kirche hat wenigstens öfters Zigaretten verteilt. Auch Telefonkarten wurden ausgegeben.

Zwei Tage vor Neujahr waren noch etwa 200 Leute im Hotel, zum größten Teil Männer. Auf einmal hat die Polizei die restlichen Rosa Karten überreicht und ist gegangen. Das Rote Kreuz ist auch am nächsten Tag weggegangen. Da stand also dieses Hotel mit den 200 Flüchtlingen, und wir haben uns gefragt: was essen sie, wo schlafen sie, was machen sie? Wir haben erstmal Druck auf das Ministerium gemacht, so dass der Vertrag mit dem Hotel 20 Tage verlängert wurde. Schließlich durften die Flüchtlinge noch bis Ende Februar bleiben. Das Krankenhaus hat bis Mitte Februar auf eigene Kosten weiterhin Essen gebracht.

50 Flüchtlinge wollten in Zakynthos bleiben. Wir haben für diese Flüchtlinge einen Antrag beim Ministerium gestellt, damit sie für vier Monate eine Wohnung bekommen, einen Rechtsanwalt und einen Sozialarbeiter, der ihnen helfen kann, Arbeit zu finden, außerdem Griechischunterricht und Anti-Rassismus-Aktionen, also Kulturaustauschnächte und Radio- und TV-Spots. Das Ministerium hat uns angerufen und uns sehr gelobt, fand den Antrag ganz toll und hat gesagt, er wird bewilligt. Aber bis heute ist es nur bei Versprechungen geblieben.

Nachdem die Flüchtlinge frei waren, wurden mehrere Supermärkte beklaut. Natürlich wurden sofort die Flüchtlinge verdächtigt. Die Polizei kam also zum Hotel, hat Leute mitgenommen und stundenlang festgehalten. Es wurden Fingerabdrücke genommen, um zu beweisen, dass sie es waren. Das gelang aber nicht. Schließlich wurde ein zakynthischer Täter gefunden. Sieben Palästinenser haben ununterbrochen geweint, fünf Stunden lang. Sie hatten Angst, unschuldig beschuldigt und abgeschoben zu werden. Zum Glück konnte alles aufgeklärt werden, aber nur auf Druck unserer Initiative. Wir sind zur Presse gegangen, zur Polizei usw. Wir haben immer versucht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und ihr Verhalten zu beeinflussen. Ich war sehr positiv überrascht vom Verhalten der Behörden im großen und ganzen.

Von Neujahr bis jetzt war eine interessante Phase. Von den 200 Leuten wollten ja eigentlich nur 50 in Zakynthos bleiben. Es gab kein Rotes Kreuz und keine Polizei mehr, um irgendwas zu organisieren. Wir haben von Kulturvereinen Geld bekommen und Leuten Tickets bezahlt und sie weitergeleitet an offizielle Lager. Wir haben uns aber geweigert, sie in diese abgelegenen Lager in Nordgriechenland zu schicken. Wir haben sie nur geschickt, wenn sie nach Athen oder Thessaloniki gehen konnten, wo die Lager einigermaßen in Ordnung sind. Wir mussten das alles alleine organisieren.

Tatsächlich waren irgendwann nur noch 50 Leute im Hotel. Wir haben angefangen, Arbeit für sie zu finden. Etwa 70 Leute waren von Zakynthos schon vorher angestellt worden, 30 wurden sogar in Privathäuser aufgenommen.

Was dann passierte war, dass die Leute anfangen, vom Festland zurück nach Zakynthos zu kommen, weil sie es dort, wo sie waren, so viel schlimmer fanden. Kinder sind zurückgekommen, Frauen sind zurückgekommen, auf einmal waren wieder 110 Leute da, ohne die, die schon in Privathäusern waren und Arbeit gefunden hatten. Für die erste Mutter mit zwei Kindern, die zurückgekommen ist, haben wir über eine staatliche Institution für Behinderte eine Wohnung gemietet. Dort bekommen sie jeden Tag Essen. Eine afghanische Familie wurde von der Kommunistischen Partei adoptiert. Inzwischen wurden drei Babys von den Flüchtlingen in Zakynthos geboren.

Anfang März wurden 60 Leute, die ohne Unterkunft verblieben waren, in ein anderes Hotel gebracht, dessen Besitzer, Nikos Mouzakis, den Flüchtlingen sein Hotel ohne jegliche finanzielle Unterstützung überließ. Nach 40 Tagen waren noch elf Einzelpersonen und drei Familien im Hotel, alles Kurden aus der Türkei. Sie mussten das Hotel jedoch verlassen, da der Besitzer es renovieren und wieder für Touristen zugänglich machen wollte. Die Initiative für Flüchtlingsunterstützung hat für die Familien Wohnungen in Athen gefunden. Die Familien weigerten sich aber, Zakynthos zu verlassen, da sie befürchteten, wieder in ein Lager geschickt zu werden. Da hat die Initiative für Flüchtlingsunterstützung wieder Geld gesammelt, drei Wohnungen auf Zakynthos gefunden, die Miete für einen Monat bezahlt, und so die Leute dort untergebracht.

Zu diesem Zeitpunkt sind noch zwischen 80-100 Flüchtlinge auf Zakynthos, die Arbeit und Unterkunft haben.

Als das Schiff ankam, hat eine Frau, die an Bord war, sieben Leute angezeigt, den Kapitän und die Mannschaft des Schiffes. Diese Leute wurden verhaftet, innerhalb von 10 Tagen gab es eine Verhandlung mit einem Übersetzer, der gar kein offizieller Übersetzer war. Er war nur ein politischer Flüchtling, der anerkannt ist, seit mehreren Jahren auf der Insel lebt und einigermaßen griechisch kann. Sie hatten keinen Rechtsanwalt, obwohl sie natürlich gefragt wurden, ob sie einen Anwalt wollten. Sie waren ziemlich verwirrt, und ihre Mafia hatte ihnen versichert, dass sie maximal für ein Jahr ins Gefängnis müssten. Das Gerichtsverfahren hat nur 20 Minuten gedauert. Sie wurden zu 10 Jahren Haft plus einer riesigen Geldsumme verurteilt, die sie natürlich nie zahlen können, d.h., dass sie ein Leben lang in Haft bleiben müssen. Diese sieben Leute waren 20–22-jährige junge Männer. Einer von ihnen hatte sogar 1000 US\$ gezahlt, um an Bord zu kommen. Es gibt die Möglichkeit für die Leute, Widerspruch einzulegen, aber bis zur zweiten Anhörung kann es Jahre dauern.

Es gab sehr viel Presse über dieses Schiff, auch weil der Abgeordnete sich so eingesetzt hat und es das größte Flüchtlingsschiff war, das bis dahin in Griechenland angekommen ist. Die Presse berichtete, wie fantastisch die Zakynthos diese Leute aufgenommen haben. Ein paar Wochen später kam ein Schiff auf der ägäischen Insel Gioura an. Dort haben die Leute demonstriert nach dem Motto „Wir müssen uns wie die Zakynthos benehmen, unser Empfang muss so sein wie in Zakynthos“. Auch dort gab es viele Bürger, die sich um die Flüchtlinge gekümmert haben. Wieder ein paar Wochen später gab es das gleiche in Südkreta, wo ein paar hundert Leute gelandet sind. Dort gab es nicht einmal ein Krankenhaus, das Essen verteilen konnte, dort haben die Bürger alleine das Essen organisiert. Wir sind überzeugt, dass Zakynthos ein Zeichen gesetzt und den Stein ins Rollen gebracht hat, damit die gesamte Politik der griechischen Regierung den Flüchtlingen gegenüber positiver wird und die Flüchtlinge nicht mehr sofort zurückgeschickt werden.“



Foto: 3. Welt Saar

Türkische Asylbewerber in Deutschland - Schutzlücken

von *Claudia Gayer, Nds. Flüchtlingsrat,*
als Referat gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara

Am 19.12.01 trafen sich der türkische Innenminister Rüstü Kazım Yücelen und Bundesinnenminister Otto Schily zu Gesprächen in Berlin. Begleitet wurden die beiden von Cem Duatepe, dem "Nachrichtenleiter beim türkischen Außenministerium", und Rudolf Schmidt, dem deutschen Botschafter in Ankara. Auslöser für das Treffen war die geplante Ausweisung des Islamisten Metin Kaplan, dem sog. "Kalifen von Köln". Es ging jedoch auch um andere Flüchtlinge, die zur Zeit aufgrund drohender menschenrechtswidriger Behandlung Abschiebungsschutz in Deutschland genießen und deswegen nicht in die Türkei abgeschoben werden können. Bereits im Vorfeld ließ Yücelen über die türkische Tageszeitung Milyet verlauten, dass er sich wünsche, dass zukünftig alle Angehörigen verbotener Organisationen in Europa strafrechtlich verfolgt und in die Türkei abgeschoben würden. Er überreichte Schily konkret eine Liste mit ca. 155 Namen von Personen mit der Forderung, diese in die Türkei auszuliefern. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Flüchtlinge, die dem islamistischen Spektrum zugerechnet werden und oder wegen Tätigkeiten für verbotene Organisationen gesucht werden. Innenminister Schily hat die Liste mit den Auslieferungswünschen an das Justizministerium zur Prüfung weitergeleitet.

Abgesehen davon, dass man sich über die Gefährlichkeit einer Person Kaplan und seiner Ziele streiten kann - und dass wir sicher nicht mit ihm und seinen Zielen sympathisieren - stößt eine derartige Zusammenarbeit, wie sie in Berlin anklang, bei uns und anderen Menschenrechtsorganisationen in Deutschland auf größte Bedenken. Bis zu den Anschlägen in den USA war es undenkbar, öffentlich über die Auslieferung von anerkannten politischen Flüchtlingen zu sprechen, nun ist dies offensichtlich kein Tabu mehr. Die Verhandlungen über die Abschiebung von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen wurden der Öffentlichkeit als Teil der seit dem 11. September angekurbelten Anti-Terror-Maßnahmen verkauft. Anhand des exemplarischen Falles Kaplan wird hier jedoch offensichtlich versucht, die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) weiter zu unterhöhlen und den Flüchtlingsschutz abzubauen. Mit dem Anti-Terror-Gesetz, das im Eilverfahren verabschiedet wurde und zum 1.1.02 in Kraft trat, werden grundlegende Freiheits- und Bürgerrechte in Deutschland beschnitten. Viele der darin enthaltenen Maßnahmen richten sich pauschal gegen Migranten und Flüchtlinge. So sollen z.B. die Asylgründe von Flüchtlingen an den Verfassungsschutz weitergeleitet werden. Zu befürchten ist, dass diese hochsensiblen Informationen von dort aus über die ebenfalls zu erwartende stärkere Zusammenarbeit der Geheimdienste an den Verfolgerstaat gelangen können. Zudem wurden die Ausweisungsbestimmungen

erheblich verschärft, d.h. Grund für eine Ausweisung ist z.B. schon die Unterstützung bestimmter verdächtiger Vereinigungen. Das Gesetz ist dabei so schwammig formuliert, dass eine genaue Abgrenzung zum Terrorismus nicht möglich ist: auch nicht-gewalttätige Unterstützer von Exilvereinen oder Personen, die zum Sturz von Diktatoren aufrufen, können demnach unter diese Regelung fallen. In der Einschätzung vieler Bürgerrechtsgruppen und Datenschützer sind die gesetzlichen Maßnahmen nicht dazu geeignet, den Terrorismus zu bekämpfen. Vielmehr werden Grundrechte von Migranten und Flüchtlingen drastisch beschnitten.

Dass insbesondere Flüchtlinge der Öffentlichkeit als potenziell Verdächtige, als Gefahr dargestellt werden, hat Tradition in Deutschland. Deutschland betreibt seit Jahren eine rigorose Abschreckungs- und Vergraulungspolitik. Etliche Maßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren eingeleitet, um Flüchtlinge an einer Flucht nach Deutschland zu hindern bzw. sie möglichst rasch wieder loszuwerden, die für die Betroffenen existenzielle und fatale Folgen haben.

Ein paar Beispiele:

Die durch die Grundgesetzänderung 1993 festgelegte Drittstaatenregelung kann zu Kettenabschiebungen bis in das Verfolgerland führen, ohne dass das Asylbegehren auch nur einmal geprüft worden wäre. Beispielhaft hierfür steht der Fall des Kurden Ibrahim T., der 1996 bei dem Versuch, nach Deutschland einzureisen, nach Österreich zurückgeschoben und von dort in die Türkei befördert wurde. Kein Staat erklärte sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. T. wurde in der Türkei sofort festgenommen, menschenrechtswidrig behandelt und schließlich wegen der angeblichen Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration zu 18 Jahren Haft verurteilt.

Auch die extremen Leistungskürzungen - auch Bestandteil des sog. Asylkompromisses von 1992 - führen in vielen Fällen dazu, dass Flüchtlinge den für das Asylverfahren dringend erforderlichen Rechtsanwalt nicht bezahlen können. Insbesondere die Ausgabe der Leistungen als Sachleistungen bzw. in Wertgutscheinen macht eine Rechtsvertretung unmöglich und läuft somit auf eine faktische Abschaffung der Rechtswegegarantie hinaus. Beispiel hierfür ist der Fall Mehmet Ö., der seinen Lebensunterhalt mit Wertgutscheinen bestreiten musste. Da er den von seinem Rechtsanwalt verlangten Vorschuss damit nicht bezahlen konnte, verstrich die Klagefrist und er wurde in die Türkei abgeschoben. Er wurde nach seiner Ankunft mehrere Tage verhört und gefoltert. Inzwischen wird er per Haftbefehl gesucht. Er versteckt sich unter elen-

den Bedingungen in der Türkei vor der Polizei. (s. Artikel „Von Deutschland in den türkischen Folterkeller“ in dieser Veröffentlichung)

Die zweite maßgebliche Schutzlücke findet sich in der Entscheidungspraxis deutscher Behörden und Gerichte. Obwohl formal unabhängig bzw. weisungsungebunden, führen sie mit ihren Entscheidungen die Vorgaben der Politik fort. In der Mehrzahl der Fälle wird Asyl bzw. Abschiebeschutz verweigert und die Flüchtlinge zur Ausreise aufgefordert. Die in den Asylverfahren gefällten Entscheidungen müssen jedoch in etlichen Fällen als Fehleinschätzung bzw. -entscheidung gewertet werden, z.B.:

- Die Menschenrechtssituation im Herkunftsland wird falsch bewertet, oftmals beschönigt, Fluchtgründe werden in vielen Fällen nicht ernst genommen und Verfolgungsmaßnahmen als „landesüblich“ bagatellisiert. So wird z.B. die Relevanz exilpolitischer Aktivitäten falsch eingeschätzt. Mit der Behauptung, die türkischen Strafverfolgungsbehörden würden sich angeblich nur für „herausragende“ Repräsentanten der Opposition interessieren, wurden und werden viele Flüchtlinge bis heute abgelehnt - mit teilweise schwerwiegenden Folgen: der Flüchtling Hüzni A. z.B. wurde in der Türkei nach seiner Abschiebung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt, nur weil er in Deutschland an Demonstrationen und Versammlungen teilgenommen hatte.
- Zu den eklatanten Fehleinschätzungen kommt noch eine teils mangelnde Sorgfalt bei der Prüfung von Verfolgungsgründen. Es liegen Fallbeschreibungen vor, in denen echte Unterlagen ohne Prüfung als gefälscht eingestuft wurden, den Betroffenen ohne Überprüfung kein Glaube geschenkt oder die geschilderte Verfolgung bagatellisiert wurde.

In den letzten Jahren wurden ca. 15% der Flüchtlinge aus der Türkei nach einer behördlichen Entscheidung gemäß Grundgesetz (GG) oder GFK als politische Flüchtlinge anerkannt bzw. erhielten Abschiebeschutz (gerichtliche Entscheidungen sind hier nicht inbegriffen).

Im Jahr 2001 lag die Anerkennungsquote etwas darunter. Der Hauptteil der Flüchtlinge aber wird abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und letztendlich abgeschoben. Immer wieder erreichen uns Berichte über menschenrechtswidrige Behandlung abgeschobener Flüchtlinge

Die enge Zusammenarbeit von türkischen und deutschen Behörden führt schon jetzt immer wieder zu Opfern. So erlangte die Türkei durch verschiedene Vereinbarungen („Strafnachrichtenaustausch“ und „Konsultationsverfahren“) und geheimdienstliche Kontakte bereits in der Vergangenheit Kenntnisse über das Engagement von Regimegegnern in Deutschland, die sie im Falle einer Abschiebung gegen die Betroffenen verwenden konnten. Klar ist, dass sich die Türkei nicht an die vor Jahren gegebene Zusage hält, allen Abgeschobenen eine rechtsstaatliche Behandlung zukommen zu lassen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Recherchen zum Schicksal von aus Deutschland abgeschobenen Flüchtlingen, deren Asylantrag zuvor abgelehnt worden war: Wir haben seit Anfang 1998 insgesamt 40 Fälle dokumentiert, in denen die Betroffenen nach ihrer Abschiebung in der Türkei festgenommen und menschenrechtswidrig behandelt wurden. (siehe Artikel „Von Deutschland in den türk. Folterkeller“)

Die aktuellen Verhandlungen zwischen den Innenministern Schily und Yücelen fügen sich also ein in den schrittweisen Abbau des Flüchtlingsschutzes in Deutschland. Das Interesse an einer Schutzgewährung für (potenziell) Verfolgte tritt offensichtlich hinter übergeordneten Interessen an einer engeren Zusammenarbeit mit der Türkei zurück, wobei weitere Verfolgungen und Misshandlungen aus politischen Gründen in Kauf genommen werden. Insbesondere durch die aktuell diskutierten und teils auch schon beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus werden zunehmend Interessen von Herkunfts- und Fluchtland gleichgeschaltet. Auf der Strecke bleiben dabei die Menschenrechte - in Deutschland und in der Türkei.

Von Deutschland in den türkischen Folterkeller Zur Rückkehrgefährdung von Kurden

Vom Nds. Flüchtlingsrat

Einführung

Jedes Jahr fliehen Tausende von Menschen aus der Türkei nach Deutschland. Seit den 70er Jahren gehört die Gruppe der Türkei-Flüchtlinge zur Spitzengruppe der Asylsuchenden. In den letzten Jahren sank die Zahl der Asylsuchenden türkischer Nationalität von 25.500 (1995) auf 10.900 (2001). Dennoch liegt die Türkei 2001 hinter dem Irak auf dem zweiten Platz der Hauptherkunftsländer, jeder 10. Asylsuchende

kommt aus der Türkei. Der weit überwiegende Teil von ihnen, etwa 80%, ist kurdischer Volkszugehörigkeit. Nur ein Teil dieser Flüchtlinge wird als politisch verfolgt anerkannt oder erhält Abschiebungsschutz nach den §§ 51,53 AuslG. Rund 13% bzw. 15% wurden in den letzten beiden Jahren vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) anerkannt. Hinzu kommen die Anerkennungsquoten der Verwaltungsgerichte, die etwa ähnlich hoch liegen dürften.

Der Großteil der Flüchtlinge wird jedoch abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und in die Türkei abgeschoben - häufig mit der fragwürdigen Argumentation, sie könnten in der Westtürkei gefahrlos leben. Aus Angst vor einer drohenden Verfolgung nach der Abschiebung ziehen etliche kurdische Flüchtlinge eine Weiterwanderung oder ein Leben in der Illegalität einer Rückkehr in die Türkei vor. Einige von ihnen finden Schutz in Kirchen. Zwei Drittel aller 1.500 Flüchtlinge, die in den letzten 5 Jahren Kirchenasyl erhielten, stammten einer Untersuchung der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ zufolge aus der Türkei. Bei Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland und der Türkei häufen sich Berichte über Folter und politische Verfolgung von aus Deutschland ausgewiesenen Flüchtlingen.

Vor diesem Hintergrund haben der Niedersächsische Flüchtlingsrat und PRO ASYL Anfang 1998 begonnen, kursierende Berichte über Inhaftierungen und Misshandlungen von aus Deutschland ausgewiesenen bzw. abgeschobenen Flüchtlingen zu sammeln. Wir recherchierten den Fluchtweg und Fluchthintergrund und den Verlauf des Asylverfahrens, sicherten Beweise und beschafften und übersetzten gerichtliche Unterlagen. Ein Großteil der Fälle wurde in enger Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD (Insan Haklari Derneği) unter Einschaltung von Vertrauensanwälten recherchiert. So war es oftmals möglich, direkten Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen und - soweit es zu Gerichtsverfahren kam - Einblick in die Gerichtsakten zu erhalten. Von Mai 2000 bis April 2002 wurden die Recherchen mit Unterstützung der EU-Kommission ausgeweitet und fortgeführt.

Auf diese Weise belegten der Niedersächsische Flüchtlingsrat und PRO ASYL bis heute insgesamt 40 Fälle von erneuter Verfolgung an abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen. Diese Fälle stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Nur ein kleiner Anteil der Verfolgungsfälle wird uns überhaupt bekannt. Nur einem Bruchteil davon können wir nachgehen. Jede einzelne Fallrecherche kostet enorm viel Zeit und Geld¹. Die Mehrzahl der Betroffenen meldet die Verfolgung keiner Stelle und zieht es aus Angst vor Repressalien vor, in die Anonymität der Großstädte abzutauchen. Viele scheuen sich, mit Menschenrechtsorganisationen wie dem IHD Kontakt aufzunehmen, da der Menschenrechtsverein geheimdienstlich beobachtet wird und seine Mitglieder selbst politisch verfolgt werden. Etliche Fälle konnten trotz hoher Glaubwürdigkeit nicht recherchiert werden, da entweder der Aufenthaltsort des Betroffenen nicht zu ermitteln war oder Betroffene aus Angst vor Repressionen gegen sich oder ihre Familie Recherchen und/oder einer Veröffentlichung nicht zustimmten.

Die hier dokumentierten Fälle von Folter und Verfolgung nach der Abschiebung werfen Fragen nach dem Flüchtlingsschutz und der gebotenen Sorgfaltspflicht in den vorangegangenen Asylverfahren auf.

Fehlannahmen in der deutschen Asylpraxis

In allen hier dokumentierten Fällen liegen typische Verfolgungsmuster vor. Fast alle KurdInnen begründeten ihren Asylersuchen damit, dass sie vor Repressalien durch die Sicherheitskräfte und/oder dem Militärdienst geflohen seien. Man habe sie zwingen wollen, als Dorfschützer zu arbeiten und mit dem Staat zu kooperieren. Weil sie sich weigerten, seien sie misshandelt und ihre Dörfer zerstört worden. In allen Fällen lehnten das Bundesamt und die Gerichte die Asylbegehren mit stereotypen Begründungen ab. Sie verneinten eine Gruppenverfolgung, bagatellisierten das Vorgebrachte als „bloße Belästigung“ und „landesüblich“ und verwiesen auf eine „inländische Fluchtalternative“. Die „Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt“², wird nahezu unüberwindbar hoch angesetzt. Festnahmen und Folterungen reichten jedenfalls in den hier recherchierten Fällen nicht aus, um das BAFI und die Gerichte von einer politischen Verfolgung zu überzeugen.

Folgeverfahren wurden meist nicht durchgeführt mit der Begründung, es handle sich bei den Asylantragstellern um „bloße Mitläufer“, deren exilpolitische Aktivitäten für die Sicherheitskräfte uninteressant seien. Die Betroffenen wurden per Abschiebung der erneuten Verfolgung ausgesetzt.

Inländische Fluchtalternative

Zahlreiche Asylbegehren werden abgelehnt mit dem Hinweis, die Betroffenen könnten im Westen der Türkei gefahrlos leben. Die hier recherchierten Fälle belegen jedoch, dass eine inländische Fluchtalternative nicht besteht: Die ausgewiesenen KurdInnen wurden zumeist gleich nach ihrer Ankunft in der Türkei auf dem Flughafen festgenommen und befragt. Teilweise wurden sie der Anti-Terror-Abteilung überstellt und dort gefoltert. Etliche Kurden wurden nach einer einstweiligen Freilassung ein weiteres Mal in der West- oder Osttürkei festgenommen, unter Folter befragt und z.T. vor Gericht gestellt. In einigen Fällen erfolgte eine Entführung durch Zivilbeamte, zumeist mit dem Ziel, Informationen zu erpressen und die Betroffenen als Spitzel zu rekrutieren. Abdurrahman T., Ferrit M. und Hüseyin Ayhanci z.B. wurden in der Westtürkei auf offener Straße von Zivilbeamten gekidnappt und unter Folter befragt. Teilweise fand eine Festnahme erst Tage oder Wochen nach der Ankunft in der Türkei statt, z.B. in den Fällen Abdurrahman Kilic und Hüzni Almaz.

Vertrauen in türkische Behörden

In vielen Fällen setzen die deutschen Behörden ein rechtsstaatliches Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte voraus. Bei Menduh Bingöl lehnte das Bundesamt den Asylantrag z.B. mit der Begründung ab, die von ihm vorgebrachten Festnahmen seien „frei erfunden“. Es sei nicht glaubhaft, so das BAFI, „dass ein Festgenommener ohne jeglichen Tatnachweis über mehrere Tage hinweg festgehalten wird“. Im Fall des

Mehmet Ö. wurde vom Bundesamt zynischerweise die Argumentation des türkischen Staates im Kampf gegen die Kurden übernommen. Eine drohende Gefängnisstrafe wegen unterstellter Unterstützung der PKK wertete das BAFI nicht als politische Verfolgung, sondern als „Ahndung kriminellen Unrechts“. Es steht zu befürchten, dass eine solche Gleichsetzung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat im Rahmen der propagierten „Terrorbekämpfung“ weiter zunehmen wird.

Exilpolitische Aktivitäten

Im überwiegenden Teil der von uns recherchierten Fälle war das tatsächliche oder unterstellte politische Engagement der Betroffenen in Deutschland Anlass für Folter und politische Verfolgung nach der Rückkehr. In der Entscheidungspraxis wird jedoch davon ausgegangen, „dass untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland ... türkischen Sicherheitskräften in der Regel nicht bekannt werden bzw. nicht deren Interesse wecken und deshalb auch nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen“. Diese Einschätzung ist angesichts der Recherchen nicht haltbar: Jegliches Engagement für die Kurden ist nach türkischem Recht strafbar, unabhängig davon, wo es ausgeübt wurde. Das Profil der Unterstützung ist dabei nicht maßgeblich. Die Teilnahme an einer Demonstration für Frieden und Freiheit in Kurdistan wird ebenso verfolgt wie exilpolitische Tätigkeiten an exponierter Stelle. Das geht u.a. aus den vorliegenden Vernehmungprotokollen und Anklageschriften hervor.

In fast der Hälfte der von uns recherchierten Fälle wurden strafrechtliche Verfahren gegen die ausgewiesenen Kurden eingeleitet, zumeist wegen unterstellter Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. Art. 169 TStGB, in etlichen Fällen auch wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation gem. Art. 168 TStGB. Zumeist warf die Anklage den Betroffenen politische Aktivitäten im Ausland vor. Die Vorwürfe stützen sich in fast allen Fällen auf unter Folter erzwungene Geständnisse, teilweise auch auf vom deutschen Bundesgrenzschutz (BGS) übergebenes belastendes Material (siehe unten in der Falldokumentation, z.B. Nr 17) und/oder auf Denunziationen.

Überläufer, Denunziationen

In etlichen der hier aufgeführten Fälle spielten belastende Aussagen Dritter eine große Rolle bei Festnahmen, Verhören und strafrechtlichen Maßnahmen. Denunziationen werden in der Türkei großes Gewicht beigemessen und die Beschuldigten zunächst vorverdächtig, egal ob es sich um inhaltlich völlig haltlose anonyme Verleumdungen, um Aussagen im Rahmen der Kronzeugenregelung oder um Denunziationen unter Folter handelte. Auch bislang unbescholtene Personen, gegen die nichts vorliegt, können einzig aufgrund einer Denunziation (strafrechtlich) verfolgt werden. Dies zeigt beispielsweise der Fall Ferit K.: Die Gendarmeriekommandantur Kasliova erhielt am

16.02.99 einen anonymen Anruf aus Deutschland. K. sei ein Kurier der PKK, hieß es. Die Polizei nahm Herrn K. daraufhin noch am gleichen Tag fest. Unter Folter erpressten sie von ihm ein Schuldeingeständnis, auf dessen Grundlage die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir erhob.

Die Schwestern K. dagegen wurden durch die Aussagen eines Überläufers³ schwer belastet. Nachdem entsprechende Unterlagen von den dt. Behörden als gefälscht eingestuft wurden, wurden die Schwestern abgeschoben und in der Türkei im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens verhört und misshandelt.

Konsultationsverfahren

Als gefährdend für Flüchtlinge hat sich auch das Konsultationsverfahren zwischen Deutschland und der Türkei erwiesen. Das Konsultationsverfahren besagt, dass die türkischen Behörden den deutschen auf Anfrage mitteilen, ob dem Betroffenen ein Strafverfahren in der Türkei droht. Das Verfahren ist deshalb zweifelhaft, weil den türkischen Behörden damit signalisiert wird, dass der „Schübling“ eine Straftat mit PKK-Bezug begangen hat.⁴ Im Fall Genlik wurde vor der Abschiebung das Konsultationsverfahren durchgeführt. Die türkischen Behörden antworteten darauf, dass nichts gegen Genlik vorliege - und baten um Übermittlung des Abschiebetermins. Ein Asylfolgeantrag, der mit dieser ungewöhnlichen Nachfrage begründet war, wurde abgelehnt, Genlik abgeschoben und in der Türkei mehrfach festgenommen und gefoltert. Auch im Fall Hakkani T. wurde vermutlich das Konsultationsverfahren eingeleitet: Die türkischen Sicherheitskräfte wussten in den Verhören detailliert über T.'s Verurteilungen Bescheid.⁵

Sippenhaft

In mehreren der hier dokumentierten Fälle wurden die Abgeschobenen wegen ihrer (im Ausland lebenden) Familienangehörigen festgenommen und unter Folter nach deren politischen Aktivitäten und Verbleib befragt. Zwei Frauen wurden dabei auch gynäkologischen Zwangsuntersuchungen unterworfen, um herauszufinden, ob sich ihr Mann in der Nähe aufgehalten hat (Ayse T. und Frau Ö.). Die Sippenhaft im Sinne einer politischen Verfolgung von Angehörigen politisch aktiver und/oder „verdächtiger“ Personen ist in der Türkei an der Tagesordnung. Durch die Festnahme und Folterung von Angehörigen versuchen die Sicherheitskräfte erstens, weitere Informationen über politisch oppositionelle bzw. separatistische Umtriebe verdächtiger Personen zu erhalten, z.B. über den Aufenthaltsort, politische Aktivitäten, Kontaktpersonen etc. Durch die Folterung von Verwandten soll häufig psychischer Druck auf Gesuchte (ob ein Haftbefehl ausgestellt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle) ausgeübt werden, sich selbst zu stellen bzw. auf Festgenommene, Aussagen zu machen. Oftmals wird Sippenhaft von Sicherheitskräften auch angewendet, um sich an Angehörigen von so genannten Vaterlandsverrättern für deren politische Aktivitäten zu rächen.

Frauenspezifische Fluchtgründe

Wie schwer es speziell für Frauen ist, Asylgründe geltend zu machen, zeigen die hier dokumentierten Fälle Ayse T., Z. und L. S., die von den Sicherheitskräften nach der Abschiebung gequält und sexuell gefoltert wurden. Das Bundesamt und das VG hielten das Vorgehen der Frauen nach ihrer erneuten Flucht nach Deutschland zwar für glaubhaft - jedoch nicht für asylrelevant. Im Fall der Frauen S. war das BAfL der Ansicht, es habe sich bei den erlittenen Vergewaltigungen um einen "Amtswalterexzess" gehandelt. Es gebe keine Anzeichen, dass der türkische Staat ein solches Vorgehen der Sicherheitskräfte dulde. Somit liege keine politische Verfolgung vor, was im übrigen auch daran deutlich werde, dass der Ehemann mit seinem Asylantrag scheiterte - so das BAfL. Die Frauen werden allein aufgrund einer vom Folteropferzentrum Berlin diagnostizierten massiven Traumatisierung nach § 53 Abs. 6 AuslG geduldet. Auch die Verfolgung der Ayse T., die gynäkologischen Zwangsuntersuchungen unterworfen wurde, um zu überprüfen, ob sich ihr Mann in der Nähe aufhält, begründen keinen Asylanspruch. Der Aufenthaltsort ihres Mannes (nämlich Deutschland) sei ja nun bekannt, weshalb wohl auch aus Sicht türkischer Behörden solche "Maßnahmen" nun nicht mehr erforderlich erscheinen, so der Einzelrichter am VG Freiburg.

Abschiebungspolitik

Diese Politik der Asylverweigerung wird ergänzt durch eine rigorose Abschiebungspolitik in die Türkei. Abschiebungen sind aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit der Türkei recht problemlos möglich. Bundesweit werden jedes Jahr Tausende von Flüchtlingen in die Türkei abgeschoben. 1999 waren es 6.083, im Jahr 2000 insgesamt 4.901 Menschen.

Gegenüber dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat beklagten sich einige der Betroffenen nach ihrer Abschiebung über brutale Methoden der Grenzpolizei: „Zuerst schlugen sie mir auf die Nase. Nachdem ich hingefallen war, traten sie mich gegen den Rücken und die Beine“, beschwerte sich z.B. der Kurde Emin Acar im April 1999 schriftlich über den BGS. Bei dem kurdischen Flüchtling Oguz C. waren noch 10 Tage nach der Abschiebung die Spuren von Verletzungen, die durch Fußfesseln verursacht wurden, deutlich sichtbar. Keiner dieser Misshandlungsfälle hatte für die beteiligten Beamtinnen und Beamten irgendwelche Konsequenzen. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren verliefen im Sande, verantwortlich waren angeblich „unglückliche Umstände“ oder die Betroffenen selbst.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes

Eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen in Asylverfahren ist der Bericht des Auswärtigen Amtes (AA) zur Lage der Menschenrechte in der Türkei. Seit 1999 bezieht das AA teilweise auch Erkenntnisse von Menschenrechtsorganisationen in die Lageberichte

mit ein. Die Recherche-Arbeit von PRO ASYL und dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat hatte dazu beigetragen, dass das Auswärtige Amt eine etwas differenziertere Einschätzung der Lage in der Türkei vornahm - wenn auch von einer grundlegenden Änderung leider keine Rede sein konnte. Einige vom Nds. Flüchtlingsrat recherchierte Fälle wurden in den Lageberichten 1999, 2000 und 2001 beschrieben. Dabei schloss das AA in einer Reihe von Fällen Misshandlungen nicht aus und beschrieb ausführlich konkrete Verfolgungsmuster: Festnahmen, Inhaftierungen, Anklagen und z.T. Verurteilungen nach der Abschiebung - in den überwiegenden Fällen aufgrund exilpolitischer Aktivitäten niedrigschwelliger Profils. Viele aktuelle Fälle von Misshandlung nach der Abschiebung wurden jedoch weiterhin ignoriert. Im aktuellen Lagebericht vom März 2002 kürzte das AA das Kapitel zu Abschiebungsfällen auf eine halbe Seite, strich sämtliche Beispielfälle von Verfolgung und stellte nur noch lapidar fest: „In vielen Fällen hat das Auswärtige Amt erhebliche Zweifel an der behaupteten Folter oder Misshandlung. Gleichwohl geht das Auswärtige Amt davon aus, dass es vereinzelt Fälle gegeben hat, in denen abgeschobene Personen misshandelt wurden bzw. bei denen eine Misshandlung nicht ausgeschlossen werden kann.“ Hier ist eindeutig die Tendenz abzulesen, unter Missachtung vorhandener Verfolgungsfälle die Rückkehrgefährdung für abgeschobene Flüchtlinge zu ignorieren.

Der Bericht des AA ist denkbar ungeeignet, eine Wende in der Entscheidungspraxis der Behörden und Gerichte in einem Umfang herbeizuführen, wie dies angesichts der Vielzahl belegter Fehlentscheidungen angezeigt wäre. Der Eindruck ist nicht von der Hand zu weisen, dass innen- und außenpolitische Interessen bei der Erstellung der Außenamtsberichte mehr denn je eine dominante Rolle spielen. (Zum aktuellen Lagebericht siehe ausführlich FLÜCHTLINGSRAT, Heft 85)

Politische Konsequenzen

Politische Konsequenzen, z.B. einen zeitweiligen Abschiebestopp wie in Holland, hatten die Recherchen ebenfalls nicht zur Folge. Auch die optimistische Prognose, die geänderte Einschätzung des Auswärtigen Amtes nach den Lageberichten aus 2000 und 2001 eröffne KurdInnen bessere Chancen auf Anerkennung als Verfolgte, hat sich leider nicht bewahrheitet. Es werden nach unserem Eindruck im Gegenteil an die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals zunehmend höhere Anforderungen gestellt. Mehr denn je werden von Flüchtlingen Beweise erwartet, obwohl sie eigentlich nur glaubhaft machen müssen, dass ihnen politische Verfolgung droht. Doch selbst wenn Beweisstücke vorliegen, werden diese manchmal ohne weiter Prüfung pauschal für „gefälscht“ erklärt.⁶ Zudem werden vom Bundesamt und den Gerichten Übergriffe der türkischen Sicherheitskräfte verstärkt als Exzesse Einzelner abgetan. Damit wird eine Trennung zwischen Staat und Sicherheitskräften suggeriert, die es faktisch nicht gibt.

Fazit

Die recherchierten Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung lassen die Bemühungen deutscher und türkischer Politiker zweifelhaft erscheinen, die Situation in der Türkei schönzureden und sie verbal EU-fähig zu machen. Vor dem geschilderten Hintergrund muss vielmehr auch weiterhin mit der Misshandlung und politischen Verfolgung nicht-assimilierter kurdischer Flüchtlinge gerechnet werden, die aus der Bundesrepublik abgeschoben und - zu Recht oder zu Unrecht - verdächtigt werden, die Sache der PKK zu unterstützen. Exakte Kriterien dafür, was die Verfolgung auslösen kann, lassen sich gerade nicht finden. Die von uns recherchierten Fälle machen deutlich, dass immer wieder auch solche Flüchtlinge ins Visier der türkischen Verfolgungsbehörden geraten, die keine herausgehobene Funktion innehatten und - z.B. aufgrund einer Denunziation oder einer belastenden Zeugenaussage eines anderen Verfolgungsopfers - der Unterstützung der PKK verdächtigt werden oder als Spitzel geeignet erscheinen.

Bei Fortsetzung der bisherigen Abschiebungspraxis ist mit weiteren Folteropfern zu rechnen.

(Eine ausführlichere Fassung der Dokumentation „Von Deutschland in den türkischen Folterkeller“ kann beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat bestellt werden)

¹ In mehreren der hier dokumentierten Fälle gelang den KurdInnen die erneute Flucht nach Deutschland. In einigen Fällen hat der NFR die Ereignisse in der Türkei nach der Ab-

schiebung nicht nochmals recherchiert. In diesen Fällen - z.B. Hüseyin Genc und Abdulhalim S. - haben das BAFI und die Gerichte den Sachverhalt überprüft und aufgrund der Ereignisse nach der Abschiebung die Asylanerkennung ausgesprochen bzw. Abschiebehindernisse festgestellt. Wir sind überzeugt, dass es viele vergleichbare Fälle von Rückkehrern, d.h. nachträglich Anerkannten gibt, die schlicht nicht bekannt werden. Das Bundesamt führt hierüber keine gesonderte Statistik.

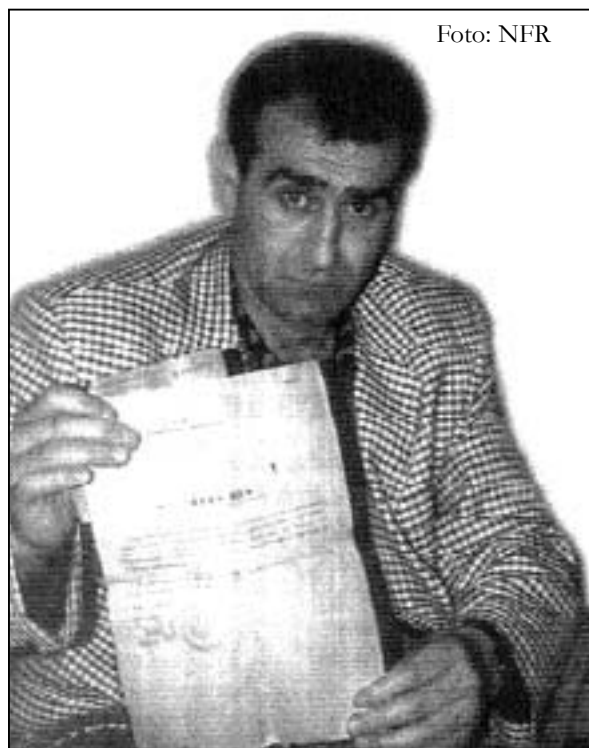
- ² Zu finden in etlichen Bescheiden des BAFI
- ³ Der Begriff Überläufer wird für ehemalige Sympathisanten und Mitglieder der PKK, oppositioneller Gruppen oder der Hizbullah verwendet, die sich von ihrer Organisation distanzieren, sich freiwillig den Sicherheitskräften stellten oder von diesen festgenommen wurden und Kenntnisse und Informationen an die Sicherheitskräfte weitergegeben haben. Sie werden eingesetzt, um Personen zu identifizieren, sind z.T. bei Folterungen anwesend und können vor Gericht als Zeugen aussagen. S. hierzu ausführlicher „Überläufer gefährden Flüchtlinge“ in Flüchtlingsrat, Heft 64/65, Dez99/Jan00
- ⁴ Das Verfahren greift auch deshalb nicht, weil vielen Festnahmen kein offizielles Ermittlungsverfahren vorausgeht. Sie erfolgen aufgrund einer Denunziation, eines vagen Verdachts oder geheimer Ermittlungen. In den meisten Fällen, die wir recherchierten, hatte eine entsprechende Anfrage bei den türkischen Behörden ergeben, dass nichts gegen die Betroffenen vorliege.
- ⁵ 1997 wurde T. wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrens- und Vereinsgesetz verurteilt. Die Durchführung des Konsultationsverfahren im Januar 1998 wurde zunächst von der Zentralen Ausländerstelle des LK Gießen bestätigt, später jedoch vom Hessischen Innenministerium dementiert. Vom BMI steht bis heute eine abschließende Aufklärung aus.
- ⁶ Exemplarisch hierfür stehen die Fälle Abdulmenaf Düzenli und die Schwestern K. In beiden Fällen sollte sich nach der Abschiebung herausstellen, dass die im Asylverfahren vorgelegten Unterlagen tatsächlich echt waren.

Dokumentation der Einzelfälle

1. Ahmet Karakus

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - verurteilt

Ahmet Karakus, abgeschoben am 20.08.97, wurde gleich nach seiner Ankunft in Istanbul festgenommen und der Anti-Terror-Abteilung überstellt, wo er verhört und geschlagen wurde. Beamte des BGS hatten zuvor ihren türkischen Kollegen einen Koffer mit belastendem Material gegen Karakus, u.a. Fotos einer kurdischen Großdemonstration, die Kopie des Asylantrags, sowie Spendenquittungen an die ERNK übergeben. Am 25.08.97 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Vor Gericht widerrief Karakus die Aussagen, die er während der polizeilichen Verhöre unter Folter machen musste. Das „Geständnis“ habe er mit verbundenen Augen unterschreiben müssen, so Karakus. Das Gericht hingegen hielt die Verteidigung Karakus, er habe sich nur wegen seines Asylverfahrens politisch betätigt, für unglaubwürdig. Mehr Glauben schenkten die Richter - im Gegensatz zu den deutschen Asylbehörden - dem handschriftlichen Asylantrag Karakus', der dem Gericht dank BGS vorlag. Am 06.11.97 wurde Karakus wegen seiner politischen Aktivitäten in Deutschland vom Staatssicherheitsgericht



Izmir nach Artikel 5 Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 zu 3 Jahren und 9 Monaten schwerem Gefängnis verurteilt und anschließend in Maras inhaftiert.

2. Abdulmenaf Düzenli

Abgeschoben - gefoltert - zweifach angeklagt - wegen Desertion verurteilt

Der kurdische Deserteur Abdulmenaf Düzenli wurde am 14.07.98 mit seiner schwangeren Frau und drei kleinen Kindern aus dem Kirchenasyl heraus abgeschoben. Zuvor hatte das VG Neustadt Unterlagen aus der Türkei, mit denen bewiesen werden konnte, dass gegen Düzenli wegen seiner Kriegsdienstverweigerung auf Grundlage des Art. 8 Antiterrorgesetz vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir Anklage wegen separatistischer Propaganda erhoben worden war, ohne Prüfung als Fälschung eingestuft.

In Istanbul wurde Düzenli wegen Fahnenflucht verhaftet und der Anti-Terror-Abteilung überstellt, wo er unter Folter verhört wurde. Seine Frau wurde nach der Abschiebung ebenfalls unter Schlägen verhört und zweieinhalb Tage in Polizeihaft festgehalten. Am 22.07.98 wurde Düzenli im Militärgefängnis in Izmir inhaftiert und in der Folgezeit als „Vaterlandsverräter“ und „Terrorist“ schikaniert. Das Militärgericht Izmir verurteilte Abdulmenaf Düzenli am 23.11.98 zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft wegen Desertion und Flucht ins Ausland. In dem unabhängig davon parallel anhängigen Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wurde Abdulmenaf Düzenli am 09.03.99 freigesprochen.

Der anhängige Asyl-Folgeantrag der Familie wurde am 26.10.1999 in Abwesenheit der Familie durch das VG Neustadt abgelehnt. Die Foltervorwürfe, die Düzenli erhoben hatte, seien „nicht glaubwürdig“. Doch selbst wenn das Vorbringen wahr sei, ändere dies nichts daran, „dass solche Maßnahmen noch nicht die Schwelle zur Asylrelevanz überschreiten“, da „Schläge im Polizeigewahrsam und rüde Verhörmethoden“ in der Türkei an der Tagesordnung seien, so das Gericht.

3. Mehmet Ö.

Abgeschoben - gefoltert - untergetaucht

Mehmet Ö. wurde am 10.09.1998 abgeschoben. Das BAFI hatte ihm nicht geglaubt, dass er in Polizeihaft schwer gefoltert und wegen unterstellter Unterstützung der PKK vom Staatssicherheitsgericht (SSG) Diyarbakir zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Zudem sei eine mögliche Strafverfolgung, so das Bundesamt, keine politische Verfolgung, sondern diene „allein der Ahndung kriminellen Unrechts“. Nach seiner Abschiebung wurde Mehmet Ö. nach mehrtägigen Verhören und Folterungen zunächst freigelassen, da ein Haftbefehl aufgrund der am 10.02.98 erfolgten Verurteilung noch nicht ausgeschrieben worden war. Mehmet Ö. lebt z.Zt. unter erbärmlichen Bedingungen als Müllsammler in Istanbul und versteckt sich vor der Polizei. Er wird inzwischen per Haftbefehl gesucht. Seine Ehefrau wurde im Janu-

ar und Februar 1999 mind. zweimal zu einer gynäkologischen Untersuchung gezwungen, um festzustellen, ob sie Kontakt zu ihrem Mann gehabt hat.

4. Abdurrahman Kilic

Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - inhaftiert

Abdurrahman Kilic reiste am 29.11.97 nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages wegen drohender Abschiebung „freiwillig“ in die Türkei aus. In Istanbul angekommen, wurde er für 36 Stunden auf der Wache festgehalten und verhört, danach zunächst freigelassen. Wenige Tage später, am 06.12.97, wurde er in Diyarbakir erneut festgenommen und auf der Polizeiwache in Bingöl schwer gefoltert. Am 31.12.97 erhob die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Kilic Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen „Hilfeleistung und Unterstützung der illegalen Terrororganisation PKK“ und „Mitgliedschaft in der Organisation“. Die Anklage warf ihm unter Bezugnahme auf ein unter Folter erpresstes Geständnis vor, er habe in Deutschland Geschäfte mit Drogen, Büchern und Zeitschriften für die PKK getätigt. Abdurrahman Kilic war in Elazig in Haft.

5. Hüzni Almaz

Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - verurteilt - erneute Flucht

Der kurdische Flüchtling Hüzni Almaz wurde nach Ablehnung seines Asylantrags am 05.06.98 aus Deutschland ausgewiesen. Am 19.07.98 wurde er aufgrund eines anonymen Hinweises in Bozok im Landkreis Kiziltepe von der Gendarmerie Derik festgenommen, zur Polizeiwache gebracht und dort unter Folter zu seinen Aktivitäten in Deutschland befragt. Aufgrund eines unter Folter erzwungenen „Geständnisses“ erhob die Staatsanwaltschaft am 10.08.98 Anklage vor dem SSG Diyarbakir. Almaz wurde vorgeworfen, er habe, „mit dem Hintergedanken, in Deutschland bleiben zu können, die Straftat der Unterstützung und der Hilfeleistung an die illegale Organisation PKK begangen“. Am 9.2.99 wurde Hüzni Almaz wegen unterstellter exilpolitischer Aktivitäten zu einer Haftstrafe in Höhe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Nach der Urteilsverkündung wurde Almaz bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens freigelassen. Almaz nutzte die Gelegenheit und floh erneut aus der Türkei nach Deutschland. Er stellte am 28.06.99 einen Asylantrag und erhielt am 25.11.1999 das „kleine Asyl“ vom Bundesamt. Im März 2000 bestätigte das türkische Kassationsgericht die Entscheidung des SSG Diyarbakir und verurteilte Almaz rechtskräftig zu 3 Jahren und 9 Monaten Haft.

6. Hasan Kutgan

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen - erneute Flucht

Hasan Kutgan wurde am 19.12.1996 nach seiner Abschiebung auf dem Flughafen Istanbul einen Tag lang festgehalten und geprügelt. Obwohl die Staatsanwalt-

schaft seine Freilassung angeordnet hatte, wurde Kutgan weitere vier Tage auf der Polizeiwache festgehalten und verhört. Unter Folter machte er das Geständnis, er habe sich in Deutschland politisch betätigt. Am 06.01.1997 wurde Anklage gegen Kutgan erhoben mit dem Vorwurf, er habe die PKK in Deutschland unterstützt und an Versammlungen, Demonstrationen und Kundgebungen teilgenommen, „die von der separatistischen Terrororganisation (...) organisiert wurden und bei denen viele Parolen gerufen wurden, mit denen Unterstützer gefunden und die vorhandenen Unterstützer gestärkt werden sollten“. Vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul widerrief Kutgan sein Geständnis, trotzdem behielt man ihn in der Haftanstalt Gebze. Kutgan wurde letztlich freigesprochen, da abgesehen von dem „Foltergeständnis“ keinerlei Beweise für die Vorwürfe der Anklage vorlagen. Kutgan gelang die erneute Flucht nach Deutschland. Informationen über den Stand seines Verfahrens liegen uns nicht vor.

7. Iman Genlik

Abgeschoben - gefoltert - erneut geflohen - in Rumänien als Asylberechtigter anerkannt

Im Fall Iman Genlik, der 1993 nach Deutschland geflohen war, richtete die Ausländerstelle Hamburg im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Anfrage an die türkische Botschaft, ob Genlik in der Türkei Strafverfolgung drohe. Dies verneinte die Botschaft im November 1995, bat jedoch gleichzeitig um Mitteilung des Abschiebetermins. Ein Asylfolgeantrag, der sich mit der ungewöhnlichen Nachfrage nach dem Abschiebetermin und zahlreichen exilpolitischen Aktivitäten begründete, wurde abgelehnt und Iman Genlik am 23.02.98 aus Deutschland abgeschoben. Nach seiner Ankunft in Istanbul wurde Genlik drei Tage festgehalten, geprügelt und erniedrigt. Am 19.03.1998 wurde er bei einer Kontrolle erneut festgenommen und 6 Tage so massiv gefoltert, dass er in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Die dritte Festnahme erfolgte am 29.05.98 auf dem Flughafen in Izmir bei dem Versuch Genliks, aus der Türkei zu fliehen. Wieder wurde Genlik festgehalten, geschlagen und beschimpft. Er wurde zur Staatsanwaltschaft gebracht, die ihm ein Ausreiseverbot erteilte. Im Juni 1998 gelang es Genlik schließlich, die Türkei illegal zu verlassen und nach Rumänien zu fliehen. Da das deutsche Innenministerium die für die Wiedereinreise nötigen Passersatzpapiere verweigerte, beantragte Genlik in Rumänien Asyl und erhielt dort einen Konventionsspass nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Mit einer von der Hamburger Innenverwaltung erteilten Aufenthaltsbefugnis erhielt Genlik die Genehmigung für die Wiedereinreise nach Deutschland.

8. Mehmet Ali Akbas

Abgeschoben - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - als Asylberechtigter anerkannt

Mehmet Ali Akbas wurde nach seiner Abschiebung am 15.01.98 in Istanbul an die 9 Stunden festgehalten und verhört. Kurz nach seiner Freilassung nahmen ihn Zivilbeamte am Busbahnhof erneut fest. 8 Tage lang

wurde er verhört, gefoltert und mit einer Scheinhinrichtung bedroht. Akbas wurde nach den Strukturen der PKK, seinem Engagement für die PKK und Namen von Aktivisten in Deutschland gefragt. Die Folterer sollen dabei genaue Kenntnisse über die in Deutschland aktiven Kurden und Akbas' Aktivitäten gehabt haben. Nachdem Akbas sich zum Schein bereit erklärt hatte, mit den türkischen Behörden zusammenzuarbeiten, wurde er freigelassen. Das deutsche Konsulat in Istanbul, das den Fall in Anwesenheit eines Vertreters des Bundesamtes und eines Vertrauensarztes untersuchte, kam zu dem Ergebnis, dass die Schilderung von Herrn Akbas über Folterung und Verfolgung glaubhaft sei. Das Auswärtige Amt, das Bundesinnenministerium und das Niedersächsische Innenministerium stimmten der Wiedereinreise Akbas' zu. Die türkischen Behörden weigerten sich jedoch, Akbas ohne türk. Reisedokument ausreisen zu lassen. Mehmet Ali Akbas gelang schließlich die Flucht über die grüne Grenze nach Griechenland. Von dort reiste er am 12.05.98 nach Deutschland ein. Mit Bescheid vom 16.10.98 wurde Akbas als Asylberechtigter anerkannt.

9. Ibrahim Toprak

Kettenabschiebung - gefoltert - angeklagt - verurteilt - in Haft

Im Juni 1996 wurde der Kurde Ibrahim Toprak bei dem Versuch, nach Deutschland einzureisen, an der deutsch-österreichischen Grenze vom Bundesgrenzschutz festgenommen, verhört und seinen Angaben nach misshandelt. In Anwendung der Drittstaatenregelung wurde er am nächsten Morgen nach Österreich zurückgeschoben. Obwohl Toprak angab, in der Türkei gesucht zu werden, und die österreichischen Behörden um Schutz vor drohender politischer Verfolgung bat, wurde er zwei Tage später, am 31.07.96, ohne Prüfung seines Asylgesuchs mit einem vom türkischen Konsulat erteilten Ersatzpapier aus Wien nach Istanbul abgeschoben. In der Türkei wurde Toprak sofort nach der Landung aufgrund eines Ermittlungsverfahrens wegen der unterstellten Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration 1995 in Istanbul festgenommen und der Anti-Terror-Abteilung übergeben, wo er schwer gefoltert wurde. Unter Folter unterschrieb Toprak schließlich ein „Geständnis“. Am 13.08.96 wurde Anklage gegen ihn vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul erhoben. Am 15.07.98 wurde Ibrahim Toprak vom Staatssicherheitsgericht zu 18 Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt, obwohl die Staatsanwaltschaft nur auf drei Jahre plädiert hatte, Toprak sein „Geständnis“ widerrief und ein Augenzeuge vor Gericht aussagte, Toprak habe sich an den Gewalttaten nicht beteiligt. Toprak ist in Bursa inhaftiert.

10. Menduh Bingöl

Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - erneute Flucht - „kleines Asyl“

Menduh Bingöl wurde am 16.03.1999 in die Türkei abgeschoben. Sein Asylantrag, den er mit mehreren Festnahmen, Folterungen und einer Denunziation be-

gründet hatte, war zuvor wegen „Unglaubwürdigkeit“ abgelehnt worden. Nach einem Verhör durch die Flughafenpolizei wurde Bingöl zunächst freigelassen. Am 19.03.1999 wurde er jedoch bei einer Ausweiskontrolle in einem Cafe in Edirne erneut festgenommen, auf die Polizeiwache gebracht, dort unter Folter und Schlägen nach dem Grund seines Deutschlandaufenthaltes befragt und gezwungen, ein „Geständnis“ zu unterschreiben. Am 19.04.99 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gemäß Art. 168 TStGB wegen Mitgliedschaft in der PKK u.a. wegen Teilnahme an Veranstaltungen der PKK wie Demonstrationen, Festivitäten und Kundgebungen in Deutschland. Das Verfahren wurde am 22.06.99 mit einem Freispruch abgeschlossen, da die Mitangeklagten vor Gericht die Foltergeständnisse und Aussagen gegen Bingöl widerriefen. Am 28.12.99 floh Bingöl erneut nach Deutschland. Mit Urteil des VG Minden vom 06.02.02 wurde er als Asylberechtigter anerkannt. Es müsse davon ausgegangen werden, so das Gericht, dass die ermittelnden türkischen Behörden den Freispruch als „Misserfolg“ ansehen und die „Niederlage“ durch weitere investigative Tätigkeiten zu kompensieren versuchen. Eine erneute Verfolgung könne nicht ausgeschlossen werden.

11. Oguz Ciftci

Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - erneute Flucht - „kleines Asyl“

Der Asylantrag von Oguz Ciftci wurde vom BAFl mit Bescheid vom 10.12.1996 abgelehnt, da keine politischen Verfolgungsmaßnahmen aufgrund der Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, zu erwarten seien und die inländische Fluchtlternative offen stünde. Am 23.3.1999 wurde Herr Ciftci nach Istanbul abgeschoben. Dabei soll ein BGS-Beamter dem Piloten einen Briefumschlag mit belastendem Material überreicht haben. In Istanbul wurde Ciftci der türk. Polizei übergeben, die ihn zur Anti-Terror-Abteilung brachte. Dort wurde er gefoltert und gezwungen, als Spitzel für den türkischen Staat zu arbeiten. Während der Folter wurde er Zeuge der Folterung an zwei weiteren Kurden: an Hüseyin Öztürk, abgeschoben aus Deutschland und einem Abgeschobenen aus Schweden. Rechtsanwältin Yoleri, Vorstandsmitglied des IHD, recherchierte daraufhin in den Istanbulischen Gefängnissen und fand Hüseyin Öztürk in der Haftanstalt Ümraniye (s. Fall Nr.14).

Oguz Ciftci gelang am 24.7.1999 die erneute Flucht nach Deutschland. Am 12.01.2000 wurde er rechtskräftig nach § 51 AuslG anerkannt.

12. Emin Acar

Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - freigesprochen - erneut inhaftiert

Am 18.02.1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag Emin Acars mit der Begründung ab, er sei allenfalls in „ortsübliche“ Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der Guerilla geraten. Strenge Überprüfungsmaßnahmen und kurzzeitige

Verhaftungen seien jedoch als „Einschüchterungsmaßnahmen zu verstehen“ und nicht als Verfolgungsinteresse.

Acar wurde am 12.03.1999 nach Istanbul abgeschoben. Bei seiner Abschiebung soll er vom BGS geschlagen, beschimpft und als „Separatist“ den türkischen Behörden übergeben worden sein. Acar wurde in ein Polizeizentrum gebracht, dort unter Folter verhört und gezwungen, ein „Geständnis“ zu unterschreiben. Am 17.03.1999 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gem. Art. 169 TStGB wegen Unterstützung der PKK. Acar wurde die Teilnahme an Protestdemonstrationen in Mannheim gegen die Festnahme von Abdullah Öcalan vorgeworfen. Er habe Parolen gerufen und eine PKK-Fahne getragen. Am 27.05.1999 sprach das Gericht Emin Acar aus Mangel an Beweisen frei. Die Anklage stützte sich lediglich auf das „Foltergeständnis“, zudem wurde die gesetzlich zulässige Dauer des Polizeigewahrsams überschritten.

Am 20.8.1999 wurde Emin Acar erneut festgenommen und am 7.10.1999 vor dem SSG Diyarbakir angeklagt. Ihm wurde gemäß § 168/2 TStGB und Art. 5 des Gesetzes Nr. 3713 die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Er soll sich angeblich der Guerilla angeschlossen haben. Der Anklageschrift ist zu entnehmen, dass er einen Tag nach Auseinandersetzungen zwischen Guerilla und Militär unbewaffnet festgenommen wurde und nicht an bewaffneten Aktionen teilgenommen habe (!). Acar wurde vom SSG Diyarbakir zu 12 Jahren Haft verurteilt. Das Kassationsgericht bestätigte die Entscheidung. Emin Acar ist in Diyarbakir inhaftiert

13. Ferit K.

Vorwürfe gegen BGS - denunziert - gefoltert - angeklagt

Ferit K. reiste am 7.2.1999 in die Türkei, um seine Heirat vorzubereiten und Papiere zu beschaffen. Zuvor hatte er vermutlich erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen und zwei Jahre ohne legalen Aufenthalt in Deutschland gelebt. Am 16.02.99 wurde Herr K. auf dem Standesamt in Karliova/Bingöl bei dem Versuch, seine Geburtsurkunde abzuholen, aufgrund einer Denunziation festgenommen. Aus dem polizeilichen Aussageprotokoll geht hervor, dass am gleichen Tag eine männliche Person anonym aus Deutschland bei der Gendarmeriekommandantur in Karliova/Bingöl angerufen und behauptet hatte, Ferit K. sei ein Kurier der PKK.

Nach den Verhören wurde K. dem Strafgericht in Bingöl vorgeführt. Dort widerrief er seine Aussagen und gab an, unter Folter zu einem Geständnis gezwungen worden zu sein. Am 11.03.1999 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem SSG Diyarbakir Anklage gegen K. wegen Mitgliedschaft in der PKK gemäß § 168 TStGB. Ihm wurde vorgeworfen, als Kurier für die PKK zwischen Deutschland und der Türkei gearbeitet zu haben, sich an Aktivitäten der Organisation beteiligt und Geld gesammelt zu haben. Zudem soll er „mit Deutschen, die mit dem Ziel der Provokation zu

dem in der Türkei verbotenen Newroz-Fest und zu den Wahlen geschickt wurden, Geld für die Familien getöteter Terroristen“ in die Türkei geschickt haben. Ferit K. wurde mittlerweile freigesprochen.

14. Hüseyin Öztürk

*Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert -
Todesstrafe beantragt*

Hüseyin Öztürk wurde am 25.03.1999 abgeschoben. In seinem Asylverfahren hatte er das BAfI und die Gerichte nicht davon überzeugen können, dass er in der Türkei aufgrund seiner früheren Mitgliedschaft bei der Guerilla gesucht werde. Das VG Regensburg war der Ansicht, dass „Fragen nach dem Verbleib des Klägers nur einen allgemeinen Verdacht separatistischer Betätigung zum Gegenstand haben kann“, der praktisch alle jungen Männer aus den Notstandsprovinzen treffe.

Öztürk wurde sofort auf dem Flughafen festgenommen und in der Anti-Terror-Abteilung Istanbul zwei Tage lang schwer gefoltert. Am 28.04.1999 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem SSG Malatya Anklage gem. Art. 125 Türkisches Strafgesetzbuch (TStGB) wegen Separatismus und beantragte damit die Todesstrafe. Aus den Gerichtsunterlagen geht hervor, dass Öztürk - wie er im Asylverfahren vorgebracht hatte - seit 95 gesucht wurde. Am 29.02.2000 wurde Öztürk, der das Reuegesetz in Anspruch nahm, freigesprochen. Nach seiner Freilassung wurde Öztürk mindestens zwei mal erneut festgenommen, geschlagen und bedroht. Er hält sich in Istanbul versteckt. Der Fall des Hüseyin Öztürk wurde nur bekannt, weil der ebenfalls aus Deutschland abgeschobene Kurde Oguz Ciftci gleichzeitig mit ihm in der Anti-Terror-Abteilung gefoltert wurde und so in seiner Beschwerde vor dem Menschenrechtsverein IHD als Zeuge auf diesen Fall hinweisen konnte (s. Fall Nr. 11).

15. Ilhan O.

*Abgeschoben - misshandelt - erneute Flucht -
„kleines Asyl“*

Die Kurdin Ilhan O. floh im Mai 1996 mit ihren beiden Kindern mit einem Visum nach Deutschland zu ihrem Ehemann, der seit Januar 1995 in Deutschland nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt und damit bleiberechtigt war. Einen Antrag auf Aufenthaltsbefugnis für Frau O. und die Kinder lehnte die Stadt Göttingen am 07.10.96 jedoch wegen Sozialhilfebezugs ab und drohte die Abschiebung an. Im Januar 1997 ordnete das VG Göttingen die aufschiebende Wirkung des dagegen erhobenen Widerspruchs an. Das OVG hob jedoch den Beschluss am 07.04.1997 mit der Begründung auf, Sozialhilfebezug stelle einen Regelversagungsgrund dar. Ein Asylantrag und ein erneuter Antrag auf Befugnis blieben erfolglos. Am 30.03.1999 wurde Frau O. mit ihren inzwischen drei Kindern abgeschoben. Nach der Ankunft in Istanbul wurde sie mit den Kindern 30 Stunden auf dem Flughafen festgehalten, bedroht und geschlagen. Die Polizei trug ihr auf, dafür zu sorgen, dass ihr Mann in Deutschland als

Spitzel für den türkischen Staat arbeite. Die Kinder erlitten durch die Abschiebeprozedur und die Misshandlungen auf der Flughafenwache laut Attesten des staatlichen Krankenhauses für Psychiatrie Istanbul einen Schock. Frau O. hielt sich zunächst aus Angst vor weiteren Misshandlungen versteckt, bis ihr die erneute Flucht nach Deutschland gelang. Sie erhielt das „kleine Asyl“ nach § 51 Abs. 1.

16. Mustafa E.

*Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt -
freigesprochen*

Der Asylantrag des Mustafa E. wurde abgelehnt mit der Begründung, es stelle keine politische Verfolgung da, wenn er tatsächlich wegen seiner angeblichen Verwicklung in eine militärische Auseinandersetzung zwischen der Guerilla und türkischen Sicherheitskräften gesucht werde. Die vorgebrachten „untergeordneten politischen Betätigungen“ würden nicht das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte wecken. Zudem stehe E. die inländische Fluchtalternative offen.

E. wurde vermutlich im Sept. 1997 ausgewiesen. Sicher ist, dass E. am 15.02.1999 in Konya in der Passabteilung festgenommen wurde. Die Festnahme erfolgte aufgrund eines anonymen Schreibens aus Deutschland vom 14.10.1996, in dem sich eine Spendenquittung der ERNK und der Asylantrag E.'s aus dem Jahr 1995 befanden. Aus dem Schreiben des Polizeipräsidiums Konya an die Staatsanwaltschaft Konya vom 16.02.1999 geht hervor, dass die Polizei nach Erhalt dieses Briefes nach den Personalien des Herrn E. forschte und ihn bei Einreise in die Provinz verfolgte. Herr E. wurde zur Anti-Terror-Abteilung gebracht, verhört und gefoltert, bis er das „Geständnis“ ablegte, sich in Deutschland u.a. als Ordner an PKK-Veranstaltungen beteiligt und Geld an die Organisation gespendet zu haben. Am 25.02.1999 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem SSG Adana Anklage wegen Unterstützung der PKK gemäß Art. 169 TStGB i.V.m. dem Anti-Terror-Gesetz.

Vor Gericht widerrief Mustafa E. sein „Geständnis“. Am 15.04.1999 wurde er mangels Beweisen - und vermutlich aufgrund diplomatischer Intervention durch das deutsche Generalkonsulat - freigesprochen.

17. Abdulhalim Nayir

*Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als
„Spitzel“ entlassen - angeklagt - freigesprochen -
erneute Flucht - „kleines Asyl“*

Der Asylerstantrag der Familie Nayir wurde vom BAfI abgelehnt mit der Begründung, die vorgebrachte Festnahme sei bloße Belästigung. Damit sei die Schwelle zur politischen Verfolgung jedoch nicht überschritten worden. Das VG Osnabrück lehnte am 29.01.1999 einen Rechtsschutzantrag ab. Dem Verdacht, sich der Guerilla angeschlossen zu haben, könne Nayir „problemlos dadurch entgegenzutreten, dass er darauf hinweist, sich seit 1992 in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehalten zu haben.

Foto: 3. Welt Saar



Am 05.02.1999 wurde die Familie nach Izmir abgeschoben. Der BGS soll dabei den türkischen Polizeibeamten einen Koffer mit belastendem Material übergeben haben, u.a. mit Nayirs Telefonregister und Fotos einer Demonstration. Nayir wurde festgenommen und zur Anti-Terror-Abteilung gebracht. Dort wurde er gefoltert und zu seinen Aktivitäten in Deutschland befragt. Erst als er einwilligte, als Spitzel zu arbeiten, wurde er freigelassen. Nayir und seine Familie versteckten sich nach der Freilassung vor der Polizei.

Aufgrund seines Geständnisses wurde gem. Art. 169 TStGB Anklage wegen Unterstützung der PKK gegen Nayir erhoben. Am 27.04.1999 sprach das SSG Izmir Abdulhalim Nayir überraschend frei. Eventuell wurde er damit für bereits getätigte Spitzeleien „belohnt“. Im März 2000 gelang der Familie die erneute Flucht nach Deutschland. Nayir und seine beiden Söhne wurden umgehend in Abschiebehafte genommen. Am 3. Juli 2000 wurde Nayir vom VG Osnabrück nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt. Der Asylantrag der Restfamilie wurde abgelehnt.

18. N.B.

*Abgeschoben - gefoltert - Wiedereinreise -
"Kleines Asyl"*

N.B. wurde am 13.11.1998 abgeschoben. Neun Tage wurde er auf der Flughafenpolizeiwache festgehalten, gefoltert und verhört. Man warf ihm vor, in Deutschland für die PKK demonstriert zu haben. Nach seiner Freilassung fuhr er zunächst in sein Herkunftsdorf, dieses war jedoch inzwischen zerstört worden. Am 20.01.1999 stürmten Sicherheitskräfte die Wohnung seiner Mutter in Idil, bei der er sich versteckt hielt, und nahmen ihn mit. 27 Tage wurde er festgehalten, verhört und gefoltert. Die Sicherheitskräfte warfen ihm vor, sich in Deutschland für die PKK engagiert zu haben. Ein Dorfschützer habe ihn in einer Sendung des kurdischen Senders MED-TV erkannt.

Unter der Auflage, sich zweimal wöchentlich bei der militärischen Einheit zu melden, ließ man ihn schließlich frei. N.B. tauchte unter und versteckte sich bei seiner Schwester. Als er erfuhr, dass seine Mutter zweimal von Sicherheitskräften in die Kaserne mitgenommen und nach seinem Aufenthalt befragt worden war,

floh er im Mai 1999 wieder nach Deutschland. Am 25.10.1999 wurde er vom VG Osnabrück nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt.

19. Ahmet Angay

*Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - inhaftiert -
„kleines Asyl“ in Abwesenheit*

Ahmet Angays Asyl-Erstantrag wurde mit Verweis auf die inländische Fluchtalternative und fehlende Gruppenverfolgung abgelehnt, ebenso die Durchführung eines Folgeverfahrens mit dem Hinweis, es sei nicht wahrscheinlich, dass er wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten verfolgt werde. Ahmet Angay wurde im September 1998 nach Istanbul abgeschoben, gleich nach Verlassen des Flugzeugs von der Polizei festgenommen und 9 Tage festgehalten.

Nach seiner Freilassung wurde er am 06.12.1998 in der Provinz Edirne erneut festgenommen und in der Anti-Terror-Abteilung unter Folter verhört. Man zwang ihn zu der Aussage, er sei Mitglied der PKK, habe an vielen Aktionen teilgenommen und eine politische Bildung in Deutschland genossen. Am 25.12.1998 wurde Angay vor dem SSG Istanbul wegen Mitgliedschaft in der PKK gemäß Art. 168 TStGB angeklagt. Die Anklage warf Angay vor, er habe sich für die PKK eingesetzt, in Frankreich und insbesondere in Deutschland an Aktivitäten teilgenommen, Spenden eingetrieben und Publikationen verkauft.

Am 10.05.2000 wurde Angay vom SSG Istanbul wegen unterstellter exilpolitischer Aktivitäten zu 12 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt. Beweise lagen außer einem Foltergeständnis und Denunziationen keine vor. Das Kassationsgericht bestätigte das Urteil

Am 20.07.2000 hob das Bundesamt in Deutschland seinen Bescheid vom 04.05.1998 auf und stellte die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest, da „mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit“ Verfolgungsmaßnahmen drohten. Ahmet Angay bringt die Entscheidung allerdings wenig. Er sitzt noch immer in Kirklareli in Haft.

20. Murat Polat

*Abgeschoben - von Sonderteam "abgeholt" - gefoltert -
angeklagt - freigesprochen*

Der Asylantrag von Murat Polat wurde vom VG Darmstadt abgelehnt mit der Begründung, die Übernahme des Dorfschützeramtes sei freiwillig. In Einzelfällen komme es zwar zu Drangsalierungen und Festnahmen, eine strafrechtliche Verfolgung gebe es aber nicht.

Am 05.07.1999 wurde Polat nach Istanbul abgeschoben. Nach der Ankunft wurde er von einem polizeilichen Sonderteam aus Ankara abgeholt, da er nach Auskunft eines Beamten der Istanbul Flughafenpolizei wegen Unterstützung der PKK landesweit zur Festnahme ausgeschrieben war. Grund hierfür war offensichtlich ein Schreiben, in dem er die Türkei als fa-

schistischen Staat bezeichnet und das er von Deutschland aus an staatliche Stellen in der Türkei gefaxt hatte. Die Anti-Terror-Abteilung der Polizeidirektion Ankara teilte einer Rechtsanwältin des IHD am 19.07.1999 mit, Polat sei bereits nach einem Tag wieder freigelassen worden, was sich nach weiteren Recherchen als Lüge entpuppte: Polat wurde nachweislich am 07.07.1999 in der Anti-Terror-Abteilung verhöört, am 08.07.1999 verhaftet und im Gefängnis Uluçanlar in Ankara inhaftiert. Am 12.07.1999 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Ankara gem. Art. 8 Anti-Terror-Gesetz wegen separatistischer Propaganda.

Am 19.08.1999 wurde Polat freigesprochen. Zu seiner Verteidigung hatte Polat angegeben, die Briefe mit den "organisationsrelevanten Inhalten" seien nicht von ihm verfasst worden. Eine gerichtlich angeordnete Schriftüberprüfung kam zu keinem eindeutigen Ergebnis.

21. Hüseyin Genc

Abgeschoben - gefoltert - erneut geflohen - als Asylberechtigter anerkannt

Hüseyin Genc, der in seinem Asylverfahren angegeben hatte, wegen seiner Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, misshandelt und geschlagen worden zu sein, wurde am 12.12.1997 nach Istanbul abgeschoben. Er wurde von der Flughafenpolizei festgenommen und unter Folter nach seinen Aktivitäten für die PKK in Deutschland und nach Namen von und Informationen über Bekannte befragt. Nach 48 Stunden ließ man ihn frei. Da sein Herkunftsdorf schon vor längerer Zeit zerstört worden war, ging er nach Girmeli bei Nusaybin zu seiner Mutter. Bereits nach kurzer Zeit wurde er von den Sicherheitskräften aufgefordert, als Dorfschützer zu arbeiten. In der Folgezeit wurde er zweimal festgenommen und gefoltert.

Als es gut einen Monat nach seiner Freilassung in der Nähe des Dorfes zu Gefechten zwischen dem Militär und der PKK kam, verließ er aus Angst vor erneuten Schwierigkeiten das Dorf und floh nach Deutschland. Hüseyin Genc wurde am 08.12.1998 als Asylberechtigter anerkannt. Das VG Stuttgart kam zu der Überzeugung, dass die Aufforderung, Dorfschützer zu werden und Spitzeldienste zu leisten, dazu diene, „die Loyalität einer in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geratenen Person gegenüber dem türkischen Staat zu testen“.

22. Duran Y.

Rechtswidrig abgeschoben – gefoltert – erneute Flucht – „kleines Asyl“

Duran Y. erster Asylantrag, den er u.a. mit Erniedrigungen beim Militär begründet hatte, wurde Ende 1992 vom BAFI abgelehnt und Duran Y. in die Türkei abgeschoben. 1996 kehrte er in sein Dorf zurück und arbeitete dort in einem Komitee zur Unterstützung der Guerilla, bis ein Guerillero, der von den Sicherheitskräften festgenommen worden war, unter Folter gegen Duran Y. aussagte. Y.s Haus wurde durchsucht



und Duran Y. mitgenommen, unter Folter verhört und mit dem Tod bedroht. Zum Schein sagte er zu, als Spitzel für die Sicherheitskräfte zu arbeiten. Nach seiner Freilassung floh er erneut nach Deutschland.

Nach seiner Ankunft versuchte er, beim Bundesamt in Deggendorf einen Asylantrag zu stellen. Dies wurde ihm aber verweigert, statt dessen wurde er - in Amtshilfe für die Ausländerstelle Rottal-Inn - in Abschiebehaf genommen. Sein Rechtsanwalt stellte den Antrag erneut. Am 12.09.1997 wurde Duran Y. wieder in die Türkei abgeschoben, obwohl das Bundesamt zu diesem Zeitpunkt der Durchführung eines Folgeverfahrens bereits zugestimmt hatte.

Nach seiner Abschiebung wurde Duran Y. 4 Tage festgehalten und gefoltert. Knapp zwei Jahre später wurde er während groß angelegter Razzien im Kreis Pazarcik und der Provinz Mardin von den Sicherheitskräften festgenommen und unter Folter zu seinen in Deutschland lebenden Verwandten befragt. Duran Y. versteckte sich aus Angst vor einer erneuten Festnahme bis zu seiner erneuten Flucht nach Deutschland im Frühjahr 2001 außerhalb seines Heimatdorfes. Mit Bescheid des BAFI vom 31.07.2001 erhielt Herr Y. das "kleine Asyl".

23. Mustafa Boylu

Abgeschoben - denunziert - gefoltert – angeklagt - freigesprochen

Mustafa Boylus Asylantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, das Erlebte - Verhaftung, Schläge, Folter - gehe nicht über das Maß hinaus, das alle Bewohner in vergleichbarer Situation hinnehmen müssten und sei "bloße Belästigung", nicht aber politische Verfolgung. Im Zweifelsfall stünde die inländische Fluchtalternative offen.

Nach seiner Abschiebung 1998 wurde Boylu festgenommen, von der Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Istanbul vernommen, aus Mangel an Beweisen für eine Straftat jedoch freigelassen. Am 21.06.1999 wurde er ein zweites Mal festgenommen aufgrund der Aussagen zweier Personen, die selbst wegen Kurier- und Miliztätigkeiten für die PKK angeklagt waren. Diese behaupteten, er habe Personen für

die Guerilla angeworben. Boylu wurde in der Anti-Terror-Abteilung Bingöl verhört und unter Folter zu umfangreichen Aussagen gezwungen. Vor dem Amtsgericht widerrief Boylu sein „Geständnis“.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 02.07.1999 Anklage vor dem SSG Diyarbakir wegen Mitgliedschaft in der PKK. Boylu wurde beschuldigt, in Deutschland an Kundgebungen und Demonstrationen teilgenommen und separatistische Parolen gerufen zu haben, eine Person für die Guerilla angeworben und die Türkei schlecht gemacht zu haben. Inzwischen wurde Boylu freigesprochen.

24. Abdurrahman und Ayse T.

*Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht -
"Kleines Asyl"*

Die Familie T. wurde im Januar 1994 nach Istanbul abgeschoben. Auf dem Flughafen wurde Herr T. festgenommen und beschuldigt, die PKK unterstützt zu haben. Nach seiner Freilassung am nächsten Tag wurde Herr T. von drei Zivilbeamten auf der Straße gewaltsam entführt. Zwei Wochen wurde er festgehalten und gefoltert. Ihm wurden Aktivitäten in Deutschland vorgeworfen, wie die Teilnahme an Demonstrationen. Zudem soll ein Dorfschützer gegen ihn ausgesagt haben. Nach seiner Freilassung fuhr Herr T. mit seiner Frau zu ihrem früheren Haus in Cizre, das inzwischen in den Händen von Dorfschützern war. Dort wurden sie als Terroristen beschimpft. Ayse wurde von einem Dorfschützer mit einem Gewehrkolben geschlagen, bis sie ohnmächtig wurde. Als die Polizei erschien, floh Herr T. in den Nordirak.

Frau T. blieb zunächst bei ihren Eltern, bis deren Dorf zerstört wurde, da sich die Bewohner geweigert hatten, als Dorfschützer zu arbeiten. Sie floh mit den Kindern nach Adana. Dort wurde Frau T. vier- oder fünfmal morgens von Sicherheitskräften abgeholt und gynäkologischen Zwangsuntersuchungen unterzogen.

Frau T. floh im Aug. 1995, ihr Mann ein halbes Jahr später nach Deutschland. Das VG Freiburg stellte schließlich am 18.10.1999 bei Herrn T. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Das VG hielt zwar auch das Vorbringen von Frau Ayse für glaubhaft, jedoch nicht für asylrelevant. Die Zwangsuntersuchungen seien nur durchgeführt worden, um Herrn T. habhaft zu werden. Da dieser sich aber nun in Deutschland befinde, seien „derartige Maßnahmen“ aus Sicht der türkischen Sicherheitskräfte nicht mehr erforderlich.

25. Ferit M.

*Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht -
Abschiebehäft - "Kleines Asyl"*

Ferit M. floh im November 1994 das zweite Mal nach Deutschland, nachdem er zuvor vermutlich nach Ablehnung eines Asylantrags „freiwillig“ ausgewiesen war. Sein erneuter Asylantrag wurde mit Verweis auf die inländische Fluchtalternative abgelehnt.

Am 26.06.1998 wurde Ferit M. abgeschoben. Nach einer Überprüfung seiner Papiere auf dem Flughafen in Ankara ließ man ihn zunächst frei. Am Busbahnhof wurde er jedoch von zwei Zivilpolizisten entführt, 10 Tage verhört und gefoltert. Ihm wurde vorgeworfen, PKK-Mitglied oder Unterstützer zu sein und sich in Deutschland an Überfällen auf türk. Konsulate und Geschäfte beteiligt zu haben. M. weigerte sich, die Vorwürfe zu bestätigen. Die Folterer warfen den bewusstlosen Ferit M. schließlich in einen Wald.

Mit Fluchthelfern gelang Ferit M. die Ausreise. Am 13.08.1998 wurde Herr M. in Köln festgenommen und in Abschiebehäft gebracht. Die Durchführung eines Folgeverfahrens wurde ihm verweigert, obgleich er zahlreiche Atteste über seine Verletzungen und Stellungnahmen aus der Türkei vorweisen konnte. Einen Tag vor der geplanten erneuten Abschiebung wurde diese per einstweiliger Anordnung ausgesetzt. Ferit M. jedoch blieb in Haft und wurde erst einen Monat später vom Bundesamt angehört. Am 26.02.1999 sprach das Bundesamt Ferit M. das "kleine Asyl" zu.

26. Z. und L. S.

*Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht -
Abschiebungshindernisse*

Z.S. floh im April 1988 mit ihren Kinder zu ihrem Ehemann, der erfolglos in Deutschland um Asyl gesucht hatte. Gemeinsam stellte die Familie einen Asylantrag, der jedoch durch alle Instanzen abgewiesen wurde.

Am 28.11.1995 wurde Z.S. mit ihren Kindern in die Türkei abgeschoben, Herr S. jedoch blieb hier. Bereits bei der Passkontrolle in Ankara wurde die Familie sechs Stunden festgehalten und verhört. Nach ihrer Freilassung fuhren sie zu Verwandten, wurden jedoch immer wieder von den Sicherheitskräften aufgespürt und nach dem Aufenthalt des Ehemannes gefragt. Mutter und Tochter wurden getrennt voneinander festgenommen und gefoltert.

Am 26.07.1996 gelang der Familie die erneute Flucht nach Deutschland. Das Bundesamt hielt die Schilderungen der Frauen für glaubhaft - jedoch nicht für asylbegründend. Bei den erlittenen sexuellen Misshandlungen habe es sich um einen "Amtswalterexzess" gehandelt, so das BAFl. Eine staatliche Verfolgung liege somit nicht vor. Allein wegen des psychischen Zustandes der Frauen stellte das BAFl mit Bescheid vom 07.07.1997 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG fest.

27. Sinan Sicak

*Ausgewiesen - mehrfach festgenommen und gefoltert -
erneute Flucht*

Sicak wurde nach seiner Abschiebung am 27.10.1998 bereits auf dem Flughafen Ankara festgehalten und einer dreitägigen Überprüfung unterzogen. Ihm wurde unter Schlägen vorgeworfen, die PKK zu unterstützen und in Deutschland an entsprechenden Aktionen teilgenommen zu haben.

Nach seiner Freilassung fuhr Sicak in sein Heimatdorf Nergizli im Kreis Viransehir. Eine Woche später wurde er erstmals von den Sicherheitskräften festgenommen, drei bis vier Tage festgehalten und ständig mit dem Terrorismusverdacht konfrontiert. Bei einer Razzia am 28.05.1999 wurde Sinan Sicak erneut von den Sicherheitskräften beschimpft, bedroht und heftig geschlagen. Nach dem Überfall versuchte Sicak bei mehreren Ärzten in der Umgebung, sich die Verletzungen behandeln und attestieren zu lassen. Dies wurde ihm verweigert mit der Begründung, bei Verletzungen durch die Sicherheitskräfte sei eine Anordnung der Staatsanwaltschaft notwendig. Sicak wandte sich schließlich an die Staatsanwaltschaft in Viransehir, die ihn an das Gesundheitsamt überwies. Nach der Untersuchung ging Sicak nach Sanliurfa. Von dort nahm er telefonisch Kontakt zu seinem Onkel auf, von dem er erfuhr, dass die Staatsanwaltschaft nach ihm suche, da er nicht, wie aufgefordert, nach der ärztlichen Untersuchung nochmals erschienen sei. Zudem habe der Muhtar (Dorfvorsteher) des Dorfes ihn hinsichtlich des Terrorismusverdachts schwer belastet.

Am 2.8.1999 gelang Sicak mit einem gefälschten Pass die erneute Flucht nach Deutschland. Das Bundesamt lehnte seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, obwohl Sicak sogar ein Attest des Gesundheitsamts Viransehir vorlegen konnte. Er sei keine „glaubwürdige Quelle eines authentischen Verfolgungsschicksals“ und nicht in der Lage, einen „eigenen, detaillierten, sachnahen Vortrag“ zu leisten. Am 21.12.1999 ordnete das VG Arnsberg die aufschiebende Wirkung der Klage an. Das Verfahren ist noch anhängig.

28. Hüseyin Ayhanci

Abgeschoben - entführt - gefoltert - erneute Flucht

Am 24.11.1999 wurde Hüseyin Ayhanci abgeschoben. Seine Frau und die sieben Kinder blieben in Deutschland. Bereits nach seiner Ankunft auf dem Flughafen in Istanbul hielt man ihn 7 Tage fest, beschimpfte und bedrohte ihn. Nach seiner Freilassung wurde er in Izmir am 28.01.2000 von drei Zivilbeamten der Anti-Terror-Abteilung in ein Auto gezerrt und entführt. Auf einem verlassenem Feld beschimpften sie ihn als Terroristen und führten eine Scheinhinrichtung durch. Danach wurde er in ein Gebäude gebracht, wo er systematisch gefoltert und zu seinen angeblichen Aktivitäten und den Strukturen der kurdischen Exilopposition in Deutschland verhört wurde. Unter der Folter machte Ayhanci ein „Geständnis“. Als er sich zum Schein darauf eingelassen hatte, als Spitzel für die Sicherheitskräfte zu arbeiten, wurde er freigelassen.

Ayhanci wandte sich an die Staatsanwaltschaft in Izmir und gab die Geschehnisse zu Protokoll. Er wurde er zu einer ärztlichen Untersuchung an die Gerichtsmedizinische Abteilung des Justizministeriums überwiesen. Dort stellte man zahlreiche Blutergüsse an den Schultern, in den Muskelpartien der Arme und in der Zungenhöhle fest und schrieb ihn für 7 Tage arbeitsunfähig. Am 3.3.2000 berichtete die Özgür Politika über Hausdurchsuchungen bei Ayhancis Verwandten,

bei denen nach Ayhanci gesucht worden sei. Mitte März floh Ayhanci aus Angst vor weiterer Verfolgung nach Rumänien, von dort im März 2001 nach Deutschland. Über den Asylfolgeantrag wurde noch nicht entschieden.

29. Can I.

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - freigesprochen

Can I. wurde am 08.12.1999 nach Istanbul abgeschoben. Am Flughafen hielt man sie zwei Tage fest, verhörte sie zu den Gründen ihres Asylantrags in Deutschland und überprüfte ihre Personalien. Nach einer Vorführung vor den Staatsanwalt wurde sie freigelassen. Am 06.01.2000 wurde sie mit einer Freundin, vermutlich aufgrund einer Denunziation, in einem Bus in Antalya festgenommen und zur Anti-Terror-Abteilung gebracht. Den Frauen wurde weder gesagt, weshalb sie festgenommen wurden, noch durften sie einen Anwalt kontaktieren. Frau I. wurde gefoltert und mit Vergewaltigung bedroht. Die Sicherheitskräfte warfen ihr vor, Mitglied der PKK zu sein, in Deutschland an Aktivitäten der PKK teilgenommen und kurdische Vereine besucht zu haben. Sie wurde gezielt nach bestimmten Personen befragt, die sich an „Kirchenaktionen“ beteiligt haben sollen. Am 24.01.2000 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Izmir wegen Unterstützung der PKK. Neben der Begründung ihres Asylantrags („in der Türkei würden kurdische Landsleute unterdrückt und drangsalieren werden“) warf man ihr vor, an Aktivitäten der PKK teilgenommen und ein kurdisches Kulturzentrum in Deutschland besucht zu haben. Am 09.03.2000 wurde Frau I. schließlich aus „Mangel an Beweisen“ freigesprochen. Das unter Folter erpresste „Geständnis“ hatte Frau I. vor Gericht widerrufen.

30. Yüksel Küçük

Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht - „kleines Asyl“

Yüksel Küçük wurde am 5.5.1998 abgeschoben. Auf dem Flughafen nahm man ihn sofort fest und überstellte ihn der Anti-Terror-Abteilung. Ihm wurde vorgeworfen, dass er 1991/92 Mitglied der HEP gewesen sei und seinen Militärdienst nicht abgeleistet habe. Ferner soll er in Deutschland an von der PKK organisierten Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen haben. Küçük wurde eine Woche lang verhört und gefoltert. Schließlich wurde er dem Staatsanwalt vorgeführt und nach Elazig überstellt.

Dort brachte man ihn wieder zur Anti-Terror-Abteilung, wo er erneut gefoltert und verhört und nach Namen von PKK'lern in Deutschland gefragt wurde. Als Küçük es ablehnte, als Spitzel zu arbeiten, wurde die Folter fortgesetzt. Am siebten Tag musste er ein vorgefertigtes Protokoll, das er nicht durchlesen durfte, unterschreiben. Küçük wurde schließlich freigelassen, nachdem sein Vater einen ihm bekannten Kommissar bestochen hatte. Küçük versteckte sich einige Tage und floh dann Ende Juni 1998 erneut aus der Türkei.

Sein Asylfolgeantrag wurde vom Bundesamt zunächst abgelehnt, weil man ihn als unglaubwürdig einstufte. Im Februar 2000 anerkannte das VG Stuttgart Herrn Kücük gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

31. Kemal Ö.

Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht - „Kleines Asyl“

Der Kurde Kemal Ö. wurde mit seiner Familie im Februar 1998 abgeschoben. Nach einer achtstündigen Überprüfung auf dem Flughafengelände wurde er zunächst freigelassen. Nach seiner Freilassung eröffnete Ö. in der Provinz Mardin einen Teeladen. Mehrere Male wurde der Teeladen durchsucht und Ö. und seine Gäste belästigt. Letztendlich blieben aufgrund der ständigen Kontrollen die Gäste aus, und der Laden musste Anfang 2000 geschlossen werden.

Im März 2000 kehrte die Familie Ö. im Rahmen einer Initiative der türkischen Regierung in ihr Dorf zurück. Nach ca. zwei Wochen wurde Kemal Ö. auf dem Feld von Spezialeinheiten festgenommen und in einen Jeep gezerrt. Nach längerer Fahrt wurde er in einen Raum gebracht, wo er verhört und gefoltert wurde. Zunächst wurde ihm vorgeworfen, sich der Guerilla angeschlossen zu haben. Als Ö. dies bestritt und angab, in Deutschland gewesen zu sein, wurde er beschuldigt, dort für die PKK gearbeitet zu haben. Unter Folter machte Ö. Aussagen gegen einige Personen. Einen Tag später teilte man ihm mit, dass man drei der Denunzierten festgenommen habe. Als Belohnung werde man ihn nun freilassen. Er müsse allerdings weiterhin mit ihnen zusammenarbeiten. Ö. entschloss sich nach seiner Freilassung zur Flucht, da er sein Leben durch den türkischen Staat und die Angehörigen der Denunzierten gefährdet sah.

Am 15.08.2000 wurde Kemal Ö. rechtskräftig nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt.

32. Frau F.C.

Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht - „kleines Asyl“

Die Kurdin C. wurde nach ihrer Flucht aus der Türkei zunächst vom BAFI mit Bescheid vom 4.9.1996 nach §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG anerkannt. Gegen diese Entscheidung legte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage ein, der im Sept. 98 stattgegeben wurde. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wurde rechtskräftig im Sept. 1999 verneint und Frau C. im Januar 2000 in die Türkei abgeschoben. Gleich nach der Ankunft auf dem Flughafen Istanbul wurde Frau C. festgenommen. Insgesamt 14 Tage wurde Frau C. festgehalten, sexuell misshandelt, gefoltert und immer wieder befragt: nach dem Grund ihrer Ausreise, nach ihrer „Organisationszugehörigkeit“, ihren Geschwistern und nach ihr unbekanntem Personen. Nach ihrer Freilassung ging Frau C. nach Izmir, wo sie kurz vor dem 1. Mai erneut von Polizeibeamten mit auf die Wache genommen, geschlagen und misshandelt wurde. Als Frau

C. kurz darauf auf der Straße in Ohnmacht fiel, wurde sie in ein Krankenhaus eingeliefert. Wegen Spuren von Gewaltanwendung wurde die Polizei hinzugezogen. Der Arzt stellte im Beisein eines Beamten ein Attest aus. Nach der Untersuchung wurde Frau C. von zwei Polizisten abgefangen, die sie mit auf die Wache nahmen und dort zwangen, ein Papier ohne Durchlesen zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift „gestand“ sie ein, dass sie von ihrem Vater verprügelt wurde, weil sie sich geweigert habe, einen bestimmten Mann zu heiraten. Ihr Vater ist jedoch bereits 1990 gestorben.

Im Juni 2000 gelang Frau C. schließlich die erneute Flucht nach Deutschland. Am 1.9.00 stellte das Bundesamt Abschiebehindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG fest.

33. Seyhmuz R.

Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht nach Deutschland - „Kleines Asyl“

Seyhmuz R. wurde am 02.11.98 in die Türkei abgeschoben, nachdem das BAFI festgestellt hatte, dass er als „unbedeutender Mitläufer“ nicht ins Visier der türkischen Geheimdienste geraten sei. Herr R. wurde nach einem Verhör durch die Flughafenpolizei von Zivilpolizisten abgeholt und zu einer entfernten Wache gebracht, wo man ihn unter Folter zu seinen Kontakten in Deutschland befragte. Nachdem er sich bereit erklärt hatte, mit den Behörden zu kooperieren und als Spitzel zu arbeiten, wurde er nach fünf Tagen freigelassen. Im Frühjahr 1999 wurde Seyhmuz R. in Viranshir mehrere Male festgenommen, verhört und gefoltert und erneut zu seinen Aktivitäten für die PKK in der Türkei und in Deutschland befragt.

Im April 1999 floh Herr R. erneut nach Deutschland. Sein Oberkörper war mit Brandwunden übersät. Das Bundesamt stellte am 3.8.1999 die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG fest. Dagegen legte der Bundesbeauftragte Klage ein. Aufgrund des „gesetzeswidrigen“ Verhaltens im Vorverfahren - wie Asylbeantragung unter Aliasnamen, Untertauchen, illegale Aus- und Einreise - seien „berechtigte Zweifel“ angebracht, ob die geltend gemachte Verfolgung einen asylberechtigenden Hintergrund besitze. Das VG Kassel wies die Klage nach drei mündlichen Verhandlungen ab. Der Vortrag des Herrn R. sei schlüssig und nicht widersprüchlich. Im Januar 2001 trat die Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung ein.

34. Hakkan T.

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - erneute Flucht

Hakkan T. floh als 15-jähriger nach Deutschland. Sein Asylantrag, den er u.a. damit begründet hatte, dass seit der Flucht seines Bruders 1993 ständig Soldaten zu ihm nach Hause gekommen seien, wurde als unglaubwürdig abgelehnt.

Am 14.08.2000 wurde Hakkan T. abgeschoben. Am Flughafen Istanbul wurde er den türkischen Beamten übergeben, die ihn auf die Wache in Flughafennähe

brachten. Dort wurde er als PKK'ler beschimpft und damit konfrontiert, dass er in Deutschland wegen Aktivitäten für die PKK verurteilt worden war. Entsprechende Informationen könnten die Sicherheitskräfte über das Konsultationsverfahren erhalten haben. Dieses wurde laut Auskunft der Zentralen Ausländerstelle des LK Gießen 1998 durchgeführt, was das Hessische Innenministerium jedoch später dementierte. Eine aufklärende Antwort des Bundesinnenministerium steht bis heute aus.

Hakkan T. wurde später zur Anti-Terror-Abteilung gebracht, wo er verhört und gefoltert wurde. Am 16.08.2000 wurde er dem Staatsanwalt vorgeführt. Dort widerrief er sein „Geständnis“. Unter heftigen Drohungen der Beamten wurde Hakkan T. freigelassen. Die Rechtsanwältin Eren Keskin erfuhr nach T.s Freilassung, dass Anklage wegen Unterstützung der PKK gem. § 169 TStGB gegen ihn erhoben wurde.

Im Herbst 2000 floh Hakkan T. erneut nach Deutschland. Am 29.11.2001 erhielt er das „kleine Ayl“.

35. Schwestern K.

Abgeschoben - Ermittlungsverfahren - misshandelt - anerkannt - erneute Flucht

Die Schwestern K. begründeten ihren Asylfolgeantrag damit, dass gegen sie aufgrund der Aussagen eines Überläufers Ermittlungen eingeleitet worden seien. Mehrere Schriftstücke über die drohende Verfolgung, u.a. die Denunziation und eine Stellungnahme eines Rechtsanwaltes aus der Türkei wurden jedoch vom BAFI als gefälscht eingestuft. Das Verwaltungsgericht lehnte einen Rechtsschutzantrag ebenfalls ohne genauere Prüfung der Unterlagen ab.

Im April 2000 wurden die Schwestern K. in die Türkei abgeschoben. Dort sollte sich erweisen, dass die Unterlagen tatsächlich echt waren: Am 25.05.2000 wurden die Schwestern der Staatsanwaltschaft Viranshir vorgeführt, wo sie unter Schlägen und (sexuellen) Drohungen verhört und gezwungen wurden, Aussagen über Aktionen und Aktivisten in Deutschland zu machen.

In Deutschland wurde das Asylverfahren der Schwestern unterdessen weitergeführt. Das VG Hannover erkannte am 11.09.2000 die Schwestern in Abwesenheit nachträglich als Asylberechtigte an und korrigierte damit seine vorherige Entscheidung im Eilverfahren. Im Dezember 2000 gelang den Schwestern die erneute Flucht nach Deutschland. Ihre Familie in der Türkei ist nun Repressalien durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt.

36. Abdulhalim A.

Abgeschoben - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - erneute Flucht

Herr A. wurde am 13.12.2000 abgeschoben. Nach einer zweitägigen Überprüfung auf dem Flughafen wurde er freigelassen und ließ sich in Izmir nieder. Als im Februar 01 ein Verwandter von ihm starb, fuhr er zu



einem Familienbesuch nach Kiziltepe. Dort wurde kurze Zeit nach seiner Ankunft das Haus seiner Schwester, in dem er sich aufhielt, von Zivilpolizisten aufgesucht. Herr A. wurde mitgenommen, da angeblich eine Anzeige gegen ihn vorliege. Die Sicherheitskräfte warfen ihm vor, in Deutschland für die PKK aktiv gewesen zu sein und forderten ihn auf, darüber detailliert Auskunft zu geben. Als er erwiderte, er sei nach Deutschland gegangen, um Arbeit zu suchen, wurde er gefoltert und mit dem Tod bedroht. Erst als er ein „Geständnis“ unterschrieben und eingewilligt hatte, als Spitzel zu kooperieren, wurde A. freigelassen. Mitte März 01 soll der türkische Geheimdienst ihm dann den Auftrag gegeben haben, auf eine deutsche Delegation zu schießen, die sich zu diesem Zeitpunkt in Kiziltepe aufhielt.

A. sah sich außerstande, den Auftrag durchzuführen. Er tauchte unter und floh im Oktober 2001 erneut nach Deutschland.

Am 21.11.01 wurde A. auf dem Heimweg vom Behandlungszentrum für Folteropfer Exilio in Lindau, das ihm eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert hatte, festgenommen und in Abschiebehaft gebracht. Erst nach sechs Wochen wurde Herr A. schließlich aus der Abschiebehaft entlassen. Sein Asylfolgeantrag ist noch nicht entschieden. Der Neffe A.'s hingegen, der A.'s Festnahme in der Türkei als Augenzeuge miterleben musste und später selbst festgenommen, gefoltert und nach A. befragt wurde, erhielt vom BAFI Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

37. Mustafa B.

Abgeschoben - gefoltert - zur Zusammenarbeit gezwungen - untergetaucht

Das Asylbegehren Mustafa B.'s, der Ende 1996 als 14-jähriger nach Deutschland zu seinen bereits hier lebenden Verwandten floh, blieb erfolglos, während dem Großteil seiner Geschwister politisches Asyl oder Abschiebeschutz gewährt wurde. Ende Januar 2001 wurde er in die Türkei abgeschoben. Auf dem Flughafen in Istanbul wurde er festgenommen, beschimpft und bedroht. Einen Tag später wurde er jedoch freigelassen und konnte in seinen Herkunftsort, nach Pazarcik, zurückkehren.

Einige Wochen später holten Sicherheitskräfte in Zivil B. aus seinem Elternhaus ab. Bei Verhören unter Folter wurden ihm Aktivitäten für die PKK in Deutschland vorgeworfen. Dabei wurde er, vermutlich aufgrund der Namensgleichheit und desselben Herkunftsortes, u.a. auch für Aktivitäten zweier Verwandter verantwortlich gemacht. B. musste ein "Geständnis" unterschreiben. Die Sicherheitskräfte drohten ihm, er würde aufgrund seiner Aussagen 20 Jahre ins Gefängnis wandern, es sei denn, B. erkläre sich zu einer Zusammenarbeit bereit. B. stimmte dem gezwungenermaßen zu. Zwei bis drei Monate versuchte er, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. Anfang Juli floh B. aus Pazarcik und hält sich seither versteckt hält.

Aufgrund seiner Aussagen in der Anti-Terror-Abteilung wurden Verwandte von ihm im März 2001 festgenommen, verhört und gefoltert.

38. Ramazan D.

Abgeschoben - festgenommen - gefoltert - erneute Flucht

Nach Ablehnung seines Asylantrags wurde D. am 4.4.2001 in die Türkei abgeschoben. Auf dem Flughafen Istanbul wurde er zwei Tage festgehalten und verhört. Ihm wurde vorgehalten, sich in Deutschland an PKK-Aktionen beteiligt zu haben, was er bestritt. Nach seiner Freilassung fuhr D. nach Cermik zu seiner Mutter. Als er, wie ihm von der Flughafenpolizei aufgegeben wurde, in Cermik einen Nüfus (Personalausweis) beantragen wollte, wurde er vom Einwohnermeldeamt in die Kreisstadt zur Polizei geschickt, um sich ein Führungszeugnis ausstellen zu lassen. Dort wurde er von einem Offizier bedroht: Es liege die Aussage eines hochrangigen PKK-Mitglied gegen ihn vor, mit der er beschuldigt werde, Terrorist und PK-K'ler zu sein. Aufgrund dieser Aussagen könne man ihn in Haft nehmen. Der Überläufer sei allerdings bereit, die Aussage gegen eine Zahlung von 20.000 DM zurückzunehmen. D. versuchte zunächst, das Geld aufzutreiben, als er es jedoch nicht schaffte, verließ er das Dorf und suchte bei seinem Bruder Unterschlupf. Etwa 2 Monate später durchsuchten Sicherheitskräfte das Haus der Mutter und zwangen diese unter Beschimpfungen und Schlägen, den Aufenthaltsort D.'s preiszugeben. Kurz darauf wurde D. im Haus seines Bruders festgenommen, geschlagen, mit dem Tode bedroht und verhört. Erst nachdem er eine umfangreiche Aussage, die teilweise von dem anwesenden Überläufer Vedat Y. korrigiert und ergänzt wurde, gemacht hatte, wurde D. freigelassen.

Anfang November 2001 floh D. erneut nach Deutschland. In einem fachärztlichen Gutachten wird D. eine schwere posttraumatische Belastungsstörung attestiert. Über den Asylfolgeantrag D.'s wurde noch nicht entschieden.

39. Ökkes T.

Abgeschoben - gefoltert - zur Zusammenarbeit gezwungen - erneute Flucht - Abschiebung nach Österreich

Das Bundesamt sowie das VG Freiburg glaubten Ökkes T. in seinem Asylverfahren nicht, dass er vor seiner Flucht vom Staatssicherheitsgericht Malatya zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden war, weil er Parolen zugunsten der PKK an die Wände geschrieben haben sollte. Fliehen konnte T., da er bis zur Revision freigelassen worden war.

Am 27.9.2001 wurde Ökkes T. in die Türkei abgeschoben. Dort wurde er der Anti-Terror-Abteilung überstellt und zwei Tage unter Folter verhört. Die Verurteilung aus dem Jahr 1998 war inzwischen rechtskräftig geworden. Er wurde als PKK-Mitglied bezichtigt und aufgefordert, auszusagen, was er in Deutschland für die Organisation gemacht und mit wem er zusammengearbeitet habe. Nach einer umfassenden Aussage und T.'s Zusage, als Spitzel zu arbeiten, wurde er zunächst in ein Gefängnis in Istanbul gebracht. Nach 26 Tagen wurde er „auf Bewährung“ freigelassen. Nachdem T. kleinere Aufträge für die Polizei ausgeführt hatte, floh er erneut aus der Türkei.

Am 18.2.2002 wurde Ökkes T. bei der Einreise nach Deutschland im Rahmen der „Schleierfahndung“ von der bayerischen Grenzpolizei festgenommen und inhaftiert. Am 20.02.02 erfolgte die Zurückschiebung T.'s im Rahmen eines bilateralen Abkommens nach Österreich. T. wurde nach einigen Wochen in österreichischer Abschiebehaft ohne Papiere auf die Straße gesetzt. Da T. u.a. über Griechenland geflohen ist, versucht Österreich nun, ihn dorthin abzuschleppen.

40. Abdulhalim S.

Abgeschoben - gefoltert - erneute Flucht - „Kleines Asyl“

Nach Ablehnung seines Asylantrages wurde Abdulhalim S. am 26.02.1997 nach Istanbul abgeschoben und dort auf dem Flughafen den türkischen Sicherheitskräften übergeben. Bis zum 28. Juni 1997 wurde er durchgehend in Haft gehalten, zunächst zwei Tage auf dem Flughafen, danach in der Anti-Terror-Abteilung und in einem Gefängnis, später wurde er nach Mardin überstellt. Zwei Wochen lang wurde er gefoltert. Ihm wurde dabei vorgeworfen, ein Aktivist der PKK zu sein.

Nach seiner Freilassung hielt er sich zunächst versteckt, bis ihm im Sept. 1997 die erneute Flucht nach Deutschland gelang. Sein Asylfolgeantrag wurde zunächst als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Erst mit Urteil des VG Kassel wurde er am 2.10.2001 rechtskräftig nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt.

Folter, Flucht, Asyl

Vortrag von Dr. Inge Genefke, Internationales Rehabilitationszentrum für Folteropfer (IRCT) Dänemark, gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara

Folter

Während der letzten 27 Jahre durchgeführte Untersuchungen haben belegt, dass Staaten in Friedenszeiten Folter bewusst als Machtinstrument einsetzen. Außerdem hat Folter gravierende Nachwirkungen – so gravierend, dass die betroffene Person Schwierigkeiten hat oder überhaupt nicht in der Lage ist, einer normalen Arbeit nachzugehen. Die Regierung nutzt diese Tatsache aus: Leute, die für Menschenrechte kämpfen, sind genau diejenigen, die die Zielgruppe für staatlich gebilligte Folter bilden. Sie werden gefoltert, damit sie nicht mehr normal arbeiten können, und werden anschließend in ihre Gemeinschaften zurückgeschickt. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, für Menschenrechte zu kämpfen, und enden als abschreckende Beispiele für ihre Verwandten, FreundInnen und die ganze Gemeinschaft. Die BürgerInnen eines Staates werden durch Terror im Griff gehalten, der zu weiten Teilen aus der Anwendung von Folter besteht. Folter ist zum verbreiteten Problem der Gesundheitsversorgung geworden.

Folter kann als die eklatanteste Menschenrechtsverletzung angesehen werden, und bei lebendigen Menschen ist Folter der Eingriff mit den schwersten Nachwirkungen. Für viele Menschen ist Flucht aus dem eigenen Land die einzige Möglichkeit, dem zu entkommen.

Was ist Folter?

Medizinische Erklärung

Folter ist ein Prozess, der mit Verhaftung beginnt, normalerweise nachts, mit einer furchterregenden Zurschaustellung von Macht und unnötiger Gewaltanwendung. Die „Zermürbungsphase“, die häufig folgt, besteht normalerweise aus einigen Tagen und Nächten unsystematischer Gewalt mit Schlägen, Tritten und anderen Erniedrigungen. Später beginnt dann die systematische Folter, bei der die Folterer die schwachen Stellen ihres Opfer erforschen, um es zusammenbrechen zu lassen. Und jeder und jede bricht zusammen, wenn dies die Absicht der Folterer ist. Jeder. Das Endergebnis ist dann möglicherweise eine ehemals starke Person, die jetzt ein Opfer mit nur noch wenig oder gar keinem Selbstwertgefühl mehr ist, eine gebrochene Persönlichkeit mit einem falschen medizinischen Attest, das jegliche Form von Misshandlung leugnet. Manchmal endet Folter auch tödlich. Meist ist dies jedoch nicht die Intention der Folterer. Es ist eine traurige Tatsache, dass Ärzte manchmal an der Ausübung von Folter teilnehmen, freiwillig oder unfreiwillig. Die Assistenten von Ärzten ist für Folterer notwendig, um sicherzustellen, dass das Opfer so intensiv wie möglich leidet, ohne dabei zu sterben.

Systematische Folter kann in physische und psychologische Formen unterteilt werden, die normalerweise gleichzeitig ausgeführt werden, und beide mit der Absicht, das physische und psychologische Wohlergehen des Opfers nachhaltig zu zerstören. Folter ist regelrecht zu einer Wissenschaft geworden. Nicht nur Ärzte, auch Psychologen sind in vielen Ländern an der Entwicklung neuer und noch brutalerer Methoden beteiligt, um Opfer zu zerbrechen. (...)

Folter hinterlässt einen tiefen Eindruck von Hilflosigkeit, Angst und Terror und kann Halluzinationen hervorrufen. Totale Isolierung über Monate oder Jahre ist gebräuchlich, wobei die Opfer während dieser Zeit nicht wissen, was geschehen wird, und Verwandte häufig nichts über deren Verbleib wissen. Viele Opfer werden gezwungen, Dinge gegen ihre ideologische oder religiöse Überzeugung zu tun oder zu sagen, mit dem Ziel, wesentliche Teile seiner oder ihrer Identität anzugreifen. Politische und ethische Werte werden insbesondere dann von Folterern angegriffen, wenn sie ihre Opfer zwingen, Lieder zu singen, die alles verherrlichen, wogegen diese bisher gekämpft haben.

Was sind die medizinischen und psychologischen Auswirkungen von Folter?

Heute sind Folterer in der Lage, Bedingungen zu schaffen, die die Persönlichkeit der Opfer effektiv brechen, und ihnen die Fähigkeit zu nehmen, hinterher ein zufriedenes Leben zu führen. Die schlimmsten Folgeerscheinungen für überlebende Folteropfer sind mentaler Natur. Häufig treten tiefe Schuld- und Schamgefühle auf. Schuldgefühle werden manchmal schon durch die bloße Tatsache des Überlebens hervorgerufen, während Freunde womöglich unter der Folter gestorben sind, oder wenn Opfer zum Beispiel die „scheinbare Wahl“ haben, Namen ihrer Freunde preiszugeben oder mitanzusehen, wie Familienangehörige gefoltert werden.

Unabhängig davon, wofür sich das Opfer entscheidet, ist das Resultat ein Desaster, für das sich das Opfer verantwortlich fühlt, und das ist genau das, was der Folterer beabsichtigt. Psychologische Studien zu Folter-Überlebenden zeigen insbesondere die folgenden typischen Symptome:

- Emotionale Labilität
- Schlafstörungen
- Schwierigkeiten mit der Konzentrations- und Erinnerungsfähigkeit
- Verdrängung von Gedanken und Gefühlen im Zusammenhang mit Folter
- Vermeidung von Aktivitäten oder Situationen, die Erinnerungen an die Folter hervorrufen

- Verminderte Fähigkeit, persönliche Bindungen einzugehen
- Deutlich verringertes Interesse an vielen wichtigen Tätigkeiten
- Gefühl einer verlorenen Zukunft
- Plötzliches Verhalten oder Gefühle, als ob die Foltersituation wiedergekehrt sei
- Das Gefühl eines Persönlichkeitwechsels
- Überlebensschuld
- Angst
- Sexuelle Störungen
- Müdigkeit

All diese Reaktionen können wir als normal betrachten bei Menschen, die etwas derartig Abnormalen und Grausamen wie Folter ausgesetzt waren. Die Probleme nach Folter sind im Krankheitsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung enthalten, sind aber noch schlimmer.

Im Lauf der Jahre haben wir eine Menge Untersuchungen zu körperlichen Symptomen und objektiven Befunden nach Folter durchgeführt. Wir wissen, dass es viele Beschwerden bezüglich des Muskel-Knochen-Systems, des Nervensystems, des Herz-Lungen-Systems, des Magen-Darm-Systems, des urologischen und des Genitalsystems gibt, und wir können uns die objektiven Befunde all dieser Organe ansehen. Die meisten Befunde gibt es beim Muskel-Knochen-System. Daher empfehlen wir immer, auch Physiotherapie oder andere Therapien anzuwenden, die mit diesem System zu tun haben.

Folter - ein generationsübergreifendes Problem

In den vergangenen Jahren haben wir begonnen, uns die Auswirkungen von Folter auf die Kinder sehr genau anzusehen. Folter an Kindern wird in einer beträchtlichen Anzahl von Ländern durchgeführt, manchmal, um Druck auf die Eltern auszuüben, die häufig gezwungen werden, dabei zuzusehen. In einigen Ländern werden obdachlose Kinder gefoltert, um sie von den Straßen zu vertreiben. Häufiger allerdings werden Kinder in indirekter Weise zu Opfern von Folter. Wenn ein Elternteil gefoltert wurde, bringt es massive Störungen in die gesamte Familie ein. Die notwendigen Erklärungen für die Kinder bleiben meist aus, und das Schweigen der Eltern verursacht angstvolle Phantasien und Schuldgefühle bei Kindern. Manche Eltern werden übertrieben fürsorglich, andere sind nicht mehr in der Lage, sich in emotional-zufriedenstellender Weise um ihre Kinder zu kümmern. Daher ist Folter ein generationsübergreifendes Problem und sollte als solches behandelt werden. (...)

Wie viele Menschen fliehen wegen Folter?

Es gibt nur wenige Untersuchungen, die helfen die Frage zu klären, wie viele Menschen direkt vor Folter fliehen. Im Rehabilitationszentrum wurde eine Studie zu diesem Problem durchgeführt. Sie basiert auf den

absoluten Zahlen asylsuchender Kinder, die vom 1. Februar 1992 bis zum 30 April 1993 aus dem Nahen Osten ankamen. (...) Das Ergebnis zeigte, dass unter den Eltern der angekommenen Kinder 55% der Väter und 12% der Mütter Folter ausgesetzt waren. Etwa 51% der Kinder die im genannten Zeitraum ankamen, hatten ein oder zwei Elternteile, die gefoltert worden waren.

Dr. Ron Baker, der bis 1992 die entsprechende Literatur auswertete, stellt fest, dass zwischen 34 und 35% aller Flüchtlinge weltweit der Folter ausgesetzt waren, und weiter, dass die Angst vor Folter eine der Haupt-Fluchtursachen ist. Dr. Douglas A. Johnson bestätigte diese Angaben am 8.Mai 1996 vor dem Komitee für Internationale Beziehungen des US-Repräsentantenhauses und schätzte die Zahl der in den USA lebenden gefolterten Flüchtlinge auf 400 000. Daraus muss man schließen, dass eine beträchtliche Zahl von Flüchtlingen im Herkunftsland gefoltert wurde, und dass Folter eine der wesentlichen Fluchtursachen ist.

Die Behandlung von Asylanträgen

Die Wartezeit

Wenn jemand nicht umgehend als Asylsuchender abgelehnt wird, wird sein oder ihr Asylantrag entsprechend der nationalen Gesetzgebung behandelt. In diesem Fall entsteht eine Wartezeit. Diese kann zur großen Belastung werden. Oft dauert es zwei bis drei Jahre, bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist, und natürlich spielt es eine große Rolle, wo ein Asylsuchender seine Wartezeit verbringt. Es muss nicht extra gesagt werden, dass es völlig inakzeptabel ist, jemanden länger als maximal 24 Stunden auf einer Polizeistation festzuhalten. Auch hier sollte man sich der Nachwirkungen bewusst sein, denen Folteropfer ausgesetzt sind, sowie der Tatsache, dass die meisten Folterungen in Polizeistationen stattfinden. Davon abgesehen sind Polizeistationen nicht für längeren Aufenthalt ausgestattet, das gilt auch für die eigenen BürgerInnen.

Es ist ebenso inakzeptabel, Asylsuchende in Gefängnisse zu sperren, da sie weder verurteilte Kriminelle sind noch verdächtigt werden, ein Verbrechen begangen zu haben. In den meisten Ländern wurden daher besondere Lager für Asylsuchende eingerichtet. Die Bedingungen in den verschiedenen Ländern variieren beträchtlich: von kleinen überfüllten Zellen bis zu recht guten Unterkünften (...). Ein Problem ist jedoch, dass Menschen aus vielen verschiedenen Ländern zusammen untergebracht sind. Es gibt sprachliche und kulturelle Probleme. Dazu kommt dann die wesentliche Tatsache des Freiheitsentzugs. Ein Aufenthalt an solch einem Ort in Verbindung mit der Unsicherheit über den Ausgang des Asylverfahrens und über die Dauer des Wartens stellt schon für diejenigen Flüchtlinge eine große Belastung dar, die nicht gefoltert wurden. Für Folteropfer ist diese Belastung beinahe unerträglich und führt zu einer Verschlimmerung der men-

talen Konstitution während des Aufenthalts, selbst wenn die Folter aufgehört hat und der Erholungsprozess beginnen kann.

Die staatlichen Verpflichtungen

Der Staat hat eine Verpflichtung in Bezug auf die physischen Bedingungen für Flüchtlinge, und ebenso, was die speziellen Anforderungen an das Personal angeht. Letztlich hat er eine Verantwortung, Asylanträge so behutsam und effizient wie möglich zu behandeln. (...) Daher sollten MitarbeiterInnen ein spezielles Training absolviert haben. Dies ist in der Tat ein Gebot in allen Staaten, die die Anti-Folter-Konvention unterzeichnet haben. (...)

Das Personal muss natürlich auch die Details des Flüchtlingsrechts kennen, besonders, dass Flüchtlinge nicht in Staaten zurückgeschickt werden dürfen, für die es „substantielle Gründe gibt, zu glauben, dass sie in Gefahr wären, Folter ausgesetzt zu sein“ (Art. 3 der Anti-Folter-Konvention). Die Anforderungen an das Personal in Flüchtlingslagern sind daher hoch und schwierig zu erfüllen. (...)

Artikel 10 der Konvention setzt also Standards im Bezug auf Training (Anm. d.Red.: des Personals), Artikel 11 deckt die Kontrolle von Polizei (Verhörmethoden etc.), Gefängnispersonal und Personal in Flüchtlingslagern (Gewahrsam) ab. In der Praxis wird dies jedoch nur in geringem Maße umgesetzt. In Europa arbeitet die CPT (Commission for the Prevention of Torture) als internationale Kontrollkörperschaft. (...)

Beschwerden vor dem UN-Komitee gegen Folter

Wenn ein Land die Anti-Folter-Konvention ratifiziert hat, können nach Artikel 22 Personen in diesem Land (nicht nur Staatsangehörige) sich über Brüche der Bestimmungen der Konvention beschweren. Das gilt auch für Artikel 3, dessen vollständiger Text lautet:

„1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.“

Die folgenden Bedingungen müssen für das UN-Komitee gegen Folter (das aus zehn Personen besteht) erfüllt sein, um einer Beschwerde nachzugehen: 1. darf die Beschwerde nicht von einem anderen internationalen Forum behandelt werden, und 2. müssen alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft sein.

In den letzten Jahren hat das Komitee eine steigende Zahl von Beschwerden im Bezug auf Artikel 3 erhal-

ten - zur Zeit sind es etwa 30 pro Jahr. Dadurch konnte das Komitee einige Erfahrung sammeln. Auf Grundlage der getroffenen Entscheidungen (die in den Jahresberichten des Komitees veröffentlicht werden), kann evaluiert werden, wo die schwachen Punkte im nationalen Umgang mit Asylanträgen liegen:

Erste Beobachtung

Es ist durchaus natürlich, dass sich nationale Behörden in Verhandlungen im Rahmen des Asylverfahrens auf „Unbeständigkeiten“ bei den Aussagen konzentrieren: wie kann eine Person glaubwürdig sein, wenn sie in der ersten Befragung dies sagt und in der nächsten jenes, und wieder etwas anderes in folgenden Befragungen? Warum hat die Person nicht gleich gesagt, dass sie Folter ausgesetzt war? Dies ist immerhin eine wichtige Information. Die Gründe dafür wurden oben beschrieben: Folter ist so schrecklich, dass man definitiv nicht darüber reden möchte, wenn man nicht unbedingt muss. Zusätzlich, wie bereits erwähnt, leiden viele Folteropfer unter schweren Nachwirkungen. Diese Nachwirkungen können identisch oder ähnlich sein wie die so genannte posttraumatische Belastungsstörung: Die Person ist nicht in der Lage, darüber zu sprechen. Außerdem realisiert sie, dass sie ein schwaches Gedächtnis hat, was sie versucht, in einer Weise zu kompensieren, die die Folter verdrängt - sie schämt sich. Deswegen rühren „Unbeständigkeiten“ und andere offenkundige Ungereimtheiten möglicherweise daher, dass jemand unter den Folgeerscheinungen von Folter leidet.

Zweite Beobachtung

Die meisten Länder haben ein Gesetz, das die Rückführung einer Person in ein Land verbietet, in dem diese gefoltert werden könnte. Wenn das UN-Komitee gegen Folter die Fälle betrachtet, in denen kein Asyl gewährt wurde, wurde dieses Gesetz (Anm. d. Red.: in der Urteilsbegründung) kaum erwähnt - obwohl die Entscheidungen nationaler Gerichte sehr detailliert begründet werden.

Dritte Beobachtung

Viele Länder halten sich an die Regel, „Terroristen“ kein Asyl zu gewähren. Viele derjenigen, die gefoltert wurden - die in der Tat in ihrem Heimatland für Menschenrechte gekämpft hatten - würden in ihrem Land als Terroristen bezeichnet. Manche sind es vielleicht,

Bei Verstoß gegen Artikel 3 der Anti-Folter-Konvention besteht die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde beim Anti-Folter-Komitee einzureichen. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein: 1. darf die Beschwerde nicht von einem anderen internationalen Forum behandelt werden, und 2. müssen alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft sein.

Petitions Team, UN-OHCHR, Palais des Nations, 8-14, Av. De la Paix, CH 1211 Geneva, Tel: +41.22.917.98.27, Fax: +41.22.917.90.22

andere nicht. Das spielt jedoch keine große Rolle. Wenn es „substanzielle Gründe gibt, zu glauben, dass er oder sie Gefahr läuft, gefoltert zu werden“, darf eine Person nicht zurückgeschickt werden. Dies gilt auch, wenn der Betreffende ein Massenmörder oder Terrorist ist. Wenn ein Land nicht in der Lage ist, jemandem Asyl zu gewähren, muss sein Aufenthalt anderweitig gesichert sein.

Die oben beschriebenen Beobachtungen illustrieren, warum das UN-Komitee gegen Folter manchmal auf Grundlage von Dokumenten zu gegenteiligen Schlussfolgerungen kommt im Vergleich zu nationalen Flüchtlingsbehörden, die sogar die Möglichkeit haben, die betreffende Person zu befragen und sich bei ihren

Entscheidungen nicht nur auf Papiere zu stützen (eine Widerspruchsituation, die bestimmte Länder nur schwer akzeptieren können). Diese Situation weist auch darauf hin, dass bestimmte Tatsachen bei der Behandlung von Asylanträgen nicht immer in Betracht gezogen werden, wie zum Beispiel die Gründe für die Anwendung von Folter, die Identität der Personen, die die „Zielgruppen“ bilden (Anführer ethnischer Minderheiten, Gewerkschaftsführer, Studentenführer, Journalisten, Politiker, etc.), und schließlich und sehr wichtig, die Art der häufigsten Folgeerscheinungen von Folter. Letzteres gilt vor allem für den häufig ausweichenden Charakter von Folterüberlebenden und das Problem der „Unbeständigkeit“. (...)

Politik der Abschreckung - Die soziale Situation von Flüchtlingen in Europa

*Auszüge aus dem Referat von Areti Sianni, ECRE,
gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara*

(...) Vor dem Hintergrund negativ besetzter Medienberichterstattung zu Flüchtlingsthemen und steigender öffentlicher Intoleranz ergreifen europäische Regierungen zunehmend Maßnahmen zur Stärkung ihrer Grenzen und schrecken Menschen ab, in ihr Land zu kommen. Drei Themenkomplexe sind hier von besonderem Interesse für ECRE:

Der erste ist die Frage nach Zugang zu Schutz. Während der letzten Jahre wurden auf nationaler und EU-Ebene eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die auf verstärkte Grenzkontrollen und die Verhinderung illegaler Einreise abzielen. ECRE ist nicht per se gegen diese Maßnahmen. Was uns aber Sorgen macht, ist, dass all diese Maßnahmen gegen illegale Einreise – die Stärkung der Grenzkontrollen, Visums-Anforderungen, Transport-Sanktionen und ähnliches – effektiv auch Menschen mit Schutzbedarf daran hindern, europäisches Territorium zu erreichen. Ohne eine andere Möglichkeit sind Menschen, die internationalen Schutz brauchen, gezwungenermaßen auf Schmuggler und Schlepper angewiesen: das Ergebnis ist eine de

facto (wenn auch nicht unbedingt de jure) Kriminalisierung der Asylsuche an sich. Die Absicht einiger europäischer Regierungen, als Konsequenz aus den tragischen Ereignissen am 11. September Maßnahmen zur verstärkten Grenzkontrolle zwecks Terrorismusbekämpfung einzuführen, lässt wenig Hoffnung, dass der in den meisten europäischen Ländern aktuelle Schwerpunkt auf Kontrollmechanismen ausbalanciert werden könnte durch die Verpflichtung, den Zugang zu internationalem Schutz und die Gewährung desselben für diejenigen zu garantieren, die ihn brauchen.

Zweitens stellt sich die Frage nach der Interpretation der Flüchtlingsdefinition und nach Rechtssicherheit während des Asylverfahrens. Wir beobachten eine steigende Tendenz, die Möglichkeiten der Genfer Konvention durch eine enge Interpretation des Flüchtlingsbegriffs einzuschränken. ECRE stellt fest, dass die Flüchtlingskonvention ernsthaft unterlaufen wird, wenn Menschen mit durchaus begründeter Furcht vor Verfolgung keinen internationalen Schutz erhalten, weil die Verfolgung von nichtstaatlicher Seite ausgeübt wird oder weil sie sich gegen eine ganze Gruppe richtet und nicht auf Einzelne abzielt. Letztes Jahr erhielten lediglich 8% der AntragstellerInnen in Europa den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention. Die Mehrheit bekam einen niedrigeren rechtlichen Status, der häufig lediglich eingeschränkte sozio-ökonomische Rechte beinhaltet oder nur einfachen Abschiebungsschutz.

Auch lässt sich nach und nach eine Erosion wesentlicher Sicherheiten in Verfahren beobachten, die bestimmen, wer Flüchtling ist und wer nicht. TeilnehmerInnen dieses Symposiums sind wahrscheinlich mit den Konzepten von sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsländern vertraut, deren Anwendung im Zusammenhang mit beschleunigten Verfahren häufig zu Abschiebungen von Asylsuchenden in gefährliche



Foto: 3. Welt Saar

Situationen geführt hat. Es gibt wenig Spielraum zur Hoffnung, dass sich diese Lage ändern wird, wenn man sich den aktuellen Prozess der Asylrechtsharmonisierung in der EU ansieht. Hier ist ECRE insbesondere besorgt über bestimmte Aspekte des Richtlinienentwurfs zu Asylverfahren, der derzeit in der EU diskutiert wird und anscheinend die meisten Charakteristika der aktuellen nationalen Asylverfahren beibehält, die von NGO und Asylsuchende unterstützenden Rechtsanwältinnen scharf kritisiert wurden.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende. Die Genfer Konvention zum Flüchtlingsstatus beinhaltet keine spezifischen Bestimmungen zur Behandlung Asylsuchender im Bezug auf Aufnahmebedingungen. Wichtige Bestandteile der Konvention – die Bestimmung des non-refoulement (keine Abschiebung in den Verfolgerstaat) in Art. 33 und das Verbot der Bestrafung wegen illegaler Einreise in Art. 31 – bieten erheblichen Schutz für Personen, bevor diese einen formalen Status erhalten. Außerdem treffen einige Bestimmungen der Konvention, die nicht direkt mit der Idee eines legalen Aufenthalts oder Aufenthaltsantrags verbunden sind, auf Asylsuchende zu, da sie sich auf menschenwürdige Behandlung und Berücksichtigung der Grundrechte beziehen. Darunter sind Artikel 3 (Verbot unterschiedlicher Behandlung), 4 (Religion), 20 (Rationierung) und 22 (Öffentliche Erziehung).

Eine Reihe anderer Menschenrechtsinstrumente sind im Kontext der Bestimmung adäquater Aufnahmebedingungen für Asylsuchende relevant. Die universelle Erklärung der Menschenrechte und das Internationale Abkommen über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte erkennen das Recht aller Individuen auf einen adäquaten Lebensstandard an, eingeschlossen Essen, Kleidung und Unterkunft. Diese Rechte müssen jedoch auf progressive Weise, unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen, umgesetzt werden. Das Internationale Abkommen über zivile und politische Rechte bietet Standards für die Ausübung ziviler Rechte, unter anderem den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung und das Recht, überall vor dem Gesetz als Person anerkannt zu werden. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet eine wichtige Anleitung für die Schaffung und Anwendung einer Aufnahmepolitik auf der Basis des Prinzips, zum Wohle des Kindes zu handeln. Wie werden die Verpflichtungen europäischer Staaten gegenüber der Flüchtlingskonvention und anderer Menschenrechtsinstrumente im Bezug auf die Aufnahme von Asylsuchenden in die Praxis umgesetzt?

Die Aufnahmebedingungen in Europa variieren deutlich, abhängig von nationalen Ansätzen im Bezug auf Wohlfahrt, sozialen Schutz und der Haltung zu Asyl. Manche Staaten gewähren allen Asylsuchenden Unterhaltshilfen (Schweden), andere nur für diejenigen, die in einem Aufnahmezentrum wohnen, und wieder andere gewähren überhaupt keine Unterstützung, bis der oder die Asylsuchende zum Hauptverfahren zugelassen ist. Viele Länder haben zentralisierte Aufnahmeeinrichtungen mit angemessener Kapazität (z.B. die

Niederlande mit einer Kapazität von 78 000 Plätzen im Dezember 2000), aber es gibt auch Länder, in denen Flüchtlinge nicht staatlicherseits untergebracht werden (Italien, Griechenland). In einigen Ländern haben Asylsuchende auf gleicher Stufe wie Staatsangehörige Zugang zu allen grundlegenden Gesundheits- und psychologischen Diensten, während in vielen anderen nur im Notfall medizinische Hilfe geleistet wird. Manche Länder erlauben Asylsuchenden einige Monate nach Asylantragstellung den Zutritt zum Arbeitsmarkt (Großbritannien), in anderen Ländern werden die Arbeitsmöglichkeiten stark eingeschränkt und die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (Deutschland).

Eingeschränkte Unterstützung oder Unterstützung in Kombination mit Restriktionen im Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten haben in bestimmten Ländern zu einer alarmierenden Situation von „erzwungener Verarmung“ geführt, in der Asylsuchende weniger erhalten, als angemessen oder akzeptabel ist, um in einem europäischen Asylland in Würde zu leben. Angesichts einer Öffentlichkeit, die oft kein Verständnis für die Anwesenheit von AusländerInnen hat, und dem Bestreben, die öffentlichen Wohlfahrtssysteme zu entlasten, benutzen Regierungen Aufnahmebedingungen, um „betrügerische Asylbewerber“ abzuschrecken, auch wenn solche Maßnahmen erwiesenermaßen wenig Wirkung zeigen. Die Tatsache bleibt bestehen, dass Asylsuchende trotz der Aufnahmebedingungen nicht davor zurückschrecken, in Ländern Schutz zu suchen, die ihnen oft nur das Nötigste zum bloßen Überleben zur Verfügung stellen. Wie kommt das? Eine Studie der Europäischen Kommission mit dem Titel „Asylum Migration to the European Union: Patterns of Origin and Destination“ kam zu dem Schluss, dass „es nicht so sehr die Charakteristika des Ziellandes sind als vielmehr die Situation der Asylsuchenden oder die Umstände der Flucht, die das Ziel der Flucht eines Asylsuchenden zu bestimmen scheinen“. Andere Indizien zeigen, dass Asylsuchende vorwiegend aufgrund von familiären Verbindungen, bestehenden Communities und der Sprache ein bestimmtes Land wählen, und nicht, weil sie denken, das Land sei ein „weiches Kissen“.

Trotz dieser Tatsachen führen Europäische Regierungen weiterhin immer härtere Maßnahmen ein, motiviert von einem unrealistischen Bedürfnis, Asylsuchende davon abzuhalten, in ihr Land zu kommen. Das Beispiel Großbritannien veranschaulicht dies: Bis 1996 erhielten AsylantragstellerInnen in Großbritannien 90% des Sozialhilfebetrags, den einheimische SozialhilfeempfängerInnen bekamen, außerdem Wohngeld, was ihnen ermöglichte, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag unabhängig an einem selbstgewählten Ort zu leben. Ab 1996 wurde differenziert, ob die Asylbewerber bereits bei der Einreise nach Großbritannien oder erst innerhalb des Landes einen Asylantrag gestellt hatten. Im ersten Fall erhielten sie Sozialhilfe, im zweiten Fall lediglich Sachleistungen in Form von Essen und Unterkunft durch die Sozialbehörden. 1999 wurde nochmals ein neues System

eingeführt, das die Verteilung von Asylsuchenden über ganz Großbritannien und die Schaffung von Spezialunterkünften durch den National Asylum Support Service (Nationaler Dienst zur Unterstützung Asylsuchender) regeln sollte. Nach diesem Schema erhalten neu eingereiste AsylbewerberInnen Unterstützungsleistungen nur in Form von Wertgutscheinen zuzüglich maximal 10 brit. Pfund pro Woche in bar. Interessanterweise ging mit Einführung der eben beschriebenen Systeme kein Rückgang der Anlaufzahlen einher. 1998 stellten 46 020 Menschen einen Asylantrag. 1999 waren es 71 160 Personen, ein Anstieg um 54,6%. 2000 gab es mit 76 040 AntragstellerInnen einen weiteren Anstieg um 7%. Für 2002 ist erneut eine umfangreiche Überarbeitung des Asylsystems geplant, das die Unterstützungsregelungen für Asylsuchende reformieren soll.

Andere Beispiele für zunehmend restriktive Asylpolitik können in ganz Europa gefunden werden. In Belgien verabschiedete die Regierung Ende 2000 ein neues System, nach dem Asylsuchende vor der Zulassung des Asylantrags oder während eines Widerspruchs gegen eine negative Entscheidung keine finanzielle Unterstützung erhalten. In den Niederlanden haben Asylsuchende, die unter das Dubliner Abkommen fallen, keinen Anspruch auf Unterkunft mehr. Die irische Regierung kündigte im April 2000 die Einführung eines direkten Versorgungssystems an, nach dem Asyl-

suchende im ganzen Land verteilt werden und in regionalen Unterbringungszentren mit Vollverpflegung wohnen sollen, während ihr Asylantrag bearbeitet wird. Sie haben Anspruch auf 15 Irische Pfund pro Woche. In einer Reihe von Ländern wirken sich Restriktionen bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt als de facto – Barrieren für eine Anstellung aus, obwohl das Arbeitsverbot für AsylbewerberInnen aufgehoben wurde. In Deutschland z.B. hob die Bundesregierung kürzlich das Arbeitsverbot für AsylbewerberInnen auf, das seit 1997 in Kraft war. Asylsuchende dürfen nun arbeiten, wenn sie mindestens 12 Monate im Land sind. Das Problem ist, dass nur solche Jobs an Flüchtlinge und AsylbewerberInnen vergeben werden dürfen, für die sich keine Deutschen oder AusländerInnen mit uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt finden lassen.

Vor diesem Hintergrund ist eines sicher: Die aktuelle europäische Abschreckungspolitik in Bezug auf Asyl liegt weder im Interesse der Asylsuchenden, noch scheint sie einen spürbaren Erfolg zu zeigen, wenn es darum geht, das Problem steigender Asylantragszahlen in Europa zu lösen. Asylsuchende suchen weiterhin Schutz in Europa, wobei Abschreckungsmaßnahmen häufig genutzt werden, um ausländerfeindliche Diskurse anzuhetzen und ein Umfeld zu schaffen, das weit entfernt davon ist, Schutzsuchende willkommen zu heißen. (...)

In der Falle

Das Konzept der "Inländischen Fluchtalternative" und Internationales Flüchtlingsrecht

Von Thomas Uwer, WADI e.V., Vortrag auf dem internationalen Symposium in Ankara

Fasste man die Sprache der Flüchtlingspolitik statisch, so käme man auf 90 Prozent Euphemismen, die restlichen zehn Prozent wären Statistik. Die erste und einfache Regel, die jeder erfährt, der es mit Flüchtlingspolitik zu tun bekommt, ist, dass man niemals der Sprache trauen, niemals den scheinbaren Versprechen Glauben schenken sollte - weder dem "komplementären Schutz" und den "Schutzmechanismen", noch der "Regionalisierung" und ihrem "spezifischen regionalen Kontext" und zumal nicht den immer wieder kehrenden "neuen Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik". Konferenzen wie diese sind daher immer auch eine gute Gelegenheit, sich des eigenen Misstrauens zu versichern und jenen Begriff stark zu machen, der einen zentralen Stellenwert in einer Politik für Flüchtlinge einnehmen sollte: Das Recht des Flüchtlings, das mehr ist als ein Mechanismus, und zwar - ganz in der Tradition der Aufklärung, wonach der Mensch sich selbst Grund genug ist - als universales Recht, nicht regional, nicht kontextgebunden.

Als im Sommer 2001 der erste widersprüchliche Versuch, ein solches universelles Recht innerhalb einer Welt der Nationalstaaten zu etablieren, sein fünfzi-

jähriges Bestehen feierte, stellten nicht wenige Kommentatoren die Frage, ob der Jubilar überhaupt noch unter den Lebenden weile. Allen voran nämlich jenen Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention einst auf den Weg brachten, gilt diese längst nicht mehr als bindendes Vertragswerk, sondern vielmehr als moralische Verpflichtung¹, und damit als nichtbindend zumal dann, wenn diese der Durchsetzung nationaler oder europäischer Eigeninteressen zuwider läuft: Ein moralisches Surplus, auf das in Zeiten sinkender Wachstumsraten und verschärfter internationaler Konkurrenz als erstes verzichtet wird. Auch die eifrigsten Bekenntnisse zur "humanitären Verpflichtung" vermögen daher den grundlegenden Bruch mit der Genfer Flüchtlingskonvention kaum zu verbergen, der sich seit dem Ende des Blockkonfliktes vollzogen hat. Der Flüchtling, einst Kronzeuge gegen die reale sozialistische Systemalternative, ist unerwünscht; Asyl, das einst quasi synonym zu Exil verstanden wurde, gilt als kurzfristig oder zumindest zeitlich begrenzt.

Neben den traditionellen Mitteln der innenpolitischen Regulierung - die Behinderung von Integration und Assimilation, die von allen europäischen Staaten er-

griffen werden ² - setzt die asylpolitische Restriktion daher zunehmend auf eine Verlagerung des Flüchtlingsschutzes in Regionen außerhalb Europas, mit dem Ziel, Flüchtlingsbewegungen möglichst bereits dort aufzufangen und festzuhalten, wo sie entstehen. Flüchtlingsschutz ist damit im Begriff, in der Außenpolitik aufzugehen und sukzessive zum Gegenstand politischer Regulation mit wirtschaftlichen, diplomatischen oder militärischen Mitteln zu werden in einem Bereich, der wie kein anderer von nationalen politischen Interessen geprägt ist. Der internationale Flüchtlingsschutz als Flüchtlingsrecht, dessen Sinn eben darin liegt, minimale rechtliche Standards zu etablieren, die unabhängig von nationalen politischen Interessen sind, wird in ganz Europa in Frage gestellt.

Praktisch zeitgleich zur GFK konnte auch jene Region ein rundes Jubiläum feiern, deren Einrichtung und Fortexistenz zu einem wesentlichen Argument der Aushöhlung rechtlicher Standards im Flüchtlingsschutz geworden ist. Das heißt: Gefeierte wurde eigentlich nicht. Im Juni 1991 verließen die letzten Einheiten der Anti-Irak-Koalition den Nordirak, nachdem sie in einer der größten Sofortmaßnahmen zur Rückführung von Flüchtlingen einen so genannten Safe Haven (Anm. d. Red.: Sicheren Hafen) errichtet hatten - und überließen die Region sich selbst. Der kurdische Nordirak gilt seitdem als Modellfall für die regionale Versorgung von Flüchtlingen, für einen komplementären Schutz vor Ort. Spätere Schutzzonen wie in Ruanda und Bosnien, aber auch die Schaffung eines Protektorats im Kosovo wären ohne den "Unfall" von nahezu zwei Millionen Flüchtlingen, die 1991 dem Irak zu entkommen suchten, und der Ad Hoc Operation der Alliierten nicht denkbar. Die Einrichtung des Safe Haven im Nordirak ist darüber hinaus nicht nur das praktische Modell, an dem sich außenpolitische

Entscheidungen im Sinne der Fluchtabwehr orientieren, sondern kennzeichnet zugleich den grundlegenden Bruch mit den Prinzipien der GFK, der nirgends so deutlich zu Tage tritt wie im Konzept der Internal Flight Alternative (IFA –Inländische Fluchtalternative). Was ist IFA?

Die Probleme bei der Definition dessen, was IFA beinhaltet, beginnen bereits damit, dass keinerlei einheitliche Sprachregelung existiert; die Definitionen der IFA sind auch in der nationalen Rechtsprechung der einzelnen Staaten vielfach vage und mitunter sogar gegensätzlich ³. Die IFA als komplementäres Schutzsystem, versuchte Ruth Khalastchi (LL.B., LL.M. - Juristin an der amerikanischen Hebrew Immigrant Aid Society, N.Y.) zu definieren, *"erlaubt dem Aufnahme-staat die Verweigerung von Asyl, wenn dieser zu dem Schluss kommt, dass der Asylbegehrende nicht alle Möglichkeiten ergriffen hat, Sicherheit innerhalb des eigenen Landes zu finden bevor er/sie internationalen Schutz suchte"* [i.O.: *"It allows a hoste state to deny asylum when it determines that the asylum-seeker did not exhaust all possibilities of reaching safety in an area within his or her own country before seeking international protection."*] ⁴ Diese - durchaus nicht kritische - Definition verweist bereits auf ein wesentliches Element des Konzeptes der IFA: Sie ist ein Instrument der nationalen (oder europäischen) Abschottung gegenüber Flüchtlingen und kein Konzept des internationalen Flüchtlingsschutzes ⁵. Dafür spricht bereits, dass im Gegensatz zur weitverbreiteten Anwendung bei der nationalen Rechtsprechung keine einheitliche Definition im internationalen Flüchtlingsrecht existiert ⁶ und dementsprechend keine ausgleichenden formalen Mechanismen auf Seiten des Asylsuchenden, dem nunmehr obliegt zusätzlich zur Frage der erlittenen oder zu befürchtenden Verfolgung ausreichend zu beweisen



Foto: NFR



Foto: 3. Welt Saar

sen, warum eine einmal festgestellte sichere inländische Fluchtalternative für ihn nicht sicher ist.⁷ Während also weder eine gültige Definition existiert noch ein Katalog jener Bedingungen formuliert wurde, die eine Region erfüllen muss, um als „sicher“ im Sinne der IFA eingestuft zu werden, findet das Konzept in allen europäischen Staaten Anwendung – mit Erfolg, zumindest was die Senkung der Anerkennungsquoten betrifft.

Der Erfolg des Konzepts und die Unmöglichkeit internationalen Flüchtlingsrechts, mit der IFA, die längst nationale Praxis ist, umzugehen, haben dieselbe Ursache: Die vollständige Umkehrung des Rechtsverhältnisses, das die GFK einst etabliert hat⁸. Ich möchte dies im Folgenden am Beispiel des kurdischen Nordirak für drei Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsrechts darlegen: 1. dem Prinzip der Dauerhaftigkeit, als Voraussetzung für Rechtssicherheit; 2. und damit zusammenhängend der Integration und Assimilation im Aufnahmeland und 3. dem Grundsatz der Individualität des Flüchtlingsschutzes, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Flüchtling als Individuum und dem Aufnahmestaat herstellt.

Die Genfer Flüchtlingskonvention resultierte aus einer geschichtlichen Situation, in der die besondere Eigenschaft des Flüchtlings für jeden offenbar wurde - keine Eigenschaften im gesellschaftlichen Sinne zu haben. Der aussichtslose Versuch vieler tausend Juden, Nazideutschland durch eine Flucht zu entkommen, die vielfach doch in deutschen Konzentrationslagern endete, Unwille und Weigerung fast aller westlichen Staaten, Flüchtlinge aus dem Machtbereich der Nazis aufzunehmen (beispielhaft gezeigt auf der Konferenz von Evian) und die schnell anwachsende Zahl der Denaturalisierten und Staatenlosen machten deutlich, dass das Recht, Rechte zu haben⁹, in einer nationalstaatlich organisierten Welt nur jener genießt, der Teil eines nationalstaatlichen Gemeinwesens ist. Flüchtlinge müssen daher, so der Grundgedanke der GFK, so schnell wie möglich aus dem rechtlosen Interimzustand der Flucht heraus - entweder durch Integration

im Aufnahmestaat oder durch Repatriierung. Denn Rechte genießt der Flüchtling erst, wenn er aufgehört hat, Flüchtling zu sein. Die GFK ist streng genommen kein Recht für Flüchtlinge, sondern der Versuch, den Flüchtling abzuschaffen. Recht und Rechtssicherheit, zu der die Berechenbarkeit und Verlässlichkeit staatlichen Handelns gehört, setzen immer auch Dauerhaftigkeit voraus, die in Art. 34 GFK¹⁰ gefordert ist. Ein „normales“ Leben ist nur möglich, wenn man eine Zukunft planen kann, Sicherheit existiert nur, wenn man weiß, dass der Staat, in dem man lebt, einen nicht schon morgen vielleicht aus politischen oder ökonomischen Interessen als unerwünscht behandelt.

Der übliche Status für irakische Flüchtlinge in Europa ist der eines befristeten Aufenthalts. Denn obgleich die diktatorische Herrschaftspraxis im Irak selten in Frage gestellt wird, gilt, dass eine interne Fluchtalternative im Nordirak existiere, innerhalb derer Sicherheit vor der Verfolgung durch das Hussein-Regime bestehe. Die Folge ist, dass der überwiegende Teil der irakischen Flüchtlinge nicht über einen dauerhaften, sondern über vorübergehende Aufenthaltstitel verfügt, die lediglich aufgrund der Tatsache verliehen werden, dass derzeit eine Abschiebung praktisch nicht möglich ist. Die Folgen für die Betroffenen verdeutlicht das Beispiel der Niederlande¹¹. Mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom Frühjahr 1998, die Bekämpfung der Fluchtbewegung aus dem kurdischen Nordirak an die Spitze der Agenda zu setzen, wurde der Irak von der Liste jener Staaten gestrichen, deren Staatsbürger wegen genereller Unsicherheit auch ohne formelles Asylverfahren aufgenommen werden. Zeitgleich wurde im Länderbericht des niederländischen Außenamtes der kurdische Nordirak erstmals als „sichere Fluchtalternative“ bezeichnet. Flüchtlinge aus dem Irak mussten also das formelle Asylverfahren durchlaufen, um einen Status zu erlangen, andererseits sanken die Anerkennungsquoten rapide ab. Bis zum Jahr 2000 wurde die Anerkennungsquote von über 70% auf knapp 7% gesenkt. Die Niederlande hatten nunmehr dasselbe Problem wie die anderen europäischen Staaten auch: Die Zahl der anerkannten irakischen Asylbewerber war zwar gesunken, eine Möglichkeit zur Rückführung aber existiert nicht. Mit einer im April 2001 in Kraft getretenen Novellierung des Ausländerrechts wurde der Grundsatz eingeführt, dass mit der letztinstanzlichen Ablehnung der Staat die Verantwortung für den Flüchtling abgibt. Dies bedeutet, dass ein Flüchtling ab diesem Moment jeden legalen Status verliert und damit auch die Berechtigung auf Sozialleistungen, medizinische Versorgung und Unterkunft, unabhängig davon, ob er legal ausreisen kann oder nicht. Seitdem werden vornehmlich irakische Asylbewerber aus Unterkünften geworfen und auf die Straße gesetzt. Ihr Schicksal ist die absolute Rechtlosigkeit innerhalb eines Rechtsstaates. Sie sind legal geschaffene Illegale. Von Integration und Assimilation ist gar nicht mehr zu sprechen und dies, obwohl diese Menschen eben nicht von heute auf morgen verschwinden, sondern ihr Zustand sich binnen der letzten zehn Jahre zementiert hat. Der Verweis

auf die IFA dient damit praktisch dazu, den unhaltbaren Zustand des rechtlosen Interim der Flucht auf Dauer aufrechtzuerhalten.

Diese Strategie des „Aushungerns“, mittels derer Flüchtlinge zu einer „freiwilligen“ Ausreise gepresst werden sollen, ist dabei, sich in den meisten europäischen Staaten durchzusetzen. In ganz Europa wird die prinzipielle Existenz einer IFA im Nordirak vorausgesetzt. Lediglich die Frage, für wen der kurdische Nordirak als sicher angenommen werden kann, ist noch umstritten. Während dabei in den meisten Staaten die Bedingungen des UNHCR vorausgesetzt werden, die familiäre und soziale Bindungen zum Nordirak verlangen – weshalb Iraker aus dem Zentral- und Südirak von der IFA Regelung normalerweise nicht betroffen waren – entschied das deutsche Oberverwaltungsgericht Magdeburg im Dezember 2001, dass die ausreichende Versorgung mit grundlegenden Nahrungsmitteln als ausreichend gelten könnte, um einen Flüchtling auf den Nordirak als Fluchtalternative zu verweisen – auch wenn er dort in einem Lager interniert wäre. Das Beispiel zeigt, wie das Konzept der IFA in der Praxis zu einem Instrument der Unterminierung selbst minimaler Standards im Flüchtlingsschutz wurde. Weder der Entzug fundamentaler Menschenrechte noch die unsichere Situation der Flüchtlinge in derartigen Camps, die sich direkt an der Demarkationslinie zum Zentralirak befinden, wurden von dem Gericht berücksichtigt, sondern lediglich die Tatsache, dass per UN-Lebensmittelhilfe durchschnittlich 2.229 Kalorien pro Insasse zur Verfügung gestellt würden, was ausreichend sei, zumal diese nicht arbeiten müssten.¹² Während lokal also die IFA dazu dient, Anerkennungsquoten (und damit das Lebensniveau der Betroffenen) zu senken, hat sie insgesamt die Auflösung rechtlicher Standards im Flüchtlingsschutz beschleunigt.

Diese Aufhebung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses pflanzt sich fort. Der grundlegende Ansatz, Flüchtlingen über ihre Staatsbürgerrechte in jenem Land, dem sie entflohen, hinaus individuelle Rechte zu gewähren, wird mit dem Verweis auf den Verfolgerstaat direkt entwertet. Flucht führt, so der Gedanke der GFK, zur Suspension des staatsbürgerlichen Schutzes durch das Heimatland, weshalb gegenüber einem anderen Völkerrechtssubjekt - also Staat - die Verantwortung für den Flüchtling geltend gemacht werden muss. Die Konvention regelt daher das Rechtsverhältnis zwischen dem Flüchtling als Individuum und dem Aufnahmestaat und nicht gegenüber dem Herkunftsland, das quasi suspendiert ist. Die IFA verweist diese Verantwortung nun wieder auf das Herkunftsland zurück und zwar auf Gebiete, die außerhalb der praktischen Jurisdiktion des Staates liegen. Den geforderten Schutz durch ein Völkerrechtssubjekt erhält der Flüchtling hier jedoch nicht, wie das Beispiel des Nordirak zeigt.

Die sichere Fluchtalternative im Nordirak ist zu keinem Zeitpunkt jemals völkerrechtlich anerkannt worden, noch wurde wenigstens ihre Grenze zum restlichen Irak festgestellt. Die maßgebliche Sicherheits-



Foto: 3. Welt Saar

ratsresolution bestärkt im Gegenteil an zentraler Stelle die nationale Integrität und Souveränität des Irak¹³. Ganz folgerichtig ist das irakische Rechtssystem inklusive des Strafgesetzbuches im Nordirak nach wie vor gültig – ein unabhängiges Gesetzeswerk wurde auch im kurdischen Nordirak niemals eingeführt. Das bedeutet, dass die praktische „Unabhängigkeit“ kurdischer Rechtsprechung vom irakischen Rechtssystem sich auf die Frage beschränkt, ob ein Gesetz angewandt wird oder nicht. Jede kurdische Rechtsnovelle andererseits – wie in einigen Teilen der Region die Aufhebung des berüchtigten Rechts der persönlichen Ehre, das die Tötung weiblicher Familienangehöriger in Fällen von Ehrkonflikten erlaubt – ist daher lediglich eine politische Entscheidung, Recht nicht anzuwenden, ohne dass dieser Rechtskraft im eigentlichen Sinne zukäme. Kurdische Rechtsprechung ist ein Schattenrecht mehr als ein funktionsfähiges Rechtssystem, auf der Grundlage eines irakischen Rechtsverständnisses, das jede eigenständige kurdische Rechtsprechung bereits als Tatbestand begreift. Konsequenterweise existiert eine Rechtssicherheit nicht.

Zusätzlich zu der strukturell rechtlosen Situation innerhalb der Region und der Tatsache, dass diese selbst kein Rechtssubjekt darstellt, ist die IFA im Nordirak nicht einmal sicher. Keinerlei Abkommen zum Schutze der Bevölkerung, keine dauerhaft stationierten Schutztruppen, keine UN-Resolutionen, die der irakischen Regierung verbieten, das Territorium wieder in den Staatsverband einzugliedern, existieren, die die Region praktisch vor einem Einmarsch irakischer Truppen schützen würden. Dieselbe Rechtlosigkeit des Flüchtlings prägt die rechtlose Region, deren Fortbestand nicht von einer legalen Anerkennung oder Grenzfestlegung wenigstens abhängt, sondern vom politischen Willen der Nachbarstaaten und der Hoffnung, eine weitere Duldung möge auch dem irakischen Staat opportun erscheinen. Bereits morgen können irakische Panzer der IFA im Nordirak ein Ende bereiten, und dies ohne auch nur geltendes Recht zu brechen. Dauerhaftigkeit - und hier schließt sich der Kreis - ist auch einer der zentralen Bestandteile im Ka-

atalog des UNHCR zur Prüfung, ob eine IFA besteht oder nicht, nämlich ob die Region gesichert über den heutigen Tag hinaus Bestand haben wird. In der nationalen Rechtsprechung der EU-Mitgliedsstaaten spielt diese Frage praktisch keine Rolle.

Die Verlagerung des Flüchtlingsschutzes in einen Bereich außerhalb staatlichen Schutzes wertet zugleich auch die Transitländer auf, die der Region am nächsten liegen. Im Falle des Nordirak garantiert derzeit einzig die Weigerung der Türkei, eine Rückführung von Flüchtlingen zuzulassen, dass irakische Asylsuchende aus Europa nicht abgeschoben werden. Auch diese "Garantie" ist kein Recht, sondern das Resultat nationaler Politik, hier der Türkei. Die verschärfte Abriegelung europäischer Außengrenzen führt zugleich dazu, dass sich Flüchtlinge aus dem Irak länger als zuvor innerhalb der Türkei aufhalten. Folgerichtig setzen Regulation und Kontrolle bereits hier an, um die Weiterflucht zu unterbinden, wobei es der EU darum geht, dass mit einer sinkenden Zahl irakischer Flüchtlinge innerhalb der Türkei auch die Zahl jener sinkt, die von hier aus weiterfliehen. Der EU-Aktionsplan, der in weiten Teilen auf der Existenz einer IFA im Nordirak aufbaut, sieht weitreichende Maßnahmen zur Ausrüstung und Unterstützung der türkischen Grenzsicherung, aber auch zur Vorprüfung der Asyleigenschaft von Flüchtlingen bereits außerhalb der EU vor. Dies dürfte um so wirkungsvoller sein, als die Türkei bekanntlich die GFK nur mit der Einschränkung auf europäische Flüchtlinge ratifiziert hat.

Statt auf einen schützenden Staat also werden Flüchtlinge auf Staaten verwiesen, deren primäres Interesse es ist, sich ihrer so bald als möglich zu entledigen und auf ein Kollektiv, das unterhalb der Ebene der Staatlichkeit sich regional und ethnisch definiert. Hierin überschneiden sich die Wirkungen auf den internationalen Flüchtlingsschutz und die Entwicklung der Region vor Ort. Denn nicht das Rechtsverhältnis des Flüchtlings als Individuum gegenüber dem Aufnahmestaat, sondern sein Verhältnis zu vermeintlichen ethnischen, nationalen oder regionalen Kollektiven bestimmt die Praxis der IFA. Fraglich ist nicht die Rückkehr in ein Völkerrechtssubjekt, das Rechte und Schutz gewährt, sondern die Rückkehr zu Volk und Territorium nach der Maßgabe der nationalen, ethnischen oder regionalen Zugehörigkeit. Eine Vorstellung die in starkem Widerspruch steht zu der Idee des Menschen, der sich selbst, nicht Stamm, Sippschaft oder Gott gehört.

In der Praxis ist längst zu beobachten, dass dies die geforderte Einzelfallentscheidung nahezu aufhebt: Die Existenz einer IFA legt die Ablehnung des Asylbegehrens nahe, ohne dass der konkret vorgebrachte Verfolgungstatbestand dadurch berührt wäre.

Diese Kollektive unterhalb staatlicher Ebene haben zugleich bewiesen, dass sie ohne die Garantie von dauerhaftem Schutz, Sicherheit und dem Recht, Rechte zu haben, die Menschen über längere Zeit nicht halten können. Die Genfer Flüchtlingskonvention letztlich

ist das Resultat aus dem Scheitern dieses Schutzmodells: Der Gewährung von Minderheitenrechten unter Völkerbundmandat zwischen den beiden Weltkriegen, die in der Praxis keinen Schutz bedeuteten, aber die Destabilisierung der Staatenwelt enorm beschleunigten. Recht setzt Rechtsfähigkeit voraus; ohne das Recht auf Schutz gegenüber einem Staat, ist internationaler Flüchtlingsschutz in der Tat nicht mehr als ein Euphemismus.

- 1 Hierfür steht paradigmatisch die Formulierung "humanitäre Verpflichtung", mit der das Bundesinnenministerium im Sommer 2001 die Anerkennung der geschlechtsspezifischen und der nichtstaatlichen Verfolgung im ersten Entwurf des sogenannten Zuwanderungsgesetzes rechtfertigte. Es scheint, als würde bindendes internationales Flüchtlingsrecht auch dann nicht mehr als solches wahrgenommen werden, wenn es sich aus Opportunitätsgründen anböte.
- 2 Die Parliamentary Assembly of the Council of Europe warnte - bezogen auf die Asylpolitik der Staaten - in ihrer Empfehlung an den Rat 1440 (2000) vor dem anwachsenden Klima "of hostility towards refugees, asylum seekers and other persons in need of international protection in Europe".
- 3 Vgl. Hugo Storey: The Internal Flight Alternative Test: The Jurisprudence Re-examined, in: International Journal of Refugee Law, Vol.10 No. 3, 1998, 501ff
- 4 Khalastchi, Ruth: The Internal Flight Alternative: Additional Hurdle or Realistic Option?, New York 2001
- 5 Der Flüchtlingsschutz hat die Rechte des Flüchtlings gegenüber dem Aufnahmestaat zum Gegenstand, nicht die Rechte des Aufnahmestaates gegen den Flüchtling - die lediglich in Form der Ausschlussklausel innerhalb der GFK enthalten sind -, davon ausgehend, dass der Flüchtling derjenige ist, der erst einmal über keinerlei Rechte verfügt. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Folgenden.
- 6 vgl. Hathaway, J.C./Foster, M.: Internal Protection/Relocation/Flight Alternative as an Aspect of Refugee Status Determination, background paper prepared for UNHCR's Global Consultations in International Protection, 2001
- 7 vgl. Storey, 1998, 501: "Some have noted that the need for claimants to have to surmount (the) test sometimes seems to take them by surprise, and that proving fear of persecution locally is enough of a hurdle for an asylum seeker. To have to prove it here, there and everywhere within a country can appear too harsh."
- 8 Eine Regelung wie jene der IFA ist in der GFK nicht vorgesehen, gleichwohl wird in der Rechtsprechung zur IFA üblicherweise angenommen, dass die Definition des Flüchtlings in Artikel 1 (A) der GFK diese implizit enthält.
- 9 Diese gerne verwandte Formulierung bezieht sich auf Hannah Arendts Analysen des Staatenlosenproblems und der Aporie der Menschenrechte in Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft.
- 10 "The Contracting States shall as far as possible facilitate the assimilation and naturalization of refugees. They shall in particular make every effort to expedite naturalization proceedings...".
- 11 Ich beziehe mich hierbei auf einen Beitrag von Rian Ederveen, der in: IkCON-Newsletter 1, November 2001 erschienen ist.
- 12 Vgl. Pro Asyl, Presseerklärungen Februar 2002; Thomas Uwer: "Wer isst, der hungert nicht", in: Jungle World, 30.01.2002, 9
- 13 UN-Security Council Resolution 688

Diskussionsbeiträge

- **Plattform für Asylrecht und Flüchtlinge**
- **Das Asylrecht als Grundrecht / Neval Ogan Balkiz**
- **Ist die Genfer Konvention ein überholtes Vertragswerk? / Levent Korkut**



Foto: TAV

Plattform für Asylrecht und Flüchtlinge

*Internationales Symposium in Ankara:
Beiträge zur Rolle von NGOs und Rechtsanwälten im Flüchtlingsschutz*

Auf Initiative des IHD gründeten am 06. Juli 2001 in Ankara verschiedene Organisationen und Vereine, u.a. Vertreter des UNHCR, von amnesty international, TAV, ASAM und Mazlum-Der eine Plattform, um gemeinsam zum Thema Flucht, Vertreibung und Asyl zu arbeiten. Die Flüchtlingsplattform hat u.a. folgende Ziele: Öffentlichkeitsarbeit, Offenlegung der Menschenrechtsverletzungen an Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten, Fortbildung von Anwälten, Sozialarbeitern und Menschenrechtsaktivisten. Langfristig ist die Gründung eines Flüchtlingsrats geplant. Auf dem Internationalen Symposium in Ankara vom 31.1. – 2.2.2002 ergriffen Mitglieder der Plattform das Wort und stellten ihre Arbeit dar.

Levent Korkut,
Mitglied von amnesty international Türkei

Bei der Plattform für Asylrecht und Flüchtlinge handelt es sich um die erste Initiative von NGOs in der Türkei auf diesem Gebiet. Natürlich sind wir mit Schwierigkeiten in Folge unserer Unerfahrenheit konfrontiert. Zugleich beeinflussen auch rechtliche Probleme und ähnliche Dinge in der Türkei unsere Arbeiten. So hatte z.B. Amnesty International (ai) im letzten Jahr einen Antrag gestellt, um sich als Organisation behördlich anerkennen zu lassen. Ai schloss sich den Aktivitäten der Plattform dann im August 2001 an, jedoch ist die Entscheidung bezüglich der Anerkennung noch nicht ergangen. (...) Andererseits ist allgemein bekannt, dass auch die anderen NGOs sich mit ernsthaften Problemen herumschlagen. (...)

Am ersten Tag des Symposiums sprach Volkan Vural einen Aspekt an, er betonte, dass wir in kultureller Hinsicht der Flüchtlingsthematik sehr nahe stehen. Dies ist teilweise richtig (...). In Anatolien herrscht ein solcher Geist, auch wenn er tief vergraben ist. Wir

können jedoch nur schwerlich behaupten, dass er heute noch lebendig ist. Der einzige Weg der Reaktivierung dieses Geistes führt heute über eine organisierte Arbeit. Eine zeitgemäße und notwendige Arbeit. Jedoch existieren auch in der organisierten Arbeit Mängel. Die Plattform stellt einen Versuch dar, diese Mängel zu beheben. Für die Zukunft (...) haben wir uns langfristig zum Ziel gesetzt, in der Türkei einen Flüchtlingsrat einzurichten.(...) Ich nehme an, dass der Kommunikationsmangel zwischen den organisierten Kreisen in der Türkei eines der Hauptprobleme darstellt. Im Allgemeinen agieren die Organisationen alleine; gemeinsame Aktivitäten trifft man eher weniger an. Daher ist eines unserer Ziele, Strukturen herauszubilden, in denen die Organisationen zusammenkommen und gemeinsam arbeiten können. (...)

NGOs sind ein erstzunehmender Faktor, der Einfluss auf Staaten und Regierungen ausübt. (...) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Organisation auf der Nichtregierungsebene in der Türkei nur schwach ausgeprägt ist. Die Überwindung dieser Schwäche ist eine der vorrangigsten Aufgaben. Dies

gilt nicht nur für den Flüchtlingsbereich, sondern auch für alle anderen Gebiete. Wenn man in der Türkei Demokratie fordert, so haben die NGOs darin einen sehr wichtigen Platz, dessen Bedeutung zunehmend größer wird.

Die Arbeitsprinzipien unserer Plattform sind auf demokratische Partizipation und eine lockere und umfassende Struktur ausgerichtet. Die einzelnen Organisationen traten dieser Plattform bei, nachdem sie im Rahmen ihrer Ziele und Prinzipien einige gemeinsame Punkte festlegten. (...) Hierarchisch ausgerichtete Strukturen haben wir gemieden. Mitglieder der Plattform übernehmen, falls notwendig, Aufgaben und versuchen, ihre Fähigkeiten einzubringen. Wenn wir in diesem Zusammenhang die von uns bis heute zurückgelegte Wegstrecke bewerten wollen, so haben wir trotz unserer Unerfahrenheit (...) begonnen, die Flüchtlingsfrage auf die Tagesordnung der Türkei zu bringen. Durch unsere Veranstaltungen schafften wir es, bestimmte Spezialisten, wie z.B. Rechtsanwälte, zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Thematik haben wir auch viele andere NGOs ansprechen können, denn nicht nur mit der Menschenrechtsthematik beschäftigte Vereine, sondern auch viele andere können aktiv werden: Sozialarbeiter, Ärzte, Architekten, Ingenieure usw.. Die Flüchtlingsproblematik ist derart breit gefächert, dass es von der Unterkunft bis hin zu den Gesundheitsfragen der Unterstützung bedarf. In Zukunft könnten solche Organisationen ein Standbein der Plattform bilden. Wir danken dem IHD, TAV, TIHV, Mazlum-Der, den Initiativgruppen von Amnesty International - Türkei, SGDD und der Bürgergruppe Helsinki, die bis heute die Plattform unterstützen haben. Ich bin zuversichtlich, dass wir in Zukunft die Mängel beseitigen und unsere Arbeit dynamischer und stärker gemeinsam fortsetzen werden.

**RA Sekip Beyaztunc,
Rechtsanwaltskammer Hatay**

(...) Meiner Meinung nach ist es das vordringlichste Problem der Asylsuchenden, dass sie Schutzmechanismen gar nicht erst erreichen. So hängt die Chance eines Asylsuchenden, Flüchtling zu werden, vom Verständnis der ersten Sicherheitsbehörde ab, der er begegnet. Steht man dann dem Asylsuchenden gegenüber, taucht das Sprachproblem auf. Ist dieses überwunden, taucht ein weit wichtigeres Problem auf - nämlich dass man nicht weiß, was zu tun ist. Also fehlende Information. (...) Ich denke, dass mangelnde Kenntnisse der freiwilligen und behördlichen Institutionen das gravierendste Problem darstellen. Erreicht uns als Anwälte ein Ersuchen um rechtliche Hilfe (Anm. d. Red.: für Asylsuchende), ist das Thema meist fremd für uns. Wir wissen nicht, was wir tun sollen. Ein anderer Aspekt ist Uninformiertheit der Gesellschaft bezüglich des Themas. Mein Vorschlag zur Überwindung dieses Informationsmangels ist, dass die mit dem Schutz der Menschenrechte befassten offiziellen und freiwilligen Organisationen und Rechtsanwaltskammern, hier insbesondere die Kammern in den Einreiseprovinzen, angesprochen und bei ihnen

bestimmte Ausschüsse zu diesem Thema gebildet werden sollten. Dies könnte vor allen Dingen bei der ersten juristischen Hilfe nützlich sein. (...) Schwieriger wird es schon, die fehlende Information der Bevölkerung zu beheben. Die Flüchtlingsfrage ist sehr alt, wohingegen die Schutzbestimmungen eher mit einem Kleinkind in der Wiege verglichen werden können. Auch wenn die Erziehung und Pflege dieses Kleinkindes nicht allzusehr im Interesse von Nationalstaaten liegt, sollte man das Thema als ein grundlegendes Menschenrecht und einen menschlichen Wert an die Öffentlichkeit vermitteln. Wenn wir es schaffen, dieses der internationalen Gesellschaft als ein Menschenrecht näher zu bringen, könnte meiner Meinung nach eine positive Entwicklung einsetzen.

**RA Taner Kilic,
Türkei-Flüchtlingskoordinator von Amnesty
International und Rechtsanwaltskammer Izmir**

Levent Korkut hat kurz die Probleme unserer behördlichen Anerkennung angerissen. Ich hoffe, Amnesty International wird diese überwinden und legal in der Türkei arbeiten können.

Unsere Arbeiten zur Flüchtlingsfrage dauern seit einiger Zeit an. Wir haben mit der Anwaltskammer Izmir zusammen ein Projekt entwickelt, welches darauf hinausläuft, dass Anwälte weitergebildet werden und den Flüchtlingen praktische Hilfe zuteil wird. (...)

Die Flüchtlingsproblematik (...) ist dermaßen kompliziert, dass keine Organisation sie alleine abdecken könnte. Obwohl in anderen Ländern dieses Anliegen zu einem großen Teil von NGOs, Stadtverwaltungen und sogar Kirchen gemeistert wird, sind derartige Standbeine in der Türkei noch nicht ausreichend ausgebildet. In puncto Bewusstsein und Bildung gibt es Mängel. Insbesondere bei der Behebung dieser Situation spielt die gegenseitige Hilfe, Information und Kooperation zwischen den NGOs eine sehr große Rolle. (...) Ich möchte hier auf die Versammlung des UNHCR in Kizilcahamam eingehen. Es war eine sehr wichtige Initiative zum Thema in der Türkei. Über 30 NGOs haben eine 2 bis 3 Tage währende Versammlung durchgeführt und darüber gesprochen, was in dem Bereich getan werden kann. (...) Ich denke, dass diese Zusammenarbeit hinsichtlich des gerade in Arbeit befindlichen Flüchtlingsgesetzes, das hoffentlich der Konvention von 1951 entspricht und zugunsten der Flüchtlinge ausfällt, nützlich sein wird. Zusätzlich benötigen wir dringend Bildungsarbeit. Man hat hier zwar nicht allzusehr darüber gesprochen, aber diese Arbeit, die der UNHCR veranstaltet, muss ausgeweitet werden. Sie sollte sich insbesondere an die Polizei und Gendarmerie in den Grenzregionen und die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte richten, die an diesen Verfahren teilnehmen. (...) Derartige Symposien und Arbeiten sollten vermehrt durchgeführt werden, da damit die Solidarität zwischen den mit dem Thema befassten Institutionen intensiviert und ernsthafte Schritte hin zur Behebung des Flüchtlingsproblems getan werden könnten.

**Vahap Ertan,
Vorsitzender der IHD-Zweigstelle Van**

(...) Beim IHD werden die Themen Vertreibung sowie Flüchtlinge und Asylrecht in einer Kommission behandelt. Der Grund hierfür ist, dass beide Gruppen gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen oder aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Jedoch befindet sich eine der Gruppen nicht mehr unter dem Rechtsschutz seines Staates, während dieser Rechtsschutz für die andere noch immer gültig ist. (...) Bezüglich der Flüchtlinge gibt es natürlich noch weitere Probleme, die von der Gesetzgebung, bzw. vielmehr von deren unzulänglicher Anwendung herrühren. Ich möchte dazu folgendes Beispiel anführen. Wenn von einer Einreise ohne gültige Reisepapiere die Rede ist, so geschieht dieses am häufigsten in den Ostprovinzen. Die Sicherheitskräfte in den Ostprovinzen haben zwei Hauptaufgabengebiete. Das eine ist die Vorgehensweise nach dem Terrorbekämpfungsgesetz, die andere unter der Prämisse der Bekämpfung des Schmugglerunwesens. Ich denke, dass es nicht notwendig ist, den Waffeneinsatz nach dem Terrorbekämpfungsgesetz näher zu erläutern, jedoch sieht auch das Gesetz zur Bekämpfung des Schmugglerunwesens zuerst einen Warnruf und sodann gezieltes Feuer auf Menschen vor. (...) Das zweite große Problem ist, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Wirtschaftsflüchtlinge im Allgemeinen mit den gleichen Organisationen in die jeweiligen Länder überwechseln. (...) Da das betreffende Gebiet gebirgig ist, begegnen diese Menschen hauptsächlich der Gendarmerie, die sie festnimmt. Sie können auch von der Polizei festgenommen werden. Danach findet dann folgende Prozedur statt: Nach der Festnahme durch die Polizei oder Gendarmerie werden sie dem Staatsanwalt vorgeführt, danach wieder der Gendarmerie übergeben und abgeschoben. Es kommt auch vor, dass die Gendarmerie nach der Festnahme direkt selbst abschiebt. Problematisch ist immer, dass die festgenommene Person nicht danach gefragt wird, ob sie Asyl sucht oder nicht. Der Richter oder Staatsanwalt verhängt aufgrund des Verstoßes gegen das Passgesetz eine gewisse Strafe, und dann werden die betreffenden Personen den Verwaltungsbehörden überstellt. Das bedeutet dann Abschiebung. Während dieses ganzen Vorgangs bleibt der Flüchtling oder Migrant in Polizeihaft und hat somit nicht die Chance, sich an irgendeine Verwaltungsstelle zu wenden, um Asyl oder Rechtsschutz zu beantragen. (...) Entweder haben die in der Region tätigen Polizeibeamten, Gendarmeriesoldaten, Richter, Staats- und Rechtsanwälte keinerlei Kenntnisse vom Thema, kennen die nationale und internationale Gesetzgebung nicht, so dass ein derartiger Antrag unmöglich wird. Oder, wenn sie über die Gesetze theoretisch Bescheid wissen, wissen sie nicht, wie der notwendige Ablauf funktioniert. (...)

Falls es zu keiner Abschiebung kommt, gibt es die Vorsprachen beim UNHCR, wo jedoch die Bearbeitungsdauer unerträglich lange dauert. Ein Jahr, zwei oder manchmal noch länger. Hier taucht die Frage auf, ob dieses so gewollt oder tatsächlich notwendig ist. (...)

Eine anderes Problem entsteht(...), wenn der UNHCR entschieden hat, ob die Menschen Flüchtlinge sind oder nicht. Anerkannte Flüchtlinge durchlaufen vor ihrer Weiterreise in andere Länder verschiedene Phasen, während die nicht anerkannten in eine vollkommene Rechtsschutzlosigkeit fallen. Während die amtlichen Statistiken von 1.400 derartigen Fällen in Van sprechen, kann ich sagen, dass es in Van über 10.000 Menschen gibt, die nicht als Flüchtlinge anerkannt worden sind. (...) Aus menschenrechtlicher Sicht birgt das eine sehr große Gefahr. Ich möchte dazu ein selbst erlebtes Beispiel geben: Die Person hatte die Anerkennungsprozedur durchlaufen und es war entschieden worden, dass sie den Flüchtlingsstatus nicht erhält. Als ich mit ihr sprach, war sie nach ihren Angaben gefoltert worden (Anm. d. Red.: von türk. Sicherheitskräften). Obwohl bereits 10 Tage seit der Folter vergangen waren, waren die Spuren noch klar zu sehen. Gleich nach der Folterung waren diese auch fotografisch festgehalten worden. Als ich der Familie vorschlug, dies der Öffentlichkeit bekanntzumachen, sagten die Person und ihre Familie mir, dass sie das auf keinen Fall wollten, da sie keinerlei rechtlichen Schutz hätten. (...) Wenn die Sicherheitskräfte etwas derartiges vernehmen würden, würden sie schon am nächsten Tag abgeschoben werden. Deswegen konnten wir diesen Vorfall nicht dokumentieren. Dass in Gebieten, wo keine Rechtssicherheit herrscht, nicht jede Art von Rechtsbruch aufzudecken ist und die NGOs aus Angst vor weiterem Schaden für die Betroffenen sich des Themas nicht annehmen oder sich nur mit der Fallaufnahme begnügen, ist Realität.

Ich möchte auch Feststellungen zur regionalen Bevölkerung treffen. (...) In der letzten Zeit vernehmen wir aus den Medien, dass es zwischen der Bevölkerung und den Asylsuchenden zu Problemen kommt. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass der Bevölkerung nicht klar ist, warum die Asylsuchenden kommen. Wir als NGOs könnten jedoch Bildungsarbeit für die Bevölkerung durchführen. Diese Menschen (Anm. d. Red.: die Flüchtlinge) sind nicht schuldig, im Gegenteil, sie sind Opfer. Sie wurden in ihrer Heimat Opfer von Diskriminierung. (...) Der IHD Van erhielt im Rahmen dieses Projekts (Anm. d. Red.: gemeint ist das hier dokumentierte Projekt zum Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge in der Türkei) eine Fortbildung. (...) Die regionalen und ständig dort anwesenden NGOs müssten ebenso ausgebildet werden. Dabei kann es sich um Materialangebote, Seminare u.ä. handeln. Verschiedene Alternativen könnten angeboten werden. Wir erleben sehr oft, dass die Anwaltskammer nicht weiß, wie was gemacht werden muss. Die Menschen treten an uns heran und wir können die Angelegenheiten nur auf der Ebene von Bitten lösen. Dies darf jedoch nicht die Arbeitsweise der Anwaltskammern sein. Sie müssten vielmehr die Vorgänge auf juristischem Wege verfolgen. (...)

Das Asylrecht als Grundrecht

Die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention im 21. Jahrhundert

Von Neval Ogan Balkiz, Universität Hacettepe, Zentrum zur Untersuchung und Anwendung von Menschenrechten und Philosophie

(...) Zunächst werde ich versuchen, eine Antwort auf die Frage „was für eine Qualität hat das Asylrecht als ein Recht“ zu suchen. In diesem Rahmen werde ich eine Einschätzung darüber vornehmen, wie eine Verbindung zwischen diesem Recht und den Menschenrechten hergestellt werden kann: ob das Asylrecht ein Menschenrecht oder ein juristisches Recht ist. Denn in Bezug auf die Frage, wie man das Asylrecht schützen kann, können Antworten erst gegeben werden, wenn verstanden wird, was das Asylrecht ist, was es schützen will und was es von seinem Wesen her fordert. (...) Ich werde versuchen zu vermitteln, in welcher Weise das Asylrecht von der „Genfer Konvention über den Rechtsstatus der Flüchtlinge“¹ vom 28. Juli 1951 behandelt wird, wie die Konvention das Asylrecht regelt und zu welchen Problemen und Widersprüchen das in der Praxis führt. (...)

Obwohl das Phänomen „Asyl“ und die Geschichte des Flüchtlingsbegriffs in sehr alte Zeiten zurückgehen, begann die Institutionalisierung der Regelungen in diesem Bereich erst im 20. Jahrhundert, insbesondere mit der Gründung der Vereinten Nationen.

Zwischen den beiden Weltkriegen gab es eine rasche Zunahme der Regelungen in Bezug auf Asyl und Flüchtlinge: die Regelungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928, die Konventionen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, das Protokoll vom 14. September 1939 und das Abkommen vom Oktober 1946. Im Anschluss daran wurde die Genfer Konvention von 1951 unterzeichnet, die nach wie vor in Anspruch nehmen kann, das einzige internationale Dokument zu sein, welches den Asylbegriff und den Status der Flüchtlinge regelt. In dieser Konvention wurde vereinbart, dass „die Konvention an Stelle aller oben aufgezählten Regelungen und Abkommen treten wird“.² (...) Schauen wir uns die Kriterien / Elemente dieser Regelung an:

1. Es müssen Ereignisse vorliegen, die vor dem 1. Januar 1951 vorgefallen sind und berechtigen Anlass zur Angst vor Repressalien abgeben. Mit dem Protokoll von 1967 wurde diese historische Grenzlinie aufgehoben.
2. Der Grund für die Repressalien muss in rassischen, religiösen, ethnischen Eigenschaften der Person, ihrer Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe oder ihren politischen Meinungen liegen.
3. Die Person muss sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsbürger sie ist, und den Schutz dieses Landes nicht wahrnehmen können oder diesen Schutz aus der genannten Angst heraus nicht wahrnehmen wollen, obwohl sie den Schutz des Landes genießen könnte.
4. Wenn die Person heimatlos ist, muss sie sich aus denselben Gründen außerhalb des Landes befinden, in dem sie gewohnt hat; ihr muss die Möglichkeit der Rückkehr in dieses Land verwehrt sein, oder sie muss eine Rückkehr in dieses Land aus der genannten Angst heraus nicht wollen, obwohl sie zurückkehren könnte.

Die Regelung der Konvention in Paragraph 33, Absatz 1 über die „...rassischen, religiösen, ethnischen Gründe oder Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe oder politische Meinungen“ erklärt den Begriff des „Repressalien-Ausgesetzt-Seins“ mit der Gefährdung des Lebens oder der Freiheit der Person (durch eine vorliegende Verletzung oder durch eine nahe und ernsthafte Verletzungsgefahr). Wäre es eine richtige Feststellung, ausgehend von diesen Regelungen zu sagen, dass das, was das Asylrecht eigentlich schützen will, das Recht auf Leben oder je nach Lage das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person ist?

Oder anders ausgedrückt: Können wir sagen, dass das Asylrecht ein Recht ist, das wir aus dem Grunde haben, dass wir ein Mensch sind, oder dass es alle aus dem Recht auf Leben und dem Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person ableitbaren Erfordernisse für Menschen in einer bestimmten historischen Phase, in einer bestimmten Geographie und unter sozialen und politischen Bedingungen umfasst?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns zuerst anschauen, was Menschenrechte sind, was wir unter diesem Begriff verstehen, was wir unter diesem Begriff verstehen müssen.

In den Diskussionen über die Menschenrechte ist es allgemein akzeptiert, dass jedes Individuum diese Rechte allein aus dem Grunde seines Menschseins heraus hat, egal wer es ist. Aber die Quelle dieser Rechte, ihre Qualität und die Erfordernisse ihrer Realisierung und sogar wie sie geschützt werden sollen, sind und bleiben noch umstrittene Themen.

Jede der Annäherungen, die eine Erklärung für die Menschenrechte vorgelegt hat, hat eine Grundaussage zur Quelle dieser Rechte versucht. In all diesen Annäherungen beschäftigt man sich mit dem Begriff des „Menschen-Menschennatur“. Während die Naturrechtsanschauung diesen Begriff als ein „ethisches Postulat“ definiert, versucht die positivistische Rechtsanschauung ihn mit „Bedürfnissen des Menschen“ zu erklären⁴. Nichtsdestotrotz sind diese Erklärungen fern davon dazulegen, was die Menschenrechte „erfordern“ und „was der Maßstab dessen ist, daß ein Recht ein Menschenrecht sein soll“. Aus diesem Grund wer-

de ich hier eine andere Annäherung versuchen. Die Menschenrechte sind zuallererst eine Idee. Sie sind ein Gedanke. Ein Gedanke, der besagt, dass Menschen eine besondere Behandlung brauchen, weil sie Menschen sind, d. h. Mitglieder einer Art sind, die bestimmte Eigenschaften vorzuweisen hat. (...)

Das, was wir den Wert oder die Würde des Menschen nennen, besteht aus der Gesamtheit seiner Eigenschaften, die dem Menschen seinen besonderen Platz unter den anderen Lebewesen verschaffen, aus seinen strukturellen Möglichkeiten (d. h. aus den menscheigenen Aktivitäten und Produkten).

Nun sind also Menschenrechte diejenigen Prinzipien, die Forderungen hinsichtlich der Realisierung dieser strukturellen Möglichkeiten (menschlicher, eigener Aktivitäten und Produkte) zum Ausdruck bringen, und die Forderung aufstellen, dass das Individuum bei der Realisierung seiner eigenen Aktivitäten und Produkte nicht direkt oder indirekt behindert werden darf.

Was damit zur Sprache gebracht werden soll, ist, dass die Individuen nur dann ihre eigenen Möglichkeiten (Aktivitäten und Produkte) realisieren und somit würdevoll leben können, wenn diese Rechte existieren. Diese Rechte selbst verändern sich nicht situationsbedingt, aber die Erfordernisse (Bedingungen) der Realisierung ihrer Inhalte können sich je nach Ereignis und einzelner Situation verändern.

Ein Teil der Menschenrechte betrifft in direkter Weise die Möglichkeiten des Menschen. An erster Stelle kommen hier das Recht auf Leben (und seine Erfordernisse) und das Recht auf die Freiheit und Sicherheit des Individuums (und seine Erfordernisse). (...) Auch das Recht auf das Asylbegehren in einem anderen Land angesichts von Repressalien und die Inanspruchnahme der Möglichkeit des Asyls bringt die Forderung zum Ausdruck, dem Individuum im Falle der Gefährdung seiner Sicherheit und / oder seines Lebens zu ermöglichen, an einem Ort zu sein, wo eine solche Gefahr nicht besteht und es seine menschlichen Möglichkeiten, seine eigenen Aktivitäten und Produkte realisieren kann, wo die Möglichkeit der Fortsetzung seines Lebens anerkannt ist. (...)

Im Paragraph 14 der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen steht, dass "jeder über das Recht verfügt, angesichts von Repressalien in anderen Ländern um Asyl zu ersuchen und die Möglichkeit des Asyls in Anspruch zu nehmen". Mit der Bestimmung des Subjekts des Asylrechts durch den Begriff "Jeder" wird in diesem Paragraphen offen betont, dass dieses Recht allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung steht.

Was kann über die Regelungen und die Rechtsqualität der Genfer Konvention von 1951 und des Protokolls von 1967 angesichts dieser Qualitätsbestimmung des Asylrechts ausgesagt werden, oder was muss ausgesagt werden?

Mit der Konvention wurde vor allem das Ziel verfolgt, die früher unterzeichneten internationalen Abkommen zum Rechtsstatus der Flüchtlinge von neuem zu betrachten und zusammenzuführen und den durch diese Abkommen gesicherten Schutz für die Flüchtlinge durch eine neue Konvention zu erweitern. Sie ist eine Regelung zur Schaffung eines "Rechtsstatus" für Individuen, die in der Zeit bis zum 1. Januar 1951, d.h. in Folge intensiver Migrationsbewegungen am Ende zweier Weltkriege das Land verlassen hatten, dessen Staatsbürger sie waren oder in dem sie gewohnt hatten - jedoch nur für diejenigen unter ihnen, auf die die definierten Kriterien passten. Sie ist kein Menschenrechtsdokument. Von ihrem Inhalt her ist sie vielmehr eine Konvention von der Qualität des zwischenstaatlichen Rechts, sogar mit einer historischen Grenzsetzung.

Die Konvention hat das Asylrecht nicht als ein Menschenrecht oder als ein Erfordernis der Menschenrechte geregelt. Folgerichtig findet sich in der Konvention nicht das in der Allgemeinen Menschenrechtsklärung der Vereinten Nationen im Paragraphen 14 / 1 formulierte Diktum, dass "jeder angesichts von Repressalien das Recht auf Asylsuchen in anderen Ländern und die Inanspruchnahme der Asylmöglichkeit hat". Auch eine parallele Regelung findet sich hier nicht.

Die Konvention hat insbesondere davon abgesehen, den Staaten die Verpflichtung der Anerkennung des Asylrechts für jeden aufzuerlegen. Sie hat nur die allgemeinen Prinzipien in Bezug auf die Inanspruchnahme der Asylmöglichkeiten für den Fall bestimmt, dass ein Staat einen Flüchtling anerkennt, und den Staaten die Verpflichtung auferlegt, die Einhaltung dieser Prinzipien auf niedrigem Niveau zu garantieren. Diese Regelung ist eine bewusste Wahl, die unter den damaligen Bedingungen getroffen wurde, und spiegelt die Auffassung wider, auf der die Konvention basiert. Diese Auffassung besteht darin, das Asylrecht als einen Rechtsstatus zu betrachten, der von einem Staat als Notwendigkeit seiner humanen Politik dem Staatsbürger eines anderen Landes oder einem Staatenlosen zuerkannt (ja sogar gewährt) wird. (...)

In der Konvention wird im Paragraphen 1 Absatz 2 als eines der Kriterien für den Flüchtlingsbegriff die "begründete Furcht vor Verfolgung" aufgeführt. Welche berechtigten Gründe bei einzelnen konkreten Ereignissen berechtigter Anlass für die Angst sind, bei was für einer Gefahr in welcher Situation der berechtigte Grund als realisiert gilt, ist in höchstem Maße offen für Interpretationen, und es gibt keine Regelungen hierfür. Die von diesem Mangel begünstigten Willkürakte wurden als nicht existent betrachtet.

Paragraph 33 Absatz 1 der Konvention beinhaltet die "Gefährdung des Lebens oder der Freiheit". Es ist umstritten, ob das Ziel dieser Regelung nicht darin besteht, die Umstände, die unter den Begriff der "Misshandlung" fallen, auf eine bestimmte Zahl und Situation einzugrenzen und zu bestimmen, dass

Gefährdungen der Rechte auf z.B. Arbeit, Bildung, Gesundheit u. ä. nicht als zur Inanspruchnahme des Asylrechts ausreichende Misshandlung anerkannt werden.

Auch die Regelung im Paragraph 1 Absatz B / 1-a ist in höchstem Maße problematisch. Mit dieser Regelung wird den unterzeichnenden Staaten das Recht eingeräumt, ihren aus der Konvention hervorgehenden Verpflichtungen durch eine räumliche Begrenzung teilweise zu entgehen, also einen "geographischen Vorbehalt" anzubringen. So kann der Staat als unterzeichnende Partei erklären, dass er nur "aus Europa ankommenden Individuen das Asylrecht anerkennen wird", oder die Entscheidung treffen, "aus Europa oder einem anderen Ort ankommenden Individuen" dieses Recht einzuräumen.

(...) Diese Entscheidung besagt, dass das Recht auf Leben und die Sicherheitsrechte eines aus Europa ankommenden Menschen höher zu bewerten sind als dieselben Rechte der Individuen nichteuropäischer Herkunft. Es ist klar, dass diese Regelung aus ethischen Gründen in höchstem Maße problematisch und umstritten ist. Diese Regelung ist ein Ergebnis dessen, dass das Asylrecht (wie ich auch oben erwähnt habe) als ein „gewährter Rechtsstatus“, als ein Gnadenakt betrachtet wird. So hat man dem Staat das Recht eingeräumt, darüber zu entscheiden, wen er an diesem "Gnadenakt" partizipieren lassen will!

Es wird behauptet, dass der geographische Vorbehalt nicht bedeute, dass den Ausländern, die von außerhalb Europas kommen, also keine Staatsbürger europäischer Länder sind, die Gewährung des Grundschutzes verwehrt wird, denn eine solche Situation sei mit den Paragraphen 32 und 33 der Konvention nicht vereinbar, die die Prinzipien der "Nichtabschiebung" der Flüchtlinge und ihrer "Nichtrückführung" regeln. Dabei ist der Schutz in diesen Paragraphen nur ein Schutz für Flüchtlinge, die sich in einem Land legal aufhalten. In einem Land hingegen, das einen geographischen Vorbehalt angebracht hat, wird es nicht möglich sein, dass sich ein außereuropäischer Flüchtling rechtmäßig aufhält. Insofern ist es auch klar, dass diese Person den Schutz in den Paragraphen 32 und 33 nicht bekommen wird.

Es ist geregelt, dass ein Individuum die Bestimmungen und den Schutz der Konvention nicht in Anspruch nehmen kann, sofern über dieses Individuum "aus schwerwiegenden Gründen die Annahme" vorliegt, dass es eine der Straftaten begangen hat, die im Paragraphen 1 Absatz F der Konvention (und Paragraph 1 Absatz 2 der Deklaration) aufgeführt sind. Dieser Umstand widerspricht der Regel, dass jeder solange unschuldig ist, bis seine Schuld bewiesen ist. Diese Regel ist inzwischen zu einem Grundprinzip internationaler Menschenrechtsdokumente sowie nationaler Strafgesetze geworden. Die Regelung in der Konvention hingegen widerspricht diesem Grundprinzip und ist dazu geeignet, Willkür zu fördern und einer Person, deren Straftaten nicht erwiesen sind, im

Zusammenhang mit einer weiter nicht definierten "Annahme aus schwerwiegenden Gründen" Menschenrechte zu verweigern.

Da die Konvention kein internationales Menschenrechtsdokument ist, hat sie die Bildung eines Mechanismus nicht geregelt, der die Einhaltung der Konventionsbestimmungen durch die Staaten überwachen und im Falle ihrer Übertretung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens treffen könnte; solche Befugnisse sind nicht vorgesehen.

Obwohl in der Einleitung der Konvention erwähnt ist, dass der UNHCR mit der Begleitung der Umsetzung der internationalen Abkommen zum Flüchtlingschutz beauftragt wird, wurde ihm keine wirksame Kontrollbefugnis eingeräumt. (...)

Die Konvention hat sich damit begnügt, im Paragraphen 35 den Vertragsstaaten aufzuerlegen, mit dem Hohen Kommissariat für Flüchtlinge der UN zusammenzuarbeiten und dessen Tätigkeiten zu erleichtern, sowie im Paragraphen 36 die Staaten zu verpflichten, über ihre Gesetzesvorhaben und Verordnungen in Bezug auf das Asylrecht den Generalsekretär der UN zu unterrichten. Es ist keine Regelung darüber getroffen worden, wie im Falle der Nichteinhaltung der aus der Konvention folgenden Verpflichtungen durch einen Staat das verletzte Recht der Person wiederhergestellt werden und der Staat bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen kontrolliert werden könnte. Dieser Mangel ist ein Hinderungsgrund dafür, dass die in der Konvention enthaltenen Rechte wirksam in Anspruch genommen werden können.

Um das Asylrecht zu schützen, d.h. Rechtsverletzungen vorzubeugen, bei Verletzungen das Recht so weit wie möglich wiederherzustellen und die Bedingungen für die Realisierung des Inhalts des Rechts zu schaffen, müssen diese Mängel und Widersprüchlichkeiten so schnell wie möglich beseitigt werden.

Hierfür ist es vor allem unerlässlich, das Asylrecht mit einer Auffassung von neuem zu regeln, die darum weiß und einsieht, dass das Asylrecht eine Anforderung der nicht übertragbaren, unteilbaren Menschenrechte ist. Die Methode hierfür kann die Erneuerung mancher Bestimmungen der Konvention von 1951 oder die Vereinbarung einer neuen Konvention sein. Diese Methoden können diskutiert werden - aber was nicht diskutiert werden kann, ist, dass die zu vereinbarenden Regelungen aus den Prinzipien der Menschenrechte deduziert werden müssen, die ihrerseits die Primärquellen des Rechts sind.

Das ist eine Notwendigkeit in Bezug auf das Asylrecht, welche sobald wie möglich erfüllt werden muss. Aber das Phänomen hat noch eine andere Seite: In der Welt, in der wir leben, haben mehr als fünf Millionen Menschen in den letzten zehn Jahren in Bürgerkriegen ihr Leben verloren, eine mehrfache Anzahl davon war gezwungen, ihr Land zu verlassen und zu migrieren. Während der Umfang der Migrationsbewegungen und

die Anzahl der Flüchtlinge in ernstzunehmendem Ausmaß wachsen, weisen die in diesem Bereich seit dem 11. September 2001 getroffenen Regelungen eine Eigenschaft auf, die den bisherigen internationalen Abkommen und den Erfordernissen der Menschenrechte widersprechen.

Die Länder verschärfen ihre Asylgesetzgebungen in neuen Regelungen, manche verabschieden abschiebungserleichternde neue Gesetze und schieben sogar von ihnen als Flüchtling anerkannte Personen entgegen den Bestimmungen der Konvention ab.

Diese Dimension der Problematik kann nur langfristig gelöst werden. Denn das Asylrecht ist ein Teil der Menschenrechtsproblematik und kann nur völlig eingelöst werden, wenn alle Probleme in diesem Bereich beseitigt sind. Die Realisierung dessen ist nur mit der völligen Verwirklichung der Menschenrechte auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene möglich, und dies ist und bleibt die allergrößte Aufgabe der Menschheit.

¹ Im Artikel wird abkürzend "Konvention" benutzt.

² Paragraph 37 der Konvention

Ist die Genfer Konvention ein überholtes Vertragswerk?

Auszüge eines Redebeitrags, gehalten auf dem internationalen Symposium in Ankara, von Levent Korkut, amnesty international, Ankara

(...) Die Genfer Konvention von 1951 als ein Abkommen, das in der Mitte des 20. Jahrhunderts geschlossen wurde, stellt ein in vielerlei Hinsicht überholtes Vertragswerk dar. Es wird noch von den nach dem Krieg entstandenen Fragen beherrscht. (...) In der heutigen Zeit, wo Kapital und Güter frei wandern können, wo diese Freizügigkeit gefördert wird und man für die Freiheit des Warenverkehrs alles tut, stellt die Tatsache, dass sich Menschen nicht frei bewegen können, den größten Widerspruch dar. Es ist eine beschämende Situation. (...) Wenn wir der Freizügigkeit das Wort reden, geht dies nicht ohne die Menschen. (...) Dies ist meiner Meinung nach einer der wichtigsten Punkte, weswegen die Genfer Flüchtlingskonvention nicht in diese Zeit passt. In einer immer kleiner werdenden Welt erhöht man die Mauern, die Menschen fernhalten sollen.

Die Definition des Flüchtlingsbegriffs in der Konvention wurde hier verschiedene Male wiederholt (s. Beitrag von Neval Ogan Balkiz). Ich werde auf einige Unterscheidungen in dieser Definition eingehen. Wir haben es mit vier grundlegenden Unterscheidungen zu tun:

- Die Definition umfasst Menschen, die aufgrund von anderen Menschen verursachten Vorkommnissen in andere Länder gehen, jedoch schließt sie Naturkatastrophen aus.
- Es wird zwischen Binnen- und Außenmigration unterschieden.
- Als Drittes wird zwischen Menschen unterschieden, die aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, ihr Land zu verlassen und anderen, die dies aus politischen Gründen tun müssen.
- Die vierte Unterscheidung betrifft den massenhafte Exodus in ein anderes Land gegenüber dem Verfolgungsschicksal Einzelner.

Fasst man diese Unterscheidungen einmal gedanklich zusammen, dann taucht die berechtigte Frage auf, wie viel Prozent der Menschen, die in ein anderes Land ge-

hen, unter die in der Konvention festgelegte Definition fallen. So fallen z.B. Menschen nicht unter die Definition, die aus Äthiopien oder dem Sudan aufgrund der Dürre in ein anderes Land fliehen. Die „wirtschaftlichen Gründe“ sind ein weitreichendes Problem, weswegen ich nicht auf deren Einzelheiten eingehen möchte. Jedoch wandern heute viele Menschen aus wirtschaftlichen Gründen von einem in ein anderes Land. Hier können die Kriterien sehr verschwommen sein. Während die USA z.B. die Menschen, die aus Kuba kommen, aus politischen Gründen als Asylsuchende einstufen, werden diejenigen, die aus Haiti kommen, nicht anerkannt, da sie angeblich aus wirtschaftlichen Gründen kommen. Dabei ist bekannt, dass Haiti hinsichtlich politischer Praktiken nicht gerade glänzt. Natürlich kann man hierbei keine scharfen Grenzen ziehen. Viele Menschen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen den Flüchtlingsstatus verschaffen wollen, versuchen, sich hierzu ein politisches Motiv zurechtzuzimmern. (...) Dies führt nach einer gewissen Zeit in der Bürokratie, die sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen hat, zu einer Art Paranoia. Das geht so weit, dass für die Behörden alle, die kommen, lügen. (...)

Als man 1950 die Bestimmungen zu den Flüchtlingen zusammenfasste, hatte man dabei natürlich die Folgen des 2. Weltkrieges vor Augen. Zu jener Zeit dachte man an ungefähr eine Million Menschen, die sich hauptsächlich in Europa befanden. Dabei war es auch zu keinem großen Widerspruch gekommen. Die 50er und 60er Jahre waren durch die Entwicklung der Weltwirtschaft und durch den Bedarf an Arbeitskräften im Westen und in Europa gekennzeichnet. Wir haben erlebt, dass zu jener Zeit noch nicht einmal Protest gegen die illegalen Einwanderer laut geworden ist, geschweige denn gegen Flüchtlinge. Die 70er Jahre waren durch eine beginnende Ausgrenzung gekennzeichnet. In den 80er Jahren wurde dieses spürbar deutlicher. In den 90ern ist die Ausgrenzung eindeutig restriktiv. Heute wird die Situation der Flüchtlinge, die

bis dahin unter dem sozialen und wirtschaftlichen Aspekt gesehen wurde - wenn wir es mal eurozentristisch ausdrücken wollen - zunehmend unter dem Sicherheitsaspekt betrachtet. (...) Ich denke mir, dass insbesondere Ethymologen sich gut mit der Veränderung der Sprache in diesem Prozess beschäftigen können. (...) Wenn man heute von der Flüchtlingsthematik redet, sind allgemein Verordnungen und Bemühungen gemeint, die den Sicherheitsaspekt betreffen. Insbesondere in Europa werden Terrorismus, grenzüberschreitende Straftaten und Grenzkontrollen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik behandelt. Die Strukturen, die Politik hervorbringen und Entscheidungen treffen, setzen hier ihren Schwerpunkt. Dieses Hinübereinschieben in den Sicherheitsaspekt spiegelt sich auch intellektuell wider. So betonen einige konservative Autoren, die eine Haltung gegen die Multikulturalität an den Tag legen, dass Gesellschaften von fremden Elementen frei gehalten werden müssten, da diese zu einer Zerstörung ihrer Strukturen beitragen. (...) Heutzutage besteht in Europa ein Interesse am Rassismus, das dessen Entstehung massiv fördert. (...) Natürlich ist es möglich zu sagen, dass Europa im Rahmen des Prozesses von Schengen und Dublin Regelungen geschaffen hat, die mit dem von mir gesagten übereinstimmen. Zugleich wird jedoch die Flüchtlingsfrage als ein Bedrohungsszenario für die nationale Identität und den sozialen Wohlstand angesehen. Dieses führt wiederum dazu, dass der Sicherheitsaspekt mehr betont wird. Leider weisen die Entwicklungen der letzten Jahre dahin, Kontrollen gegen die Flüchtlinge einzuführen und die Mauern zu erhöhen. Diese Ansicht wird in der Praxis von den Legislativen und Vertragsgestaltenden geteilt, weswegen bei der juristischen Manifestation von einer negativen Situation ausgegangen werden kann.

Hingegen gibt es viele Fragen, die einer Lösung harren. Schauen wir uns die Anerkennungsquoten von Flüchtlingen in Europa aus dem Jahr 1999 an, so wurden z.B. in Deutschland 13,5, in Frankreich 19,3 und in den Niederlanden 15,6 % anerkannt. Dies zeigt, dass eine große Anzahl von Menschen in diese Länder gekommen ist und Anträge gestellt hat, von denen dann jedoch nur der oben genannte Prozentsatz im Rahmen der Konvention als Flüchtlinge anerkannt wurde. Wie man dieses bewerten kann, steht auf einem ganz anderen Blatt. Wenn aber jeder Verwaltungsschritt, der in diesem Zusammenhang gemacht wird, der juristischen Aufsicht unterliegt, müssten internationale juristische Organisationen in der Flüchtlingsfrage etabliert werden. (...). Ein juristischer Text kann unterschiedlich interpretiert werden. So ist z.B. unsere Verfassung eine sehr negative, die das Verfassungsgericht positiv auslegen könnte - zwar macht es das nicht, aber es ist möglich. Jedoch braucht man dafür eine juristische Institution, die oberhalb der nationalen Ebene angesiedelt ist, die internationale Normen und Begriffe festlegen müsste. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zusammen mit seinen Normen ist hierfür ein gutes Beispiel. Eigentlich ist die Europäische Menschenrechtscharta auch kein vollkommenes Werk; es beinhaltet viele einschränkende Bestimmungen. Jedoch wurde es durch die Rechtsprechung des Gerichts bis zu einem bestimmten Punkt korrigiert. Es wird ein derartiges respektgebietendes Organ benötigt, welches im Laufe der Zeit seiner Stimme Gehör verschaffen und sich durchsetzen kann. Angesichts der bestehenden Mängel ist auch über ein neues Vertragswerk nachzudenken, jedoch passt es in der Praxis nicht zur politischen Realität.

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt (www.auswaertiges-amt.de)
ai	amnesty international (www.amnesty.org)
ASAM bzw. SGDD	Verein für Solidarität mit Flüchtlingen und Migranten, gegründet am 22. Dezember 1995. Nach eigenen Angaben die erste NGO in der Türkei, die Arbeiten zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und Emigranten unternahm (www.asam.8k.com)
ATA	Anti-Terror-Abteilung
ATG	(türk.) Anti-Terror-Gesetz (Gesetz Nr. 3713 vom 12.04.91)
AuslG	Ausländergesetz
BAFl	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (www.bafl.de)
BAG	Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (www.kirchenasyl.de)
BGS	Bundesgrenzschutz (www.bundesgrenzschutz.de)
BMI	Bundesinnenministerium (www.bmi.bund.de)
CPT	Committee for the Prevention of Torture; Komitee zur Verhütung von Folter (www.cpt.coe.int)
DEP	(türk.) Demokratiepartei, gegründet: 1993, verboten: März 1994
DGM	Devlet Güvenlik Mahkemesi, s. SSG
Dorfschützer	Dorfbewohner in den kurdischen Provinzen im Südosten, die vom Staat bewaffnet und bezahlt werden, um gegen die PKK zu kämpfen bzw. dafür zu sorgen, dass die Guerilla keine logistische Unterstützung in den Dörfern erhält. Das Dorfschützersystem wurde 1985 eingeführt.

Dorf-Stadt-Projekt	Neu aufgebaute Siedlungen im Osten, bei denen mehrere Dörfer zusammengefasst werden
ECRE	European Council on Refugees and Exiles, Europ. Flüchtlingsrat (www.ecre.org)
EMRG	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof (www.echr.coe.int)
ERMK	Europäische Menschenrechtskonvention (http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/005.htm)
ERNK	Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan; Nationale Befreiungsfront Kurdistan
EU	Europäische Union (www.europa.eu.int)
GAP	Güney Anadolu Projesi (Südostanatolien-Projekt); Staudammprojekt am Oberlauf von Euphrat und Tigris (Infos offiziell: www.gap.gov.tr , zu Auswirkungen u. Kritik s. z.B. www.medico.de , www.humanrights.de)
Gendarmerie	Die Funktionen der Polizei (polis) werden auf dem Land und an den Grenzen im Süden und Osten durch die Gendarmerie (jandarma) ausgeübt. Sie untersteht dem Innenministerium. In einer Krise oder bei Verhängung des Ausnahmezustands wechselt die Befehlsgewalt zum Militär.
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention („Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951, siehe www.unhcr.ch/html/menu3/b/o_c_ref.htm). Die Türkei unterzeichnete die GFK am 29.08.1961 mit einem regionalen Vorbehalt, d.h. nicht-europäische Flüchtlinge können kein Asyl erhalten.
GG	Grundgesetz
Göc-Der	Verein für Solidarität mit Vertriebenen, 1995 gegründet, 1997 Vereinsstatus, bietet IDPs u.a. Lebensmittel- und Kleidungshilfen und Unterstützung bei der Organisierung einer möglichen Rückkehr (www.gocder.com)
HADEP	Halkin Demokrasi Partisi; (pro-kurdische) Demokratische Volkspartei, gegründet 1994 (www.hadep.org.tr)
HEP	(türk.) Arbeitervolkspartei, gegründet: 1991; verboten: 14.7.1993
Hürriyet	Türkische Tageszeitung (tendenziell nationalistisch, s. www.hurriyet.com.tr)
IAA	Internationale Arbeitsorganisation (www.ilo.org)
IDP	Internally Displaced people – Inländisch Vertriebene
IFA	Internal Flight Alternative; Inländische Fluchtalternative
IHD	Insan Haklari Dernegi (Menschenrechtsverein in der Türkei), siehe Beschreibung Projektkooperationspartner
IOM	International Organisation for Migration; Internationale Organisation für Migration (www.iom.int)
IRCT	International Rehabilitation Council for Torture Victim; Internationaler Rehabilitationsrat für Folteropfer, Dänemark (s. www.irct.org)
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kassationsgericht	Berufungsinstanz für Staatssicherheitsgerichte
„kleines Asyl“	Abschiebungsschutz nach § 51 Abs 1 AuslG
Mazlum-Der	proislamischer Solidaritätsverein für Menschenrechte und gegen Unterdrückung, gegründet 1991, setzt sich ein für ein Ende der Menschenrechtsverletzungen und unterstützt Betroffene mit materieller und moralischer Hilfe und Solidaritätsaktionen. (www.mazlumder.org.tr)
MGK	Milli Güvenlik Kurulu; Nationaler Sicherheitsrat (NSR); vom Militär dominiert, gibt einmal im Monat „Empfehlungen“ zur Tagespolitik ab, an die sich die Politiker wie an einen Befehl halten.
MHP	Milli Hareket Partisi (Partei der nationalen Bewegung), gegründet 1969, rechtsextrem, seit 18. April 1999 zweitstärkste Partei im türk. Parlament.
Militärgerichte	Askeri Mahkemesi; Für Vergehen, welche im Zusammenhang mit dem Militär stehen, zuständig. Sie bestehen aus zwei Militärrichtern und einem Offizier.
Militärputsch	Gewaltsame Machtübernahme des Militärs am 12.09.1980
MIT	Milli Istihbarat Teskilati (türk. Nationaler Nachrichtendienst)
Muhtar	Dorfvorsteher
Nationaler Sicherheitsrat	Siehe MKG

NFR	Niedersächsischer Flüchtlingsrat, siehe Beschreibung Projektpartner
NGO	Non Governmental Organisation; Nichtregierungsorganisation
Non-refoulement	Ein Flüchtling darf nicht in Gebiete aus- oder zurückgewiesen („refouler“) werden, "in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde", Art. 33 Abs. 1, GFK
Notstandsgebiete	Siehe OHAL
Nüfus	Türk. Personalausweis
Ö.P.	Özgür Politika; in der Türkei verbotene pro-kurdische Tageszeitung, erscheint in europ. Staaten (s. www.ozgurpolitika.org)
ÖDP	Özgürlük ve Dayanisma Partisi; Partei für Freiheit und Solidarität, gegründet 1995 (s. www.odp.org.tr)
OHAL	1987 wurde der Ausnahmezustand (OHAL) über dreizehn kurdische Provinzen verhängt. In den vergangenen Jahren wurde die OHAL-Region auf vier Provinzen reduziert: Diyarbakir, Hakkari, Sirmak und Tunceli (verlängert zuletzt im März 2002)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights; (Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, s. www.unhchr.ch)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (s. www.osce.org)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan; Arbeiterpartei, gegründet 1978, in Deutschland seit 1993 verboten
RA/RAin	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
SGDD/ASAM	Signinmacilar ve Göcmenlerle Dayanisma Dernegi; türk. Name des ASAM
SSG	(türk.) Staatssicherheitsgericht, gebildet am 1.5.1984; für politische Vergehen zuständig, mit drei Richtern und zwei Ersatzrichtern besetzt. Seit einer Gerichtsreform vom 18.07.1999 ist im Richterergremium kein Militärrichter mehr vertreten. Vor der Reform einer ein Militärrichter. Sitze in Adana, Ankara, Diyarbakir, Erzurum, Istanbul, Izmir, Malatya und Van
Susurluk	Durch einen Verkehrsunfall bei dem Ort Susurluk am 3.11.1996 kamen Verfilzungen zwischen dem türkischen Staatsapparat, rechtsradikalen Killern, Polizei, Politikern und Mafiabossen an das Licht der Öffentlichkeit (s. z.B. „Der Susurlukbericht des Ministerialinspektors Kutlu Savas“, Hrsg. IMK e.V., 1998)
TAV	Toplumsal Arastirmalar Vakif; Stiftung für soziale Recherchen, Kunst und Kultur, siehe Beschreibung Projektpartner
TIHV	Türkiye Insan Haklari Vakfi; türkische Menschenrechtsstiftung, Behandlungs- und Rehabilitationszentren für Folteropfer, Aufklärungsarbeit über Folter und Menschenrechtsverletzungen, dokumentiert und veröffentlicht Berichte über Folter, Verschwundene und über Menschenrechtsverletzungen (www.tihv.org.tr)
TRT	türkische Staatssender
TStGB	Türkisches Strafgesetzbuch
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights; Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, s. OHCHR
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees; Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (www.unhcr.ch)
USCR	US Committee for Refugees; US Komitee für Flüchtlinge (www.refugees.org)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WADI e.V.	Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit (s. www.wadinet.de)
WCAR	World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance; Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (s. www.un.org/WCAR)

Projekt- und Kooperationspartner

Der **Nds. Flüchtlingsrat (NFR)** wurde 1984 gegründet. Rund 500 Initiativen und Vereine, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände, Exilgruppen und Einzelpersonen werden über die Geschäftsstelle in Hildesheim fachlich beraten und landesweit koordiniert. Die angeschlossenen Gruppen und Einzelpersonen leisten vor Ort antirassistische Flüchtlingsarbeit, indem sie die Betroffenen dabei unterstützen, ihren Asylanspruch geltend zu machen und die Diskriminierung von Flüchtlingen zu bekämpfen. Darüber hinaus führt der Flüchtlingsrat (teilweise in Zusammenarbeit mit PRO ASYL und europäischen Flüchtlingsorganisationen) überregionale und internationale Projekte durch, die das Ziel haben, die Lebenssituation von Flüchtlingen zu verbessern. Regelmäßige Sitzungen, Seminare und Weiterbildungsangebote sorgen für den nötigen Austausch und die Qualifizierung der vorwiegend unbezahlt tätigen Mitglieder.

PRO ASYL, 1986 gegründet, ist eine unabhängige, bundesweit tätige Menschenrechtsorganisation, in der Menschen aus Kirchen, Gewerkschaften, Flüchtlingsräten, Wohlfahrts- und Menschenrechtsorganisationen zusammen arbeiten. Ziel von PRO ASYL ist, eine wirkungsvolle Stimme zu sein, die für die Rechte von Flüchtlingen in diesem Land eintritt. PRO ASYL hat 11.000 Mitglieder.

Stiftungszweck der **TAV (Toplumsal Arastirmalar Vakif – Stiftung für soziale Forschung, Kunst und Kultur)** ist die Förderung des Demokratisierungsprozesses in der Türkei. Die Stiftung fertigt soziale Studien an, organisiert wissenschaftliche, politische und soziokulturelle Aktivitäten, Seminare und Symposien. Die TAV steht in Kontakte zu Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen und Universitäten. Sie hat 11 Büros und 250 Mitglieder. Monatlich erscheint ein Mitteilungsblatt, viermal im Jahr ein wissenschaftliches Magazin. Zudem hat die TAV mehrere Bücher zum Thema „Demokratisierung in der Türkei“ herausgegeben.

Der **IHD (Insan Haklari Dernegi - Human Rights Association)** wurde 1986 von Menschenrechtlern gegründet, um Aktivitäten im Bereich Menschen- und Freiheitsrechte in der Türkei durchzuführen und Menschenrechtsverletzungen öffentlich zu machen. Der IHD organisiert Konferenzen und öffentliche Debatten, führt Untersuchungen zu Menschenrechtsverletzungen durch, dokumentiert und veröffentlicht diese und bietet Betroffenen juristische und medizinische Unterstützung an. Ferner organisiert der IHD Konferenzen, Seminare, Podiumsdiskussionen, Demonstrationen und Ausstellungen u.a. zu folgenden Themen: Haftbedingungen, Folter, kurdische Frage, ökonomische und soziale Rechte, Erziehung. Ein Komitee beschäftigt sich seit ca. 2 Jahren mit der Situation von Flüchtlingen und Migranten in der Türkei. Im Juli 2001 gründete sich auf Initiative des IHD eine Plattform zum Thema Flucht und Asyl, der sich verschiedene türkische NGOs angeschlossen haben. Der IHD veröffentlicht ein monatliches Bulletin. Er hat türkeiweit 34 Zweigstellen und an die 16.000 Mitglieder.

Adressen

ASAM

Tunali Hilmi Caddesi
79/20Kavaklidere
06700, Ankara / Türkei
Tel: +90 - 312 - 426 03 19 / 427 01 89
Fax: +90 - 312 - 426 03 67
e-mail: asam@europe.com
internet: www.asam.8k.com

Fax: 413401
Internet: www.cpt.coe.int/

ECRE

Clifton Centre, Unit 22, 110 Clifton Street
London EC2A 4HAT / UK
Tel: 0044 20 77295152
Fax 77295141
Email: ecre@ecre.org
Internet: www.ecre.org

Brookings-CUNY Graduate Center / Project on Internal Displacement

1775 Massachusetts Ave NW
Washington DC 20036 / USA
Tel: (202) 797-6000
Fax: (202) 797-6004
email: brookinfo@brook.edu
Internet: www.brookings.edu/dybdocroot/fp/projects/idp/idp.htm

European Commission

200, rue de la Loi
1049 Bruxelles / Belgium
Tel: 0032 - 2 - 2991111

CPT

Secretariat, Human Rights Building, Council of Europe
F 67075 Strasbourg / Frankreich
Tel: 0033-388 412772

Göc-Der

Aliemiri 1 sok.
Örnek PT: B-blok
Kat 2 No 9
Diyarbakir / Türkei
Tel: 0090 - 412 - 2245264
Internet: www.gocder.com

IHD

Tunali Hilmi Cad. 104/4
Kavaklidere
Ankara / Türkei
Tel/Fax: 0090 - 312 - 4664913 / 14
Email: posta@ihd.org.tr
Internet: www.ihd.org

International Rehabilitation Council for Torture Victims IRCT

Borgergade 13
P.O. Box 9049
DK 1022 Copenhagen K
Tel: +45 33 76 06 00
Fax: +45 33 76 05 00
E-mail: irct@irct.org
Internet: www.irct.org

Mazlum-Der

Necatibey Caddesi No: 22/23
Kizilay/Ankara/Türkei
Tel: +90 (312) 232 11 72
Fax: +90 (312) 232 21 79
mail: info@mazlumder.org.tr
Internet: www.mazlumder.org.tr

Nds. Flüchtlingsrat

Langer Garten 23 b
31137 Hildesheim /Deutschland
Tel: 0049 - 5121 - 15605
Fax: 0049 - 5121 - 31609
Email: tuerkei@nds-fluerat.org
internet: www.nds-fluerat.org

PRO ASYL e.V.

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt / Deutschland
Tel: 0049 - 69 - 230688
Fax: 0049 - 69 - 230650
Email: proasyl@proasyl.de
internet: www.proasyl.de

Representation of the European Commission

Ugur Muncu Cad. 88/4
06700 Gaziosmanpasa/Ankara /Türkei
phone: 0090 - 312 - 4466737
telefax: 0090 - 312 - 4465511
Email: mailto@deltur.cec.eu.int
internet: www.deltur.cec.eu.int

TAV

Ziya Gökalp Cad. 16/11
06650 Kizilay
Ankara / Türkei
Tel/Fax: 0090 - 312 - 4193544
Email: taksav@yahoo.com

The Global IDP Project of the Norwegian Refugee Council

Council
Chemin Moise-Duboule, 59
CH 1209 Genf / Schweiz
Tel: 0041-22-7990700

Fax: 22-7990
email: idpsurvey@nrc.ch
Internet: www.db.idpproject.org

TIHV

Menekse Sok. No: 16/7
Kizilay
06640 Ankara / Türkei
Tel: 0090 - 312 - 4177180
Fax: 0090 - 312 - 4254552
Email: tihv@tr-net.net.tr
Internet: www.tihv.org.tr

U.S. Committee for Refugees (USCR)

1717 Massachusetts Ave. NW
Suite 200
Washington, DC 20036 / USA
Tel 202-347-3507
Fax 202-347-3418
email: uscr@irsa-uscr.org
internet: www.refugees.org

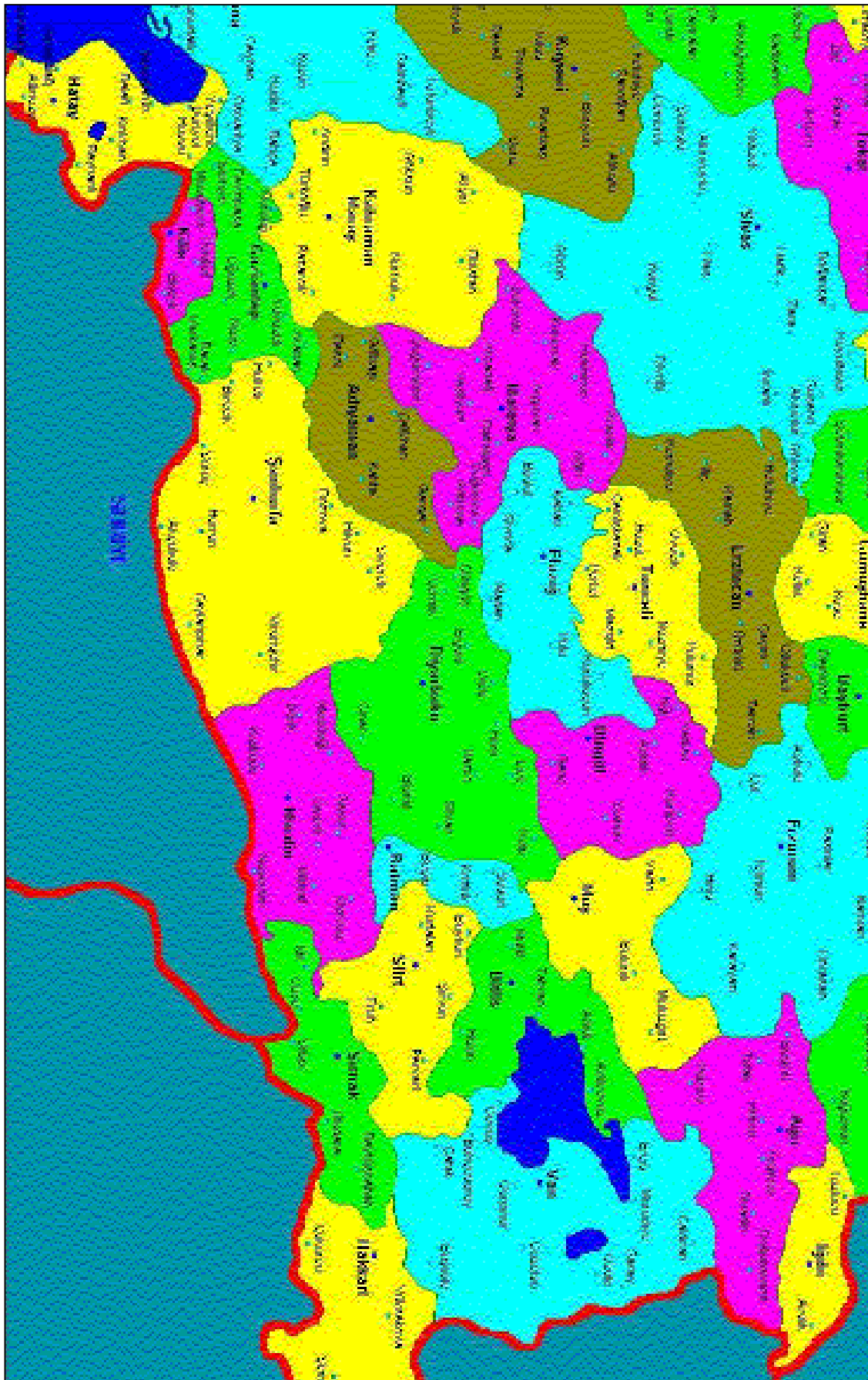
UNHCR Ankara Office

Abidin Daver sokak, No: 17
06550 Cankaya - Ankara / Türkei
Tel: 0090 312 439 66 15/16/17
Fax: 0090 312 438 27 02

WADI e.V.

Herborner Str. 62
60439 Frankfurt/Main / Deutschland
Tel: 0049 - 69 - 57002440
Fax: 0049 - 69 - 57002444
Email: info@wadinet.de
internet: www.wadinet.de

Ost-Türkei



Das vorliegende Heft beinhaltet die Ergebnisse eines Projekts, das der Niedersächsische Flüchtlingsrat (NFR), PRO ASYL und die türkische Stiftung TAV seit Mai 2000 zwei Jahre lang in Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission durchführten. Ziel des Projektes war es, gemeinsam mit der Menschenrechtsbewegung in der Türkei die Basis für den Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Flüchtlinge innerhalb der Türkei zu schaffen.

